

Dkfm. Dr. Richard Schmidjell

Mag. Karl Fink

Dr. Werner Plunger

Mag. Hans Moser

DIE REGIONALPOLITIK DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 30

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts- Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1983

Gedruckt mit Unterstützung der Kulturabteilung
des Amtes der NÖ Landesregierung

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

©1983 by Wilhelm Braumüller, Universitäts- Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.,
A - 1092 Wien

Gesamtherstellung: W. Haselsteiner Gesellschaft m.b.H., 1070 Wien
ISBN: 37 003 0524 9

Die Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer

von

Dkfm. Dr. Richard Schmidjell

Mag. Karl Fink

Dr. Werner Plunger

Mag. Hans Moser



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts- Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1983

**Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 30**

herausgegeben vom

Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck

**Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler
derzeit vertreten durch: Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher**

Dkfm. Dr. Richard Schmidjell, Mag. Karl Fink, Dr. Werner Plunger
und Mag. Hans Moser

DIE REGIONALPOLITIK
DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorwort	7
2.	Zielsysteme	9
2.1.	Ausgleichs- und wachstumspolitische Ziele	11
2.2.	Stabilitätspolitische Ziele und Programme	12
2.2.1.	Kurzfristige Stabilitätspolitik	12
2.2.2.	Langfristige Stabilitätspolitik	15
3.	Träger der Regionalpolitik	17
3.1.	Verpflichtung zur Regionalpolitik	17
3.2.	Institutionen	19
3.3.	Zusammenarbeit der Träger	21
3.3.1.	Darstellung der Koordinationsebene	21
3.3.2.	Koordination Bund – Länder	31
3.3.2.1.	Vereinbarung zwischen Bund und Länder	31
3.3.2.2.	Kooperative Regionalprogramme (Bund-Gebietskörperschaften)	32
3.3.2.3.	Investitionsförderungsmaßnahmen	33
3.3.2.4.	Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen	34
4.	Instrumente	43
4.1.	Regionale Entwicklungsplanung	43
4.1.1.	Beurteilungsgrundlage	43
4.1.2.	Regionale Gliederung der Bundesländer	44
4.1.3.	Entwicklungsgebiete	45
4.1.4.	Entwicklungsprogramme	48
4.2.	Regionale Wirtschaftsförderung	52
4.2.1.	Finanzielle Förderung	53
4.2.1.1.	Zuschüsse und Darlehen	53
4.2.1.2.	Haftungen und Garantien	72
4.2.1.3.	Beteiligungen	77
4.3.	Informationspolitik	79
4.3.1.	Externe Informationspolitik	79
4.3.2.	Interne Informationspolitik	81
4.4.	Maßnahmen mit regionalpolitischer Relevanz	83
4.4.1.	Infrastruktur	83
4.4.2.	Sonstige Ausgabenpolitik	84
4.4.3.	Mobilitätsförderung	86

5.	Schlußfolgerungen zur Regionalpolitik	89
5.1.	Empfehlungen zur Koordination der Träger	90
5.2.	Empfehlungen zur Entwicklungsplanung	91
5.3.	Empfehlungen zur regionalen Wirtschaftsförderung	93
5.4.	Empfehlungen zur Informationspolitik	101
5.5.	Maßnahmen mit regionalpolitischer Relevanz	104
5.6.	Notwendigkeit regionaler Erfolgskontrollen	105
Anhang		107
I/1	§ 15 a B-VG Vertrag Bund-Kärnten 1980 LGBL. Nr. 82/1980	109
I/2	§ 15 a B-VG Vertrag Bund-Kärnten 1983 LGBL. Nr. 20/1983	115
II	§ 15 a B-VG Vertrag Bund-Niederösterreich 1982	121
III	Förderungsprogramm für den Oberpinzgau 1983	131
IV	Betriebsansiedlungs- und Betriebsentwicklungsfachkonzept für den Bezirk Lienz – Sofortmaßnahmenprogramm (1977)	143
V	Steirisches Arbeitsplatz-Sonderprogramm 1983	157
VI	Richtlinien der S 100.000,— pro Arbeitsplatz Land/Bund Sonderförderungs- aktion (Beispiel Lungau)	163
VII	Richtlinien der Aktion zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur Oberöster- reichs (Großkreditaktion)	167
VIII	Salzburger Strukturverbesserungsfonds (Vergaberichtlinien)	173
IX	Ausgewählte, nach Standort- und Gebietseinstufung lt. RO-Programm differen- zierte, Förderungsmaßnahmen des Landes Niederösterreich	177
X	Tiroler Raumordnungs Schwerpunktprogramm 1971–1982	189
XI	Bgld. Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBL. Nr. 1/1981	211
XII	Salzburger Betriebsfestigungsgesetz LGBL. Nr. 55/1983	219
XIII	Kärntner Exportförderungsgesellschaft/Gesellschaftsvertrag und erster Tätig- keitsbericht	231
XIV	Tiroler Innovationsförderung/Richtlinien	239
XV	Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz 1977 LGBL. Nr. 45	245
XVI	Regionalisierte Förderungsmaßnahmen im Land Salzburg 1981/1982 (Bericht an den Salzburger Wirtschafts- und Arbeitsmarktbeirat)	253
XVII	Ansätze für die Wirtschaftsförderung 1979–1983 in den Landesvoranschlä- gen	273
Literaturverzeichnis		279
Autoren		281

1. VORWORT

In der ökonomischen Literatur wird immer wieder auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Informations- und Entscheidungsgrundlagen in der regionalen Strukturpolitik hingewiesen. In Österreich informieren die verschiedenen Träger der Regionalpolitik zwar laufend durch Berichte und andere Veröffentlichungen über ihre regionalpolitischen Aktivitäten, trotzdem gibt es nur wenige aktuelle und geschlossene Gesamtdarstellungen über die Regionalpolitik von Bund und Ländern, insbesondere über das zum Einsatz kommende Instrumentarium. Für den Bereich der österreichischen Bundesländer will die vorliegende Arbeit einen Beitrag zur Verbesserung der regionalpolitischen Informationsgrundlagen leisten und damit nicht zuletzt auch dokumentieren, welche ernste und zielstrebige Anstrengungen die Länder in den letzten Jahren unternommen haben, um ihrer regionalpolitischen Verantwortung gerecht zu werden.

Die vorliegende Arbeit geht auf eine Teilstudie über die regionalpolitischen Aktivitäten der österreichischen Bundesländer zurück, die von den Autoren im Rahmen ihrer Mitwirkung in der Arbeitsgruppe „Regionale Strukturpolitik“ des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen erstellt wurde. Die Untersuchung basiert auf den Antworten der Bundesländer auf ein vom Beirat ausgesandtes Fragenprogramm über die Instrumente der Regionalpolitik auf Landesebene. Die Auswertung dieser Antworten mußte sich wegen der budgettechnisch begründeten uneinheitlichen quantitativen Ausgangsbasis auf eine rein qualitative Darstellung und Einschätzung beschränken. Der quantitative Aspekt der regionalpolitischen Aktivitäten der Bundesländer soll jedoch durch die im Anhang wiedergegebene tabellarische Übersicht über die in den letzten Jahren im Bundesland Salzburg eingesetzten Wirtschaftsförderungsmitel beispielhaft beleuchtet werden. Bei der Auswertung der Fragenprogramme trat hinsichtlich des von den österreichischen Bundesländern entwickelten und eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums eine große Vielfalt zutage. Sie läßt es im Hinblick auf das bestehende regionalpolitische Informationsdefizit geboten erscheinen, daß das Untersuchungsergebnis in einer eigenen Publikation einem breiten Interessentenkreis zugänglich gemacht wird. Darüber hinaus bietet sie eine Basis für Schlußfolgerungen und Vorschläge für die Regionalpolitik der Bundesländer.

Die Untersuchung wurde mit Stichtag September 1982 abgeschlossen, auf zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des Förderinstrumentariums konnte nur mehr fallweise eingegangen werden, ebenso bleibt in der Arbeit die landwirtschaftliche Regionalförderung unberücksichtigt.

Der Umfang der Arbeit und die Vielfalt des Informationsmaterials bringen es mit sich, daß einem großen Personenkreis zu danken ist. Dank gilt daher vor allem den zuständigen Ämtern der Landesregierung für die Beantwortung des Fragenprogramms, ferner den Geschäftsführern des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen, Herrn Dr. Günther Chaloupek und Dkfm. Joachim Lamel, für ihre wohlwollende Unterstützung, die sie der Arbeit angedeihen ließen. Für Anregungen zu dieser Arbeit ist den Leitern der Wirtschaftspolitischen Abteilungen der Handelskammer und

Arbeiterkammern aller Länder, Frau Doktor Elisabeth Langer, Herrn Mag. Nikolaus Reitzner sowie Herrn Dr. Werner Filek-Wittinghausen zu danken. Besonders verpflichtet sind wir auch den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Regionale Strukturpolitik“ des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen mit ihrem Vorsitzenden Dr. Helfried Bauer für ihre wertvollen Anregungen im Rahmen der Beiratsarbeit. Letztlich gilt auch dem Institut für Föderalismusforschung mit seinem Direktor Herrn Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher für die Drucklegung der Arbeit im Rahmen der Schriftenreihe des Instituts unser Dank.

Salzburg, im August 1983

Dkfm. Dr. Richard Schmidjell
Mag. Karl Fink

Dr. Werner Plunger
Mag. Hans Moser

2. ZIELSYSTEME

„Sowohl in der Wirtschaftspolitik als auch in der Wirtschaftstheorie werden die Begriffe ‚Regionale Strukturpolitik‘, ‚Regionale Wirtschaftspolitik‘ und ‚Regionalpolitik‘ oft synonym verwendet.“⁽¹⁾

Weniger der Begriff der Regionalpolitik als ihre Ziele werden jedoch kontrovers diskutiert. „Regionalpolitik oder Regionale Wirtschaftspolitik ist der ökonomische Bereich der Raumordnungspolitik. Sie umfaßt die Summe der wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die in den einzelnen Wirtschaftsräumen gesellschaftspolitische Leitbilder realisieren sollen.“⁽²⁾

Die Regionale Wirtschaftspolitik oder Regionalpolitik erfüllt somit zwei Funktionen:

- a) eine raumordnungspolitische, abgeleitet aus den Grundsätzen von Raumordnung und Entwicklungsplanung;
- b) eine wirtschaftspolitische, abgeleitet aus den Zielen der allgemeinen Wirtschaftspolitik.

Da die gleichzeitige Verfolgung von raumordnungspolitischen und insbesondere umweltpolitischen Zielen zu Konflikten mit den Zielen der Wirtschaftspolitik führen kann, kommt der Regionalpolitik eine hervorragende Bedeutung als integrierender Faktor zur Lösung dieser Zielkonflikte zu. Wichtig erscheint ein weiterer Unterschied zwischen Raumordnungspolitik und Regionalpolitik. Während erstere verlangt, daß ihre Zielvorstellungen entsprechend beachtet werden, da sie den Entwicklungsrahmen darstellen, soll die Regionalpolitik dazu beitragen, die aus den Raumordnungszielen abgeleiteten Vorstellungen im wirtschaftlichen Bereich zu realisieren. Ziel der Regionalpolitik ist die Erhaltung und Steigerung der wirtschaftlichen Aktivitäten in bestimmten Regionen. Die verschiedenen vorliegenden Programme und Aussagen lassen erkennen, daß sich die Regionalpolitik auf folgende drei Zielgruppen konzentriert:

a) *Ausgleichspolitik (soziale Gerechtigkeit)*

Die Einwohner der Region sollen gleichwertige Einkommenserzielungsmöglichkeiten erhalten, damit die regionalen Einkommens- bzw. Kaufkraftunterschiede gemindert bzw. beseitigt werden; es soll sichergestellt sein, daß alle Einwohner in zumutbarer Entfernung vom Wohnort gleichwertige und ausreichende Versorgungseinrichtungen zur Deckung ihres Güter- und Dienstleistungsbedarfes und zur Herstellung der sozialen Chancengleichheit benutzen können.

b) *Wachstumspolitik*

Wirtschaftliches Wachstum ist bei sonst gleichbleibenden Bedingungen Voraus-

1) Eckey H. F.: Grundlagen der regionalen Strukturpolitik, Köln 1978, S. 52 ff.

2) Jürgensen H.: Produktivitätsorientierte Regionalpolitik als Wachstumsstrategie, Göttingen 1965, S. 11.

setzung, daß Vollbeschäftigung erreicht bzw. erhalten werden kann. Neben dem allgemeinen Wachstumsziel ist es in der Folge notwendig, daß regional unterschiedliche Wachstumsraten von Wirtschafts- und Arbeitsbevölkerung entsprechend angeglichen werden. Diese Zielvorstellung soll realisiert werden, in dem z. B. die regionalen Arbeitskräftepotentiale in der Standortregion ausgenutzt und die Produktionsfaktoren ihrer optimalen Verwendung zugeführt werden. (Optimale Allokation der Ressourcen)

c) *Stabilität*

Die Regionalpolitik soll zur Vermeidung bzw. Gegensteuerung konjunktureller und struktureller Krisen – mit Betriebsschließungen und damit überhöhten Arbeitslosenquoten in bestimmten Regionen – eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur erreichen. Sie soll auf eine breite Branchenstreuung und Strukturanpassung hinzielen und auch eine Betriebsgrößenstruktur anstreben, die eine weitestgehende konjunkturelle Sicherheit gewährleistet. Maßnahmen zur Betriebserhaltung (Sanierungsmaßnahmen) sind dabei dann als stabilitätsorientierte Maßnahmen zu verstehen, wenn sie als Mittel gedacht sind, den Beschäftigtenstand auf Dauer zu halten.

Die aufgezeigten ausgleichs-, wachstums- und stabilitätsorientierten Zielsetzungen der Regionalpolitik sind wegen ihrer Komplementarität und Interdependenz nicht als Einzelziele aufzufassen. Sie stellen vielmehr ein Zielsystem dar. Dieses enthält allerdings Konfliktstoff insofern, als z.B. das gesamtwirtschaftliche Wachstumsziel mit dem Ausgleichsziel kollidieren kann. Auch zwischen den Zielen der Stabilitätspolitik und jener der Ausgleichspolitik kann ein Zielkonflikt entstehen.

Trotz dieser Verknüpfungen der Zielgruppen und Zielsysteme wird im folgenden versucht, Ziele und Programme, gegliedert nach ausgleichs- und wachstumspolitischen Zielen und nach stabilitätspolitischen Zielen, darzulegen. Dies deshalb, da die als erstes dargelegten Pläne und Programme der Länder im Bereich der Raumordnung aus verständlichen Gründen vor allem die ausgleichs- und wachstumspolitischen Ziele umfassen.

Der sicherlich ebenso wichtige Bereich der Stabilitätspolitik zeichnet sich, vor allem im Bereich der kurzfristigen Stabilitätspolitik, weniger durch Programme aus, da es hier neben der regionalen Konjunkturpolitik vor allem um problemorientierte Maßnahmen geht.

Um vor allem die Ziele der Ausgleichs- und Wachstumspolitik, aber auch der Regionalen Strukturpolitik im Rahmen einer rationalen Politik erreichen zu können, braucht man entsprechende Konzepte und Programme. Dies allein deshalb, um später in Wirkungs- und Prozeßanalysen die Effekte des ausgelösten Handelns zu erfassen.³⁾

Werden gleichwertige Lebensbedingungen oder ein höheres Wirtschaftswachstum angestrebt – geht es also um die mittelfristige und langfristige Entwicklung – sind

3) Vgl. dazu Hembach K.: Der Stellenwert von Wirkungsanalysen für die Regionalpolitik, Frankfurt 1980, S. 244ff.

an die regionalpolitische Konzeption andere (höhere) Anforderungen zu stellen, als wenn bestimmte Arbeitsplätze kurzfristig zu sichern sind.

Ausgehend von diesen drei angeführten Zielgruppen gliedern wir bei der Beschreibung der regionalpolitischen Ziele und Programme der österreichischen Bundesländer die Regionalpolitik in drei Bereiche.

1. Ausgleichs- und wachstumspolitische Ziele und Programme, bei denen es in erster Linie um die mittel- und langfristige Erhöhung des regionalen Wirtschaftspotentials und damit des Arbeitsplatzangebotes geht. Ein Konflikt zwischen Ausgleichs- und Wachstumspolitik wäre dann gegeben, wenn regionale Wachstumspolitik im Sinne einer passiven Sanierung schwach strukturierter Gebiete zu verstehen wäre. Diese Zielsetzung wird aber in der Regel abgelehnt.
2. Kurzfristige Stabilitätspolitik, bei der es im wesentlichen um „ad-hoc-Maßnahmen“ geht, die den vorhandenen Bestand an wirtschaftlichen Aktivitäten einer Region sichern soll.
3. Langfristige Stabilitätspolitik, bei der es vornehmlich um eine Pflege des Bestandes der bestehenden Betriebe bzw. wirtschaftlichen Aktivitäten geht.

2.1. Ausgleichs- und wachstumspolitische Ziele

Die regionalen ausgleichs- und wachstumspolitischen Ziele werden vor allem mit Raumordnungs- und Entwicklungsprogrammen dargestellt. Die Regionalpolitik bedient sich hierfür vor allem jenes Instrumentariums, welches die Raumordnungsgesetze der einzelnen Bundesländer anbieten. Neben diesen Entwicklungsprogrammen bzw. Entwicklungsplänen, die nur teilweise die Form von Verordnungen laut Raumordnungsgesetz besitzen, sind überdies auch andere Zielfestlegungen im Zusammenhang mit Programmen und Plänen zu erwähnen, wenn man von den sicherlich ebenfalls interessanten Zielformulierungen in den jeweiligen Antrittsreden der Landeshauptleute absieht. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise der Salzburger Jugendbeschäftigungsplan 1978 und das Tiroler Jugendbeschäftigungskonzept 1979 ebenso zu erwähnen wie das Steirische Arbeitsplatzsonderprogramm 1983. In all diesen Programmen und Plänen sind vornehmlich wachstums- und ausgleichspolitische Zielvorstellungen enthalten. Wichtig ist letztlich auch der Hinweis auf das 1981 gemeinsam von Bund, Ländern und Gemeinden beschlossene Österreichische Raumordnungskonzept, das von diesen Gebietskörperschaften nach jahrelangen Vorarbeiten gemeinsam beschlossen wurde und welches den während der 70er Jahre erarbeiteten Bestand an gemeinsamen Zielvorstellungen im Bereich der Regionalpolitik zum Ausdruck bringt. Hinsichtlich all dieser Programme trifft allerdings leider nur zu oft die Kritik zu, daß die Ziele zu wenig operational sind und sich zuwenig in Handlungsanweisungen ausdrücken.

Eine besondere Bewertung gilt allerdings für einen sehr wichtigen Bereich der Instrumente der Regionalpolitik, nämlich jenen der Investitions- und Infrastrukturpolitik. Hiezu ist festzustellen, daß Investitions- und Infrastrukturmaßnahmen vielfach

nicht primär regionalpolitisch ausgerichtet sind, vielfach also keine expliziten regionalpolitischen Zielsetzungen enthalten, jedoch oft von sehr großer, wenn nicht maßgeblich regionalpolitischer Relevanz sind.

2.2. Stabilitätspolitische Ziele und Programme

Das stabilitätspolitische Ziel der Erhaltung des Niveaus der regionalen Wirtschaftsaktivität kann unter zwei Gesichtspunkten gesehen werden, nämlich einerseits kurzfristig, wenn es darum geht, konjunkturelle Einbrüche insbesondere am Arbeitsmarkt zu verhindern und langfristig, wenn es darum geht, die Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit der regionalen Standort- und Produktionsstrukturen und die Sicherung einer stabilen Beschäftigungs- und Einkommenspolitik anzustreben. Ziel ist dabei, zumindest die bestehende Wirtschaftssituation zu stabilisieren bzw. das wirtschaftliche Niveau zu erhalten.

2.2.1. Kurzfristige Stabilitätspolitik

Anstoß für Aktivitäten im Bereich der kurzfristigen Stabilitätspolitik als Teil regionalen Konjunkturpolitik ist die Gefahr einer nur oder in besonderem Ausmaß regional zu befürchtenden Arbeitslosigkeit durch Firmenzusammenbrüche, Personalabbau und ähnliches. Bedingt durch die Kompetenzverteilung in Österreich wäre es sicherlich unrichtig, den Bundesländern eine Einflußmöglichkeit in allen Bereichen konjunkturpolitischer Aktivität zuzuordnen. Diese beschränkt sich im wesentlichen auf nachfrageorientierte Maßnahmen, die durch öffentliche Aufträge gesetzt werden können, sowie auf Erhaltungssubventionen im Zusammenhang mit Betriebsanierungen. Hier sieht das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG-BGBI. Nr. 31/69 i.G.F.) neben der maßgeblichen Zuständigkeit des Bundes ein Mitleisten anderer Gebietskörperschaften vor, was in der Regel ein Mitleisten der Länder bedeutet. Bedingt durch die Tatsache, daß Maßnahmen oft sehr kurzfristig gesetzt werden, ist deshalb eine maßgebliche Voraussetzung für ein entsprechendes Handeln eine möglichst genaue laufende Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung, vor allem aber des Arbeitsmarktes. Dem Ziel, ein möglichst umfassendes Frühwarnsystem zu schaffen, kommt hier große Bedeutung zu. Auf Grund der Möglichkeiten der Datenerfassung hinkt allerdings jedes regionale „mathematische“ Frühwarnsystem der tatsächlichen Entwicklung nach, so daß eine laufende Arbeitsmarktbeobachtung mit periodischem Erfahrungsaustausch der Vertreter von Land, Landesarbeitsamt und Sozialpartnern auf jeden Fall besser erscheint.

Ein Ziel im Zusammenhang mit Maßnahmen kurzfristiger Stabilitätspolitik ist es, die notwendigen Koordinationsmechanismen zwischen Arbeitsmarktverwaltung, Land und Interessensvertretungen zu schaffen. Am ausgeprägtesten ist diese Zusammenarbeit im Bundesland Salzburg, in dem ein eigenes „ad-hoc-Komitee“ institutionalisiert ist, das als Krisenstab fallweise zusammentrifft, um die Landesregie-

rung in allen Fällen einer Beteiligung des Landes an AMFG-Maßnahmen zu beraten.⁴⁾ Vorsitz in diesem Komitee führt das ressortzuständige Regierungsmitglied, weiters gehören ihm je ein Vertreter von Handelskammer und Arbeiterkammer, ein Vertreter des Landesarbeitsamtes und der für Wirtschaftsförderung zuständigen Amtsabteilung des Landes an. Zentrale Funktion derartiger Krisenstäbe ist es, ein entsprechendes Sanierungskonzept zu entwerfen, wobei hier schon die Zusammensetzung Voraussetzung für eine umfassende Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Probleme ist. Jeder Krisenstab muß ein umfassendes Wissen über die Regionalstruktur besitzen, gerade etwa, wenn es darum geht, die Möglichkeiten zu beurteilen, freigestellten Mitarbeitern des Problembetriebes in der Region entsprechende Arbeitsplätze vorzuschlagen. Die Notwendigkeit der Koordination zwischen Land und Bund zeigt sich weiter auch daran, daß – wie später dargestellt – bei Ansuchen um Sanierungshilfen im Rahmen des AMFG das Bundesministerium für Soziale Verwaltung ein Sanierungskonzept erstellt, wozu sich das Ministerium in der Regel der FGG (Finanzierungsgarantiesgesellschaft nach BGBl. Nr. 269/1977 i. g. F.) als Gutachter bedient. Die Zuständigkeit des jeweiligen Landesarbeitsamtes reicht nur bis Förderungen in der Höhe von 500.000,— Schilling. Nur eine umfassende und auch unseres Erachtens zu institutionalisierende Koordination kann dabei sicherstellen, daß nicht nebeneinander Sanierungskonzepte erarbeitet werden, so daß das Sozialministerium von unrealistischen Zuschußmöglichkeiten des Landes ausgeht und umgekehrt.

Von seiten des Landes kann dabei in die Bemühungen um ein Sanierungskonzept vor allem das Wissen um regionale Probleme eingebracht werden, dies ist ebenso von Bedeutung wie die sicherlich zentrale Frage der Sanierungsfähigkeit des Betriebes, wozu allerdings ebenfalls neben betriebswirtschaftlichen Analysen oft die Kenntnis der regionalen Struktur von Bedeutung ist. Fällt letztlich die Entscheidung für eine Sanierung, wobei in der Regel entsprechende Mittel der öffentlichen Hand zumeist einschließlich der Landesbeiträge, notwendig sind, so ist natürlich die rasche Verfügbarkeit dieser Mittel eine zentrale Voraussetzung. Nicht zuletzt um die Marktchance des Betriebes zu wahren, werden oft Sanierungsmaßnahmen nicht als Außen-sanierung, das heißt etwa im Wege eines Ausgleiches durchgeführt, sondern als Innensanierung realisiert. Diese kann wiederum sowohl die Verbesserung der Finanzstruktur durch entsprechende Zuschüsse oder langfristige zinsenlose oder zinsverbilligte Darlehen, andererseits aber durch entsprechende Maßnahmen im Kosten- oder Produktionsbereich, das heißt durch Rationalisierung oder Umstrukturierung erreicht werden.

Ist eine Sanierung des Betriebes nicht möglich, so liegt die Funktion des Krisenstabes darin, entsprechende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu versuchen, um den nunmehr arbeitslos gewordenen entsprechenden Arbeitsplätze anbieten zu können. Diese Tätigkeiten umfassen einerseits den Bereich der Betriebsansiedlungspolitik, die Förderung von Betriebserweiterungen anderer Unternehmen der Region wie

4) Das AMFG sieht hinsichtlich der Finanzhilfen an Betriebe zur Überbrückung kurz- oder mittelfristiger Beschäftigungsprobleme eine „angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften“ vor. (§§ 27 und 35 AMFG, BGBl. Nr. 31/1969 i. g. F.).

aber auch Maßnahmen der Mobilitätsförderung. Naturgemäß ist es in diesem Bereich sehr schwierig oder unmöglich, entsprechende mittel- oder langfristige Programme zu erstellen.

Eine besondere Bedeutung und gewisse Ausnahmestellung haben die zum Beispiel in Salzburg und Tirol beschlossenen Jugendbeschäftigungspläne⁵⁾, die ein konkretes Maßnahmenbündel für die Unterbringung beschäftigungsloser Jugendlicher vorsehen, wofür in Salzburg auch eine eigene Förderungsaktion und eine Haushaltsstelle geschaffen wurde. Die Probleme, für die geburtenstarken Jahrgänge in den Jahren 1982/83 und 1983/84 ausreichend Lehrstellen zu finden, haben dazu geführt, daß vor allem 1983/84 alle Bundesländer kurzfristig Maßnahmen zur Jugendbeschäftigung durchführten. In der Regel wurden dabei die Maßnahmen des Bundes die eine Prämie für zusätzliche eingestellte Lehrlinge über Antrag vorsehen, entsprechend verstärkt, da die Bundesmittel nicht ausreichten. Durch ein Zusammenwirken von Gemeinde, Bund und Handelskammer wurde als erstes in Wien 1982 jede zusätzliche Lehrstelle gefördert.

Auch der Bereich der nachfrageorientierten Maßnahmen der öffentlichen Hand, vor allem im Bereich der Bauwirtschaft, setzt diesbezügliche im Landeshaushalt vorgesehene Möglichkeiten voraus. Notwendig sind hier einerseits entsprechende Schubladenprogramme, andererseits die Möglichkeit, entsprechende Ausgaben bzw. Aktivitäten des Landeshaushaltes entsprechend umzustellen. Dies ist bei Baumaßnahmen in allen Bundesländern möglich, auch wenn innerhalb der Landesbudgets z. B. im Jahre 1981 nur Niederösterreich einen ausgesprochenen Konjunkturausgleichsteil kennt.

Insbesondere die Arbeitsmarktschwierigkeiten in letzter Zeit führten zu politischem Handeln als kurzfristige Stabilitätspolitik oder auch – um einen anderen hier oft einseitig verwendeten Ausdruck anzuführen – zu einem ad-hoc-Interventionismus als „problemorientierte“ Regionalpolitik. Nicht zuletzt die Tendenz zu dieser Art „problemorientierter“ Regionalpolitik führt letztlich auch zu einer zunehmenden Skepsis gegenüber regionalpolitischen Programmen mit ihren umfassenden wachstums- und ausgleichspolitischen Zielen.

Eine mannigfache Palette von Enttäuschungen, die Resignation wegen des Widerspruches zwischen Planungsanspruch und schwierigen sozialökonomischen Bedingungen, haben zu einem neuen Realismus in der Regionalpolitik geführt, der seine Aufgabe oft ausschließlich im ad-hoc-Interventionismus sieht und die bisherigen Tätigkeiten der Raumplanung nur als politikbegleitende Raumforschung interpretieren möchte. Bei allem Skeptizismus, der jeder Überbewertung der Ziele und Pläne entgegenzubringen ist, scheint eine derartige Resignation und ein Überbetonen des ad-hoc-Interventionismus bei all seiner Berechtigung – vor allem auch aus Überlegungen der Struktur- und Ordnungspolitik – nicht gerechtfertigt.

5) Amt der Salzburger Landesregierung: Jugendbeschäftigungsplan 1978, Schriftenreihe des Landes Salzburg Nr. 30 und Amt der Tiroler Landesregierung: Tiroler Jugendbeschäftigungskonzept 1979.

2.2.2. Langfristige Stabilitätspolitik

Die Strategie der langfristig stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik strebt eine Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit der regionalen Standort- und Produktionsstrukturen und die Sicherung einer stabilen Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung an. Dies wird versucht, auf zweierlei Weise zu erreichen, nämlich durch Maßnahmen zur Optimierung bestehender Gegebenheiten sowie weiters durch Maßnahmen zur längerfristigen Stabilisierung der bestehenden Verhältnisse und Zustände vor allem dann, wenn längerfristig ein Rückgang regionaler Wirtschaftsaktivität zu erwarten ist. Das Maßnahmenbündel kann am besten mit den Begriffen der Erhaltungsinvestitionen sowie den Aktivitäten der betriebsbezogenen Bestandspflege beschrieben werden. Im wesentlichen geht es darum, durch Förderungsaktionen zu erreichen, daß bestehende Klein- und Mittelbetriebe trotz der offensichtlichen Standortnachteile ihrer Region dennoch neue Investitionen tätigen und damit zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze beitragen.

Weiterer allerdings viel schwerer zu realisierender Ziel- und Aufgabenbereich ist der notwendige Ausgleich einer allzu einseitigen Dominanz eines Großbetriebes oder eines Wirtschaftszweiges in einer Region. Die dadurch gegebene erhöhte „Anfälligkeit“ soll in der Regel durch angestrebte Betriebsansiedlungen ausgeglichen werden. Nur in Einzelfällen und dann auch nur im Zusammenhang mit anderen Argumenten wurde eine Einschränkung des weiteren Wachstums des dominierenden Betriebes oder Wirtschaftszweiges als Mittel langfristiger Stabilitätspolitik in die Diskussion um Kapazitätserweiterungen des „Dominanzbetriebes“ eingebracht. Aus verständlichen Gründen niemals von der Region bzw. der Standortgemeinde selbst, sondern in diesen Einzelfällen aus Sicht des Landes, um – ausgleichspolitischen Zielen folgend – die zusätzliche Produktionskapazität in andere Regionen zu lenken.

Fast in allen Entwicklungsprogrammen wird auf die Aufgabe der Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze und der Erhöhung der Wachstumschancen der lokalen Betriebe hingewiesen. Die Entwicklung hat auch gezeigt, daß der Großteil der Förderungsaktionen, die in der Zeit des konjunkturellen Aufschwunges wachstums- oder ausgleichsorientiert zur Schaffung neuer Arbeitsplätze eingesetzt wurden, im Fall einer konjunkturellen Abflachung – vornehmlich stabilitätsorientiert – zur Sicherung der Arbeitsplätze dienen sollen. Die Erhaltung des regionalen Wirtschaftsniveaus ist vor allem auch deshalb maßgeblich, da nur dadurch die Voraussetzung geschaffen wird, um durch ein entsprechendes regionales Wachstumskonzept die Situation der Region zu verbessern.

Wesentliche Bedeutung innerhalb einer stabilitätsorientierten Wirtschaftspolitik kommt der Sicherung und Erhaltung einer möglichst großen Zahl von kleineren und mittleren Betrieben zu. Nicht nur deshalb, da sie von der Versorgungsseite das Wohlstandsniveau einer Region bestimmen, sondern auch dadurch, daß etwa Voraussetzung für jede die regionale Situation umfassend verbessernde Betriebsansiedlung entsprechende direkt oder indirekt angebotene Vorleistungen heimischer Betriebe sind.

Auch im Bereich der langfristigen Stabilitätspolitik ist ein Erstellen von entspre-

chenden Programmen nur schwer möglich. Dies mindert jedoch nicht die Bedeutung derartiger Maßnahmen, wobei in der Literatur mehrfach die Ansicht vertreten wird, daß die wesentliche Aufgabe der Vergabe von Landesförderungsmitteln darin liegt, das jeweilige Niveau der regionalen Wirtschaftsaktivitäten zu erhalten oder jedenfalls eine Abnahme zu verzögern.⁶⁾

6) Vgl. dazu Hembach K.: Der Stellenwert von Wirkungsanalysen für die Regionalpolitik, Frankfurt 1980, S. 96 ff und S. 189 ff (Literaturdokumentation hierzu).

3. TRÄGER DER REGIONALPOLITIK

3.1. Verpflichtung zur Regionalpolitik

Für regionalpolitische Maßnahmen in Österreich ist sicherlich maßgeblich, daß der Verfassungsgerichtshof mit einem im Verfassungsrang stehenden Rechtssatz, BGBl. 162/1954, die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Raumordnung so festgelegt hat, daß er grundsätzlich Landesplanung und Raumordnung als Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung festlegte, soweit nicht einzelne planende Maßnahmen betroffen werden, deren Gesetzgebung oder auch Vollziehung dem Bund ausdrücklich vorbehalten sind. Berücksichtigt man jedoch diese Kompetenz zur Fachplanung des Bundes im einzelnen, so ist festzustellen, daß sicherlich auch dem Bund entscheidende Planungsbefugnisse im Bereich der Infrastruktur und regionalen Wirtschaftsplanung zukommen. Obwohl auch den Gemeinden gemäß Artikel 118 Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 9 des Bundesverfassungsgesetzes Aufgaben der örtlichen Raumplanung zukommen, ist auch aus der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land schon erkennbar, daß Probleme von Wirtschaft, Verkehr und Infrastruktur in strukturschwächeren Regionen nicht ohne Hilfe von Land und Bund bewältigt werden können. Der Kompetenzverteilung entsprechend vollziehen sich regionalpolitische Förderungsmaßnahmen auch teilweise auf Landes- und teilweise auf Bundesebene. Das Nebeneinander verschiedener Förderungsinstrumente stellt keinen Widerspruch zu Artikel 4 Bundesverfassungsgesetz dar, welches die Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes innerhalb des Bundes normiert. Diese Norm soll nämlich nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine länderweise Verschiedenheit der rechtlichen Wirtschaftsbedingungen verhindern. Im Rahmen ihrer Kompetenzen sind nämlich die Länder befugt, die Wirtschaftsordnung unterschiedlich zu gestalten, wenn dies nicht zu unsachlichen Differenzierungen oder ausgesprochen prohibitiven Normen umschlägt. Aus dieser Formulierung ergibt sich, daß aus Artikel 4 des Bundesverfassungsgesetzes jedenfalls keine umfassende Kompetenz des Bundes im Bereich der Regionalpolitik interpretiert werden kann.

Berücksichtigt man die beiden eingangs erwähnten Funktionen, die die Regionalpolitik erfüllt, nämlich die raumordnungspolitische und die wirtschaftspolitische, ergibt sich sicherlich im Bereich der Raumordnungspolitik eine – allerdings stark durch bundesrechtliche Einschlüsse relativierte – Dominanz der Länder in der Verpflichtung zur Regionalpolitik.

Die Stellung der Bundesländer im Rahmen der Wirtschaftspolitik ist hingegen primär nach dem Gesichtspunkt der Subsidiarität zu beurteilen:

Demnach ist der Bund dazu berufen, all jene wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu ergreifen, die auf gesamtstaatlicher Ebene effektvoller und mit geringerem Mitteleinsatz durchführbar sind als dies bei Eigenkompetenz der Länder möglich wäre. Demgegenüber betreffen die von Ländern zu bewältigenden Aufgabenbereiche jene wirtschaftspolitischen Agenden, die wegen der besonderen Strukturverhältnisse, der

regionalen Differenzierung oder der Individualität der Region zielführend auf Landesebene betreut werden sollten.⁷⁾

Kann eine juristische Kategorisierung eine klare Abgrenzung vornehmen, obwohl die Aufgaben der Wirtschaftspolitik sich in solche hoheitlicher und privatrechtlicher Natur unterscheiden? Das Bundesverfassungsgesetz enthält in seinem Artikel 17 wohl eine grundsätzliche Trennung von hoheitlicher Kompetenz einerseits und den Befugnissen von Bund und Ländern als Träger von Privatrechten andererseits; da jedoch Bund und Länder zu privatrechtlicher Wirtschaftsverwaltung gleichermaßen berechtigt sind und der moderne Wirtschafts- und Leistungsstaat, die privatrechtliche Wirtschaftstätigkeit der öffentlichen Hand zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist somit keine eindeutige Zuordnung der Tätigkeitsbereiche — vorbehaltlich allfälliger Monopolansprüche des Bundes — gegeben. Nur im hoheitlichen Bereich besteht insofern eine klare rechtliche Unterscheidung, als die einzelnen der Wirtschaftspolitik zuzuzählenden Teilbereiche entweder dem Bund oder den Ländern vorbehalten sind. Dabei gibt es die schon erwähnte klare Dominanz des Bundes im hoheitlichen Bereich, welche sich nicht zuletzt aus der Verfassungsbestimmung des erwähnten Artikels 4 Bundesverfassungsgesetz ergibt, welcher sowohl den Bundes- als auch den Landesgesetzgeber dahin bindet, das Bundesgebiet als einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet zu sehen, innerhalb dessen Zwischenzolllinien und sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden dürfen. Dem entspricht die Zuständigkeit des Bundes im hoheitlichen Bereich der Geld- und Kreditpolitik, der Finanzpolitik, der Einkommenspolitik, der Industrie- und Arbeitsmarktpolitik usw.

Die Frage hinsichtlich der Verpflichtung zur Regionalpolitik sowohl aus der Sicht der Raumordnung wie auch aus jener der Wirtschaftspolitik zeigt zwar keine eindeutige Festlegung oder Verpflichtung hinsichtlich des Bundes oder des Landes, doch scheint — wie sich auch in der politischen Praxis zeigt — eine Dominanz der Länder hinsichtlich der Verpflichtung zur Regionalpolitik in ihrem Bereich gegeben zu sein. Dem müßte dann allerdings auch in der Folge eine entsprechende schwerpunktmäßige Zuordnung dieses Aufgabenbereiches im Rahmen des österreichischen Finanzausgleiches entsprechen, was derzeit nicht der Fall ist. Dies wurde nicht zuletzt 1977 in einer umfassenden Untersuchung über das Problem des Finanzausgleiches im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen aufgezeigt.⁸⁾

Aber auch aus der Sicht eines ökonomischen Föderalismus⁹⁾ sind zahlreiche Gründe anzuführen, um in den Bundesländern in erster Linie die Träger der Regionalpolitik zu sehen. Dies nicht nur deshalb, da sie sich — nicht zuletzt wegen der größeren Nähe zu den einzelnen Regionen und deren Bewohner — verpflichtet fühlen, etwa

7) Schmidjell R.: Die Wirtschaftspolitik der Bundesländer, Wien 1972, S. 45.

8) Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang besonders auf die Beiträge von E. Thöni (Ökonomische Theorie des Föderalismus), J. Kaniak (Die Effizienz der Wirtschaftsförderung als Problem des Finanzausgleiches) und G. Rüschi (Die regionalpolitische Effizienz des Finanzausgleiches), in: Matzner E. (Herausgeber): Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977.

9) Vgl. hierzu Pernthaler P., Kathrein I., Weber K.: Der Föderalismus im Alpenraum, Wien 1982, S. 39 f.

für gleichwertige Lebensbedingungen zu sorgen und für sie auch in höherem Ausmaß eine umfassende Beteiligung der Bevölkerung im Sinn einer selbstbestimmten und eigenständigen Regionalpolitik möglich ist.¹⁰⁾ Auch aus dem Blickpunkt der Effizienz der Wirtschaftsförderung ergibt sich aus der Praxis der Vergabe von Förderungsmitteln, daß es im Bereich der Strukturpolitik effizienter ist, wenn – wie später noch dargestellt – der Bund die sektoralen, die Länder aber die regionalen Gesichtspunkte prüfen und beurteilen.

So ist es beispielsweise zur Erlangung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen für regionalpolitische Maßnahmen nötig, zuerst entsprechende Informationen vor Ort zu sammeln. Vor allem bei Förderungsmaßnahmen mit regionalpolitischen Zielsetzungen sind die vielfältigen Verflechtungen und Folgewirkungen, die gegenseitigen Beeinflussungen, die regionale Arbeitsmarktentwicklung u.a.m. zu berücksichtigen. Die Beschaffung dieser Informationen und die Herstellung des Gesamtzusammenhanges ist auf einfachere Weise den Ländern möglich, da sie über mehr Grundinformationen der verschiedenen Regionen verfügen oder zusätzliche Auskünfte leichter sammeln können, als dies den Bundesstellen möglich ist.

Allein die für die Wirtschaft geltende Grundregelung, daß umso mehr Entscheidungen zu dezentralisieren sind, je größer das Unternehmen ist, was einen „Vollzugsföderalismus“ bedeuten würde, gilt allerdings nur eingeschränkt für die Wirtschaftsförderung. Dann besteht nämlich die Gefahr, daß regionale Informationssammlung statt regionalem Engagement und formalistische Unterlagenprüfung und Richtlinienkontrolle statt regionalpolitischen Aktivitäten das politische Handeln bestimmt.

Während all diese Gründe dafürsprechen, bei regionalpolitisch motivierter Wirtschaftsförderung die Dominanz des Landes in der Verpflichtung der Regionalpolitik festzulegen, so sprechen gerade diese Überlegungen der besonderen regionalen Rücksichtnahmen bei sektoraler Wirtschaftsförderung dagegen. Für Maßnahmen, deren Ziel im Bereich der sektoralen Strukturpolitik liegt, ist die Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen bundesweit durchzuführen. Die sich aus diesen Einschätzungen ergebenden Konsequenzen werden im letzten Abschnitt dargestellt.

3.2. Institutionen

Die Regionalpolitik ist von einer Trägerpluralität gekennzeichnet. Dem föderalistischen Prinzip und der Kompetenzlage entsprechend fehlt in der österreichischen Regionalpolitik ein alleinverantwortlicher Träger, eine aufeinander abgestimmte Trägerorganisation hat sich jedoch in den letzten Jahren ansatzweise herausgebildet. Im hoheitlichen Bereich sind die Gebietskörperschaften, Bund, Länder und Gemeinden für die regionalpolitischen Handlungen und Entscheidungen zuständig, im nichthoheitlichen Bereich (Privatwirtschaftsverwaltung) besteht keine ausdrückliche Ermächtigung der öffentlichen Hand in der Regionalpolitik. Hinzu treten Inte-

10) Vgl. hierzu besonders auch Scheer G.: Entwicklungsschwache ländliche Räume in Berggebieten, Schriftenreihen des Bundeskanzleramtes, Sektion IV, Abt. 6, Wien 1980, S. 85.

ressenvertretungen und Verbände, aber auch zahlreiche privatrechtlich organisierte Institutionen, die entweder eigene regionalpolitische Aktivitäten setzen oder zumindest auf die Entscheidungen der „Träger“ der Regionalpolitik Einfluß nehmen. Dies ist bei der Analyse der regionalpolitischen Institutionen auf Landesebene zu berücksichtigen.

Die Stellung der Länder in der Regionalpolitik ist dominant, in den letzten Jahren hat sich gerade auf Landesebene im hoheitlichen und nichthoheitlichen Bereich, aber auch auf privater Ebene eine doch überwiegend abgestimmte Organisation regionalpolitischer Institutionen entwickelt.

Im *hoheitlichen Bereich* bilden die Raumordnungs-Organen (Raumordnungs-Konferenz, Raumordnungs- bzw. Raumplanungsbeirat, Raumplanungsfachbeirat) die bedeutendsten regionalpolitischen Einrichtungen. Diese Institutionen sichern aber neben der wichtigen Koordinierungsaufgabe auch eine Mitwirkung der Planungs-betroffenen (insbesondere Interessenvertretungen) auf überörtlicher Ebene. Dem kompetenzrechtlichen Wirkungsbereich der Länder entsprechend bestehen verschiedentlich noch weitere hoheitlich/öffentliche Institutionen, etwa der Landwirtschaftsförderung- sowie der Fremdenverkehrsbeirat in Kärnten, der Landesfremdenverkehrsrat in Tirol oder der Fachbeirat für Stadtplanung, der Verkehrsbeirat sowie der Stadterneuerungsbeirat in Wien, usw. Daneben wurde von den Ländern im *nichthoheitlichen Bereich* eine Vielzahl von „halbamtlichen“ (z.B. Wirtschafts- und Arbeitsmarktbeirat in Salzburg sowie Wirtschaftsbeirat für Wien usw.) oder privatrechtlich organisierten „Einrichtungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung“¹¹⁾ installiert, wobei eine strukturpolitische Orientierung sowohl in regionaler (z.B. Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft, Hausruck-Entwicklungsgesellschaft usw.) als auch in sektoraler (z.B. Fremdenverkehrsförderungsberrat, Industriezentrum Niederösterreich-Süd-Gesellschaft usw.) Hinsicht erkennbar ist. Die privatrechtliche Organisationsform (z.B. Gesellschaft zur Förderung der Kärntner Wirtschaft, Salzburger Betriebsansiedlungsgesellschaft m.b.H., Regionalplanungsgemeinschaften in Vorarlberg usw.) dieser regionalpolitischen Einrichtungen überwiegt, eine Mitwirkung der wirtschaftlichen Interessenvertretungen und Verbände tritt deutlich zutage. Erwähnenswert sind die in fünf Bundesländern bereits bestehenden Betriebsansiedlungsgesellschaften, ebenso die zahlreichen Institutionen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Regionalpolitik bzw. Raumordnung (z.B. Deutsch-Österreichische Raumordnungs-Kommission, Arge Alp, Arge Alpen-Adria usw.).

Die regionalpolitischen Institutionen auf Landesebene überwiegen, doch bestehen vor allem auf Bezirksebene verschiedene regionalpolitische Einrichtungen, die teils im hoheitlichen Bereich (z.B. regionale Planungsbeiräte in Niederösterreich, Bezirkskommissionen in Tirol) teils im nichthoheitlichen bzw. privatrechtlichen Bereich (z.B. Vorarlberger Regionalplanungsgemeinschaften) angesiedelt sind. Hier ist im besonderen auch auf die regionalpolitische Bedeutung der Gemeindeverbände hinzuweisen. Allerdings können auch „hoheitliche“ Organe an den privatwirtschaftlichen Aktivitäten des Landes mitwirken was sich am Beispiel der Tiroler Raumord-

11) Beirat für Wirtschafts- u. Sozialfragen: Vorschläge zur regionalen Strukturpolitik, Wien 1972, S. 84.

nungsorgane zeigt denen ein Beratungsrecht in Förderungsangelegenheiten zukommt.

Als regionalpolitische Institution bedeutsam sind schließlich die auf Ebene der Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft ad hoc eingerichteten regionalpolitischen Arbeitskreise, z.B. der Handelskammern Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark für das Gebiet der Eisenwurzen oder für das Mühl- und Waldviertel. Sonst ist – wie erwähnt – die Mitwirkung der wirtschaftlichen Interessenvertretungen grundsätzlich durch die Mitgliedschaft in den Raumordnungsbeiräten institutionalisiert.

3.3. Zusammenarbeit der Träger

3.3.1. Darstellung der Koordinationsebene

Als Koordination kann die Summe aller Maßnahmen bezeichnet werden, die dazu dienen, einen Einklang der Entscheidungen mehrerer Träger der Regionalpolitik herbeizuführen, und zwar dergestalt, daß die Entscheidungen in bezug auf ein bestimmtes regionalpolitisches Ziel miteinander verträglich oder auf die Erreichung eines gemeinsamen regionalpolitischen Zieles ausgerichtet sind.¹²⁾

Aufgrund der Trägervielfalt ist das Problem der Koordinierung regionalpolitischer Entscheidungen evident. „Generell ist anzunehmen, daß eine formale, institutionalisierte Koordination umso schwieriger, aber auch umso wichtiger wird, je größer die Zahl der Träger regionalpolitischer Aktivitäten, je unterschiedlicher ihre faktische Macht, eigene Zielvorstellungen zu realisieren, und je stärker die intra- und interregionalen wirtschaftlichen Verflechtungen sind.“¹³⁾

Mit gutem Grund bildet daher schon 1972 die Koordinierung regionalpolitischer Maßnahmen einen Schwerpunkt der Empfehlungen der Studie des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen zur regionalen Strukturpolitik. Die Koordinierungsbemühungen der Länder können daher auch an diesen Vorschlägen¹¹⁾ gemessen werden. Zur übersichtlicheren Systematisierung und zur Erleichterung der Analyse wurde die tabellarische (S. 26 ff) Übersicht nach der von E. Lauschmann¹⁴⁾ getroffenen Unterscheidung gestaltet. Sie versteht unter:

- „formaler Koordination“ vor allem institutionelle und organisatorische Regelungen zum Abbau von „Schwierigkeiten, die aus dem Staatsaufbau und aus der Kompetenzverteilung auf verschiedene wirtschaftspolitische Akteure resultieren.“
- „materialer Koordination“ in erster Linie die „Vereinheitlichung der Zielsetzung“

11) Beirat für Wirtschafts- u. Sozialfragen: Vorschläge zur regionalen Strukturpolitik. Wien 1972. S. 84.

12) In Anlehnung an Rill/Schäffer: Die Rechtsnormen für die Planungskoordination seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Raumordnung; ÖROK-Schriftenreihe Nr. 6, Wien 1975.

13) Lauschmann E.: Grundlagen einer Theorie der Regionalpolitik, 3. Auflage, H. Schoedel Verlags KG., Hannover 1976, S. 266.

14) Lauschmann E.: Grundlagen einer Theorie der Regionalpolitik, a.a.O., S. 265.

gen und eine Abstimmung der Maßnahmen bei den verschiedenen Trägern regionalpolitischer Aktivitäten“, also die Abstimmung der „Ziele und Instrumente in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Beziehung“. ¹⁴⁾

Zu den *formalen Möglichkeiten der Koordinierung*, insbesondere auf dem Gebiet der Raumordnung, ist zu bemerken, daß von den Ländern in beachtlichem Ausmaß von der Koordinierungsmöglichkeit durch Staatsverträge nach Art. 15a B-VG Gebrauch gemacht wurde, und zwar sowohl zwischen den Ländern (z.B. Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Steiermark vom 10. 4. 1978 zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im Lungau-Murau-Nockgebiet, LGBl. Kärnten Nr. 52/1978) untereinander (horizontale Abstimmung), als auch zwischen Bund und Ländern (vertikale Abstimmung). Als erstes Bundesland hat Kärnten eine derartige Vereinbarung mit dem Bund (über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind, BGBl. Nr. 38/1980, LGBl. Kärnten Nr. 82/1979) abgeschlossen, es folgten Wien und Niederösterreich nach. Bedeutsam sind auch die Initiativen zur grenzüberschreitenden Koordination (mit ausländischen Planungen) in nahezu allen Bundesländern.

Die *materialen Koordinierungsmöglichkeiten* wurden in der Beiratsstudie 1972¹¹⁾ nur beispielhaft dargestellt, wobei der Beirat ihre möglichst weitgehende Ausschöpfung empfohlen hat. Es läßt sich feststellen, daß zahlreiche der Beiratsempfehlungen aus dem Jahre 1972 verwirklicht wurden und die Länder darüber hinaus eigenständig neue Koordinierungsinstrumente entwickelt haben.

Dazu seien schwerpunktmäßig einzelne Beispiele angeführt:

- Das österreichische Raumordnungskonzept zur Koordinierung der regionalpolitischen Maßnahmen der Gebietskörperschaften wurde 1981 beschlossen; im Konzept sind im Abschnitt IV Pkte. 1 und 2 (S. 55) Koordinierungsmaßnahmen im einzelnen vorgesehen.
- Auf dem Gebiet der kooperativen Wirtschaftsförderung der Gebietskörperschaften wurden gemeinsame (Bund/Land) Sonderförderungsaktionen (z.B. Waldviertel) verwirklicht, sowie gemeinsame Entwicklungsgesellschaften (Bund/Land/Gemeinden, z.B. Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft) eingerichtet.
- In den Landesraumordnungsgesetzen sind Koordinierungsregeln (überörtlich/örtlich bzw. zwischen Ländern und Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden) enthalten.
- Die Heranziehung der wirtschaftlichen Interessenvertretungen in den Raumordnungs-/Raumplanungsbeiräten ist sichergestellt.
- Oberösterreich und Steiermark haben verbindliche Landes-Raumordnungskonzepte, in anderen Ländern stehen sie in Ausarbeitung.
- Gezielte regionale Aktionsorganisationen wurden eingerichtet (Betriebsansiedlungs- und Entwicklungsgesellschaften).

¹¹⁾ Beirat für Wirtschafts- u. Sozialfragen: Vorschläge zur regionalen Strukturpolitik. Wien 1972. S. 84.

¹⁴⁾ Lauschmann E.: Grundlagen einer Theorie der Regionalpolitik, 3. Auflage, H. Schoedel VerlagsKG., Hannover 1976. S. 265.

- Zweckzuschüsse mit Auflagen (siehe beispielsweise Raumordnungs-Schwerpunktprogramm, Verkehrserschließungs-Sonderprogramm in Tirol) wurden als Anreizsystem eingerichtet.
- Interkommunale Zusammenarbeit (Gemeindeverbände, Regionalplanungsgemeinschaften), aber auch Zusammenarbeit Gemeinden/Bund (z.B. Aichfeld-Murboden, Art. 15a B-VG Vereinbarung Bund-Gemeinde Wien).
- Die Koordinierung mit ausländischen Planungen (z.B. oberösterreichisch-bayrischer Grenzraum) ist gegeben.

In einer ersten zusammenfassenden Beurteilung kann festgestellt werden, daß von den Ländern sowohl in formaler-rechtlicher als auch in materialer-zielgebender Hinsicht beachtliche Anstrengungen zur Koordinierung ihrer regionalpolitischen Entscheidungen unternommen wurden, und zwar auf horizontaler (unter den Ländern) als auch auf vertikaler (Bund, Länder, Regionen und Gemeinden) Ebene. Zweifellos konzentriert sich im Hinblick auf den föderalistischen Aufbau unseres Landes die formale-rechtliche Koordinierung auf kompetenzrechtliche Probleme, wobei nunmehr durch das Rechtsinstitut der Staatsverträge nach Art. 15a B-VG dem Gedanken des kooperativen Bundesstaates entsprechend ein wirkungsvolles – wenn auch verbesserungsbedürftiges – Instrument für die Abstimmung regionalpolitischer Entscheidungen zwischen den einzelnen Trägern der Regionalpolitik existiert. Vor allem am Beispiel derartiger Vereinbarungen zwischen dem Bund und Kärnten in den Jahren 1980 und 1983 zeigt sich die mögliche „Entwicklung“ derartiger Verträge deutlich (Siehe dazu Anhang (1)).

Daneben enthalten die einzelnen Raumordnungsgesetze der Länder, zwar in unterschiedlicher Ausprägung, verbindliche Koordinationsregeln sowohl für die überörtliche als auch für die örtliche Raumordnung. Verbesserungen sind aber, wie die vorzitierte ÖROK-Arbeit von Rill/Schäffer¹²⁾ aufzeigt, angebracht und könnten sicher zu einem weiteren Abbau formaler/institutioneller Hemmnisse in der Regionalpolitik beitragen.

Zutreffend wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, daß grundsätzlich formale und materiale Koordinierung einander bedingen, weshalb auch bisher wegen der bestehenden Kompetenzlage einer Harmonisierung der Zielsetzungen, d.h. einer kooperativen Regionalplanung in Österreich doch eher enge Grenzen gesetzt waren. Als ein Beispiel einer Regionalplanung durch Zusammenarbeit von Bundesländern ist jene zwischen Niederösterreich und Wien zur Schaffung von Erholungsgebieten zu erwähnen. Das österreichische Raumordnungskonzept, insbesondere die in Aussicht genommenen Maßnahmen zu seiner Realisierung und Weiterführung, sowie die koordinierten Maßnahmen der Gebietskörperschaften für ausgewählte Problemgebiete, lassen hier eine Verbesserung in der horizontalen und vertikalen Abstimmung erwarten.

Wenn auch in zwei Ländern bereits umfassende Landesentwicklungsprogramme vorliegen, so überwiegen auf Länderebene in der materialen Koordinierung (sei es bei

12) *Rill/Schäffer*: Die Rechtsnormen für die Planungskordinierung seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Raumordnung; ÖROK-Schriftenreihe Nr. 6, Wien 1975.

rechtsverbindlichen Planungen oder sei es im rechtsfreien Raum regionalpolitischer Einzelmaßnahmen oder der Willensakte auf privatrechtlicher Grundlage) die strukturpolitischen Initiativen in regionaler und/oder sektoraler Hinsicht. Die Länder schöpfen dabei ihren kompetenzrechtlichen Spielraum nicht nur voll aus, sondern bringen im Bereich der Privatwirtschafts- bzw. Förderungsverwaltung nicht zuletzt wegen der unmittelbaren Kenntnis der regionalen Erfordernisse neben den regionalpolitischen Maßnahmen des Bundes ein eigenes regionalpolitisches Instrumentarium zum Einsatz (Industrie- und Gewerbeförderung, Mitfinanzierungen, Vorfinanzierungen von Infrastrukturinvestitionen, Raumordnungs-Schwerpunktprogramm usw.). In diesem Zusammenhang darf neben dem erhöhten Koordinierungsbedürfnis das gestiegene Finanzierungserfordernis der Länder nicht übersehen werden (Finanzausgleichsproblem), ebenso muß nochmals auf die Notwendigkeit einer verstärkten Harmonisierung von Investitionsvorhaben der Gebietskörperschaften hingewiesen werden.¹⁵⁾

Auf der Ebene der Länder reicht das zielgebende-materiale Koordinierungsinstrumentarium von formlosen Koordinierungs- bzw. Informationsgesprächen über rechtlich verbindliche Einvernehmsherstellungungen bis zu Anreizsystemen (z.B. Bedarfszuweisungen, verlorene Zuschüsse an Gemeinden, Raumordnungs-Schwerpunktprogramm usw.) und anderen Maßnahmen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. Regionalplanungsgemeinschaften, Betriebsansiedlungs- und Betriebsentwicklungs- sowie Kapitalbeteiligungsgesellschaften usw.). Zur Realisierung ausgearbeiteter Konzepte und zur Koordinierung der verschiedenen öffentlichen, halböffentlichen sowie privaten Beratungs- und Förderungsinstitutionen wurden im Bundesland Niederösterreich erstmals sog. Regional- bzw. Projektmanager vom Land bestellt (ähnlich den z.B. auch von Bundesstellen eingesetzten Koordinatoren bzw. Beratern). Eine rege Berichtstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratungs- und Kontaktgespräche im kommunalen Bereich unterstützen die Bemühungen zur Zielabstimmung unter den verschiedenen Trägern der Regionalpolitik.

Der Vollständigkeit halber seien ergänzend zur Darstellung der Koordinierungsinstitutionen im Bereich der Länder noch die wichtigsten auf Bundesebene eingerichteten, überwiegend privatrechtlich organisierten Koordinierungsinstitutionen angeführt:

An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang die *Österreichische Raumordnungskonferenz* (ÖROK) zu nennen. Sie wurde 1971 von Bund, Ländern und Gemeinden (Städtebund und Gemeindebund) als permanentes gemeinsames Organ errichtet. Neben Vertretern der genannten Körperschaften gehören ihr als Mitglieder mit beratender Stimme Vertreter der Interessenvertretungsorganisationen an. Die ÖROK wurde mit der Intention gegründet, einerseits ein Raumordnungskonzept für Österreich zu erarbeiten, andererseits raumrelevante Planungen und Maßnahmen zwischen den Gebietskörperschaften zu koordinieren.

Innerhalb der ÖROK erfolgt eine Kooperation der Gebietskörperschaften im „rechtsfreien Raum“; eine derartige Kooperation ist „rechtlich zulässig, sofern hierdurch

15) Siehe hierzu v. a. Böckemann D. und Matzner E.: Harmonisierung von Investitionsvorhaben der Gebietskörperschaften, Wien 1979, ÖROK-Schriftenreihe Nr. 9.

keine Eingriffe in Entscheidungskompetenzen bewirkt werden.“ (Vgl. die diesbezügliche Passage im Ersten Raumordnungsbericht, der ÖROK S. 45 ff.).

Aufgrund der von den Gebietskörperschaften eingebrachten Vorschläge werden in der ÖROK Empfehlungen erarbeitet, welche zu Grundlagen der Bundesraumordnung werden können (Zweiter Raumordnungsbericht, S. 137).

In einer Reihe von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen der ÖROK wurden bisher umfangreiche und langwierige Arbeiten durchgeführt, welche in Berichten, Gutachten und Konzepten ihren Niederschlag fanden. Diese wurden zum Teil in der ÖROK-Schriftenreihe publiziert.

In dem von der ÖROK 1981 beschlossene Österreichische Raumordnungskonzept wird im Abschnitt IV/2, auf Fragen der Koordinierung näher eingegangen.

Neben der ÖROK erfolgt die Abstimmung von Maßnahmen der ebenenübergreifenden Regionalpolitik im Rahmen verschiedener Komitees und Informationsstellen, die bei einzelnen Ministerien errichtet wurden. Schwerpunktmäßig sind folgende Einrichtungen zu erwähnen:

Beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (BMfHGI) besteht seit 12 Jahren die *Informationsstelle für Investoren*. Sie hat in erster Linie die Aufgabe, Informationen, die die Standortgunst für Investitionen v. a. im industriell-gewerblichen Bereich darstellen, zu vermitteln. Dadurch sollen Betriebsgründungen angelegt, Arbeitsplätze in „wachstumsorientierten Wirtschaftsbereichen“ geschaffen sowie Investitionen in Regionen mit besonderem Bedarf an Arbeitsplätzen gelenkt werden. Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Bundes und der Länder, mit Betriebsansiedlungsgesellschaften, Interessenvertretungen u.a. Stellen wahrgenommen.

Daneben existiert seit über 10 Jahren ein „*Interministerielles Komitee für Investoreninformation*“ unter Vorsitz des BMfHGI. Die Geschäftsführung wird von der oben genannten Informationsstelle wahrgenommen. Seine Aufgabe besteht darin, eine Kooperation bei Informationsaktivitäten auf Bundes- und Landesebene zu ermöglichen.

Beim Bundesministerium für Bauten und Technik (BMfBT) besteht als Koordinierungsstelle das *Gesamtösterreichische Kontaktkomitee* zur Erstellung der Dringlichkeitsreihung für Bundesstraßen. Mitglieder sind das BMfBT, das Bundeskanzleramt und alle Bundesländer.

Die Koordination zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BMfLF) und den Bundesländern erfolgt im Wege von jährlichen *Förderungskonferenzen*. Seit 1972 wurde bei den Ämtern der Landesregierung, ausgenommen Wien, eine *Koordinierungsstelle für landwirtschaftliche Regionalförderung* eingerichtet. Darin sind die Handelskammern, die Landwirtschaftskammern, die Arbeiterkammern und die Landesarbeitsämter vertreten. Die für die verschiedenen Förderungsaktionen relevanten Richtlinien werden alljährlich mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, mit den Landwirtschaftskammern und mit den Ämtern der Landesregierung beraten.

Institutionen/Träger*	Koordinierung		Anmerkung
	formal, org./Komp.	material/Ziele, Instrumente	
* neben den Einrichtungen auf Bundesebene (S. 24/25)			
BURGENLAND			
Raumordnungsbeirat (wirtsch. Interessenvertretungen wirken mit) Beschlussorg. d. Planungsgem. Koordinierungsorg. Ost (Länder Geschäftsstelle gemeins.) BIBAG-Burgenländische Industrie- und Betriebsansiedlungs Ges.m.b.H. Eisenstädter Wirtschaftsförd.- u. Innovations Ges.m.b.H. Burgenld./ung./slow. Gesprächsgruppe	Bgld.-Raumplanungsgesetz LGBl. Nr. 18/1969 Vereinbarung über die Errichtung einer gem. Planungsgemeinschaft d. Ld. Bgld., NÖ, Wien (Planungsgem. Ost LGBl. Nr. 30/1978) Gemeindeinvestitionsfondsges. (LGBl. Nr. 46/1973) Landes-Wirtschaftsförderungsges. (LGBl. Nr. 1/1981) Burgenld./ung./slow. Gesprächsgruppe	VO-Entw. Programm Unteres Pinnka- und Stremtal (LGBl. Nr. 22/1977) VO-Entw. Programm Mittleres und Südl. Burgenland (LGBl. Nr. 37 und Nr. 38/1979) Fachkonzept Land- u. Forstwirt. sowie Fremdenverkehr Sonstige: Schwerpunktgemeinden Konz. f. Landesstraßenbau	
KÄRNTEN			
RO-Beirat (Wirt. Interessenvertret.) Landwirtschaftsförderungs-Beirat Fremdenverkehrs-Gesellschaft zur Förderung der Ktn. Wirtschaft Reg. Planungsgemeinschaften ARGE Alpen Adria Quadrignon (Ktn., Friaul-Julisch Venetien, Slowenien, Kroatien)	Ktn. RO-Ges. LGBl. Nr. 76/1969 Gemeindeplanungsges. LGBl./Nr. 1/70 Ktn. Wirtschaftsförderungsges. LGBl. Nr. 56/1968 Landwirtschaftl. Förderungsges. LGBl. Nr. 72/1976 Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG: - Bund: über Vorhaben i. Ld. Ktn. LGBl. Nr. 82/1979 über gem. Maßnahmen zur Sicherh. Wald/Wild LGBl. Nr. 83/1980 - Länder: Ktn., Slbg., Tirol über Schaffung d. NP Hohe Tauern LGBl. Nr. 72/71; Ktn., Slbg., Stmk. über Zusammenarbeit i. Lungau/Murau/Nockgebiet LGBl. Nr. 52/1978 ARGE Alpen-Adria Quadrignon	Entwicklungsprogramm Kmt. Zentralraum, Raum Villach, Sportstättenplan, Mirnock-Verdiz, Abfallbeseit., Raum Klagenfurt, (LGBl. Nr. 39/1977, Nr. 40/1977, Nr. 1/1978, Nr. 2/1978, Nr. 104/1978, Nr. 19/81) Entwicklungsprogr. Nockgebiet (LGBl. Nr. 41/1977) Grenzland. Sonderprogr. f. d. Landwirtschaft. ERP-Grenzlandförderung f. d. Ind. Koordinierungsgespr. d. Ldsplan. Stellungnahme verpfl. d. Gem. zu Entwicklungsprogr. § 3 Abs. 4 Ktn. ROG Koordinierungsverpfl. n. d. Gemeindeplanungsges. 1982, § 7 Stellungnahme d. Interessenvert. n. § 3 Abs. 4 Ktn. ROG Studie über Möglichkeiten d. wirt. Entwicklung d. Lds. (Wifo) Information	umfangreiche Landesforschung für künftige Entwicklungsprogramme und reg. pol. Entscheidungen

Institutionen/Träger* * neben den Einrichtungen auf Bundesebene (S. 24/25)	Koordinierung		Anmerkung
	formal, org./Komp.	material/Ziele, Instrumente	
NIEDERÖSTERREICH			
RO-Beirat (Wirt. Interessenvertr.) NÖ-RO, Betriebsanstell.- und Strukturverb. Ges.m.b.H. NÖ-Grenzlandförderungs- (Bund/Land) Industriezentrum NÖ-Süd-Ges. Ennschaf. Betriebs- u. Entw. Ges. (Länder NÖ, OÖ) NÖ-Kapitalbeteiligungs- (Land, Kammer, Kreditinst.) Reg. Planungsbeiräte, LBGL Nr. 8000/3 Reg. Entwicklungsausschuß f. d. Waldviertel (Interessenvertr. u. Gemeind.) Hafen u. Ind. Zone Krems Ges. Regionalmanager (ad hoc)	NÖ RO-Ges 1976 LGBl. Nr. 8000-1 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG: – Bund: üb. gem. Waldviertelförd. NÖ-Grenzlandförd. Ges. – Länder: Planungsgem. Ost (Bgld., Wien, NÖ LGBl. Nr. 0800-0/78) üb. Zusammenarb. in gem. Grenzgebieten (NÖ-LGBl. Nr. 8010) Verkehrsverb. Wien-NÖ Zusammenarb. mit Interessenvertretung (Innovation usw.)	ROP z. Verb. d. Kommunalstrukt. LGBl. Nr. 264/1971 Grenzland-ROP, LGBl. Nr. 8000/25 – außer Kraft Zentrale Orte-ROP, LGBl. Nr. 8000/24 FV-ROP, LGBl. Nr. 8000/27, Verkehrs-ROP, LGBl. Nr. 8000/26 Gew.- u. Ind.-ROP, LGBl. Nr. 8000/28 sowie unverb. Struktur- u. Entwicklungspläne für alle Planungsreg.; weiters reg. Maßnahmenkonz. für Gew. u. Ind., Landw., FV u. öff. Vtk., außerdem versch. reg. ROP in Ausarb. Koordinierungsgespr. d. Planungsbetr. Verg. v. Förderungsmittel (Auflagen) Information/Bericht	Raumforschung, RO-Kataster
OBERÖSTERREICH			
RO-Beirat (wirtsch. Interessenvertr.) Hausruck-Entwicklungsges.m.b.H. (Lds. FV verb. mit Regionalverbänden) Aktionsgem. oberes Mühlviertel (AKOM) Reg. Arb. Bezirksstellen der HK Ennschaf. Betriebs- (Ld. OÖ/NÖ) ARGE Alpen-Adria Österr.-Deutsche RO-Komm. Regionalberater (ad hoc)	OÖ-RO-Ges. 1972 (LGBl. Nr. 18/1972) Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG mit Slbg. (1978), NÖ (1979) u. Stmk. (1979) üb. Zusammenarb. in gem. Grenzgeb. (LGBl. Nr. 59/78, Nr. 87/79, Nr. 88/79) ARGE Alpen-Adria Österr.-Deutsche RO-Kommission (BGBl. Nr. 87/1974)	OÖ-RO-Programm LGBl. Nr. 30/1978 (gen. Rahmenprogramm) Reg. RO-Programm (Steyr, Perg, Freistadt u. Grieskirchen) in Arbeit insbes.: Konzept Mühlviertel 1958 Nahversorgungskonz. f. d. Zentralraum FV-Konzept Anreize (Zuschüsse f. Aufschließungsprojekt v. Gemeinden) Koordinierungsgespr./Sachkomp. Fachkonz. (z. B. Land- u. Forstwirt. Verkehrskonz.) Informations-/Berichtstätigkeit Strukturprogr. bzw. Bezirkskonzepte der Handelskammer Oberösterreich	versch. wiss. Untersuchungen Raumforschung – RO-Kataster

Institutionen / Träger*		Koordinierung		Anmerkung
* neben den Einrichtungen auf Bundesebene (§. 24/25)		formal, org./Komp.	material/Ziele, Instrumente	
SALZBURG				
Planungsfachbeirat (§ 4 ROGes.) Wirt.- u. Arbeitsmarktbetrat } alle Sbgl. Energiewirt.-Beirat } beim Koordinierungsausschuß } Amt d. d. Bauwirtschaft } LR Wirt.- u. Arbeitsmarkt Konf. i. d. Ge- birgsgeauen (PAF-Konf.) Sbgl. Betriebsansiedlungsges.m.b.H. ARGE Alp ARGE Alpen-Adria (Beobachter) Österr.-Deutsche RO-Komm. Regionalverbände z. B. Salzburg- Umgebung Koordinationsausschuße Sbg. Be- triebsans. ges. und Innovationsförd. „ad-hoc-Komitee“ (§. 12)	Sbgl.-ROGes. 1977 LGBl. Nr. 26/1977 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG mit Ktn. Stmk. ü. Zusammenarbeit Lungau-Murau-Nockgeb. LGBl. Nr. 44/1978, mit OÖ ü. Zusamen- arb. i. gem. Grenzgeb., LGBl. Nr. 86/1978 Ktn. Tirol ü. Schaffung d. NP Hohe Tauern LGBl. Nr. 108/1971 Sonderprogramm Lungau und Oberpinzgau (Bund, Land) ARGE Alp ARGE Alpen-Adria (Beobachter) Österr.-Deutsche RO-Komm. Sbg. Strukturverb.fonds LGBl. Nr. 87/1975	VO-Entwicklungsplan Wallersee LGBl. Nr. 51/1965 VO-Entw.plan Stadt Sbg. und Umland LGBl. Nr. 25/1970 idF Nr. 74/1970 VO-Entw.plan Pinzgau LGBl. Nr. 137/1973 VO-Entw.plan Lungau LGBl. Nr. 50/1976 Pongau in Begutachtung versch. Studien Landesentwicklungsprogr. in Ausarb. versch. Fachplanungen (Schienen- nahverkehr, usw.) Informationspflicht (§ 3 RO-Ges.) Koordinierungsgespr. Öffentlichkeitsarbeit	Raumforschung Euregio-Alpina (siehe Tirol)	
STEIERMARK				
RO-Beirat (wirt. Interessenvertr.) Stmk. BeteiligungsfmGes.m.b.H. Verein „Stmk. Ges.f. Betriebserw. und Betriebsansiedlung“ Verein „Stmk. Technologieberatungs- zentrum“ Stmk. Grundstücksbeschaffungs Ges.m.b.H. Verein f. prakt. Betriebsführung Ges. f. Jungunternehmerförderung Ges. f. Gesundheitsschutz Entwick- lungsförd. Verb. z. B. Bez. Murau ARGE Alpen-Adria	Stmk.-ROGes. 1974 LGBl. Nr. 127/1974 Stmk. Mittelstandsförd. Ges. vom 24. 4. 1977 Stmk.-Industrieförd. Ges. vom 28. 6. 77 Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG mit Ktn., Sbg. ü. Zusammenarbeit, Lungau- Murau-Nockgeb. LGBl. 30/1978 mit OÖ ü. Zusammenarbeit. i. gem. Grenzgeb. LGBl. Nr. 87/1979 Sonder- förd. Aktion Obersteierm. (Bund, Land) – Ausweitg. vorgese- hen Komm. Ld. Stmk./SR Slowe- nien ARGE Alpen-Adria	Landesentwicklungsprogr. LGBl. Nr. 53/77 (Entwicklungsleitbild f. Stmk.) VO-Entwicklungspr. Predlitz-Turracher Höhe, Mitterndorfer Becken (LGBl. Nr. 34/1968, Nr. 25/1972) reg. Entwicklungsprogr. (Graz, Graz- Umgeb., Murau) sowie Entw. progr. f. 12 Sachbereiche in Arbeit versch. Studien (Arbeitsmärkte b. 85, reg. Arbeitsmarktstat., Probl. stmk. Ind. struktur usw.) sowie Raumplanungs- untersuchungen (Pusterwald, Liesing- tal usw.) Koordinierungsgespr.	Raumforschung	

Institutionen/Träger* * neben den Einrichtungen auf Bundesebene (S. 24/25)	Koordinierung		Anmerkung
	formal, org./Komp.	material/Ziele, Instrumente	
TIROL			
Tiroler Raumordnungskonferenz (mit wirt. Interessenvertretung) Tiroler Raumordnungsbeirat m. Unter- gruppen (Beratung) Bezirkskommissionen Regionalbeiräte Beratungskomm. f. Aufstiegshilfen sowie f. Schottergruben Koordinationskomitees d. Lds. Wirt- schaftsf. (Wirt. Förd.) Informationsstelle f. Betriebsneu- gründungen (Amt d. L.R.) Amt f. Wirtschaftsförd. d. Lds. haupt- stadt Innsbruck Inst. z. grenzüberschreitenden Zu- samm. arb.	TROG 1972 LGBl. Nr. 10/1972 u. insb.: VO-Einrichtung d. Beratungs- organe LGBl. Nr. 51/1972 Tir. FV-Ges. 1976 LGBl. Nr. 39/1979 Tir. Straßenges. 1951 LGBl. Nr. 1/1971 Tir. Kleingew. Förd. Ges. LGBl. Nr. 23/1961 Tir. Mittelstandsförd. Ges. LGBl. Nr. 33/1977 Tir. Landwirtsch. ges. LGBl. Nr. 3/1975 Abkommen mit Ktn. u. Sibg. üb. Schaffung d. NP Hohe Tauern (vom 15. 10. 1971) ARGE Alp Österr.-Deutsche RO-Kommission Gem. Sitzungen d. Tir. u. Südtiroler Landtages Bayr.-tir. Gesprächsrunde	Festlegung d. Planungsräume (Bote f. Tirol 426/1981) Koordinierungspflicht § 6 TROG Bindungswirk. f. Förd. Maßnahmen Anreize-Tiroler RO-Schwerpunktprogr. Sonderpr. f. d. Verkehrserschließg. VO-reg. Entwicklungsprogr. Sellrain LGBl. Nr. 47/1979 VO-reg. Entwicklungspr. Mieminger Plateau, LGBl. Nr. 42/1981 VO-reg. Entwicklungspr. Vord. u. Hint. Zillertal LGBl. Nr. 44/1981 VO-reg. Entwicklungspr. Reutte und Umgeb. LGBl. Nr. 43/1981 Begutachtung Oberes Lechtal Sonderflächen § 16a TROG Lienz u. Matrei (LGBl. Nr. 44 u. 45/1982) Sonderflächen § 16b TROG Landeck (Bote f. Tirol Nr. 274/1981) Innsbruck (Bote f. Tirol Nr. 457/1977) Versch. Fachplanungen bzw. Rahmen- programme (Tir. FV-Konz., Tir. Han- delskonzept, Betriebsansiedlungs- u. entwicklungs-Fachkonz. Reutte, Imst, Landeck, Lienz; Tir. US-Konz., Tir. Erholungsraumkonz., Seilbahnen- u. Schipistenkonz., Schienenverkehrs- konz. usw.) Bestandsaufnahme-SITRO Stadtentwicklungskonz.-Inns- bruck 1980 Koordinierungsgespr. Öffentlichkeitsarb. Regionalstudien der Handelskammer	Euregio-Alpina: wiss. Studiengruppe Alpen- region

Institutionen/Träger*	Koordinierung		Anmerkung
	formal, org./Komp.	material/Ziele, Instrumente	
VORARLBERG			
Raumplanungsbeirat (wirt. Interessenvertretung) Regionalplanungsgemeinschaften (Gemeinden; Breitenzerwald, Großwalsertal, Walgau, Klostertal, Vorderland, Bodensee, Montafon) Ständ. Ausschuß d. po. Bodensee-konferenz Inst. z. grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Vlb.-Raumplanungsges. LGBl. Nr. 15/1973 FV-Ges. LGBl. Nr. 9/1978 Straßenges. LGBl. Nr. 8/1969 ARGE Alp Österr.-Deutsche RO-Kommission Bodensee-konferenz Vlb.-bayr. Gesprächsgruppe	„RO-Vlb.“ (1971-Prof. Wurzer; Strukturanalyse, Entw. eines Lds. Entwicklungsprogrammes) VO-Festlegung v.i.ö. Freiflächen Rheintal, Walgau (LGBl. Nr. 8/1977, Nr. 9/1977) Vlb. FV-Konz. (1978) Montafon-Studien (1979/80; FV-Entwicklung, Ausb. Tourist. Aufstiegshilfen) Grünzonenpläne Rheintal u. Walgau Grundsätze f. d. Raumplanung (1976) Studie „Wirtschaftsstruktur u. Arbeitskräfteangebot in Vlb.“ Wifo 1977 Untersuchung üb. d. Grenzraum Vlb. gegenüber Bayern Koordinierungsgespr./Beratung d. Gemeinden Information/Öffentlichkeitsarbeit	Raumforschung Euregio-Alpina (siehe Tirol)
WIEN			
Fachbeirat f. Stadtplanung Verkehrsbeirat Stadterneuerungsbeirat Wiener Betriebsansiedlungsgesellschaft Wiener Wirtsch. förd. Fonds (vorm. WIBAG) Wirtschaftsbeirat f. Wien (u. a. wirt. Interessenvertr.) Wiener Zuwandererfonds verwaltungsm. Koordinationsgrem. (Arbeitsausschuß Stadtentw. plan) Städtebund „Verein NÖ-Wien/gem. Erholungs-räume“ Verkehrsverbundorganisationsges. (Wien, NÖ, Bgld.)	Wiener Bauordnung LGBl. Nr. 11/1930 i. d. F. Nr. 18/1976 Planungsgemeinschaft Ost-13.5.1978 gemeinsame Organisation mit NÖ u. Bgld. (siehe dort) Art. 15a B-VG Vereinbarungs Bund-Wien LGBl. Nr. 21/1979 Verein NÖ-Wien Verkehrsverbund. (Wien, NÖ, Bgld.)	Verkehrskonzeption f. Wien 1980 (verbindl.) Stadtentwicklungsplan f. Wien 1981 (Entwurf) Wiener Wirtschaftskonz. 1978 5 jährig. Finanz-u. Invest.pläne (1981-1985) Betriebsflächenerschließungsprogramm (seit 1969) FV-Konz. f. Wien - 1975 i. weiterer Folge - Bezirksentwicklungspläne Koordinations-/Kontaktgespräche Öffentlichkeitsarbeit	Raumforschung

Der Vollständigkeit halber seien ergänzend zur Darstellung der Koordinierungsinstitutionen im Bereich des Bundes noch wichtige Koordinierungsgremien erwähnt, die mit ihrer Tätigkeit die Maßnahmen der ebenenübergreifenden Regionalpolitik unterstützen oder auf sie Einfluß nehmen. Es handelt sich dabei um die Verbindungsstelle der Bundesländer und die Landeshauptleutekonferenz bzw. die Konferenz der Landesamtsdirektoren, weiters um den Österreichischen Städtebund, den Österreichischen Gemeindebund sowie die Spitzenorganisationen der wirtschaftlichen Interessenvertretungen mit den Sozialpartnerinstitutionen, insbesondere den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen.

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang weiters auch die Initiativen zur *grenzüberschreitenden Koordination* (mit ausländischen Planungen), die sowohl auf Bundesebene als auch von nahezu allen Bundesländern ergriffen wurden. Von besonderer Relevanz ist hierfür auf Bundesebene die Österreichisch-Deutsche Raumordnungskommission sowie die Grenzwässerkommission. Im Bereich der Länder sind beispielsweise die Arge Alp, die Arge-Alpen-Adria, die „Quadrignon“ sowie die Bodensee-Konferenz und die Gesprächsgruppen zwischen Bayern und benachbarten österreichischen Bundesländern anzuführen.

3.3.2. Koordination Bund – Länder

Im folgenden Kapitel soll im besonderen auf die Koordination zwischen Bund und Ländern im Bereich der Wirtschaftsförderung im engeren Sinn eingegangen werden, die sich derzeit in fast zu großer Formenvielfalt zeigt. Diese Formen der Kooperation, die überwiegend instrumentalen Charakter besitzen, werden – teilweise als Vorgriff auf den kommenden Abschnitt – zusammenfassend dargestellt. Auch wenn im folgenden die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der ländersweisen Darstellung nochmals erwähnt werden, scheint auch eine derartige Darstellung der zwischen Land und Bund koordinierten Programme und Pläne nötig. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Darstellung der Bereich der Infrastrukturpolitik, für den etwa im Bereich des Bundesstraßenbaus durch die mittelbare Bundesverwaltung Umfang und Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Land vorgegeben ist, bei dem aber dennoch bedeutende Koordinationsdefizite bestehen.¹⁵⁾ Die folgende Darstellung umfaßt vier Bereiche, nämlich Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz, kooperative Regionalprogramme und die Zusammenarbeit bei Investitions- und Arbeitsmarktförderung.

3.3.2.1. Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG

Folgende derartige Vereinbarungen bestehen derzeit:

- Erste Vereinbarung zwischen *Bund und Land Kärnten* betreffend Vorhaben im Land Kärnten 1980 (siehe Anhang 1);

15) Siehe hierzu v. a. Böckmann D. und Matzner E.: Harmonisierung von Investitionsvorhaben der Gebietskörperschaften, Wien 1979, ÖRÖK-Schriftenreihe Nr. 9.

- Vereinbarung zwischen *Bund und Bundeshauptstadt Wien* betreffend Vorhaben in Wien (1980);
- Vereinbarung zwischen *Bund und allen Bundesländern* betreffend Krankenanstaltenfinanzierung und Wasserwirtschaftsfonds (1978);
- Zweite Vereinbarung zwischen *Bund und Land Kärnten* 1983 (siehe Anhang 1);
- Vereinbarung zwischen *Bund und Niederösterreich* zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen 1983 (siehe Anhang 2).

3.3.2.2. Kooperative Regionalprogramme (Bund-Gebietskörperschaften)

Hier erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem jeweils betroffenen Land zur Erstellung von Regionalprogrammen bzw. zum zielgerichteten Einsatz des zur Verfügung stehenden Instrumentariums. Beispielhaft sind folgende kooperative Regionalprogramme oder auch Regionalaktionen zu nennen:

- Regionalprogramm *Aichfeld-Murboden* (seit 1972) mit dem Land Steiermark: dieses beinhaltet v. a. Bemühungen (Förderung) um die Schaffung industrieller Arbeitsplätze, ein Sonderwohnbauprogramm, die Errichtung eines Schulzentrums sowie ein Kursprogramm zur Berufsausbildung von Erwachsenen; der Bund ging eine 90 %ige Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Ges.m.b.H. ein.
- Sofortprogramme für die *östlichen Grenzgebiete*: Beginnend mit Entwicklungsmaßnahmen für die niederösterreichischen Grenzgebiete (1974) wurden in der Folge Sofortprogramme für die Ost-Grenzgebiete in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und für das Burgenland gemeinsam zwischen Bund und Ländern erstellt.

Die im Rahmen dieser Programme ergriffenen Maßnahmen sollen anhand des Beispiels Niederösterreich skizziert werden; das Sofortprogramm für die niederösterreichischen Grenzgebiete enthält folgende Instrumente:

Berücksichtigung der betreffenden Gebiete im ERP-Sonderprogramm, 50 %ige Bundesbeteiligung an der Niederösterreichischen Grenzlandförderung Ges.m.b.H. (gegründet 1975), entsprechende Adaptierung der Richtlinien für die Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, Intensivierung von Investorenwerbung, Beratungs- und Informationstätigkeit, verstärkte Fremdenverkehrswerbung, bevorzugte Förderung von Fremdenverkehrsinvestitionen im Rahmen der ERP-Fremdenverkehrskreditaktion, Schaffung von Schulungskapazitäten durch die Arbeitsmarktverwaltung; Erweiterungsprojekte des berufsbildenden Bundesschulwesens, Erweiterung des Bauprogramms für Bundesstraßen, erhöhtes Darlehensvolumen im Rahmen des Wasserwirtschaftsfonds, Förderung von agrarischen Maßnahmen.

- Förderungsmaßnahmen von Bund und Land Salzburg für das ehemalige *Kupfererzbergbaugebiet Mitterberg* (seit 1976). Zu nennen sind insbesondere: Bereit-

stellung von Mitteln im Rahmen des ERP-Sonderprogramms für die Schaffung industriell-gewerblicher Arbeitsplätze, erweiterte Gewerbe- und Fremdenverkehrsförderung, Bundesbeteiligung an der Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H., Realisierung des Hochkönig-Seilbahnprojektes durch diese.

- *Entwicklungsprogramm Waldviertel* (1979) von Bund und Land Niederösterreich: Im Gutachten des Österr. Institutes für Raumforschung: „Vorschläge für regionale Entwicklungsmaßnahmen für das Waldviertel“ werden verschiedene Aktivitäten vorgeschlagen; als erstes konkretes Ergebnis wurde die noch darzustellende „Land-Bund-Sonderförderungsaktion zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Waldviertel“ geschaffen.
- *Hausruck-Bergbaugebiet*: 1979 wurde von Oberösterreich unter Bundesbeteiligung die Entwicklungsgesellschaft Hausruck Ges.m.b.H. gegründet, deren Betriebsgegenstand v.a. in der Förderung der Ansiedlung neuer Betriebe sowie der Erweiterung bzw. Erhaltung bestehender Industrie- und Gewerbeunternehmen besteht.
- *ERP Sonderprogramm für Osttirol*: Über ein mit entsprechenden Daten belegtes Ersuchen des Landes Tirol wurde von den Problemregionen dieses Bundeslandes Osttirol in das ERP Sonderprogramm aufgenommen.
- *Oberpinzgau-Programm vom Land Salzburg und Bund*: Zur Förderung der Problemregion Oberpinzgau hat das Land Salzburg dem Bund 1982 als Diskussionsgrundlage ein umfassendes Förderungsprogramm für Infrastrukturmaßnahmen, Gewerbe, Industrie, Fremdenverkehr und Landwirtschaft vorgelegt. Nach umfassenden Diskussionen und verschiedenen Abänderungen wurde dieses Programm im Juni 1983 auf Beamtenebene einvernehmlich verabschiedet. Es soll in Form eines Notenwechsels zwischen Land und Bund gemeinsam beschlossen werden. (Siehe Anhang 3).
- Aktionsprogramm „*Alpine Schiweltmeisterschaften Schladming 1982*“: In diesem Zusammenhang wurde durch Bund und Land Steiermark erhebliche finanzielle Unterstützung (seitens des Bundes ca. 500 Mio. Schilling) bei Seilbahnprojekten, Straßenbaumaßnahmen, Investitionen in den Bereichen Bahn und Post, Wasserversorgung, Schulbau sowie im Gastgewerbe gewährt.
- Der Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ wird gemeinsam von Bund, Ländern und Bundeswirtschaftskammer getragen.

Ergänzend ist zu erwähnen, daß auch ansonsten nicht im regionalpolitischen Sinne verwendete Instrumente der Wirtschaftspolitik anläßlich der Behandlung spezieller „Problemfälle“ koordiniert von Land und Bund eingesetzt werden und somit im Einzelfall „regionalpolitischen Charakter“ annehmen.

3.3.2.3. Investitionsförderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Investitionsförderungsmaßnahmen bestehen derzeit folgende Kooperationsbereiche:

- a) 100.000,- Schilling pro Arbeitsplatz Sonderförderungsaktionen Bund mit Nie-

derösterreich (Waldviertel, Niederösterreich-Süd), Steiermark (Obersteiermark, Oststeiermark), Salzburg (Lungau, Oberpinzgau). — (Richtlinien siehe Anhang 6).

- b) Eine Kooperation der Förderungsmöglichkeiten ist auch bei der *gemeinsamen Fremdenverkehrsinvestitionskredit-Zinsenzuschußaktion* gegeben, die von seiten des Bundes als Hausaktion des Handelsministeriums bezeichnet wird und zu der die Länder unterschiedlich Zuschüsse leisten. Interessant ist hier vor allem, daß das Prüfungsverfahren in einigen Ländern durch das Amt der Landesregierung erfolgt und ein paritätisch zusammengesetzter Entscheidungsausschuß im Bundesland eine Förderungsentscheidung trifft. Ähnliche gemeinsame Förderungsmöglichkeiten bestehen bei der Aktion „Zuwendung für Fremdenverkehrsbetriebe an Seen“ sowie — allerdings nur in einigen Bundesländern, wie beispielsweise in Salzburg — hinsichtlich der Prämienaktion Komfortzimmer und Sanitärräume im Gastgewerbe, wo das Land die Bundesprämie „verstärkt“.
- Ein neuer Richtlinienentwurf für diese Aktion, der im Jänner 1983 vorgestellt wurde, sieht vor, in Sonderfällen oder Sondergebieten, in denen sich auch das Land überdurchschnittlich an der Förderung eines Investitionsvorhabens beteiligt, dies auch von seiten des Bundes entsprechend überdurchschnittlich zu unterstützen (Zinsenzuschuß bis 7 %).
- c) Der dritte Bereich ist jener der „*Gemeinsamen Kreditaktion für Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft*.“ Im Rahmen dieser Aktion stellt der Bund seit 1954 an ihn wieder rückzahlbare Darlehen, die in der Höhe zwischen insgesamt 10,0 Mio. und 14,0 Mio. Schilling schwanken, zur Verfügung, die von Land und Handelskammern ergänzt werden.¹⁶⁾
- d) Im Bereich der Innovationsförderung besteht eine Kooperation insofern als die Bundesländer Tirol, Salzburg, Vorarlberg, Niederösterreich und Wien die Zuschüsse des bundesweit tätigen Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft verstärken.
- e) In Kärnten und Wien verstärken die Länder die Betriebsneugründungsaktionen der bundesweit tätigen Bürgschaftsfonds Ges.m.b.H. (Bürges).

Seit 1983 steht in Diskussion, die Richtlinien der Förderung nach dem Gewerbestrukturverbesserungsfonds (Bürges) dahingehend abzuändern, daß — einen entsprechenden Zuschuß des Landes für Investitionsvorhaben in Problemregionen vorausgesetzt — auch seitens des Bundes ein höherer Zinsenzuschuß gewährt wird.

3.3.2.4. Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 31 i.g.F., sieht in den §§ 27 und 35 vor, daß bei Förderungsmaßnahmen, die dem Ausgleich kurzfristiger Beschäf-

16) Vgl. Schmidjell R.: Die Wirtschaftspolitik der Bundesländer, Wien 1972, S. 167f.

tigungsschwankungen oder dem Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten dienen, neben dem Bund eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften notwendig ist, wobei in der Regel die Länder zum „Mitleisten“ aufgefordert sind. Die Höhe der angemessenen Beteiligung am Zuschuß ist nicht nur von Land zu Land unterschiedlich, sondern auch von Förderungsfall zu Förderungsfall.

Eine diesbezügliche Umfrage im Wege über die Verbindungsstelle der Bundesländer wurde in den Jahren 1978/79 über Antrag des Landes Salzburg durchgeführt. Salzburg beklagte in diesem Zusammenhang, daß seitens des Bundes der bisher verwendete Finanzierungsschlüssel von 2 : 1 zwischen Bund und Land auf 1 : 1 geändert werden sollte. Die Umfrage, inwieweit auch in anderen Ländern Schwierigkeiten hinsichtlich der Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gemäß § 27 und § 35 AMFG bestünden, ergab nach Ländern folgendes Ergebnis (Berichte der Verbindungsstelle der Bundesländer, GZ. VST – 364/58–1978):

Burgenland: „Die Schwierigkeiten Salzburgs resultieren offensichtlich daraus, daß die der dortigen Arbeitsmarktverwaltung jährlich für die Arbeitsmarktförderung zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen und deshalb stärker die junktimierte Förderung ins Auge gefaßt wird.

Sieht man von der grundsätzlichen Ablehnung des Systems der junktimierten Förderung ab, bestehen derzeit zwischen dem Land und der Arbeitsmarktverwaltung hinsichtlich der Arbeitsmarktförderung keine Schwierigkeiten in der von Salzburg aufgezeigten Art, was ganz deutlich auf ein derzeit ausgewogenes Verhältnis zwischen den anfallenden Förderungsfällen und den Arbeitsmarktförderungsmitteln der Arbeitsmarktverwaltung zurückzuführen ist.“

Kärnten: „Im Bundesland Kärnten wird in der Regel die Bereitstellung von Arbeitsmarktförderungsmitteln durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung ebenfalls davon abhängig gemacht, daß das Land Kärnten einen gleich hohen Förderungsbetrag zur Verfügung stellt. Allerdings ist es üblich, daß die einzelnen Förderungsfälle zwischen den Vertretern der Arbeitsmarktverwaltung und des Landes vorher mündlich abgesprochen werden.

Als Reaktion auf diese Praxis ist das Land Kärnten dazu übergegangen, eingebrachte Förderungsanträge in vielen Fällen nur dann positiv zu erledigen, wenn auch die Arbeitsmarktverwaltung einen gleich hohen Betrag zur Verfügung stellt.“

Niederösterreich: „In Angelegenheiten der Arbeitsmarktverwaltung wird grundsätzlich nicht mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, sondern mit den Landesarbeitsämtern, die die kreditverwaltenden Stellen sind, zusammengearbeitet. Mit dem Landesarbeitsamt Niederösterreich besteht

1. ein Übereinkommen vom 14. September 1973; dessen wichtigste Punkte sind:

- a) Die Kosten einer beruflichen Ausbildung, Ein-, Um- oder Nachschulung von Behinderten werden im Falle einer Verfügung nach § 19 Absatz 1 lit. b oder c NÖ Sozialhilfegesetz je zur Hälfte vom Landesarbeitsamt für Niederösterreich und dem Amt der NÖ Landesregierung zur Bezahlung anerkannt. Hievon wer-

den Behinderte in den Anlernwerkstätten in Lanzendorf, Retz und Sollenau nicht berührt, sofern das Landesarbeitsamt im Einzelfall nicht seine ausdrückliche Zustimmung zur anteilmäßigen Kostentragung erklärt.

- b) Die Kosten der Erprobung auf einem Arbeitsplatz im Falle einer Verfügung nach § 19 Absatz 1 lit. d. NÖ SHG werden je zur Hälfte vom Landesarbeitsamt für Niederösterreich und dem Amt der NÖ Landesregierung zur Bezahlung anerkannt. Diese Anerkennung kann sich jedoch bei Behinderten mit psychischen Leiden oder Gebrechen, Anfallskrankheiten oder Süchten, die während eines Anstaltsaufenthaltes einer Erprobung auf einem außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsplatz unterzogen werden, seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, nicht über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, bei anderen Behinderten nicht über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten erstrecken.
- c) Die Kosten einer Berufsvorbereitung für Behinderte nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht werden im Sinne des § 19 Absatz 1 Arbeitsmarktförderungsgesetz vom Landesarbeitsamt für Niederösterreich für Bezahlung anerkannt.
- d) Die Kosten eines Arbeitstrainings erfahren die gleiche Behandlung wie die Kosten unter Punkt a).
- e) Die Kosten der Maßnahmen nach Punkt a) bis d) werden vom Landesarbeitsamt für Niederösterreich und dem Amt der NÖ Landesregierung nur insoweit getragen, als sie nicht von dritter Seite (z. B. Sozialversicherungsträger) sichergestellt sind.
- f) Die Kosten für den Ein- und Umbau von speziellen Einrichtungen für die Steuerung von Kraftfahrzeugen durch Behinderte werden vom Amt der NÖ Landesregierung zur Zahlung anerkannt, es sei denn, daß diese von dritter Seite zur Bezahlung übernommen werden.
- g) Die Kosten der Beschaffung von Arbeitskleidung, der Arbeitsausrüstung und einer allfälligen Arbeitsplatzausrüstung (Adaptierung des Arbeitsplatzes mit besonderen Arbeitsgeräten) werden vom Landesarbeitsamt für Niederösterreich zur Bezahlung anerkannt (§ 19 Abs 1 lit. g Arbeitsmarktförderungsgesetz).

2. Eine mündliche Vereinbarung vom 13. Juni 1977 mit dem Inhalt, daß ab 1. Jänner 1978 dem Arbeitgeber der durch die Beschäftigung eines Behinderten entstehende Produktivitätsausfall jeweils zu 50 % vom Land Niederösterreich und vom Landesarbeitsamt NÖ ersetzt wird. Somit tragen das Land Niederösterreich und das Landesarbeitsamt Niederösterreich die Kosten im Verhältnis 1 : 1. Ein geschützter Arbeitsplatz kann jedoch nur dann geschaffen werden, wenn der Produktivitätsausfall nicht mehr als 50 % beträgt.

Mit dem Landesarbeitsamt Wien und dem Arbeitsamt für berufliche Rehabilitation besteht eine mündliche Vereinbarung vom 29. März 1976, die bei Schaffung ge-

geschützter Arbeitsplätze für Behinderte aus dem Bundesland Niederösterreich im Raume Wien folgende Vorgangsweise festlegt:

Wird ein aus dem Bundesland Niederösterreich stammender Behinderter auf einen Arbeitsplatz im Raume Wien vermittelt und kann dieser Behinderte infolge seiner Behinderung eine nicht 100 %ige Arbeitsleistung gegenüber einem Nichtbehinderten erbringen, wird zunächst durch die Arbeitsmarktverwaltung eine Einschulungsmaßnahme nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in die Wege geleitet. Die Kosten dieser Einschulungsmaßnahme werden durch die Arbeitsmarktverwaltung auf die Dauer von 1 Jahr – in Ausnahmefällen auf die Dauer bis zu 2 Jahren – übernommen.

Ist nach der Einschulung des Behinderten die Errichtung eines geschützten Arbeitsplatzes für den Behinderten nötig, trägt die hierfür auflaufenden Kosten (Zuschüsse an den Arbeitgeber) zur Gänze das Bundesland Niederösterreich, vorausgesetzt, daß die Minderleistung mit nicht mehr als 50 % anzunehmen ist.“

Oberösterreich teilte mit, „daß bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des h. Amtes in aller Regel das Einvernehmen mit den zuständigen Bundesstellen gepflogen wird. Im Vordergrund dieser Kontakte stehen Überlegungen über regionale, strukturelle und branchenspezifische Förderungsschwerpunkte, während der jeweilige Mitteleinsatz entsprechend den Rechtsgrundlagen der Bundesstellen bzw. der hierfür maßgeblichen Richtlinien des Landes Oberösterreich erfolgt.

In jenen Fällen, in denen auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die Bereitstellung von Arbeitsmarktförderungsmitteln von einer angemessenen Beteiligung anderer Gebietskörperschaften abhängig gemacht wurde, geschah dies nach vorheriger Verständigung des Amtes der o.ö. Landesregierung. Die Festsetzung der Höhe einer allfälligen Beteiligung des Landes Oberösterreich erfolgte ausschließlich durch Beschluß der o.ö. Landesregierung und zwar höchstens im Ausmaß der Hälfte der Bundesmittel.“

Wien: „Mit Beschluß vom 4. Dezember 1972 haben sich die Landesfinanzreferenten einhellig gegen die Junktimierungsbestimmung im Arbeitsmarktförderungsgesetz gewandt. Gestützt auf diesen Beschluß hat das Land Wien gegenüber Wünschen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bzw. des Landesarbeitsamtes Wien um Gewährung von Zuschüssen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eine abschlägige Haltung eingenommen. Bei neuerlichen Beratungen der Landesfinanzreferenten am 3. März 1977 wurde im Gegenstand festgehalten, daß sich die Länder nach wie vor gegen die Junktimierungsbestimmung im Arbeitsmarktförderungsgesetz aussprechen und Forderungen nur dann gewähren würden, wenn dies nach ihren allgemeinen Wirtschaftsförderungsrichtlinien möglich ist, und zwar unabhängig von einer allfälligen Förderung durch die Arbeitsmarktverwaltung. Das Land Wien geht in Fragen der Arbeitsmarktförderung weiterhin entsprechend den genannten Beschlüssen vor.“

Das Land *Steiermark* wird in letzter Zeit in zunehmendem Maße von der Arbeitsmarktverwaltung unter Hinweis auf § 36 Abs. 1 Arbeitsmarktförderungsgesetz zur Beteiligung an Förderungsmaßnahmen nach dem genannten Gesetz ersucht. „In

der Regel bemüht sich die Arbeitsmarktverwaltung um ein gleichteiliges Engagement. Eine Beteiligung seitens des Landes Steiermark ist jedoch dort unmöglich, wo die Wirtschaftsförderungsgesetze des Landes Steiermark (Gesetz vom 27. April 1977 über die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben – Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz – und Gesetz vom 28. Juni 1977 über die Förderung von Großbetrieben – Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz) eine Mitwirkung nicht gestatten. Dies trifft grundsätzlich auf alle jene Fälle zu, in denen eine Förderung für die Finanzierung von Betriebsmitteln angesprochen wird.

Die vorzitierten Wirtschaftsförderungsgesetze des Landes Steiermark beziehen sich grundsätzlich auf Investitionsförderungen, wobei im günstigsten Falle bis zu 70 % der förderungsrelevanten Investitionen Berücksichtigung finden können. Auf diesen Satz von 70 % sind jedoch andere öffentliche Förderungen anzurechnen, sodaß die Gesamtförderung seitens der öffentlichen Hand oder anderer Förderungseinrichtungen den Prozentsatz von 70 % nicht übersteigen kann.“

Tirol teilte mit:

„1. Wie sieht die Arbeitsmarktförderung durch das Land Tirol aus?

Das Land Tirol besitzt ein differenziertes Instrumentarium zur Förderung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen, mit dem sehr wesentlich zur Verbesserung regionaler und sektoraler Strukturen, zur Arbeitsplatzsicherung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beigetragen wird. Maßnahmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen werden gefördert durch:

- Mittel aus dem Gewerbeförderungsfonds
- Mittel aus dem Kleingewerbeförderungsfonds
- Kreditkostenbeihilfen für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft
- Mittel aus den jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogrammen
- Bürgschaften der Tiroler Bürgschaftsgemeinschaft.

Die Förderungsmittel werden in Entsprechung der jeweiligen Richtlinien sowohl als verlorene Zuschüsse, als Zinsenzuschüsse und auch in Form von Darlehen gewährt. Aus Mitteln der Raumordnungs-Schwerpunktprogramme sind in den letzten vier Jahren 29,6 Mio. Schilling für die Schaffung von rund 1.000 neuen und die Sicherung von 800 bestehenden Arbeitsplätzen gewährt worden.

2. Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsmarktverwaltung und dem Land Tirol

Sämtliche Anträge zu den Raumordnungs-Schwerpunktprogrammen auf Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen werden vor Entscheidung durch die Landesregierung von der Untergruppe ‚Industrialisierung‘ des Tiroler Raumordnungsbeirates und in Sonderfällen vom Tiroler Raumordnungsbeirat selbst behandelt. Da in diesen Beratungsorganen auch das Landesarbeitsamt vertreten ist, ist die gegenseitige Informationsmöglichkeit und eine allfällige Abstimmung in konkreten Förderungsfällen gegeben.

Durch das Entgegenkommen des Leiters des Landesarbeitsamtes für Tirol ist es dem Amt der Landesregierung möglich, in jenen Förderungsfällen, die sowohl

beim Land als auch bei der Arbeitsmarktverwaltung anhängig sind, Einsicht in die jeweiligen Bonitätsgutachten der Arbeitsmarktverwaltung zu nehmen.

Es hat sich gezeigt, daß die Erledigung der Anträge durch die Arbeitsmarktverwaltung und durch das Land zeitlich oft auseinander liegt. So zieht sich die Erledigung in jenen Fällen, in denen der Beirat für Arbeitsmarktpolitik anzuhören ist, meist lange hinaus. In der Praxis sieht dies meist so aus, daß das Land die Förderungsmittel schon längst ausbezahlt hat, während der Antrag nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz meist noch im Prüfungsstadium steht. Aus Erfahrung ist bekannt, daß das langwierige AMFG-Verfahren manche Förderungswerber von der Einbringung eines Förderungsantrages bei der Arbeitsmarktverwaltung abhält.

Was die in den §§ 28 und 36 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorgesehene ‚Beteiligung von Gebietskörperschaften‘ bei der Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und § 35 Abs. 1 lit. a und b anbelangt, ist zu erwähnen, daß die Arbeitsmarktverwaltung auch in Tirol immer wieder ein Beteiligungsverhältnis von 50 : 50 zu erreichen versucht. Der Herr Landeshauptmann hat diesbezüglich in einem Schreiben an das Landesarbeitsamt für Tirol vom 9. Dezember 1976 unmißverständlich zu verstehen gegeben, daß er die in einem konkreten Fall von der Arbeitsmarktverwaltung verlangte Aufteilung des Förderungsbetrages je zur Hälfte zwischen Bund und Land grundsätzlich ablehnt, zumal im Arbeitsmarktförderungsgesetz lediglich von einer angemessenen Beteiligung von Gebietskörperschaften die Rede ist. Der Herr Landeshauptmann hat in diesem Schreiben weiters darauf hingewiesen, daß das Land Tirol eine Förderungsempfehlung, die von vornherein auf einen gleichhohen Förderungsbetrag des Bundes und Landes ausgerichtet ist, auch in künftigen Fällen nicht akzeptieren kann. Soweit bekannt ist, wurde in Tirol bislang auch nur das Land zur Beteiligung herangezogen.

In der Praxis wird die Junktimierung meist so gehandhabt, daß die Arbeitsmarktverwaltung mit ihren Entscheidungen so lange zuwartet, bis die Förderungsmittel des Landes von der Landesregierung beschlossen sind. Die Höhe der Landesbeihilfe richtet sich nach den in den Förderungsrichtlinien zum Raumordnungs-Schwerpunktprogramm enthaltenen Bestimmungen. Diese sehen im Gegensatz zum Arbeitsmarktförderungsgesetz zwar keine Junktimierung zwischen Land und Bund vor, verlangen aber eine Ausschöpfung der Förderungsmöglichkeiten des Bundes.

Das ständige Zuwarten der Arbeitsmarktverwaltung mit ihren Förderungsentscheidungen bis zu einer Entscheidung durch die Landesregierung führt dazu, daß Förderungsmittel aus dem AMFG sehr oft entweder der Landesförderung angeglichen werden (50 Prozent), darunter liegen oder überhaupt nicht gewährt werden.

In den letzten vier Jahren sind in Tirol insgesamt sieben Industrievorhaben sowohl aus Raumordnungsmitteln des Landes als auch aus Mitteln des AMFG gefördert worden. Eine Gegenüberstellung der gewährten Förderungsmittel zeigt auf, daß das Verhältnis Landes- zu Bundesmitteln zwar nicht in den einzelnen

Fällen gleich ist, per Saldo jedoch das Land Tirol mit 15,536 Mio. Schilling Raumordnungsmitteln mehr als der Bund mit 14,156 Mio. Schilling AMFG-Mittel gewährt hat.“

Das Land *Vorarlberg* stellt für die Arbeitsmarktförderung keine Landesmittel zur Verfügung. Es ist dem Amt der Vorarlberger Landesregierung auch kein Fall bekannt, in dem der Bund seine Leistungen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung von einer junktimierten Leistung des Landes abhängig gemacht hat.

Da sich vor allem die Arbeitsmarktsituation seit 1978/79 wesentlich verschlechterte, wurden die Länder in den letzten Jahren wesentlich intensiver zu „Mitleistungen“ in Anspruch genommen. Dem Vernehmen nach ist geplant, in nächster Zeit die Landeshauptleutekonferenz oder die Konferenz der Landesfinanzreferenten mit der Frage einer koordinierten Vorgangsweise hinsichtlich der Junktimierungen gemäß AMFG zu befassen.

Eine im Mai 1983 durchgeführte Umfrage ergab hinsichtlich des „Mitleistens“ der Länder bei AMFG Förderungen gem. § 27 und § 35 folgende Situation (der Anteilssatz 1 : 1 bedeutet beispielsweise, daß Land und Bund gleich hohe finanzielle Leistungen erbringen):

Land:	Aufteilung des Zuschusses Land : Bund	Anmerkungen:
Burgenland	1 : 1	—
Kärnten	1 : 1	nicht ständig, aber in der Regel
Niederösterreich	jetzt 20 : 80 (früher 30 : 70)	in Einzelfällen jedoch auch 1 : 1
Oberösterreich	1 : 1	—
Salzburg	1 : 1 bis 1 : 2	—
Steiermark	1 : 1	bei großen Sanierungsaufgaben nach Verhandlung
Tirol	1 : 1	—
Vorarlberg	1 : 2	—

Bereits im Zusammenhang mit der Darstellung von Zielen und Programmen im Bereich der kurzfristigen Stabilitätspolitik wurde auf die Lehrstellenförderung der Länder hingewiesen (siehe Seite . . .). Seit Herbst 1982 – vor allem aber ab Herbst 1983 – werden Prämien für die Einstellung zusätzlicher Lehrlinge auch von den Ländern bezahlt, wobei entweder die bundeseinheitlichen von den jeweiligen Landesarbeitsämtern übernommenen Richtlinien übernommen wurden oder aber ver-

sucht wurde, bei Förderungsmaßnahmen des Landes die nötige Koordination mit den Bundesstellen herzustellen. Eine Schwierigkeit war dabei sicherlich, daß die Vergaberichtlinien für die Landesarbeitsämter vom Sozialministerium vorgegeben wurden.

4. INSTRUMENTE

4.1. Regionale Entwicklungsplanung

4.1.1. Beurteilungsgrundlage

Im Abschnitt 3.1. stellten wir fest, daß sich die Länder als Träger der Regionalpolitik in allen Bundesländern verpflichtet fühlen, für gleichwertige Lebensbedingungen zu sorgen.

Gleichwertigkeit anzustreben bedeutet, daß es sie gegenwärtig nicht gibt. Es müssen also Gebiete vorhanden sein, in denen die Entwicklung hinter dem Landesdurchschnitt zurückgeblieben ist. Damit ergeben sich für eine rationale regionale Entwicklungspolitik zwei Voraussetzungen:

- + Das Bundesland muß in Regionen (Konzeptregionen, Arbeitsmarktregionen, Planungsregionen usw.) gegliedert sein, die es ermöglichen, konkrete regionalpolitische Ziele festzulegen.
- + Ferner müssen Kriterien festgelegt werden, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand einzelner Regionen zu bestimmen. Ein Bundesland, das Regionalpolitik rational betreiben will, muß z. B. jederzeit imstande sein, die Regionen, welche hinter der durchschnittlichen Entwicklung im Bundesland zurückgeblieben sind und daher besondere Bemühungen der regionalen Entwicklungspolitik verlangen, zu benennen.

Besteht die Verpflichtung, gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben, oder soll das Wachstum verstärkt werden, muß für die „zurückgebliebenen“ Gebiete etwas getan werden. Dazu reichen punktuelle Maßnahmen normalerweise nicht aus, benötigt werden Entwicklungsprogramme.

Die konkrete Bedeutung von Entwicklungsprogrammen hängt einerseits von den rechtlichen Grundlagen für diese Programme (z. B. Verbindlichkeit) ab und andererseits von deren Qualität. Entscheidend für die Qualität sind dabei zwei Punkte:

- + Die allgemeinen Ziele der Raumordnungs- und Regionalpolitik des Landes müssen in Entwicklungsprogrammen so weit konkretisiert worden sein, daß überprüft werden kann, ob regionalpolitische Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung geführt haben bzw. in welchem Ausmaß der gegebene Zustand vom angestrebten Ziel abweicht.
- + Die in den Entwicklungsprogrammen angeführten Ziele müssen ein entsprechendes Instrumentarium zur Folge haben, dessen Einsatz von den jeweiligen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt.

Wie groß die Durchsetzungschancen von verbindlichen und auch qualitativ befriedigenden Programmen ist, hängt letztlich aber auch davon ab, in welchem Ausmaß

sich die Träger der Regionalpolitik mit diesen Programmen identifizieren.

Ausgehend von diesen Anforderungen an eine rationale Entwicklungspolitik wurden die regionalpolitischen Ziele und Programme der österreichischen Bundesländer beurteilt.

Bei einer bundesländerbezogenen Darstellung der Regionalpolitik muß eingangs auch noch auf die besondere Situation Wiens aufmerksam gemacht werden.

Innerhalb der Stadt- und zugleich Landesgrenzen von Wien sind die in der Beurteilungsgrundlage angeführten Voraussetzungen und Merkmale zur Regionsabgrenzung, woraus sich regionalpolitische Ziele und Programme, die mit anderen Bundesländern vergleichbar wären, ergeben, nicht anwendbar. Die Besonderheiten der räumlichen Entwicklung liegen in Wien nicht darin, daß einzelne Gebiete in ihrer Entwicklung hinter dem Landesdurchschnitt zurückgeblieben sind, sodaß daraus folgend gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben und Wachstumsvorstellungen abzuleiten wären. Die Probleme liegen hier vielmehr u. a. in dem erheblichen Anteil an sanierungsbedürftigem Althausbestand, einer teilweise außerordentlich hohen Nutzungsintensität mit der daraus folgenden Umweltproblematik, beschränkten Flächenreserven für Betriebe, Abwanderung der Bevölkerung aus den dichtbebauten, erneuerungsbedürftigen Stadtteilen und Verdichtungen am Stadtrand.

Die weiteren Aussagen über Wien müssen daher unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Ausgangsbasis betrachtet werden.

4.1.2. Die regionale Gliederung der Bundesländer

Die Zustimmung der Bundesländer zum Österreichischen Raumordnungskonzept beinhaltet auch eine Zustimmung zu einer regionalen Gliederung in Planungsregionen und Konzeptregionen.

Eine im Land selbst erarbeitete und verbindliche Gliederung gibt es in den drei großen Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark. Die in den jeweiligen Landesraumordnungsprogrammen bzw. Landesentwicklungsprogrammen ausgewiesene Gliederung nach Planungsregionen stimmt dabei weitgehend mit der entsprechenden ÖROK-Gliederung überein. Tirol hat zwar ebenfalls aufgrund des Raumordnungskonzeptes eine regionale Gliederung des Landes vorgenommen, dabei standen aber neben Planungserfordernissen auch die Einräumung von mehr Beratungsmöglichkeiten für die Vertreter der einzelnen Regionen im Vordergrund, was zur Ausweisung von insgesamt 55 Planungsräumen führte.

Im Burgenland, in Kärnten und in Salzburg ergibt sich eine regionale Gliederung des Landes durch die vorhandenen Entwicklungsprogramme. Diese Gliederung ist besonders in Kärnten aber durch ein Nebeneinander von sehr großen und sehr kleinen Regionen und zum Teil auch durch die Überschneidung von Gebieten, für die Entwicklungsprogramme beschlossen wurden, gekennzeichnet. In Salzburg besteht das Problem, daß der Entwicklungsplan für den Zentralraum kleine Randregionen nicht abdeckt.

In Vorarlberg wurde bis zum Anfang der 70er Jahre systematisch versucht, die er-

forderlichen Grundlagen für die Raumordnungs- und Regionalpolitik zu erarbeiten. Aus dieser Zeit stammt auch ein Entwurf für ein Landesentwicklungsprogramm, der eine Gliederung des Landesgebietes enthält. 1976 wurden von der Vorarlberger Landesregierung aber Grundsätze für die Durchführung der überörtlichen Raumplanung beschlossen, denen zufolge Planungen nur insoweit durchgeführt werden, als sie notwendig und zweckmäßig sind. Konkret bedeutete dies, daß vorerst von einer Erarbeitung eines raumplanerischen Gesamtkonzeptes für das ganze Land abgesehen wurde und es daher auch zu keiner regionalen Gliederung des Landes im Rahmen der Raumordnungs- und Regionalpolitik kam.

Aufgrund der Besonderheit Wiens (Land und Gemeinde) kann eine strenge regionale Gliederung innerhalb dieses Bundeslandes im engeren Sinne nicht getroffen werden. Auch im Österreichischen Raumordnungskonzept ist Wien gesamthaft als Konzeptregion ausgewiesen.

Eine gewisse räumliche Gliederung innerhalb Wiens ergibt sich z. B. aber dadurch, daß es unterschiedlich strukturierte Bereiche mit unterschiedlicher Problem- bzw. Aufgabenstellung zur Erreichung gleicher Lebensbedingungen gibt. Als Beispiel sind die erneuerungsbedürftigen städtischen Problemgebiete zu nennen, deren komplette Erfassung und Abgrenzung noch im Gange ist (Eine Liste soll als integrierender Bestandteil des Österr. Raumordnungskonzeptes bis 1983 erstellt werden).

4.1.3. Entwicklungsgebiete

Im Österreichischen Raumordnungskonzept wurde unter anderem festgelegt, welche Konzeptregionen sogenannte entwicklungsschwache Problemgebiete sind. Abgrenzungskriterium war dabei in erster Linie das Ergebnis mittelfristiger Prognosen. Bis 1983 soll auch festgelegt werden, welche Regionen strukturschwache Problemgebiete (Industriegebiete) und welche erneuerungsbedürftige städtische Problemgebiete sind.

Eine Festlegung von Problemgebieten analog der Vorgangsweise bei der Erarbeitung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes, d. h. zunächst Durchführung einer regionalen Gliederung und dann Bewertung des Entwicklungsstandes der einzelnen Regionen, gibt es in verbindlicher Form lediglich in Niederösterreich und Oberösterreich.

In Niederösterreich erfolgte die Festlegung von Problemgebieten im Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogramm 1981. Als Kriterium galt die Entwicklungsbedürftigkeit dargestellt durch allgemeine Kennzahlen zur Messung des regionalen Entwicklungsstandes (Arbeitsplatzsituation, Beschäftigungslage), Kennzahlen zur Industrieproblematik (Anteil rückläufiger Branchen, größere Stilllegungen usw.) und die Standortqualität (Lage, Infrastruktur usw.)

In Oberösterreich erfolgte die Erklärung zum Entwicklungsgebiet aufgrund von Kriterien, die im Landesraumordnungsprogramm festgelegt sind. Entwicklungsgebiete sind demnach Gebiete des ländlichen Raumes, die mindestens fünf aneinander-

grenzende Gemeinden umfassen, in denen die Zahl der in den Gemeinden beschäftigten nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigen geringer ist, als die Zahl der in diesen Gemeinden wohnhaften nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigen und der Fernpendleranteil mehr als 50 % beträgt. Gemeinden, die unmittelbar an der nördlichen Staatsgrenze liegen, zählen, unabhängig vom Ausmaß der Erwerbstätigkeit und dem Fernpendleranteil, zu den Entwicklungsgebieten. Gemeinden, in denen die erforderlichen Werte nicht erreicht werden, sind dann dem Entwicklungsgebiet zuzuzählen, wenn sie von Gemeinden umschlossen sind, die diese Werte erreichen. In Ausnahmefällen können auch andere Gebiete bzw. Gemeinden, in denen besondere Struktur-schwächen auftreten, von der Landesregierung zu Entwicklungsgebieten erklärt werden.

In Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gibt es zwar keine eindeutige Festlegung von Entwicklungs- bzw. Problemgebieten, es dürfte aber innerhalb dieser Länder eine relativ große Übereinstimmung darüber geben, welche Gebiete Entwicklungsgebiete sind. Zum Ausdruck kommt dies nicht nur bei Äußerungen von Politikern, sondern auch in Entwicklungsprogrammen und in Förderungsaktionen.

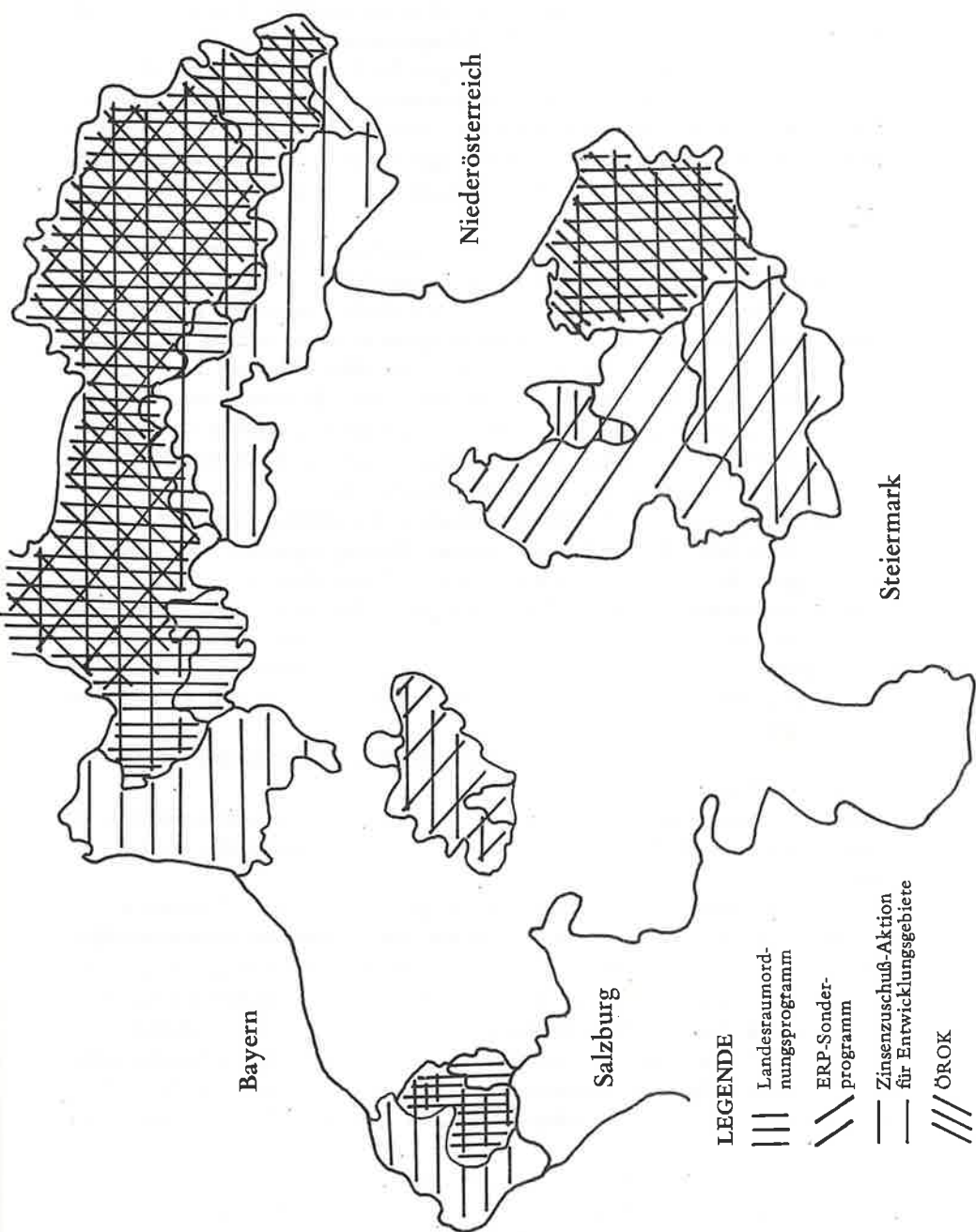
Förderungsaktionen sind überhaupt ein häufigerer Anlaß, eine Festlegung von Entwicklungsgebieten vorzunehmen, als raumordnungspolitische Maßnahmen im engeren Sinn. Die wichtigste indirekte Festlegung von Problemgebieten durch Förderungsaktionen des Bundes erfolgt durch die ERP-Sonderprogramme und durch die sog. Bund/Land-Sonderaktion zur Schaffung industriell-gewerblicher Arbeitsplätze, in deren Rahmen jeder neugeschaffene Arbeitsplatz mit S 100.000,- gefördert wird.

Förderungsaktionen, die nur für einzelne Gebiete gelten und damit indirekt Problemgebiete festlegen, gibt es in fast allen Bundesländern, wenn auch ihre Bedeutung in einigen Bundesländern sehr gering ist.

Der hier vorgelegte Bericht über die verschiedenen Formen, Entwicklungsgebiete abzugrenzen, zeigt, daß es im Extremfall in einem Bundesland drei verschiedene Typen von Entwicklungs- bzw. Problemgebieten geben kann: Die entwicklungsschwachen Problemgebiete des Österreichischen Raumordnungskonzeptes, die Entwicklungsgebiete eines Landesraumordnungs- bzw. Landesentwicklungsprogrammes, die Gebiete, für die Sonderförderungsaktionen gelten. Die folgende Karte zeigt diese in Oberösterreich besonders ausgeprägte „Vielfalt“ (vier Festlegungen von Entwicklungsgebieten).

In Wien wird derzeit versucht, „Assanierungsverdachtsgebiete“ nach dem Stadterneuerungsgesetz festzulegen. Die formelle Abgrenzung dieser Problemgebiete hinsichtlich ihrer Erneuerungsbedürftigkeit, gemessen an der Veralterung der Bausubstanz sowie der Wohn- und Umweltbedingungen, erfolgt durch die Erfassung der Sozialstruktur, der Wohnungsausstattung, des Gebäudezustandes sowie der Umwelteinflüsse (störende Emissionen von Verkehr und Betrieben) und Infrastrukturausstattung (auch Erholungs- und Grünflächen) anhand von Zählerergebnissen, Bestandsaufnahmen und Befragungen.

Die „Entwicklungsgebietsformen“ in Oberösterreich



4.1.4. Entwicklungsprogramme

Die Raumordnung bzw. die Raumplanungsgesetze der einzelnen Bundesländer verpflichten zur Erstellung z. B. von Entwicklungsprogrammen, die für das gesamte Bundesland, für Teile des Bundeslandes und/oder für Fachbereiche (sektorale, fachliche Raumordnungs- oder Entwicklungsprogramme) aufzustellen sind. (Eine Ausnahme ist Wien, wo es kein Raumordnungsgesetz und daher auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen gibt.) Daneben lassen sich vereinzelt Sonderprogramme (Aktionsprogramme) für spezielle Problemgebiete finden.

Generell sind dabei die Zielfestlegungen in den Landesentwicklungsprogrammen, in den regionalen und sektoralen Entwicklungsprogrammen – soweit diese vorhanden – sehr allgemein formuliert. Erst in den speziellen regionalen Struktur- und Entwicklungsplänen bzw. in den Maßnahmenkonzepten, wo es diese gibt, werden die Zielangaben konkreter, d. h., je mehr instrumentellen Charakter diese Programme bzw. Konzepte annehmen, um so konkreter werden die formulierten Ziele. Dabei lassen sich überwiegend nur für Wohnungen und für zu schaffende Arbeitsplätze operationalisierbare Zielangaben finden, teilweise werden auch für die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit genauere Zielvorgaben gemacht.

Erst dadurch eröffnet sich die Möglichkeit einer Überprüfung, inwieweit regionalpolitische Ziele durch diverse Maßnahmen bzw. Aktionsprogramme erreicht wurden oder wie groß die Abweichungen von den festgelegten Zielen sind. Fast alle Entwicklungsprogramme der Bundesländer können aufgrund der Raumordnungsgesetze als verbindlich erklärt werden. Ferner ist noch anzumerken, daß die Raumordnungsgesetze sowohl Ziele als auch Maßnahmen vorsehen. Dabei ist aber festzustellen, daß Maßnahmen eigentlich nur in einigen Infrastrukturbereichen (z. B. Verkehr) detailliert angeführt werden.

In anderen Bereichen reduzieren sie sich auf Instrumente (Förderung von Betriebsansiedlungen, Ausbau zentraler Orte usw.).

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Struktur der Entwicklungsprogramme in den einzelnen Bundesländern werden die Besonderheiten für jedes Bundesland kurz dargestellt.

Für das *Burgenland* schreibt das Raumplanungsgesetz 1969 durch Verordnung Entwicklungsprogramme für Teile des Landes vor. Die bestehenden Entwicklungsprogramme für das „südliche“ Burgenland, für das „mittlere“ Burgenland, für das „nördliche“ Burgenland und für das „untere Pinka- und Stremtal“ beinhalten keine operationalisierbaren Zielangaben bzw. Maßnahmen, sondern allgemeine Zielsetzungen wie z. B. „die Abwanderung und die überdurchschnittliche Zahl von Berufspendlern soll durch eine Aufwertung des gesamten Lebensraumes verringert werden“. Trotzdem „dienen“ diese als Grundlagen für das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980.

Auch in *Kärnten* legt das Raumordnungsgesetz die Erstellung regionaler und sektoraler (für das gesamte Land) Entwicklungsprogramme fest. Tatsächlich gibt es schon fünf rechtskräftige regionale Entwicklungsprogramme (sechs befinden sich in Ausar-

beitung), aber noch kein Landesentwicklungsprogramm. Die regionalen Entwicklungsprogramme enthalten keine unmittelbar regionalökonomischen relevanten Ziele, sondern nur Standorte für Betriebsansiedlungen bzw. -erweiterungen. Die darüberhinaus zusammengestellten und publizierten Maßnahmenkataloge sind im wesentlichen nur Grundlage für die Flächenwidmungs- und Infrastrukturplanung.

Das Raumordnungsgesetz für *Niederösterreich* ermöglicht die Erstellung von Raumordnungsprogrammen für das gesamte Landesgebiet, für eine Planungsregion sowie für Sachbereiche. De facto gibt es noch kein Landesentwicklungsprogramm, sondern erst ein beschlossenes (1. November 1982) regionales Raumordnungsprogramm für die Planungsregion Wiener Neustadt – Neunkirchen, deren Zielsetzung „die Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Gegebenheiten“ ist. Ferner gibt es noch keine beschlossenen regionalen Entwicklungsprogramme, dafür aber 11 *verbindliche* sektorale Raumordnungsprogramme mit sehr allgemeinen Zielsetzungen für das gesamte Bundesland (z. B. „Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Regionen mit hohem Arbeitsplatzdefizit, Entwicklung bzw. Erhaltung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur“). In diesem wurden Standorte festgelegt, die bis zur Novellierung des Industrie- und Raumordnungsprogrammes 1981 für die Gestaltung und Differenzierung der einzelnen angeführten betrieblichen Förderungsmaßnahmen von Bedeutung waren. (Seit 1981 ist man zu einer Flächenförderung dergestalt übergegangen, daß *vier* räumlich festgelegte große Förderungskategorien festgelegt wurden, innerhalb derer jeder Betrieb mit dem gleichen Satz gefördert wird, wenn er den Voraussetzungen entspricht).

Daneben existieren für jede der 16 Planungsregionen *unverbindliche* regionale Struktur- und Entwicklungspläne mit konkreteren Zielen (z. B. sollen in einer der Planungsregionen im Sektor Industrie und produzierendes Gewerbe bis 1986 rund 2.300 Arbeitsplätze zusätzlich zu den 1976 bestehenden Arbeitsplätzen geschaffen werden). Die Entwicklungspläne enthalten aber *keine Maßnahmen* zur Erreichung der Ziele, diese werden vielmehr in den unverbindlichen Maßnahmenkonzepten vorgeschlagen (z. B. Maßnahmenkonzepte für Gewerbe und Industrie für die Planungsregion Gmünd – Waidhofen, ferner gibt es Maßnahmenkonzepte für die Landwirtschaft, für den Fremdenverkehr sowie für den öffentlichen Verkehr für jeweils bestimmte Regionen).

Obwohl in *Oberösterreich* das Raumordnungsgesetz die Landesregierung verpflichtet, durch Verordnung Raumordnungsprogramme sowohl für das gesamte Landesgebiet und/oder für Landesteile als auch für Sachbereiche zu erstellen, macht das Raumordnungsgesetz selbst starke regionale Aussagen bezüglich Regionstypen, Entwicklungsziele (sehr allgemein) und Instrumente. Tatsächlich ist bis jetzt nur das Landesraumordnungsprogramm rechtskräftig. In diesem Programm werden nicht Maßnahmen im Sinne von Anweisungen für den konkreten Einsatz von Instrumenten angeführt, sondern alleine die Instrumente, vor allem für den Infrastrukturausbau und für die Wirtschaftsförderung. Auch der Konkretisierungsgrad bei den Zielen ist wegen der vorhandenen Abgrenzungskriterien bezüglich der Entwicklungsgebiete größer als bei den Entwicklungsprogrammen in den meisten anderen Bundesländern. Das Bundesland *Salzburg* verpflichtet die Landesregierung durch das Raumord-

Grundlagen der Regionalpolitik

Bundesland	Regionale Gliederung	Entwicklungsgebiete*	Entwicklungsprogramme
Burgenland	Uneinheitliche Gliederung durch vorhandene Entwicklungsprogramme.	Keine Festlegung, auch nicht durch das ERP-Grenzlandprogramm, da diese für das gesamte Bundesland gilt.	Dreibeschlossene Entwicklungsprogramme mit lediglich allgemeinen Zielen.
Kärnten	Uneinheitliche Gliederung durch vorhandene Entwicklungsprogramme.	Indirekte Festlegung durch ERP-Grenzlandprogramme und Zinsenzuschußaktion des Landes.	Fünf beschlossene Entwicklungsprogramme nach einheitlichem Schema; im wesentlichen nur Grundlage für Infrastrukturpolitik und Flächenwidmung.
Niederösterreich	Gliederung in Planungsregionen durch das zentrale Orte-Raumordnungsprogramm Gliederung in Arbeitsmarktbereich durch Gewerbe und Industrie-Raumordnungsprogramm.	Festlegung durch Gewerbe und Industrie-Raumordnungsprogramm (Förderungsgebiete) Indirekte Festlegung durch ERP-Sonderprogramm und durch die Sonderaktionen für das Waldviertel und für die Region Wiener Neustadt-Neunkirchen.	Keine beschlossenen Entwicklungsprogramme, dafür elf verbindliche sektorale Raumordnungsprogramme mit allgemeinen Zielen, konkrete Ziele in den 16 unverbindlichen regionalen Struktur- und Entwicklungsplänen.
Oberösterreich	Gliederung in Planungsregionen durch Landesraumordnungsprogramm.	Festlegung im Landesraumordnungsprogramm, indirekte Festlegung durch ERP-Sonderprogramm und Zinsenzuschußaktion des Landes.	Kein regionales Entwicklungsprogramm beschlossen, vorhandenes Landesraumordnungsprogramm könnte dafür aber eine gute Grundlage sein.
Salzburg	Uneinheitliche Gliederung durch vorhandene Entwicklungsprogramme.	Indirekte Festlegung durch die Sonderaktion für den Lungau und den Oberpinzgau.	Vier Entwicklungspläne beschlossen, Lungauplan mit einigen Konkretisierungsansätzen, Oberpinzgau-Programm in Vorbereitung.
Steiermark	Gliederung in Planungsregionen durch Landesentwicklungsprogramm.	Indirekte Festlegung durch ERP-Sonderprogramme, durch die Sonderaktion für die Obersteiermark und durch die Grenzlandförderung des Landes.	Kein regionales Entwicklungsprogramm beschlossen. Landesentwicklungsprogramm vorhanden.
Tirol	Gliederung in 55 Planungsräume aufgrund des Raumordnungsgesetzes.	Indirekte Festlegung durch ERP-Grenzlandprogramm (Bezirk Lienz), SITRO – 3. Bericht zur generellen Bestandsaufnahme.	Sechs Entwicklungsprogramme beschlossen, für Betriebsansiedlungen- und -entwicklungen vier beschlossene Fachkonzepte (Regierungsbeschluß, keine Verordnungen), Konzept für Bezirk Lienz mit relativ konkretem Sofortmaßnahmenprogramm, das allerdings nur teilweise verwirklicht wurde.
Vorarlberg	Arbeiten an einem raumplanerischen Gesamtkonzept eingestellt.	Bestimmte Zinsenzuschüsse gibt es nur für Betriebe im Berggebiet.	Programm zurückgestellt.

* Für alle Bundesländer gilt die Festlegung der entwicklungsschwachen Problemgebiete im Österreichischen Raumordnungskonzept.

nungsgesetz 1968, Entwicklungspläne, seit dem Jahre 1977 Entwicklungsprogramme zu erlassen, die für das gesamte Bundesland und für Teile desselben für raumbezogene Sachbereiche Geltung haben. Zur Zeit gibt es noch kein Landesentwicklungsprogramm, dafür aber *verbindliche* Entwicklungspläne (Stadt Salzburg und Umland, Pinzgau und Lungau), von denen der jüngste (Lungauplan) zum Teil konkrete Zielsetzungen beinhaltet (z. B. „von 1974 bis 1985 sind 2.400 zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, kurzfristig wäre die Schaffung von 2 bis 3 Betrieben mit je 50 bis 100 Beschäftigten anzustreben“). Maßnahmen mußten in den Entwicklungsplänen nicht ausgewiesen werden, sie sind aber Bestandteil der Entwicklungsprogramme gemäß ROG 77.

In der *Steiermark* sind gemäß Raumordnungsgesetz (1974) ein Landesentwicklungsprogramm (wurde 1977 beschlossen), regionale Entwicklungsprogramme (derzeit gibt es erst Entwürfe) und Entwicklungsprogramme für Sachbereiche (auch erste Entwürfe vorhanden) vorgesehen, deren Ziele mehr (Wohnungswesen) oder weniger konkret (Gewerbe- und Industriebereich) sind. Laut Raumordnungsgesetz sollen die raumwirksamen Instrumente des Landes und der Gemeinden auf diese Entwicklungsprogramme abgestimmt werden, wobei in den Entwicklungsprogrammen selbst keine Maßnahmen bzw. Instrumente vorgesehen sind.

Auch in *Tirol* verpflichtet das Raumordnungsgesetz die Landesregierung, durch Verordnung Entwicklungsprogramme zu erlassen, die für das ganze Land oder Teile des Landes zu erstellen sind. Derzeit sind für fünf Planungsräume derartige regionale Entwicklungsprogramme durch Verordnung verabschiedet. Zur Erreichung vordringlicher Ziele wurden Fachkonzepte beschlossen z. B. die sogenannten Betriebsansiedlungs- und Betriebsentwicklungs- Fachkonzepte, deren Zielsetzungen wiederum allgemein gehalten sind. Während der Zielkatalog im Betriebsansiedlungs- und Betriebsentwicklungs-Fachkonzept für den Bezirk Lienz für ein regionales Programm sehr allgemein ist, findet man im sogenannten „Sofortmaßnahmenprogramm“ dieses Konzeptes einige relativ eindeutige Hinweise für eine spezifische Regionalpolitik zur Entwicklung des Bezirkes Lienz (z. B. „Vorziehen von Vorhaben auf dem Tief- und Hochbausektor, bevorzugte Auftragsvergabe an Osttiroler Firmen (Lokalpräferenz, beschränkte Ausschreibung), differenzierte Vergabe von Förderungsmitteln“ – siehe hierzu Anhang 4). Zu einer Realisierung dieser Sofortmaßnahmen ist es allerdings nur zum Teil gekommen. So gibt es z. B. noch keine differenzierte Vergabe von Förderungsmitteln. Die neueren Fachkonzepte beinhalten nur mehr Hinweise, wo industriell-gewerbliche Betriebe neu errichtet oder erweitert werden können (Standortvorschlag).

Das *Vorarlberger* Raumplanungsgesetz verlangt die Erlassung von Landesraumplänen, die für das gesamte Landesgebiet, für einzelne Landesteile oder für bestimmte Sachbereiche möglich sind. Wirtschaftsrelevante Programme bzw. Landesraumpläne gibt es noch nicht, so daß keine Bewertung vorgenommen werden kann. Die beiden Vorarlberger Raumordnungsverordnungen, LGBI. Nr. 37/1980 und Nr. 9/1977, beziehen sich nur auf die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales und des Walgaus.

Wien hat zum Unterschied zu allen anderen Bundesländern kein Raumordnungsge-

setz und daher auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen. Die Raumplanung wird vielmehr durch die Bauordnung geregelt, wobei aber keine „Raumordnungsprogramme“ für Teile oder das gesamte Stadtgebiet verankert sind. Als einziges *verbindliche* Programm ist die Verkehrskonzeption (Gemeinderatsbeschluß vom 19. 4. 1980) für Wien zu nennen, die das gesamte Stadtgebiet ohne regionale Unterschiede erfaßt.

Ein noch nicht beschlossenes Programm stellt der Entwurf zum „Stadtentwicklungsplan für Wien“ mit 14 Sachkapiteln dar. Dieser legt, von Entwicklungstendenzen ausgehend, Ziele und Maßnahmen auf allen raumrelevanten Sachgebieten für das gesamte Stadtgebiet fest, wobei aber keine regionale Gliederung bei der Umsetzung enthalten ist. Als weitere unverbindliche Programme sind das Wiener Wirtschaftskonzept (1978), das überwiegend im Stadtentwicklungsplan enthalten ist, das Fremdenverkehrskonzept für Wien (1975), die Betriebsflächenerschließungsprogramme (seit 1969 laufend), die fünfjährigen Finanz- und Investitionspläne sowie ein vom Gemeinderat gebilligtes Konzept zum Ausbau der Wiener Häfen zu erwähnen.

4.2. Regionale Wirtschaftsförderung

Zu den Wirtschaftsförderungsmaßnahmen gehören solche, die einzelnen gewerblichen Betrieben direkt zugute kommen, aber auch jene, die nach ihrer Durchführung einer Vielzahl von Betrieben Vorteile bringen.

Die erstgenannten umfassen betriebsbezogene direkte oder indirekte Finanzierungshilfen (Zuschüsse, zinsgünstige Kredite, Bürgschaften, kostengünstige Grundstücke, Erschließungsmaßnahmen, Steuervergünstigungen sowie Information und Beratung der Betriebe und Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge).

Letztere beinhalten alle Infrastrukturmaßnahmen, und zwar sowohl die Maßnahmen für die standortbezogene Punktinfrastruktur (Einrichtungen des Ausbildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, zentrale Dienststellen) als auch die Maßnahme für die flächendeckende Bandinfrastruktur (z. B. Autobahnen, Bahnlinien, Energiefernleitungen usw.), welche nicht nur für einzelne Betriebe durchgeführt werden.

Zur Wirtschaftsförderung im engeren Sinn gehören nur die direkten Finanzierungshilfen; zu diesen zählen:

- a) Investitionszuschüsse
- b) Zinsgünstige Kredite
- c) Zinszuschüsse
- d) Haftungsübernahme

Die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen läßt das Problem der regionalpolitischen Effizienz dieser Maßnahmen in erheblich größerem Umfange entstehen als

alle direkten finanziellen Begünstigungen. Selbst wenn es sich um eine „wirtschaftsnahe“ Infrastrukturmaßnahme handelt, z. B. Erschließung von Betriebsgelände, Bau von Energieversorgungs- und Verkehrseinrichtungen, so ist eine Effizienzmessung oder gar Erfolgsquantifizierung äußerst problematisch und auch langfristig gar nicht durchführbar. Dabei entsteht vor allem das Problem, zu welchem Zeitpunkt die Effizienzüberprüfung einsetzt, vor allem bei einer Vielzahl von sachlich differenzierten Infrastruktureinrichtungen. Außerdem ist eine vollständige und vergleichbare Infrastrukturbestandsaufnahme Voraussetzung für ein solches Vorgehen. Die besondere Problematik der Erfolgskontrolle von Infrastrukturmaßnahmen resultiert aus der doppelten Wirkung von infrastrukturellen Investitionen.

- Durch Infrastrukturinvestitionen ergeben sich in den geförderten Regionen zusätzliche Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten, deren Realisierungsausmaß doch unter anderem davon abhängt, ob die Durchführung dieser Maßnahmen seitens regionansässiger Betriebe oder Beschäftigten erfolgt. Darüber hinaus entstehen in den geförderten Einrichtungen teilweise neue Arbeitsplätze, welche eine weitere Beschäftigten- und Einkommenszunahme induzieren. Der Beschäftigten-, Einkommens- und insbesondere der regionale Investitionseffekt ist jedoch – bei gleichem Förderungsbetrag – geringer als bei der Förderung gewerblicher Betriebe.
- Die wesentlich größere Bedeutung der Infrastrukturmaßnahmen resultiert aus ihrer Wirkung als Standortfaktor, das bedeutet: nicht Ausmaß und Investitionshöhe entscheiden über den Erfolg einer infrastrukturellen Maßnahme, sondern die Tatsache, daß die Einrichtung bereits vollendet und funktionsfähig ist und somit als gegebener Standortvorteil voll zum Tragen kommt.

4.2.1. *Finanzielle Förderung*

4.2.1.1. Zuschüsse und Darlehen

Das Zuschüsse und Darlehen betreffende Förderungsinstrumentarium gleicht sich in allen Bundesländern weitgehend. Von dominierender Bedeutung ist dabei die Förderungsart des Zinsenzuschusses, die in der Regel als Investitionshilfe bzw. -anreiz gedacht ist. Ein Rückblick über die Entwicklung des wirtschaftspolitischen Instrumentariums zeigt dabei eine deutliche Verlagerung von den Direktdarlehen hin zu den Zinsenzuschüssen, die ein größeres Förderungsvolumen erlauben. Die relativ ähnlichen in den folgenden Tabellen dargestellten Vergabekriterien und die weitgehend ähnliche Förderungspraxis beruhen auf sehr unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Für die Förderungspraxis stellt sich jedoch letztlich als unerheblich heraus, ob die Förderung aufgrund eines eigenen Gesetzes erfolgt (Wirtschaftsförderungsgesetz in Kärnten und Burgenland, Mittelstandsförderungsgesetz in Tirol und Steiermark, Industrieförderungsgesetz in der Steiermark) oder aber aufgrund von Förderungsrichtlinien laut Regierungsbeschlüssen oder aber aus Mitteln von Fonds. Für den Förderungseffekt unerheblich ist dabei auch, so es sich um einen

Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ob er durch Gesetz geschaffen wurde oder ob es sich um einen entsprechenden Verwaltungsfonds im Haushalt handelt. Vorteil einer fondsgesetzlichen Regelung kann aber auch die gezielte Zusammensetzung der Entscheidungskommission sein sowie die Tatsache, daß zahlreiche dieser Fonds im Laufe der Zeit ein beachtliches Fondsvermögen angesammelt haben (z. B. Niederösterreichischer Betriebsinvestitionsfonds, Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen). Als Vorteil von Förderungsgesetzen ist lediglich eine aus dem Gesetz abzuleitende rechtliche und „moralische“ Verpflichtung des Landes zur Förderung anzuführen. Nachteil kann bisweilen eine gewisse Schwerfälligkeit bei der Beschlußfassung sein was vor allem aus der Sicht Niederösterreichs betont wurde, wo die Entscheidungen der Pro-Industrie-Aktion „kommissionslos“ getroffen werden. Eine Übersichtlichkeit durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ist nur im Burgenland gegeben, wo das diesbezügliche Wirtschaftsförderungsgesetz tatsächlich einen weitgehenden Überblick über die Förderungsmöglichkeiten beinhaltet.

Seit jeher eine wichtige Bedeutung innerhalb der Förderungsmaßnahmen der Länder kommt der Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben zu. Bereits im Zeitraum zwischen 1947 und 1950 hatten ein Großteil der Bundesländer diesbezügliche Förderungsaktionen. Im Jahre 1954 wurde eine vom Bund und den jeweiligen Ländern gemeinsam getragene Kreditaktion für Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft geschaffen, wobei allerdings die Bundesdotations für diese Aktion seit 1954 im wesentlichen konstant blieb (ab 1970 Darlehen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in der Höhe von jährlich 18,0 Mio. Schilling im ordentlichen und in der Regel 4,5 Mio. Schilling im außerordentlichen Haushalt als Bundesbeitrag für alle Bundesländer). Alle Länder haben darüber hinaus großteils in Zusammenarbeit mit den Handelskammern für Klein- und Mittelbetriebe zusätzliche Förderungsaktionen mit einem zum Teil bedeutenden Förderungsvolumen geschaffen. Zahlreiche Kleinbetriebsaktionen werden allein von der Handelskammer getragen und abgewickelt. Regionalpolitische Ziele werden bei der Klein- und Mittelbetriebsförderung in der Regel nicht berücksichtigt. (Ausnahme: Oberösterreich — Bevorzugung von Klein- und Mittelbetrieben in Entwicklungsgebieten).

Ansatz für die Förderung besonders entwicklungsbedürftiger Regionen war die Tatsache, daß das Finanzausgleichsgesetz 1959 Bedarfszuweisungen des Bundes für jene Landesteile vorsah, die in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben sind, wobei eine entsprechende Landesleistung vorausgesetzt wurde. Ausgehend von dieser möglichen Unterstützung des Bundes entstanden Maßnahmen zur Förderung entwicklungsbedürftiger Regionen der Länder, die zwar mehrfach modifiziert, doch im wesentlichen unverändert bis 1978 galten. Die zahlreichen spezifischen Förderungs- bzw. Zuschußaktionen wurden nach Wegfall des möglichen Zuschusses laut Finanzausgleichsgesetz im Jahre 1978 in einigen Bundesländern durch ausschließliche Landesaktionen ersetzt.

Seit jeher haben die Bundesländer auch den in ihren Kompetenzbereich fallenden Fremdenverkehr entsprechend gefördert. Grundlage hiezu sind einerseits die Frem-

denverkehrsgesetze, andererseits die in allen Ländern bestehenden Zinsenzuschußaktionen. Ähnlich wie bei der Förderung von entwicklungsbedürftigen Regionen bzw. zur Förderung von Klein- und Mittelbetrieben setzte auch im Bereich des Fremdenverkehrs seit 1962 eine gemeinsame Land-Bund-Fremdenverkehrszinsenzuschußaktion ein. Im Rahmen dieser in den einzelnen Länder zum Teil unterschiedlich bezeichneten Aktion (von Seiten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie auch als „Hausaktion“ bezeichnet) zahlen Land und Bund einen jeweils vereinbarten Zinsenzuschuß für Erneuerungsvorhaben, Verpflegungsvorhaben, Erschließungsvorhaben und Entwicklungsvorhaben (maximal je 2 % Zinsenzuschuß). Ab 1983 wurden dabei seitens des Bundes die Richtlinien zum Teil erheblich verändert, wodurch eine regionale Differenzierung möglich wäre.

Durch eine Richtlinienänderung bei den Bürges-Fremdenverkehrskrediten soll auch hier ab 1983 die Möglichkeit einer Verstärkung der Bürges-Förderung durch das Land eröffnet werden.

Zu den drei traditionellen Förderungsbereichen der Klein- und Mittelbetriebe, der entwicklungsbedürftigen Regionen und der Fremdenverkehrswirtschaft kam vor allem in den 70er Jahren auch noch die Förderung größerer betrieblicher Investitionsvorhaben in Ergänzung zu bundesweiten Förderungsmaßnahmen oder für jene Fälle, für die eine Bundesförderung nicht möglich war. Dies allerdings, ohne daß hierbei direkte institutionalisierte Kontakte zwischen den Förderungsstellen auf Landes- und Bundesebene bestand. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die in mehreren Bundesländern bestehenden gemeinsamen Förderungsaktionen für Großkredite (siehe Anhang 7) in Kooperation mit der Investkreditbank (Niederösterreich, Tirol, Salzburg, Vorarlberg, Oberösterreich). Die ersten gemeinsam von Land und Bund getragenen Förderungsaktionen in diesem Bereich sind die seit 1981 bestehenden Sonderförderungsaktionen für bestimmte Regionen, wonach – je zur Hälfte von Bund und Land – bis zu 100.000,- Schilling pro Arbeitsplatz als Investitionszuschuß bezahlt werden kann (in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und der Steiermark/Siehe Anhang 6). Für 1983 ist im Rahmen dieser Aktion auch die Auszahlung einer Prämie für arbeitsplatzsichernde Investitionen möglich.

Eine Kooperation zwischen Land und Bund besteht neben der 100.000,- Schilling-pro-Arbeitsplatz-Aktion und der erfolgreichen Zusammenarbeit im Bereich des Fremdenverkehrs nur noch im Bereich der Förderung des östlichen Grenzlandes sowie in den Förderungsfällen gemäß Arbeitsmarktförderungsgesetz. Eine sogenannte „Anhängeförderung“, die eine zusätzliche Landesförderung von einer gewährten Bundesförderung abhängig macht, besteht hinsichtlich der Jungunternehmerförderung in Wien und Kärnten sowie im Bereich der Forschungsförderung in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Wien und Niederösterreich.

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz fordert in den §§ 27 und 35 bei Förderungs- bzw. Sanierungsfällen eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften, sollten Arbeitsmarktförderungsmittel zum Einsatz kommen. Die Aufgabe, diese notwendige angemessene Beteiligung sicherzustellen, wird fast ausschließlich von den Bundesländern wahrgenommen. Im Rahmen der verschiedenen Förderungsaktionen der

Länder wird hierauf allerdings ausschließlich im Bundesland Salzburg mit den Richtlinien des Strukturverbesserungsfonds Bezug genommen. Richtlinien oder Grundsätze, in welchem Fall eine derartige Landeshilfe erfolgt, bestehen nicht; vielmehr wird von Fall zu Fall entschieden, wobei die angemessene Beteiligung des Landes entweder im Rahmen der bestehenden Förderungsaktionen erbracht werden kann, oder aber durch eine direkte Mittelvergabe aus den in den jeweiligen Budgets vorgesehenen Mittel zur allgemeinen Wirtschaftsförderung. Neben der bereits zuvor erwähnten Lehrstellenförderung der Länder können im Rahmen der Jugendbeschäftigungspläne auch investive Maßnahmen gefördert werden. Für derartige Investitionen übernehmen z. B. die Länder Salzburg und Oberösterreich 50 % der Kosten.

Im Zusammenhang mit der Praxis der Investitionsförderung sei nochmals vor allem bei größeren Investitionsvorhaben auf die Problematik der durchaus zulässigen Parallelförderung – vielfach allerdings erst nach ausgeschöpfter Bundesförderung – insoweit hingewiesen, als etwa der nicht geförderte Investitionsteil, nach einer BÜRGES- oder ERP-Förderung eine Zusatzförderung durch das Land erfahren kann. Oft stellen die Richtlinien der Landesförderung fest, daß Voraussetzung für eine Landesförderung die Unmöglichkeit einer Bundesförderung ist. Die dabei nicht institutionalisierte Kooperation zwischen Landes- und Bundesstellen bereitet auch deshalb Schwierigkeiten, da es vielfach erst ein ablehnender Bescheid, z. B. laut Gewerbestrukturverbesserungsfonds, ermöglicht, daß um eine Förderung beim Land angesucht werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Problembereich der Kooperation zwischen Landes- und Bundesstellen sei letztlich noch auf die Kredite der Kommunalkredit AG hingewiesen, wo das Land indirekt eine Mitsprachemöglichkeit besitzt. Dies deshalb, da die Kommunalkredit AG für die von ihr vergebenen Förderungsdarlehen eine Rückbürgschaft der Gemeinden verlangt, diese aber erst dann eingegangen werden kann, wenn das Land als Gemeindeaufsichtsbehörde dem zustimmt.

Hinsichtlich der Förderungswürdigkeit der Projekte wird – mit Ausnahme der Kleinbetriebsförderungsaktionen – eine relativ umfassende Berücksichtigung regionaler Aspekte behauptet, obwohl dies aus einer entsprechenden Differenzierung der Richtlinien nur in beschränktem Ausmaße abzuleiten ist. Begründet wird diese Tatsache seitens der Länder damit, daß durch eine zu einengende Festlegung die notwendige regionale Flexibilität verlorenggeht. Bei der tatsächlichen Förderungszuteilung spielen aber dann im hohen Ausmaße die Fragen der regionalen Arbeitsmarktentwicklung sowie zum Teil die Wirtschaftskraft der Gemeinde und der Region eine bedeutende Rolle. Durch das umfassende Wissen der Förderungsstellen über die regionale Situation kann auch abgeschätzt werden, inwieweit eine regionale Umwegrentabilität gegeben ist. Die nur teilweise Berücksichtigung regionaler Festlegungen in den Förderungsrichtlinien bringt zwar einerseits die von der Förderungsverwaltung angestrebte Flexibilität, andererseits wird aber dadurch auf eine gewisse Signalwirkung verzichtet.

Die Höhe des Engagements der Bundesländer im Rahmen der Wirtschaftsförderung ist aus einem Vergleich der Dotation der einzelnen Budgetpositionen in den Landesbudgets nicht zu ersehen, da mit Ausnahme von Oberösterreich, Kärnten und

Burgenland für bestimmte Aktionen auch Fonds zur Verfügung stehen, bei denen sich die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel sowohl aus der Dotation des Landes wie auch aus dem Mittelrückfluß zusammensetzt. Die Übersichtlichkeit leidet auch durch die – mit Ausnahme Wiens – in den letzten Jahren immer stärker feststellbare Tendenz zum Übergang von Direktdarlehen zu Zinsenzuschüssen. Durch die zum Teil längerfristigen Zinsenzuschußverpflichtungen werden Belastungen für zukünftige Budgets eingegangen, wodurch die Beweglichkeit der jährlichen Dotation sinkt. Ein Vergleich der jährlich neu geförderten Investitionsvolumen ist deshalb problematisch, da in den einzelnen Ländern nicht nur die Höhe, sondern auch die Dauer des Zinsenzuschusses für die angegebenen Förderungsvolumen stark schwanken. (Während in der Regel Bauinvestitionen bis zu 10 Jahre gefördert werden, ist beispielsweise in Oberösterreich eine nur zweijährige Förderung bei manchen Investitionsvorhaben gegeben.)

Die Förderung von Infrastruktur und Aufschließungsmaßnahmen für Betriebe sind in den verschiedenen Bundesländern zwar unterschiedlich, in der Regel allerdings relativ bescheiden, da sie betriebliche Investitionen in Aufschließungsmaßnahmen im selben Umfange fördern als bauliche oder maschinelle Investitionen.¹⁷⁾ In der Regel wird die Förderung des Grundkaufes abgelehnt. Eine Ausnahme stellt hier aber etwa die „Baurechtsaktion“ des Bundeslandes Wien dar, aber auch die Wiener Zuschußaktion zur Abdeckung von Anliegerleistungen. Für Aufschließungsmaßnahmen werden etwa Zinsenzuschüsse oder auch verlorene Zuschüsse gewährt, die entweder direkt an die Betriebe fließen oder im Umweg über die Gemeinde bezahlt werden. Für diese Zwecke werden vielfach Mittel der den Gemeinden zustehenden Bedarfszuweisungen des Landes herangezogen; so etwa in Kärnten, in der Steiermark, in Oberösterreich und in Niederösterreich im Weg über den Gemeindeinvestitionsfonds. Vor allem aus dem Gesichtspunkt der Raumordnung und der Regionalpolitik ist festzustellen, daß generell die Dotation der Länder für die Schaffung von Gewerbezone für Betriebsverlagerungen nach Raumordnungskriterien relativ gering ist, obwohl hierfür eigene Förderungsansätze bestehen. (z. B. in Salzburg Sonderaktionen des Strukturverbesserungsfonds und des Gemeindeausgleichsfonds). In Salzburg, Niederösterreich und in der Steiermark haben Betriebsansiedlungs- bzw. Grundaufschließungsgesellschaften derartige Funktionen zu erfüllen. Ausreichend dotiert erscheint die Förderung von Infrastruktur und Aufschließungsmaßnahmen im Bundesland Tirol, wo hierfür die Mittel des Raumordnungsschwerpunktprogrammes in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das weit über den Förderungsmöglichkeiten anderer Bundesländer liegt.

Im folgenden soll ein kurzer Überblick über die Wirtschaftsförderungsaktionen der Bundesländer gegeben werden. Grundlage hierfür sind die Angaben der Bundesländer, die auf Zahlen bis 1981 basieren. Während die Tabellen die Förderungssituation per

17) Demgegenüber zeigt sich in fast allen anderen europäischen Ländern eine wesentlich intensivere Förderung bei Aufschließungsmaßnahmen und Aktivitäten zur Schaffung von Gewerbezone, was nicht zuletzt die Studie Yuill, D./Allen, K./Hull, Ch. (Hrsg): Regionale Wirtschaftsförderung, Königstein/Ts. 1981, sehr deutlich zeigt.

31. 12. 1981 umfassend darstellen, wird in der schriftlichen Zusammenfassung nur auf die Besonderheiten der jeweiligen Landeswirtschaftsförderung hingewiesen. (Ein in Einzelheiten feststellbarer Unterschied zwischen den folgenden Tabellen und einzelnen im Anhang dargestellten Förderungsaktionen ist dadurch bedingt, daß die Tabellen die Situation 1981 zeigen währenddessen der Anhang teilweise auf jüngeren Unterlagen basiert).

Burgenland

Das burgenländische Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGBI. Nr. 1/1981, stellt einen umfassenden Überblick über die Förderungsmaßnahmen des Landes dar (Siehe Anhang 11). Die auf den ersten Blick zentrale Bedeutung des Volumens der Bürgschaftsübernahme (bis Ende 1980 845,0 Mio. Schilling) wird dadurch vermindert, daß 90 % des Haftungsvolumens Ländergesellschaften zugute kommen und nur etwa 10 % Betrieben der gewerblichen Wirtschaft. Nur im Burgenland ist das Stützen von Leasingraten bei Immobilienleasing möglich. Die Beihilfenregelung sieht bis zu 20.000,— Schilling für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz vor sowie höchstens 25.000,— Schilling pro gefährdeten Arbeitsplatz bei Sanierungsmaßnahmen. Neben dem Wirtschaftsförderungsgesetz bestehen noch die Zinsendiensthilfe für Zwecke des Fremdenverkehrs sowie drei Kleinbetriebs-Förderungsaktionen.

Kärnten

Das Land Kärnten kennt acht Förderungsaktionen, wobei hinsichtlich des Investitionsvolumens der „Gewerbekreditaktion“ mit über 600 Fällen und einem Förderungsvolumen von 214,0 Mio. Schilling die größte Bedeutung zukommt. Mit einem Förderungsvolumen von knapp 100,0 Mio. Schilling folgen dann Zinsenzuschüsse nach dem Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz. Eine wichtige Funktion kam bisher dem Verein „Gesellschaft zur Förderung der Kärntner Wirtschaft“ als Träger der Regionalpolitik zu. Hinzu kommt ab 1983 die Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft.

Niederösterreich

Niederösterreich zählt gemeinsam mit Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien zu jenen Bundesländern, die sich durch die hohe Zahl von verschiedenen Förderungsaktionen (14 in Niederösterreich) auszeichnen. Aus der Sicht des Förderungsvolumens kommen den Aktivitäten des mittelbetrieblich orientierten Betriebsinvestitionsfonds und der Pro-Industrie-Aktion die größte Bedeutung zu. Gefolgt werden diese Aktivitäten von der gemeinsamen Land-Bund-Fremdenverkehrskreditaktion sowie dem Zinsenzuschußinvestdarlehen. Besonders zu erwähnen ist einerseits eine eigene Zinsenzuschußaktion für Merkantildarlehen sowie die in letzter Zeit an Bedeutung stark zugenommene Innovationsförderung. Arbeitsplatzorientiert sind die Grenzlandsonderförderungsprogramme und das Sonderförderungsprogramm Niederösterreich-Süd.

Die Höhe der Förderung wird unter Bezug auf Raumordnungsprogramme (Verordnungen) differenziert, wie dies Anhang 9 zeigt.

Oberösterreich

Das Land Oberösterreich kennt 12 verschiedene Förderungsaktivitäten, die zum Teil Zuschußcharakter besitzen und stark auf den jeweiligen Bedarf orientiert sind. In jüngster Zeit wurde das Förderungsinstrumentarium über eine Aktion zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur Oberösterreichs in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Investkredit erweitert, (Siehe Anhang 7, in dem die Richtlinien beispielhaft für ähnliche Landes-Großkreditaktionen dargestellt sind.) Neben einer Nahversorgungsförderungsaktion besitzt Oberösterreich auch unter der Zielrichtung Mobilitätsförderung eine eigene Förderungsaktion für Omnibusunternehmer für den Ankauf von Pendlerbussen; die Mittelvergabe ist insofern einheitlich, als für den Bereich der Wirtschaftsförderung allgemeine Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln bestehen, die relativ umfassend sind. Vorrangiger Bedeutung kommt der Zinsenzuschußaktion für die Förderung der Errichtung und Erweiterung gewerblicher und industrieller Betriebe zu.

Salzburg

Die zwölf Förderungsinstrumente des Landes Salzburg gliedern sich einerseits in ein abgestuftes allgemeines Förderungsinstrumentarium (bis 250.000,— Schilling Landesklingewerbedarlehen; bis 3,0 Mio. Schilling Aktion zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen; 3,0 Mio. bis 10,0 Mio. Schilling Salzburger Strukturverbesserungsfonds; (Siehe Anhang 8) über 10,0 Mio. Schilling Großkreditaktion), wobei hinsichtlich der Kreditvergabe der Fondskommission des Strukturverbesserungsfonds eine zentrale Bedeutung zukommt. Neben der Umweltschutzförderungsaktion ist besonders auf die Förderungsmöglichkeiten nach dem Salzburger Jugendbeschäftigungsplan 1978 hinzuweisen. Ab 1. 8. 1983 tritt eine neue Betriebsmittel-Förderungsaktion in Kraft, nach der in den Problemregionen Lungau und Oberpinzgau zinsenlose Darlehen gewährt werden, wenn durch innovative Vorhaben zusätzliche Mitarbeiter eingestellt und die vorhandene Kapazität besser ausgenutzt wird. (Eine regional gegliederte Darstellung der Förderungsmaßnahmen zeigt Anhang 16 — die neue Betriebsmittelaktion ist in den Tabellen noch nicht berücksichtigt.)

Steiermark

Die Steiermark verfügt über neun Förderungsaktionen, wovon drei nach dem Mittelstandsförderungsgesetz (Fremdenverkehr, Jungunternehmer, Klein- und Mittelbetriebe/Siehe Anhang 15) sowie eine nach dem Industrieförderungsgesetz durchgeführt wird. Eine Umstrukturierung der Förderungsinstitutionen erfolgte 1981/82 durch die erfolgte bzw. geplante Gründung einer Grundbeschaffungsgesellschaft, einer Betriebsansiedlungsgesellschaft, einer Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft sowie einer Beteiligungs- und Innovationsfinanzierungsgesellschaft, auf die

ebenso wie auf das gleichfalls neue Technologieberatungszentrum noch eingegangen wird. Besonders hinzuweisen ist auch auf das Steirische Arbeitsplatzsonderprogramm 1983 (Siehe Anhang 5).

Tirol

Tirol verfügt über 14 Förderungsprogramme, wobei nach dem Kreditvolumen dem Kleingewerbeförderungsfonds und der Zinsenzuschußaktion 1979 (Großkreditaktion) neben der gemeinsamen Fremdenverkehrsaktion die größte Bedeutung zukommt. Diese Förderungsprogramme werden noch durch Darlehen und Direktzuschüsse aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm ergänzt welches sicherlich vorbildhaft die Verwirklichung regionaler Ziele unterstützt. (Siehe Anhang 10). Neben dem Tiroler Mittelstandsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 33/1977, ist besonders auf die Innovationsförderung (Siehe Anhang 14) hinzuweisen.

Vorarlberg

In Vorarlberg bestehen insgesamt acht Förderungsaktionen. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 wurde mit der „Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur“ eine Großkreditaktion ins Leben gerufen, die gemeinsam mit der Österreichischen Investitions-Kredit AG abgewickelt wird.

Von besonderer Bedeutung ist die Vorarlberger Forschungs- und Entwicklungsförderung, die sich im wesentlichen an der Förderungspraxis des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft orientiert. Aus regionalpolitischer Sicht ist insbesondere auf die Zinsenzuschußaktion für Betriebe in Bergregionen sowie auf die Förderung von Betrieben der Lebensmittelnahversorgung hinzuweisen. Ein weiterer Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung des Landes Vorarlberg liegt schließlich in der Jungunternehmerförderung, in deren Rahmen sowohl Zinsenzuschüsse für Jungunternehmerdarlehen als auch Zuschüsse für die Ausbildung und Beratung von Jungunternehmern gewährt worden.

Wien

In Wien bestehen fünfzehn Förderungsaktionen, die zum Teil sehr spezialisiert sind. Große Bedeutung kommt dabei der Strukturverbesserungsaktion zu.

Ein Wiener Sonderfall der Förderung ist sicherlich der Zuwandererfonds, der den Zuwanderern sowohl bei der Arbeitsplatz- und Unterkunftsbildung als auch bei der sozialen Integration hilft. Charakteristikum für das Wiener Förderungsinstrumentarium ist seine starke Ausrichtung auf verschiedene Branchen. Besondere Beachtung verdient in Wien die Aktion Baurechtsgründe, die vor allem für kleinere und mittlere Betriebe eine Verbilligung von Betriebsgrundstücken bewirkt, sowie die 1978 durch Gemeinde Wien und Zentralsparkasse und Kommerzbank gegründete *Innova*, die als Innovations-, Beratungs-, Finanzierungs-, Beteiligungs- und Marketinggesellschaft tätig ist. Seit 1980 sind ÖIAG, Handelskammer und Arbeiterkammer neue Gesellschafter. Nicht zuletzt die bisherige durchaus dynamische Tätigkeit der

Innova zeigt die Problematik dieser und ähnlicher Risikofinanzierungsgesellschaften deutlich, die zumindest ein ertragreiches Projekt benötigen, um – im Sinne des wirtschaftlichen Versicherungsprinzips – Verluste aus anderen Projekten abzudecken.

Ähnlich der Steiermark wurde auch in Wien im November 1981 eine weitgehende Umstrukturierung der Organisation der Wirtschaftsförderung eingeleitet. Eine zentrale Position für die Wirtschaftsförderung soll in Zukunft dem Wirtschaftsförderungsfonds zukommen, der nicht nur die Wiener Betriebsansiedlungsgesellschaft ablöst, sondern auch alle wirtschaftsfördernden Maßnahmen der Stadt Wien zusammenfaßt, die von der Bereitstellung der Grundstücke bis zu den Förderungsaktionen reichen. Da durch die Errichtung des Fonds die „Förderungsszene“ Wiens von der der übrigen Länder abweicht, sei sie eingehender dargestellt:

Der Fonds soll vor allem vier Aufgaben erfüllen:

- die ihm bei der Gründung ins Eigentum übertragenen Grundstücke, aber auch die zur Verwaltung und Verwertung übergebenen Grundstücke der Stadt Wien möglichst schnell der Wiener Wirtschaft für Betriebsan- und -umsiedlungen zur Verfügung zu stellen,
- neue Grundstücke zu kaufen und an Betriebe zu verkaufen,
- Wirtschaftsförderungsaktionen wie die Strukturverbesserungsaktion abzuwickeln,
- der Wiener Wirtschaft ein Full-Service zu bieten.

Die „Gründungsausstattung“ des Fonds betrug: eine Bargeldleistung in der Höhe von 70,0 Mio. Schilling (50,0 Mio. Schilling Stadt Wien, je 10,0 Mio. Schilling Zentralsparkasse und Kommerzialbank und Erste Österreichische Spar-Casse) und als Sachwertdotations Grundstücke im Ausmaß von 699.523 Quadratmeter (112 Grundstücke zu einem Wert von 284,0 Mio. Schilling). Weiter wurden dem Fonds 309 stadteigene Grundstücke im Gesamtausmaß von 988.688 Quadratmeter zur Verwaltung und Verwertung übergeben.

Mit dieser „Gründungsausstattung“ soll die bereits in den vergangenen Jahren forciert betriebene Flächenaufschließung der Stadt Wien forgesetzt werden.

Der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds wickelt ab Februar vier Förderungsaktionen der Stadt Wien ab: die Strukturverbesserungsaktion (SVA), die Aktion zur Refundierung von Anliegerleistungen, die Aktion Baurechtsgründe und die Hotelmodernisierungsaktion. Für diese Aktionen sind Förderungen in der Höhe von 93,8 Mio. Schilling vorgesehen. Im einzelnen entfallen auf die SVA-Aktion 70,0 Mio. Schilling, auf Anliegerleistungen 1,5 Mio. Schilling, auf die Baurechtsgründe 2,3 Mio. Schilling und auf die Hotelmodernisierungsaktion 20,0 Mio. Schilling.

Finanzielle Förderung für Betriebe/Burgenland

Aktion	Art der Förderung			Förderungshöhe von – bis (in öS)	Verwen- dungszweck	Betriebs- größe	Wirt- schafts- sektor	Förderungsziele						Ent- schei- dung	Förder- Mittel von:
	Darl. zins.	Zi- lauf- zeit	Zu- schuß					Standort- bevorzu- gung	Betriebs- gründung	Ratio	neue Arbpl.	bessere Arbpl.	Um- welt	Inno- v.	Er- weit.
1. Gem. Kreditaktion f. Klein- u. Mittelbet.	51/4	–	4 J.	–	Investition Betriebsmit.	Klein. u. Mittelb.	jeder	–	–	–	–	–	–	–	HK
2. Sonderkreditaktion der Handelskammer	–	2%	2 J.	–	Investition	wie oben	jeder	–	–	ja	–	ja	–	ja	HK
3. Zinsenzuschuß d. HK für Härtefälle	–	4 1/2	3 J.	–	Sanierung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	HK
4. Zinsenzuschuß lt. Wi- föderungsgesetz	–	4%	10 J.	–	Investition	–	nicht f. FV.	–	ja	ja	ja	ja	ja	ja	L
5. Zinsendiensthilfe Fremdenverkehr	–	5%	8 J.	–	Investition	–	FV.	–	ja	ja	ja	–	ja	ja	L

Erläuterungen für alle Tabellen über finanzielle Förderung für Betriebe:

Darl. zins. = Darlehenszinssatz
 Zizu. = Zinsenzuschuß
 B = Bund
 L = Land
 HK = Handelskammer
 Ratio = Rationalisierungsmaßnahme
 Arbpl. = Arbeitsplätze
 Inno = innovative Maßnahme
 FV = Fremdenverkehr
 Ind. = Industrie
 Gew. = Gewerbe
 Inv. = Investition
 San. = Sanierung
 Betr. mitt. = Betriebsmittel

Finanzielle Förderung für Betriebe/Kärnten

Aktion	Art der Förderung			Förderungshöhe von – bis (in € S)	Verwendungszweck	Betriebsgröße	Wirtschaftssektor	Förderungsziele						Entscheidung	Förder. Mittel von:
	Darl. zins.	Zi. Laufzeit	Zuschuß					Standortbevorzugung	Betriebsgründung	Ratio	neue Arbpl.	bessere Arbpl.	Umwelt	Inno.	Erweit.
1. Gem. Kreditaktion f. Kl.- u. Mittelbetrieb	5%	10 J.		– 80.000,–	Invest.	max. 12 Mio. Umsatz	jeder	–	nein	ja	ja	ja	ja	ja	–
2. Gew. Kleinhandelskreditakt. d. HK.	6%	2 J.		– 50.000,–	bewegl. Inv. max. 100.000	–	jeder	–	nein	ja	ja	ja	–	–	–
3. Gewerbe-Kreditakt.	6,5%	10 J.		500.000,–	Inv. Betriebsä.	max. 12 Mio. Umsatz	jeder	–	ja	ja	–	ja	–	Gew. d. L.	Land
4. Zinsenzuschuß lt. Kt. Wälförderungsgesetz	4,5% u. Bankkr.	10 J.		300.000 pro neuen oder erhaltenen Dauerarbeitsplatz	Invest. Sanierungen	–	jeder	–	ja	ja	ja	ja	–	Land Finanz	Land
5. Existenzgründung (Ergänzung zum Bürges)	–	–	15% d. Inv.	Inv. volumen max. 2 Mio. sch. 300.000	Invest. + Übernahmekt.	–	jeder	bei FV. n.i. Entwickl.	Untern. max. 45 J.	–	–	–	–	L/Gew. n. Bürges	Land
6. FV. Förderung lt. Ortsstatengesetz	4,5% u. Bankkr.	max. 15 J.	nach Bed.	offen	FV-Erschl. Investition	–	FV-Betr. Verkötr. Gemeinde	u.a. Erschl. gebiet	–	–	–	–	–	L/Fin u. FV.	Land
7. Gem. FV. zi. zu. Aktion (Erg. zu Hausaktion/B)	1% u. 3%	5 J.		Erneuer. 1,25 Mio Erschl. 2 Mio. Entw. unbegr.	Invest.	–	FV. Betr.	Erschl. Entw. gebiet	ja	ja	ja	ja	ja	L/Fin. u. FV.	Land/Bund
8. Strukturförderung a. Bedarfszuweismittel	–	–	n. Bed.	frei	Invest.	–	FV. Ind. Gew.	Entw. gemeinde	ja	–	–	–	–	Land	Land

Zusätzliche Erläuterungen:

Bankr. = Bankrate
Erschl. = Erschließung
Entw. = Entwicklung
Verkötr. = Verkehrsbetriebe
J = Jahre

Gew. d. L. = Gewerbeabteilung des Landes
L/Fin. u. FV = Finanz u. FV Abteilung des Landes

Finanzielle Förderung für Betriebe/Niederösterreich

Aktion	Art der Förderung			Förderungshöhe von – bis (in öS)	Verwendungszweck	Betriebsgröße	Wirtschaftssektor	Förderungsziele							Entscheid.	Förder. Mittel von:
	Darl. zins.	Zi. zu.	Lauf. zeit	Zu- schuß				Standort- bevorzugung	Betriebs- gründung	Ratio	neue Arbpl.	bessere Arbpl.	Um- welt	Inno- vation		
1. Gem. Kreditaktion f. Kl.- u. Mittelbetriebe	33/4	–	5 J.	–	Invest. + Betriebsm.	Klein- u. Mittelb.	jeder	–	nein	ja	–	–	–	–	Land	B/HK/L
2. Landes Wirtschaftsförderungsfonds	5%	–	5 J.	–	Investition	Klein- u. Mittelb.	jeder	–	nein	ja	ja	–	–	–	Land	L/HK
3. Betriebsinvestitionsfonds	2–6%	–	10 J.	–	Investition	–	jeder	Fördg. lt. RO-Pr.	ja	ja	–	–	ja	ja	Land	Land
4. Zinsenzuschuß f. Invest-Darlehen	–	2–6%	5 J.	–	Investition	–	jeder	Fördg. lt. RO-Pr.	ja	ja	ja	ja	–	–	Land	Land
5. Umweltschutzanlagenerhöhung	–	4	5 J.	–	Investition	–	Gew. Ind.	–	–	–	–	–	ja	–	Land	Land
6. Zinsenzuschuß zur Innovationsförderung	–	2	5 J.	–	Investition Patent- u. Personalkost.	–	Gew. Ind.	–	ja	ja	ja	ja	–	ja	Land	Land
7. Pro-Gewerbe-Aktion	–	2,5–6,5%	5 J.	–	Inv San Betrmit.	–	Sekt. Gew.	Fördg. lt. RO-Pr.	ja	ja	ja	ja	–	ja	L/HK	L/HK
8. Pro-Industrie-Aktion	–	2,5–6,5%	5 J.	–	Investition	–	Sekt. Ind. + Großgew.	lt. RO- Programm	ja	ja	ja	ja	ja	ja	L/HK	L/HK
9. Zinsenzuschuß für Merkantildarlehen	–	5	5 J.	–	Investition	–	Sekt. Handel	–	ja	ja	–	–	–	ja	Land	Land
10. Existenzgründungsaktion	–	4	5 J.	–	Invest. + Übernahme	–	jed.	–	Pers. b. 40 J.	–	–	–	–	–	L/HK	L/HK
11. Landesgrenzlandfördg. lt. NO. RO. Programm	–	–	–	20.000 p. Arbpl.	Investition	–	jed.	Fördergeb. lt. Ordnung	ja	–	ja	ja	–	–	Land	Land
12. Gem. Sonderfölg. L/B f. Ind. u. Gew. im Waldviertel	–	–	–	100.000 p. Arb.	Investition	–	Ind. + Gew.	Waldv.	ja	–	ja	–	–	–	L/B	L/B
13. Gem. Sonderfölg. L/B f. FV. i. Waldviertel	–	–	–	detto	Investition	–	FV.	Waldv.	ja	–	ja	–	–	ja	L/B	L/B
14. gemeinsame Fremdenverkehrsaktion Land/Bund	–	1–2,5% 10 J	–	–	Investition	–	FV	Erneuerung 1,25 Mio. Erschl. 2 Mio. Entw. unbegr.	ja	ja	ja	ja	–	ja	L/B	L/B

Finanzielle Förderung für Betriebe/Oberösterreich

Aktion	Art der Förderung			Förderungshöhe von – bis (in öS)	Verwendungszweck	Betriebsgröße	Wirtschaftssektor	Förderungsziele						Entscheidung	Förder. Mittel von:
	Darl. zins, zu	Lauf. zeit	Zu- schuß					Standort- bevorzugung	Betriebs- gründung	Ratio	neue Atöpl.	bessere Atöpl.	Um- weit	Inno.	Er- weit.
1. Gem. Kreditaktion f. Kl.- u. Mittelbetriebe	4%	–	–	–	Inv. Betr. Sanierung	max. 5 Be. od. 2,5 Mio. Umsatz	jed.	–	nein	ja	–	ja	–	ja	Land
2. Darlehen Gewerbebetrieb	3%	–	–	–	detto	detto	jed.	–	nein	ja	–	ja	–	ja	Land
3. Einn. Landeshilfe f. Gewerbebetriebe	–	–	–	n. Bed.	Investition Sanierung	Kl.- u. Mittelb.	jed.	–	nein	ja	ja	ja	–	ja	Land
4. Beihilfe f. FV-Betriebe	–	4%	1 J.	2,5-10% d. Inv.	Investition Sanierg.	–	FV-Berr.	nur FV. Standog.	nein	ja	ja	ja	–	ja	Land
5. Zuz. f. Entwicklungsgebiete	6%	–	–	–	Investition	–	–	8 Reg.	ja	ja	ja	–	–	ja	Land
6. Errichtg. u. Erweiterung, gew. u. ind. Betr.	–	4%	5 J.	bis 15% d. Kosten	Investition	–	–	u.a. f. Entwickl. Geb.	ja	ja	ja	–	–	–	Land
7. Beihilfen zur Arbeitsplatzverbesserung	–	–	–	nach Bed.	Investition	–	–	–	–	–	–	ja	–	–	Land
8. Förderung von Umweltschutzmaßnahmen	–	4%	5 J.	bis 15% d. Kosten	Investition	–	–	–	–	–	–	–	ja	–	Land
9. Nahversorgungs-Förderung	–	5%	2 J.	25% d. Kost.	Investition Betrmit.	Ums. max. 8 Mio Verkff. fl max. 800m ²	einzel Nahvers. betr. Gew.	Ortschaft n. ZO Konzept	ja	ja	–	–	–	–	Land
10. Nahverkehrs-förd.	–	–	–	5%	Pendlerbusse	–	Verkehrsbetr.	–	ja	–	–	–	–	–	Land
11. Zinsbeihilfe	–	5%	2 J.	–	Investition Sanierung	–	jed.	–	–	ja	ja	ja	ja	ja	Land
12. Zinszuschuß zur Verbess. d. Wistrukt	–	3,5%	–	–	–	–	Ind. Gew.	struktur-schwaches Geb.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	L/HK

Zusätzliche Erläuterungen:

Ums. = Umsatz
H = Handel
ZO = Zentrale Orte

Finanzielle Förderung für Betriebe/Salzburg

Aktion	Art der Förderung			Förderungssumme von – bis (in €)	Verwendungs- zweck	Betriebs- größe	Wirt- schafts- sektor	Förderungsziele						Ent- schei- dung	Förder- Mittel von:
	Darl. zins	Zi- lauf- zeit	Zu- schuß					Standort- bevorzu- gung	Betriebs- gründung	Ratio	neue Arbpl.	bessere Arbpl.	Umwelt	Inno- weit.	
1. Landeskleingewerbe	6%	–	7 J.	–	Investition	max. 10 Beschäft.	jed.	–	nein	ja	ja	ja	ja	ja	Fondsk. L/B/HK
2. Arbeitsplatzsicherungsaktion	–	4%	7 J.	–	Investition	b. Kapitz. ges. min. 20 B.	ausg. FV.	Arbt. m. Kriterien	ja	–	ja	ja	–	ja	Fondsk. Land
3. Strukturverbesserungsfonds	5%	4%	10 J.	–	Investition	–	jed.	RO + Ar- beitsmarkt	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Fondsk. Land
4. Großkreditaktion	–	2,5	10 J.	–	Investition	–	jed.	detto	ja	ja	ja	ja	–	ja	L/HK Land/HK
5. Innovationsförderung	–	4%	5 J.	30% z. FFF	Investition Beratg.	–	jed.	–	ja	ja	ja	ja	ja	–	Land
6. Existenzgründung	83/4	–	71/2	–	Inv. Ablöse	–	jed.	–	ja	–	–	–	–	–	Land
7. Anlg. gegen Lärm-, Rauch- u. Geruchabel,	–	4%	7 J.	–	Investition	–	jed.	–	–	–	–	–	ja	–	Land
8. Qualitätsverb. im FV, für C + D Betriebe	–	4,5 5,5	10 J.	–	Investition	–	FV.	in 43 Gem.	nein	ja	ja	ja	ja	–	Land
9. Qualitätsverb. f. Klein- betr. + Privatzimmer	–	4%	5 J.	–	Investition	ja	FV.	–	ja	ja	ja	–	–	–	Land
10. Gem. FV-Kredite m. Handelsministerium	–	2,5 4,5	10 J.	–	Investition	–	FV.	keine Neu- baut in FV. Gem n. RO	ja	ja	ja	ja	–	ja	Land L/B
11. Sondermittel f. Wiför- derg. d. Gem. (GAF + Strukturverb.)	–	–	–	–	Investition d. Gemeinde	–	–	RO- Richtl.	–	–	–	–	–	–	Land
12. Sonderaktion L/B für Lungau u. Oberpinz- gau	–	–	–	100.000 pro Arbpl.	Investition	mind. 10 Besch.	Ind. Gew.	Lungau Ober- pinzgau	ja	–	ja	–	–	ja	L/B

Zusätzliche Erläuterungen:

Arbt. m. = Arbeitsmarkt
GAF = Gemeindeförderungsfonds
Fondsk. = Fondskommission

Anlg. = Anlagen
... bel. = belästigung

Finanzielle Förderung für Betriebe/Steiermark

Aktion	Art der Förderung				Förderungshöhe von – bis (in öS)	Verwendungs- zweck	Betriebs- größe	Wirt- schafts- sektor	Förderungsziele						Ent- schei- dung	Förder- Mittel von:
	Darl. zins,	Zi. zu,	Lauf- zeit	Zu- schuß					Standort- bevorzu- gung	Betriebs- gründung	Ratio	neue Arbpl.	bessere Arbpl.	Um- welt		
1. Gem. Kreditaktion f. Kl.- u. Mittelbetriebe	5%	–	5 J.	–	Betriebsm. Sanierung.	Kl. u. Mittelb.	jed.	–	–	–	–	–	–	–	HK	B/HK
2. Gewerbliche Kleinkredite	6%	4%	10 J.	–	Invest.	detto	nicht FV.	–	–	ja	–	–	–	–	Kura- torium	L/HK
3. FV-Investitionsfonds- darl. gem. Mi. statg.	4%	–	10 J.	–	Invest.	–	FV.- Betr.	–	–	ja	–	–	–	–	LR.	Land
4. Junguntern.-Existenz- gem. Mittelstandsfg.	–	4%	10 J.	–	Betrm. + Invest.	max 20 P. max. 10 Mio.	jed.	–	Unt. max. 40 J.	–	–	–	–	–	LR.	Land
5. Fördg. v. Kl.- u. Mittelb. gem. Mistafg.	6,5	4%	10 J.	50% Aufschl.	Inv.San. Um- sch. Betrag.	max 99 P. b.H. Ums. 30 Mio. Vfl. 600 m ²	jed.	Nährers. Zusch. Bet. st.gemeind.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Gut- achten Berat.LR.	Land
6. Sonderaktion FV. gem. Mittelstandsfg.	–	3,5	10 J.	–	Invest.	max. 99 P.	FV.- Betr.	–	–	ja	–	–	–	–	LR. Hypo	Land
7. Großbetr. Förd. gem. Indfördgesetz.	7%	4%	10 J.	50% Aufschl.	Inv., Sani. Umsch. Bera.	über 99 P.	–	Standort Gemeinde	–	ja	ja	ja	ja	ja	Gut. rat + LR	Land
8. Gem. Sonderfördg. B/L f. d. Oberstmk.	–	–	–	100.000 p. Arbpl.	Invest.	–	Gew. Ind.	Ober- stmk.	–	ja	ja	ja	ja	ja	L/B	L/B
9. Steirische Grenzlandförderung	–	–	–	–	nach Bedarf	–	–	5 pol. Bez. k.T. 2 pol. B.	–	–	–	–	–	–	–	–

Zusätzliche Erläuterungen:

Mistafg. = Mittelstandsförderungsgesetz
P = Mitarbeiter/Personen
Betst. = Betriebsstandort

Finanzielle Förderung für Betriebe/Tirol

Aktion	Art der Förderung			Förderungshöhe von – bis (in €)	Verwen- dungszweck	Betriebs- größe	Wirt- schafts- sektor	Förderungsziele						Ent- schei- dung	Förder- Mittel von:	
	Darl. zins.	Lauf- zeit	Zu- schuß					Standort- bevorzu- gung	Betriebs- gründung	Ratio	neue Abpl.	bessere Abpl.	Um- welt			Inno- welt
1. Kleingewerkekredit	5%	–	–	– 40.000,–	Invest.	Kl.u.Mittelb.	jed.	–	nein	ja	–	–	–	ja	Land	L/B/HK
2. Kleingewerbeförderungs- fonds	5%	–	–	–150.000,– + 50.000,– f. Betr. bei Betrgründung.	Invest. Betriebl. Sanierg.	Gew. b. 4 Mio. Ums. Sägeind. b. 2500 fm. Lebmittel b. 6 Mio. Ums., H+ FV b. 3 Mio. Ums., Verkehr 3 Be.	jed.	–	ja aber seit 5 J in Tirol	ja	ja	ja	ja	ja	Fonds	Fonds/ L/HK
3. Kreditkostenzuschuß f. Investitionsdarl.	–	3%	–	100.000,– bis 1 Mio.	Invest.	–	jed.	FV. nur in Entwicklig.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Land	Land
4. Tir. Gewerbeförderungs- fonds (lt. Mitgesetz)	5%	–	–	–500.000,–	Invest. Sanierg.	Kl.-u. Mittelbetr.	jed.	Nahvers. Ans.i Gew. geb.-RO.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Gewerbe- förderungs- fonds	Land
5. Innovationsförderung.	–	5%	30% z.FFF	–	Invest.	–	Ind. Gew.	–	ja	–	–	–	–	ja	Land	Land
6. RO m. Schwerpunkt Gew.-geberschließg.				siehe Anhang 10		siehe Anhang 10	siehe Anhang 10								L	L
7. RO m. Schwerpunkt Arbeitsplatz				siehe Anhang 10		siehe Anhang 10	siehe Anhang 10								L	L
8. RO m. Schwerpunkt Bäder				siehe Anhang 10		siehe Anhang 10	siehe Anhang 10								L	L
9. RO m. Schwerpunkt Aufstiegshilfen				siehe Anhang 10		siehe Anhang 10	siehe Anhang 10								L	L
10. RO m. Schwerpunkt Umweltschutz				siehe Anhang 10		siehe Anhang 10	siehe Anhang 10								L	L
11. Gem. FV-Aktion mit Handelsminist.	–	25% bis 45%	–	Erneuerung 500.000,- bis 1.250 Mio. Entw. unbeschr. Verpfl. 2 Mio.	Invest.	–	FV,	keine Neubauten in FV-Gem.	ja	ja	ja	ja	–	ja	L/B	L/B

Zusätzliche Erläuterungen:

FFF = Forschungsförderungsfonds Mifö = Mittelstandsförderung

Aktion	Art der Förderung				Förderungs- höhe von – bis (in öS)	Verwen- dungszweck	Betriebs- größe	Wirt- schafts- sektor	Förderungsziele						Ent- schei- dung	Förder- Mittel von:
	Darl. zins.	Zi- zu.	Lauf- zeit	Zu- schuß					Standort- bevorzu- gung	Betriebs- gründung	Ratio	neue Arbpl.	bessere Arbpl.	Um- welt	Immo. weit.	
12. Privatzimmeraktion	–	–	–	–	1.000 bis 4.000	Verbessg. invest.	–	Privat- zimmer	–	–	–	–	–	–	–	L
13. Hilfsmaßn. f. Klein- u. Mittelbetriebe	0%	–	i.d. Regel 5 J.	–	Zuschuß max. 12.000,– bis max. 500.000,–	insb. Saniegr. u. Betrieb	–	–	–	–	–	–	–	–	–	L
14. Aktion z. Verbessg. d. Wirtschaftsstruktur	–	2%	5 J.	–	3–10 Mio. S.	Invest.	–	I., G., V., H., FV.	–	ja	ja	ja	ja	ja	ja	L

Zusätzliche Erläuterungen:

FFF = Forschungsförderungsfonds

Mifö = Mittelstandsförderung

Finanzielle Förderung für Betriebe/Vorarlberg

Aktion	Art der Förderung			Förderungshöhe von – bis (in öS)	Verwendungs- zweck	Betriebs- größe	Wirt- schafts- sektor	Förderungsziele							Ent- schei- dung	Förder- Mittel von:
	Darl. zins,	Zi- lauf- zeit	Zu- schuß					Standort- bevorzu- gung	Betriebs- gründung	Ratio	neue Arbpl.	bessere Arbpl.	Um- welt	Inno- weit.		
1. Gem. K.A. f. Klein- u. Mittelbetriebe	4%	–	5 J.	–	Invest. Betrm.	Kl.- u. Mittelbetr.	jeder	–	nein	–	–	–	–	–	HK	HK/B/L
2. Zinsenzuschußaktion f. Bergregionen	–	4% 5 J. 2)	–	–	Invest.	Kl.- u. Mittelb.	Gew. Ind.	Berg- region	ja	ja	ja	ja	–	ja	L	L
3. Starthilfe für Jungunternehmer	–	4% 5 J. 3)	–	–	Inv. Übern. Betrm.	–	jeder	–	ja	–	–	–	–	–	HK	HK/L
4. Zuschüsse f. Jungunt. f. a) Beratungskost. Bildungskost.	–	–	max. 16.000 max. 10.000	–	Jungunt. Beratung Junguntm. Seminar	–	jeder jeder	–	ja ja	– –	– –	– –	– –	– –	HK/L HK/L	HK/L
5. Forschungs- u. Entwicklungsfördr.	0%	–	max. 30%	–	–	–	jeder	–	–	–	–	–	–	ja	L	L
6. Förderung der Le- bensmittelhahvers. a) b)	–	4% 5 J. – 5 J.	– max. 40.000	–	Invest. Betriebs- invest.	Umsatz max. 7 Mio.	Handel	Sichg. d. Nahv.	ja	–	–	–	–	ja	L	L
7. Aktion zur Stärk. Wirtschaftsstruktur	–	2% 5 J.	–	3 Mio. – 10 Mio	Invest.	–	Ind. Gew.	–	ja	ja	ja	ja	ja	ja	L	L
8. FV-Fördergsaktion Bd/Ld-„Hausaktion“	9,5% 3– 5%	max. 10 J.	–	– 10 Mio.	FV-Innv.	–	FV.	–	ja	ja	ja	ja	–	ja	L/B	L

1) Unter Laufzeit wird die Dauer der Gewährung von (Zins)Zuschüssen verstanden.

2) Betriebe mit besonders strukturschwachen Regionen können zwischen einem 5 1/2 %igen Zinsenzuschuß auf 5 Jahre oder einem 4 %igen Zinsenzuschuß auf längsten 7 Jahre wählen.

3) Siehe Fußnote 2.

Finanzielle Förderung für Betriebe/Wien

Aktion	Art der Förderung			Förderungshöhe von - bis (in €S)	Verwen- dungsweck	Betriebs- größe	Wirt- schafts- sektor	Förderungsziele						Ent- schei- dung	Förder- Mittel von:
	Darl. Zins	Lauf- zeit	Zu- schuß					Standort- bevorzu- gung	Betriebs- gündung	Ratio	neue Arbpl.	bessere Arbpl.	Um- welt	Er- weit.	
1. Gem. K.A. f. Klein- Mittelbetriebe	4%	4 J.		30.000,- Ausnahme 50.000,-	Invest. Betr.	Kl.- u. Mittelbetr.	jed.		auch						L/HK
2. Kammerepifonds- kredite	4%	31/2		20.000,-	Sanitng.	detto	jed.		nein						B/L/HK
3. Fremdenverkehrs- Kreditaktion	11,5	10 J.		1 b. 3,5 Mio.	Invest.	-	FV.			ja				ja	L/HK
4. Kino-Investkredit	11,5	5 J.		5.000,- b 1,0 Mio.	Invest.	-	Kinos			ja				ja	L (Z)
5. Gewerbekredit	11 1/4	10 J.		5.000 b. 5 Mio.	Inv. Betr.	-	Gew./H.								L (Z)
6. Kleinbetriebszu- schuß			max. 10% d. Inv.	10.000,- bis 2,0 Mio.	Invest.	max. 40 B. Ums. 14 Mio.	jed.	u.a. Nahvers.	ja	ja				ja	L (Z)
7. Strukturverbesse- rungsaktion (SVA)			max. 10% d. Inv.	2,5 Mio. - 10 Mio.	Invest. (Bau)	-	Prod. G/H		ja	ja	ja			ja	L
8. Ersatzlokal- u. Bräuer- nahme Aktion	10%	7 J.		- 200.000,-	Ersatzl. Betriebern.	-	jed.								HK
9. Garagenförderung - Aktion			max. 18% d. Inv.	unbegrenzt	Garagen	-	Gar.	Notw. d. Stadpl.							L
10. Hotelmodernisierung Aktion			15% 40%	max. Zuschuß 1 M. 500.000,-	Invest. Brandschutz	-	Beherb. betr.		ja	ja			ja	ja	L
11. Baurechtsgrund- aktion		35 J.	max. 60% Grundw.	-	Grund	Klein- u. Mittelbetr.	-	RO	auch						L
12. Gem. Existenz- gündung			15%	2 Mio zusätzlich zu Burgesakt.	Inv. Betr.	-	jed.		ja						L (Z)
13. U-Bahn-Förderung	max. 9%			unbegrenzt	San.	-	jed.	U-Bahnbau- bereich							L
14. Aktion Refund. v. Anliegerleistg.			ja	-	Inv. min. 2,5 Mio.	-	-		nein						L
15. Aktion Fördg. v. betr. Infrastr. v. FV-Betr.			ja	max. 1 Mio.	Invest.	-	Beherb. betr.		nein						-

(Z) = Kreditverein der Zentralsparkasse

4.2.1.2. Haftungen / Garantien

Haftungen/Garantien sind überwiegend wachstumspolitisch orientiert, doch ist auch eine stabilitätspolitische Ausrichtung der im folgenden dargestellten Aktionen klar erkennbar. Zielen der regionalen Strukturpolitik wird nur im Rahmen von 4 der 17 Förderungsrichtlinien Rechnung getragen, und zwar werden sie überwiegend nur „am Rand“ als Förderungskriterium mitberücksichtigt. Regionalpolitische Aspekte werden im Rahmen der Bürgschaftsübernahme durch den Salzburger Strukturverbesserungsfonds stark berücksichtigt. Der Klein- und Mittelbetriebsförderung wird hingegen ein hoher Stellenwert eingeräumt, während die sektorale Ausrichtung nur schwach ausgeprägt ist. Überwiegend sind die Förderungsvoraussetzungen so allgemein gehalten, daß die Bürgschaftsübernahme für Investitionskredite in breitem Umfang in Frage kommt. Die Entscheidung über das Bürgschaftsansuchen erfolgt überwiegend durch einen Bewilligungsausschuß der Bürgschaftsgesellschaften (Fondskommission bzw. Kuratorien) oder durch Beschluß der jeweiligen Landesregierung bzw. des Landtages (meist aufgrund von Beirats-Gutachten). Bei der Beurteilung ihrer regionalpolitischen Effizienz kann festgestellt werden, daß Haftungen/Garantien ein bewährtes, eigenständiges Instrument im Maßnahmenbündel der Wirtschaftsförderung auf Landesebene darstellen und überwiegend in Kombination mit anderen Anreizmitteln mit deutlicher ausgleichspolitischer Zielsetzung zum Einsatz kommen.

Die Tabelle zeigt den von den Ländern bis 1981 mitgeteilten Stand. Eine interessante Entwicklung hat sich dabei in jüngster Zeit in Salzburg ergeben: Um auch kleineren und mittleren Betrieben mit vorübergehend finanziellen oder liquiditätsmäßigen Problemen zu helfen, beschloß der Salzburger Landtag im Mai 1983 ein „Betriebsfestigungsgesetz“, durch das die Salzburger Kreditgarantiegesellschaft zu derartigen Haftungsübernahmen für „im Kern gesunde“ Betriebe ermächtigt wird und hiefür als Rückbürgschaft einen Zugriff bis 30,0 Mio. Schilling zum Fondsvermögen des Landesfonds für gewerbliche Darlehen erhält (Siehe Anhang 12).

Haftung/Garantien

Bundesland/Institution	Förderungshöhe Bürgschaft Laufzeit/Mittel	Förderungswerber Brauchenmerkmal	Betriebsgrößen-Merkmale	Standort Förderungszweck Nebenbedingungen	Investitionsart	räuml. Bezug
Burgenländische Kreditbürgschaftsgesellschaft m.b.H.	500.000,— — 2,5 Mio., 80%, 10 J. HBank, Haftungskap.	gewerb. Wirtschaft	kleine-mittlere	Burgenland, Leistungsfähigkeit, Modernisierung, Entwicklung	jede gerechtfertigte	kein unmittelbar.
Kärntner Kreditbürgschaftsges.m.b.H.	250.000,— — 2,5 Mio., 80%, 12 J. Land, HK, Kreditinst.	alle Mitglieder der HK Kärnten	keine	Kärnten angemessene Eigenfin., Kredit öster. Kreditinst.	wirt. gerechtfert. Betriebsmittel (Ausnahme)	kein unmittelbar.
Land Kärnten Ausfallbürgschaft zur Fin. Betriebsneugründ. Erw. u. Umstellung LGBl. Nr. 56/1968	300.000,— Dauerarbeitsplatz 60 % Gesamth. 10 J., 3 tilgungsfrei, Landesmittel (Budget)	ind.-gewerbbl. Betrieb, nat./jur. Pers. d. HR	keine	Ansiedlung, Erweiterung, Umstellung, 40% Eigenmittel, Kredit österr. Inst., 4,5 % u. DS d. NB	ohne Besonderheit	kein unmittelbar.
Haftungsübernahme d. Landes NÖ	3 Mio. — 50 Mio. S 80%, 8 — 20 J. Landesmittel (Budget)	ind.-gewerbbl. Betriebe	industriemäß. Einrichtung	Proj. in NÖ Schaffung und Sicherung von Arbeitspl., Betriebsentwicklung	wirt. gerechtfert.	Verbesserung der reg. Industriestruk.
Bürgschaften der NÖ Kreditbürgschaftsges.m.b.H.	250.000,— — 3 Mio., 80%, 10 J. Haftungskap.	gewerb. Wirtschaft	kleine-mittlere	NÖ Leistungsf., Entw. Modernisierung, Kapazitätsausnutzung 20 % Selbstbeh. — H-Bank	wirt. gerechtfert. Betriebsmittel (Ausnahme)	kein unmittelbar.

Bundesland/Institution	Förderungshöhe Bürgschaft Laufzeit/Mittel	Förderungswerber Brauchenmerkmal	Betriebsgrö- ßen-Merkmale	Standort Förderungszweck Nebenbedingun- gen	Investitionsart	räuml. Bezug
Bürgschaften des Landes OÖ	keine abs. Begren- zung, 20 J., Grund- buch, Rückbürg. f. Mittel d. Kre- ditinst.	phys. o. jur. Pers.	keine	allgem. öff. Inte- resse, bes. berück- sichtigungswürdi- ger Umstände aus volkswirtsch. Gründen	jede	kein unmittelb.
Bürgschaften d. OÖ Kreditgarantien Ges.m.b.H.	500.000,- — 2,5 Mio., 70%, 12 J. Mittel d. Kredit- inst.	gewerb. Wirt- schaft Mitglieder d. HK OÖ	mittelständi- sche	OÖ angemessene Ei- genfin., Kredit österreich. Kreditinst.	wirt. gerechtfert. Betriebsmittel (Ausnahme)	kein unmittelb.
Bürgschaften d. Salzb. Kreditbürgschafts- Ges.m.b.H.	200.000,- — 2,5 Mio., 70%, 12 J., Mittel d. Kredit- inst. Haftungskap. d. Ges.	gewerb. Wirt- schaft Mitglieder d. HK Salzburg	mittelständi- sche	Salzburg 30% Eigenauf- bringung	wirt. gerechtfert. (auch Sanierung)	kein unmittelb.
Salzb. Strukturverbesserungs- fonds LGBl Nr. 87/1975	Rückbürgschaften für Salzb. Kredit- bürgsch., 50% Bürgsch. gem § 1346 ABGB. für Haftung §§ 28, 36 AHFG 10 Mio.	gew. Betriebe d. <i>Prod.-bereiches</i> Gast u. Schank Beherb. Kat. A+B Gemeinden	keine (Bed. mindest. 30 Betten bei FV Betr.)	Salzburg Verb. reg., bran- chenm. u. betriebl. Struktur/ Schaffung v. Dauerarbp., Anhebung d. Wirtsch.-kraft	Rationalisierung US-Invest. Verpflegskap. Erschließungsorte Grundstücke Aufstiegshilfen	stark § 2 (1) + (3) und § 4 (4) bei Maßnahmen von bes. regpol. Bed.

Bundesland/Institution	Förderungshöhe Bürgerschaft Laufzeit/Mittel	Förderungswerber Brauchenmerkmal	Betriebsgrö- ßen-Merkmale	Standort Förderungszweck Nebenbedingun- gen	Investitionsart	räuml. Bezug
Bürgschaften d. „Steirischen Kredit- bürgengemeinschaft“	200.000,— — 2,5 Mio., 80%, 10 J., Landesmittel + HK	gewerb. Wirtschaft Mitglieder d. HK Steiermark	keine	Steiermark Anpassung, Um- stellung d. Prod. u. Dienstleistungs- struktur; F & E; Neugründung u. Verlagerung 25 § Eigenfin.	Rationalisierung Betriebsmittel (Ausnahme)	kein (Innerhalb d. Lds. Stmk.)
Steiermärk. Mittel- standsförderungsges. LGBl.	Ausfallsbürgsch. Landesmittel	gewerb. Wirtschaft Mitglieder d. HK Steiermark Körpersch. ö. R., Gemeinden	gewerb. Mittel- stand, nicht mehr als 99 Besch. H.- als 30 Mio/a .- 600m ² V Fl.	Steiermark ausgewogene Struktur, Schaf- fung/Sicherung Arbeitspl., Nah- vers., wirt/tech. Fortschritt	Rationalisierung Umstellung Krisen/Sanierung F & E usw.	kein unmit- telb.
Steiermärk. Industrie- förderungsges. LGBl. Nr. 63/1977	Ausfallsbürgsch. Landesmittel	Mitglieder der HK Steiermark	Großbetriebe mehr als 99 Be- sch. H nicht mehr als 30 Mio/a .- 600m ² V Fl.	Steiermark (Be- triebssst.) Hebung d. Wirtschaft Verm. konj. Be- schäftig.-schwan- kungen	Betriebsgründung Rationalisierung Erweiterung Grundaufschlie- ßung F & E usw.	kein unmit- telb.
Bürgschaften d. Tiro- ler Bürgerschaftsgem.	500.000,— — 2,5 Mio., 70%, 10 J. Hausbank, Land, Kammer	gewerb. Wirtschaft Mitglieder d. Tir. HK	keine	Tirol volks- u. betriebs- wirt. Vertretbar- keit 25% Eigenauf- bringung	wirt.-gerechtfert. Rationalisierung Erweiterung F & E Anpassung d. Prod.-struktur	Verbesserung der Regional- struktur u.a.

Bundesland/Institution	Förderungshöhe Bürgerschaft Laufzeit/Mittel	Förderungswerber Brauchenmerkmal	Betriebsgrößen-Merkmale	Standort Förderungszweck Nebenbedingungen	Investitionsart	räuml. Bezug
Vorarlberger Garantiegemeinschaft	300.000,- S oder 50.000,- sfr., 15 J. keine Obergrenze, je 50% Land/ Kammer Hypo- thekenb. Lds. Vorarlberg	Mitglieder d. HK Vorarlberg	keine	Vorarlberg Versorgung mit langfristigem Leihkap. Besicherung	Rationalisierung vor Erweiterung	kein
Vorarlberger Mittel- kreditaktion	300.000,- – 2 Mio., 90%, 12 J.	Handelskammer- mitglieder	keine	–	Rationalisierung vor Erweiterung	kein
Bürgschaften d. Wie- ner Kreditbürgschaft Ges.m.b.H.	200.000,- – 2,5 Mio., 80%, 10 J. Inl. Bank, Haf- tungskap.	gewerb. Wirtschaft	keine	Wien Umstellung Prod- struk., F & E kein Selbstbehalt	wirt. gerechtfert. Betriebsmittel (Ausnahme) Rationalisierung Erweiterung	Verbesserung d. Regional- struktur
Kino-Investitions- kredite Z-Wien	5.000,- – 1 Mio., 5 J. Z-Wien	FG-Lichtspiel theater	keine	Wien Verbesserung be- triebl. Ausstattung 2 Deckungswechsel	Ersatz	kein

4.2.1.3. Beteiligungen

Beteiligungen sind an sich stark wachstumspolitisch ausgerichtet („zukunftssträchtige, ertragsstarke Unternehmen“), strukturpolitische Zielsetzungen werden überwiegend in sektoraler Hinsicht („insbesondere Industrie und produzierendes Gewerbe“) verfolgt. Ein Einsatz dieses Instruments unter ausschließlich regionalpolitischen Aspekten scheint daher nicht zu erfolgen, vielmehr dürften bei Beteiligungsfinanzierungen wachstumspolitische Ziele im Vordergrund stehen und ausgleichspolitische Gesichtspunkte, wenn überhaupt, so nur am Rande mit berücksichtigt werden. Trotzdem sollte nicht übersehen werden, daß gerade von den für eine Beteiligungsfinanzierung in Frage kommenden „zukunftssträchtigen, ertragsstarken Unternehmungen“ sehr bedeutende regionalwirtschaftliche Impulse ausgehen können (Innovationsorientierte Regionalpolitik). Die Tabelle zeigt einen Überblick der unterschiedlichen Beteiligungsmöglichkeiten nach Ländern. Ausschließlich innovationspolitisch ausgerichtet sind nur die Beteiligungen von INNOVA, Wien und INNOFINANZ, Steiermark auf die noch eingegangen wird und die in der Tabelle der „normalen“ Beteiligungen keine Berücksichtigung fanden.

Der Vollständigkeit halber sind noch die verschiedenen direkten Beteiligungen – also nicht im Wege einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft – einzelner Länder und Gemeinden an Erschließungs- oder Fremdenverkehrsgesellschaften zu erwähnen (z. B. Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen-, Sport- und Kuranlagen Ges.m.b.H. & Co. KG, Sonnalpe-Naßfeld-Touristik-Ges. Hermagor in Kärnten, Kongreßhaus Innsbruck, Tiroler Veranstaltungszentrum Ges.m.b.H. in Tirol usw.). Sie sind zweifellos von hohem regionalpolitischem Wert.

Die im Zusammenhang mit dem Beteiligungsfondsgesetz (BGBl. Nr. 111/1982) auf Landesebene möglichen Initiativen – in Frage käme hier vor allem die Arbeit der seit 1983 als einzige Gesellschaft nur regional tätigen Kapitalbeteiligungsgesellschaft West (Vorarlberger, Tiroler, Salzburger und Oberösterreichische Kreditinstitute) – konnten noch nicht in die Beurteilung einbezogen werden.

Beteiligungen

Land/Gesellschaft	Beteiligungsform Höhe/Mittel/Träger	Förderungs/Beteiligungswerb- Branchen-Merkm. Betriebsgrößen-Merkm.	Förderungszweck – Voraussetzung	Entscheidung	räuml. Bezug
<i>Niederösterreich</i> Kapitalbeteiligungs- Ges.m.b.H. (NÖBEG)	Echte/unechte stille Ges. Kommanditeinlage, Stammeinlage, Aktien 1 Mio. – 10 Mio. 5 bis 12 Jahre Land, HK, Kreditinst.	gew. Wirtschaft insbes. Ind. u. prod. Gew. Sitz/Betriebsst. NÖ „zukunftssträchtige“	Schaffung op. Finanzstruktur Investitionen, Strukturänderungen, Innovationen, Unternehmensfortführung	AR der NÖBEG	kein unmittelbarer
<i>Steiermark</i> Beteiligungsfinanzierungs Ges.m.b.H.	typisch stille Ges., unbest. Zeit, Künd. Verzicht erst. 5 J. bzw. 10 J.; Land, Stmk. Spaka, Stmk. Bank	Unternehmen: Ind., Gewerbe, Verkehr, Handel und Fremdenverkehr	Beteiligungswerb. EK v. mind. 20% d. eingesetzt. Ges. Kap. (u. mind. 50% d. v. d. Ges. beigest. Beteiligung. kap.)	Prüfbeirat	kein
<i>Vorarlberg</i> Kapitalbeteiligungs- ges. f. d. Wirt. VlbG. AG	300.000,– bis 5 Mio. (nur Minderheitsbeteil.) Regel 10 J.	Unternehmen die in VlbG. Sitz oder Niederlassung haben	Bereitstellung von Beteiligungskap. Aussichtsreiche Proj. bzw. Dienstleistungszweck, keine Sanierungen	Beteiligungsausschuß (Kreditinstitut, Vers., ö.-Körp.)	kein unmittelbarer
<i>Wien</i> Übernahme von Beteiligungen d. d. Kapital-Beteiligungs AG (KABAG)	Minderheitsbeteiligung, stille Ges. oder Stammeinlage be- tragl. nicht limit., nicht unter 500.000,– in der Regel 10 J.	Industrie, Gewerbe, Verkehr, Handel, Fremdenverkehr „mittelständisch“ Sitz od. Betriebsstätte in Wien inkl. u. ausl. (Ausnahme)	Erweiterung d. Eigenmittelbasis Finanzierung von Invest. Strukturänderung, innov. Aktivitäten, keine Sanierungen	Bewilligungsbeirat	kein

4.3. Informationspolitik

4.3.1. Externe Informationspolitik

Unter dem Begriff der externen Informationspolitik sollen alle jene Aktivitäten der Träger der Wirtschaftspolitik einer Region zusammengefaßt sein, die darauf abgestellt sind, daß Standort und Leistungsangebot der Region außerregional entsprechend bekannt gemacht werden. So umfaßt dieser Begriff hinsichtlich des Bekanntmachens des Standortangebotes den Bereich der Betriebsansiedlungsgesellschaften bzw. der Betriebsansiedlungsstellen. Dem Bekanntmachen des Leistungsangebotes einer Region dienen Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Exportwesens, wobei hier vor allem in der Steiermark die Tätigkeit des Exportringes der gewerblichen Wirtschaft zu erwähnen ist, der – genossenschaftlich organisiert – für seine Tätigkeit einen jährlichen Zuschuß durch das Land Steiermark erhält, der als eigene Haushaltsposition ausgewiesen ist. Seit 1981 arbeitet in Kärnten eine Exportförderungsgesellschaft, deren Tätigkeit im Anhang 13 eingehend dargestellt wird.

Darüber hinaus beteiligen sich die Länder in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsförderungsinstituten (WIFI's) der Handelskammern an allgemeinen Messen sowie Fachmessen im Ausland, wobei jeweils eine Gemeinschaftsdarstellung der gewerblichen und industriellen Produktion eines Landes angestrebt wird.

Auch das Engagement der Länder in den verschiedenen Messe- bzw. Ausstellungsgesellschaften kann unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden, vor allem wenn man Kooperationsvereinbarungen regionaler Messegesellschaften mit ausländischen Messeveranstaltern berücksichtigt.

Sicherlich eine Kombination von Standort und Leistungsangebot stellt der Bereich des Fremdenverkehrs dar, in dem die Bundesländer seit jeher tätig sind. In allen Landeshaushalten werden zum Teil beträchtliche Mittel für eine regionale Fremdenverkehrswerbung ausgegeben, die entweder direkt durch die entsprechend zuständige Abteilung des Landes erfolgt oder durch den jeweiligen Fremdenverkehrsverband. Neben Werbeprospekten, Werbematerial, Lichtbildern und Filmmaterial sehen die einzelnen Landeshaushalte auch noch eigene Ausgabenpositionen für Werbungen in Zeitschriften, Fremdenverkehr-PR-Veranstaltungen u. ä. vor. Zu erwähnen ist weiters die Werbung für Kongreßorte.

Im folgenden soll nach Bundesländern eine Übersicht über die Tätigkeiten der Betriebsansiedlungsgesellschaften gegeben werden. Ziel der Betriebsansiedlungspolitik ist es, durch Betriebsneugründungen vor allem im industriellen Sektor eine möglichst große Zahl außerregionaler Unternehmungen zur Gründung von Zweigwerken – vorrangig in entwicklungsschwachen Gebieten – zu veranlassen. Unabhängig von der Festlegung auf entwicklungsschwache Gebiete ist es jedoch auch Aufgabe dieser Stellen bzw. Gesellschaften, Ansiedlungen von Betrieben zu veranlassen, die für die Region neue Technologien und ein hohes Ausmaß an speziellem Know-how aufweisen. Überdies kommt den meisten der Betriebsansiedlungsstellen bzw. -gesellschaften eine raumordnungspolitische Aufgabe zu, nämlich zur Bereitstellung entsprechend aufgeschlossener Gewerbegründe beizutragen.

Der umfassende Aufgabenbereich der Betriebsansiedlungsgesellschaften hat sich jedoch erst in den 70er Jahren entwickelt. Zuvor haben sich vor allem Vereine um den erstgenannten Zweck, nämlich die Förderung entwicklungsbedürftiger Regionen angenommen, wobei jeweils Mitglieder dieser Vereine neben dem Land und den Interessenvertretungen die verschiedenen Gemeinden waren. Anzuführen ist hier etwa der Verein zur Förderung der burgenländischen Wirtschaft, die Gesellschaft zur Förderung der oberösterreichischen Entwicklungsgebiete sowie die Gesellschaft zur Förderung der Entwicklungsgebiete Kärntens.

Die 1969 in Wien gegründete Betriebsansiedlungsgesellschaft (WIBAG) versuchte als erste, umfassende Leistungen anzubieten, die von der Bereitstellung von Grundstücken bis zum Förderungspaket und einer umfassenden Information über die Standortvoraussetzungen reichten. Ihr folgte im November 1972 die Niederösterreichische Betriebsansiedlungs- und Strukturverbesserungsgesellschaft m.b.H., die aber selbst nur in Ausnahmefällen über eigene Grundstücke verfügt. Später folgte dann in Niederösterreich die Gründung einer Grenzland-Förderungsgesellschaft. 1973 wurde im Burgenland die BIBAG (Burgenländische Industrie- und Betriebsansiedlungsgesellschaft m.b.H.) gegründet, der ebenfalls ein umfassender Aufgabenbereich von Standortwerbung, Standortangebot und Förderungspaket zukommt.

In den 70er Jahren wurde auch der Aufgabenbereich der in Kärnten bestehenden Gesellschaft auf die Förderung der gesamten Kärntner Wirtschaft ausgeweitet, so daß dem umfassenderen Aufgabenbereich Rechnung getragen werden konnte. 1978 nahm in Salzburg die Betriebsansiedlungsgesellschaft ihre Tätigkeit auf, die neben dem Land von vier heimischen Kreditinstituten getragen wird. Sie ist mit einem Kapital von 60,0 Mio. Schilling ausgestattet, um geeignete Grundstücke für Betriebsansiedlungen anzukaufen. Neben dem vorgenannten Aufgabenbereich der Werbung neuer Investoren wird als Aufgabe der Gesellschaft in Salzburg ausdrücklich die Schaffung von Gewerbebezonen an geeigneten Standorten laut Raumordnungsüberlegungen genannt. Darüber hinaus werden über Vermittlung der Salzburger Gesellschaft auch Grundstücke aufgeschlossen, was wiederum eine eigene Gesellschaft, die Salzburger Grundaufschließungsgesellschaft besorgt. Den Vorsitz des Beirates der Salzburger Betriebsansiedlungsgesellschaft führt das für Fragen der Wirtschaftsförderung ressortzuständige Regierungsmitglied.

In Tirol wurde im Jahr 1980 mit Landesregierungsbeschluß eine eigene Informationsstellen für Betriebsneugründungen eingerichtet, wobei in Tirol diese Informationsstelle eng mit der vom Tiroler Raumordnungsbeirat bereits 1971 eingesetzten Untergruppe „Industrialisierung“ zusammenarbeitet.

In Oberösterreich erfolgt die Investorenberatung durch die zuständige Amtsabteilung des Landes gemeinsam mit der Handelskammer.

In Vorarlberg ist die Amtsabteilung „Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten“ in der Landesregierung hierfür zuständig.

In der Steiermark schließlich wurde 1981 ein Weg beschritten, der der Situation in Salzburg gleicht. Neben einem Verein „Steiermärkische Gesellschaft für Betriebserweiterungen und Betriebsansiedlungen“ wurde 1981 eine Steirische Grundstücks-

beschaffungsgesellschaft & Co.KG. konstituiert, die neben der Investorenbetreuung auch Grundstücksaufschließungen durchführen sollen. Auch in der Steiermark wurden heimische Kreditinstitute an der Grundstücksbeschaffung beteiligt.

Erst in jüngster Zeit hat sich in Wien insofern eine Änderung ergeben, als die Wiener Betriebsansiedlungsgesellschaft durch den Wiener Wirtschaftsfonds abgelöst wurde, der eine Zusammenfassung aller wirtschaftsfördernden Maßnahmen, nämlich Bereitstellung von Grundstücken, Beratung der Wirtschaftstreibenden und Erstellen eines Förderungspaketes umfaßt. Eine Änderung gibt es in Kärnten nunmehr, da auch dort, eine eigene Betriebsansiedlungsgesellschaft gegründet wurde. Für Niederösterreich ist letztlich zu erwähnen, daß die niederösterreichische Gesellschaft mit den Gesellschaften Industriezentrum Niederösterreich Süd und Ennshafen- Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft zusammenarbeitet.

4.3.2. Interne Informationspolitik

Es ist unbestritten, daß der räumlich gezielte Einsatz öffentlicher Mittel und finanzielle Anreize für sich allein nicht ausreichen, um die angestrebten regionalpolitischen Ziele wirkungsvoll durchzusetzen. In der Literatur wird vielfach darauf hingewiesen, daß die genannten Instrumente „nur in Kombination mit anderen staatlichen Maßnahmen eine solche ‚Raumwirksamkeit‘ haben können“.¹⁸⁾

Sie erwähnt in diesem Zusammenhang u. a. Informations-, Beratungs- und Kommunikationsdienste. Damit ist die Informationspolitik als regionalpolitisches Instrument angesprochen, auf die in der neueren Literatur wiederholt hingewiesen und der mit gutem Grund wachsende Bedeutung beigemessen wird.¹⁹⁾

Grundsätzlich zielt die Informationspolitik im Rahmen einer langfristigen Konzeption auf die Pflege und Aktivierung des gegebenen regionalen Potentials ab. Die interne Informationspolitik wendet sich im besonderen an die in der Region ansässigen Bevölkerungsgruppen, insbesondere an die Arbeitnehmer und die selbständig Tätigen im Bereich der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft. Sie will durch Informationen, Beratung, Schulung und Kommunikation die vorhandene regionale Leistungskraft fördern und sie damit zu einer selbsttragenden eigenständigen Entwicklung anregen.

Die auf den einzelnen Arbeitnehmer bezogene interne Informationspolitik umfaßt die regionsspezifische Beratungs- und (Um-)Schulungstätigkeit der Arbeitsmarktwirtschaft nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz ebenso wie das Informations- und Weiterbildungsangebot der gesetzlichen Interessenvertretungen und Verbände. Verschiedentlich finden auch unter maßgeblicher Mitwirkung der vorgenannten Institutionen innerbetriebliche Schulungsmaßnahmen statt, die auf eine Hebung der regionalen Entwicklungschancen abzielen.

18) Lausmann E.: Grundlagen einer Theorie der Regionalpolitik, a.a.O., S. 285.

19) Siehe z. B. Ewers et al.: Innovationsorientierte Regionalpolitik, Bad Godesberg 1980; Brugger: Regionalpolitik für die 80er Jahre, Bern 1981.

Die auf den einzelnen Betrieb bezogene interne Informationspolitik stellt seit jeher einen Arbeitsschwerpunkt der Wirtschaftsförderungsinstitute der Handelskammerorganisation auf regionaler Ebene dar. Dabei waren die Kammern immer um eine regionsspezifische aktivierende Ausrichtung ihrer Beratungen bemüht, d. h., es wurde im Anschluß an durchgeführte Strukturanalysen (z. B. für den Bezirk Lungau in Salzburg oder die Bezirke Imst und Lienz in Tirol) ein spezifisches Beratungsangebot an die in der Region ansässigen Betriebe herangetragen. Während diese Beratungstätigkeit von den Kammern anfänglich völlig eigenständig durchgeführt wurde, hat sich nunmehr ein kooperatives Zusammenwirken mit den Ländern und Gemeinden entwickelt und die Gebietskörperschaften leisten zur Beratungstätigkeit der Wirtschaftsförderungsinstitute meist finanzielle Beiträge. Eine neue Form der Beratung bilden die in verschiedenen Regionen der Steiermark eingerichteten regionalen Wirtschaftsförderungs- bzw. Entwicklungsförderungsverbände, in denen Land, Gemeinden, fallweise der Bund sowie die Interessenvertretungen zusammenwirken. Ebenso ist der in der Steiermark bestehende Verein für praktische Betriebsführung zu erwähnen, an dem das Land ebenfalls beteiligt ist.

Ein weiteres Instrument der internen Informationspolitik stellen die auf Landesebene gesetzten Aktivitäten der Innovationsförderung dar. Sie sind von Bundesland zu Bundesland verschieden ausgebildet, werden jedoch überwiegend von den Ländern und den Handelskammern getragen und/oder finanziell unterstützt.

Eigene Innovationsreferate bzw. Beratungsstellen in den WIFI's der Handelskammern durch Land-Handelskammer-Vereinbarungen bestehen in Vorarlberg (seit 1978), Niederösterreich (seit 1979) und Salzburg (seit 1982). Umfassende Innovationsförderung und -beratung ist auch Aufgabe des Vereins „Steiermärkisches Technologieberatungszentrum“, der – im Sommer 1981 konstituiert – vor allem vom Land finanziert wird und seinen Sitz im WIFI der Handelskammer hat. Fünf Bundesländer besitzen Innovationsförderungsaktionen, die neben einer „Verstärkung“ der Mittel des Forschungsförderungsfonds Zuschüsse zu Beratungen vorsehen. (Tiroler Richtlinien siehe hierzu Anhang 14).

In Wien wurde 1978 unter maßgeblicher Mitwirkung der Gemeinde die *Innova*, Wiener Innovationsges. m.b.H., gegründet, deren Aufgabe neben der Bereitstellung von Risikokapital und Innovationskrediten in der Planungs- und Organisationshilfe für Innovationsprojekte liegt. Die Beratungskostenzuschüsse für innovative Wiener Unternehmer werden in Zusammenarbeit mit dem WIFI der Handelskammer Wien über die *Innova* vergeben. Einen der *Innova* ähnlichen Aufgabenbereich hat die Steirische *Innofinanz*, an der die Handelskammer, nicht aber das Land direkt beteiligt ist. Indirekt ist die Landesunterstützung allerdings durch die gewährte Subvention maßgeblich.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß die finanzielle Förderung des Basisbereichs für eine erfolgreiche Regionalentwicklung zu wenig sei. Die Betriebe sind sicher auch bei der Bewältigung der Probleme des Marktzugangs bzw. der Marktkennntnis zu unterstützen. Als Instrument der internen Informationspolitik kommt daher der Exportförderung besondere Bedeutung zu. Hier werden von den Außenhandelsorganisationen der Handelskammern entscheidende Hilfestellungen

und Förderungen angeboten. In der Steiermark besteht seit längerem hierfür der auf genossenschaftlicher Basis organisierte Exportring für die gewerbliche Wirtschaft, der Landeszuschüsse erhält. In Kärnten wurde 1982 eine Exportförderungsgesellschaft in Zusammenarbeit von Land und Kreditinstituten als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet (Siehe Anhang 13).

Zu überlegen wäre eine weitere Verbesserung des Markterschließungs-Instrumentariums im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft.

Trotz der in der Vergangenheit mehrfach eingetretenen Rückschläge sollte im Rahmen der internen Informationspolitik schließlich versucht werden, die zwischenbetriebliche Kooperation auf regionaler Ebene wieder vermehrt einzusetzen und zu fördern.

4.4. Maßnahmen mit regionalpolitischer Relevanz

4.4.1. Infrastrukturpolitik

Neben der finanziellen Anreizpolitik kommt den Ländern über die Erstellung und Erhaltung von *materieller* Infrastruktur (darunter versteht man die Bereitstellung öffentlicher Güter wie z. B. Straßen, Energieversorgung, Ausbau des Kommunikationsnetzes etc.) und *personeller* Infrastruktur (Errichtung von Schulen, Wohnungen, Heimen, Kindergärten, Naherholungseinrichtungen) eine weitere regionalpolitisch bedeutsame Funktion zu.

Als Planungsgrundlage für die Errichtung der diversen Infrastrukturanlagen gelten – neben den für die einzelnen Ressorts schon bestehenden Fachprogrammen – je nach Bundesland die nach den Raumordnungsgesetzen – soweit schon vorhandenen – festgelegten regionalen Entwicklungsprogramme (Burgenland, Tirol, Salzburg, Oberösterreich), die Entwicklungsprogramme für Sachbereiche (Niederösterreich, Tirol, Steiermark und Wien – Wiener Verkehrskonzept), die regionalen Struktur- und Entwicklungspläne sowie diverse Maßnahmenkonzepte (Niederösterreich), Maßnahmenkataloge (Kärnten) und die Landesentwicklungsprogramme (Steiermark und Oberösterreich).

Neben diesen längerfristig geplanten Infrastrukturanlagen werden auch Infrastruktureinrichtungen aufgrund von akut auftretenden Engpässen in bestimmten Bereichen und Regionen von den Ländern errichtet (z. B. Materialseilbahnen, Vorfinanzierung von Autobahnteilstücken etc.).

Die Ausgaben der Länder für Infrastrukturinvestitionen spielen, gemessen am Anteil an den Gesamtausgaben der Länder, eine geringe Rolle. Dazu kommt, daß dieser Anteil in den letzten Jahren sogar sank (1967: 12 %, 1978: 6 %), wobei dies in erster Linie auf die gestiegenen Folgekosten im Straßenbau, im Gesundheitsbereich sowie im Sozialbereich zurückzuführen ist. Innerhalb der Infrastrukturausgaben sanken die Ausgaben für den Straßenbau, während Gesundheits- und Sozialausgaben merklich zunahmen. Neben oben angeführten Ausgaben kamen in letzter Zeit vermehrt Ausgaben für Liegenschaftskäufe hinzu, die insbesondere der Grundstückbe-

reitestellung für Betriebsansiedlungen dienen. So wurde z. B. in der Steiermark 1981 vom Land eine Grundstücksbeschaffungs- und -bereitstellungsgesellschaft gegründet. Bei der Planung der Infrastrukturpolitik entstehen häufig Koordinationskonflikte dergestalt, daß es zahlreiche Ressorts gibt, deren Handlungen raumdiskriminierend wirken, ohne daß sie regionalpolitisch gezielt sind. Tatsächlich ist die Zusammenarbeit zwar nirgends institutionalisiert, aber von einer permanenten Zusammenarbeit zwischen den Ressorts (Oberösterreich) bis zur Zusammenarbeit nach Erfordernis (Salzburg) sind alle Varianten einer *losen Koordination* gegeben. Generell stehen sich aber z. B. Entwicklungsprogramme und eine Reihe von Fachprogrammen gegenüber, deren Abstimmung auf regionale Zielsetzungen anzustreben ist. Probleme entstehen vor allem deshalb, weil die einzelnen Akteure unterschiedliche Interessen vertreten, unterschiedliche Wahrnehmungen der Problemfelder, unterschiedliche Informationen über die Realität und unterschiedliche Prognosezeiträume haben. Zudem sind die Vorstellungen über die eigenen Pläne nicht ausreichend konkret und in bezug auf die Folgewirkungen oft nicht bewußt.

Daneben existieren aber noch andere Möglichkeiten für die Länder, regionalökonomisch tätig zu werden. Aufgrund des § 25 des Bundeswohnbauförderungsgesetzes 1968 haben die Länder für jeweils fünf Jahre zeitlich und räumlich gegliederte Wohnbauprogramme unter Berücksichtigung der Schwerpunktbildung in industriellen Ballungsräumen und Entwicklungsgebieten zu erstellen, wobei insbesondere auf den Wohnungsbedarf, die regionalen wirtschaftlichen sowie die arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse und auf die wirtschaftliche Entwicklung Bedacht zu nehmen ist. Ferner führen die Länder die Planerstellung für die Bundesstraßen durch, wobei sehr wohl regionalökonomische Zielsetzungen berücksichtigt werden.

4.4.2. Sonstige Ausgabenpolitik:

Öffentliche Ausgaben im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge, sei es für Arbeiten (z. B. öffentliche Investitionen in der Infrastruktur) oder sei es für Lieferungen (z. B. laufende Einkäufe für den Verwaltungsbedarf), wirken sich in den einzelnen Regionen verschieden stark aus. „Wird die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht auf bestimmte regionalpolitische Zielsetzungen ausgerichtet, so bieten öffentliche Aufträge wirtschaftlich prosperierenderen Gebieten meist stärkere ‚incentives‘ als wirtschaftlich schwächeren Landesteilen. Geht der öffentliche Auftraggeber bei der Auftragsvergabe lediglich von Bedarfsvorstellungen aus, so werden strukturschwache Gebiete wegen ihres im allgemeinen geringeren Bedarfs gegenüber wirtschaftlich stärker entwickelten Gebieten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zumeist benachteiligt sein. Wird in einem strukturschwachen Gebiet die Infrastruktur etwa durch neue Straßen oder Bahnverbindungen verbessert, so werden sich diesbezügliche Aufträge bei optimaler Planung auf das bisher weniger entwickelte Wirtschaftsgebiet voraussichtlich belebend auswirken.“¹⁹⁾

19) Siehe z. B. Ewers et al.: Innovationsorientierte Regionalpolitik, Bad Godesberg 1980; Brugger: Regionalpolitik für die 80er Jahre, Bern 1981.

Das vorstehende Zitat zeigt die Problematik der öffentlichen Auftragsvergabe als Instrument der Regionalpolitik auf und untermauert die Feststellung, daß sein Einsatz nur in Kombination und Abstimmung mit anderen regionalpolitischen Maßnahmen erfolgversprechend ist.²⁰⁾

Überprüft man die geltenden Vergabeordnungen der Länder, so ergibt sich, daß sie nur in einem sehr beschränkten Umfang regionalpolitische Gesichtspunkte berücksichtigen und die öffentliche Auftragsvergabe damit nur bedingt für regionalpolitisch ausgerichtete Aktivitäten der Länder einsetzbar ist.

Um an Betriebe in strukturschwachen Gebieten Aufträge vergeben zu können, die sie bei uneingeschränktem Wettbewerb nicht bekommen hätten, bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an: Die Präferenzierung von Bietern und die beschränkte Ausschreibung jeweils bezogen auf bestimmte räumlich abgegrenzte strukturschwache Regionen.

Die vorgenommene Einschränkung des Einsatzes dieser Vergabeinstrumente auf einzelne strukturschwache Gebiete soll verdeutlichen, daß die generelle Bevorzugung landesansässige Bieter, wie sie die meisten Vergabeordnungen der Länder (z. B. Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien mit Reziprozität) mit der statuierten 5 %-Preisbegünstigungsklausel vorsehen, nicht explizit als regionalpolitische Maßnahme gewertet werden kann. Als regionalpolitische Aktivität kann im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe nur anerkannt werden, wenn die bevorzugte Berücksichtigung von Bietern „auf die wirtschaftliche Belebung bestimmter wirtschaftlich schwächerer Gebiete abgestellt ist, der Verminderung bzw. Milderung von Arbeitslosigkeit in bestimmten räumlich abgegrenzten Gebieten oder der Belebung einzelner Wirtschaftszweige im Hinblick auf die bei diesen allgemein bestehende schlechte Beschäftigungslage dienen soll“.²¹⁾

Als Beispiel für solche regionalpolitische gezielte Förderungsmaßnahmen können die Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark gelten, wonach gem. § 11 Bieter, „deren Betrieb sich in den politischen Bezirken Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg, Feldbach und Fürstenfeld sowie in den Gerichtsbezirken St. Gallen und Oberwölz befinden“, bei der Vergabe von Aufträgen durch das Land Steiermark bevorzugt zu berücksichtigen sind. Mit gewissen Einschränkungen gilt dies auch für die in den generellen Vergabegrundsätzen des Salzburger Vergaberegulativs enthaltene Ermächtigung der Landesregierung, den freien Wettbewerb aus regionalpolitischen Gründen einschränken zu können (§ 3 Abs. 2 lit. b des Salzburger Vergaberegulativs).

Der Einsatz der beschränkten Ausschreibung bei der öffentlichen Auftragsvergabe als regionalpolitisches Instrument scheint ebenfalls nur insofern zielführend, als Unternehmungen in einzelnen strukturschwachen Gebieten von der beschränkten

20) Langer E.: Die quantitative und wirtschaftliche Bedeutung öffentlicher Aufträge in der österreichischen Volkswirtschaft, in: *Ausgewählte Probleme des öffentlichen Vergabewesens*, Hg. K. Wenger, Wien 1978, S. 43f.

Bös D.: Öffentliche Aufträge in Österreich, Institut für angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung, Hg., Wien 1968, S. 167.

21) Langer E.: Die quantitative und wirtschaftliche Bedeutung öffentlicher Aufträge in der österreichischen Volkswirtschaft, a.a.O., S. 48.

Ausschreibung erfaßt werden und nicht etwa ein ganzes Bundesland. Eine derartige Möglichkeit eröffnen die Tiroler Vergaberichtlinien. Während nämlich innerhalb bestimmter Wertgrenzen eine „öffentliche, jedoch auf heimische Unternehmen beschränkte“ Ausschreibung, also eine Ausschreibungsart zu wählen ist, von der alle landesansässigen Bieter erfaßt werden, wird im Abs. 2 zu Punkt 1.432 der Ö-Norm A-2050 bestimmt, daß „die beschränkte Ausschreibung weiters anzuwenden ist, wenn sie die Tiroler Landesregierung aus arbeitsmarkt- oder wirtschaftspolitischen Gründen anordnet“. Hier scheint also eine aus regionalpolitischen Erwägungen angeordnete Beschränkung des Bieterkreises auf Unternehmen, die in bestimmten strukturschwachen Regionen ansässig sind, durchaus möglich.

Ob Aufträge überhaupt an Baufirmen der Entwicklungsgebiete vergeben werden können, hängt schließlich von der Art und Größe der zu vergebenden Aufträge ab. Bei der Ausschreibung an Generalunternehmer oder von Großprojekten scheiden Unternehmer der Entwicklungsgebiete z. B. meist von vorneherein aus.

Wie sich ein Bauauftrag konkret auf die Beschäftigungslage auswirkt, hängt wiederum sehr stark vom Zeitpunkt der Vergabe ab. Bauarbeiterarbeitslosigkeit in den Entwicklungsgebieten ist im hohen Ausmaß Winterarbeitslosigkeit. Sie zu verringern, verlangt die gewissenhafte Einhaltung von Terminplänen, deren Ziel die Fertigstellung des Rohbaues noch vor dem Winterbeginn ist. Einen generellen Terminplan, der für alle Bauten der öffentlichen Hand gilt, gibt es z. B. in Salzburg.

Neben der Vergabe von Leistungen ist für die regionale Wirtschaftsstruktur eines Landes noch von wesentlicher Bedeutung, wo das Land selbst seine Leistungen erbringt, wo sich also die Amtsgebäude, Landeskrankenanstalten, Berufsschulen usw. befinden. Eine möglichst weitgehende Dezentralisierung für öffentliche Einrichtungen könnte auch helfen, die wirtschaftlichen Aktivitäten in Entwicklungsgebieten zu steigern. Eine bewußte regionalpolitische Nutzung dieser Möglichkeit hat es in den österreichischen Bundesländern bisher aber kaum gegeben.

4.4.3. *Mobilitätsförderung*

Auch die Frage der Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer ist von regionalpolitischer Relevanz. Die regionale Mobilität der Arbeitnehmer direkt zu fördern, ist in erster Linie eine Aufgabe des Bundes (§ 19 AMFG). In den vergangenen Jahren begannen aber auch einige Bundesländer mit mobilitätsfördernden Maßnahmen. Beispiele dafür sind der Zuwanderungsfonds in Wien und die Beihilfe für Pendler und für die Anschaffung von Pendlerbussen in Oberösterreich. Diskutiert bzw. im Landtag gefordert wird die Pendlerbeihilfe auch in Niederösterreich, Salzburg und in der Steiermark.

Ab 1983 besteht in Vorarlberg die Möglichkeit, im Rahmen der Arbeitnehmerförderung bei Vorliegen besonderer Härtefälle Fahrtkostenzuschüsse für Arbeitnehmer zu gewähren. Ein besonderer Härtefall wird angenommen, wenn Wohnort und Arbeitsplatz mehr als 25 km voneinander entfernt sind und die Benützung öffentlicher Ver-

kehrsmittel nicht zumutbar ist. Eine Mobilitätsförderung stellt auch die nach der Tiroler Arbeitnehmerförderung mögliche Heimbeihilfe dar.

Indirekt wird die Mobilität durch die Verbesserung der Verkehrsverbindungen und durch den Bau höherer oder berufsbildender Schulen in Entwicklungsgebieten gefördert, also durch Infrastrukturmaßnahmen, die an anderen Stellen dieses Berichtes dargestellt werden.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR REGIONALPOLITIK

Obwohl für die Regionalpolitik in Österreich keine Untersuchungen über Erfolgskontrolle und Wirkungsgrad der Förderung vorliegen, wie dies z. B. in der BRD der Fall ist,²²⁾ kann sicherlich trotz beachtlicher Bemühungen der Gebietskörperschaften nur von teilweisen Erfolgen regionaler Wirtschaftspolitik gesprochen werden. Trotz der in den letzten Jahren gesteigerten regionalpolitischen Anstrengungen bestehen zum Teil beachtliche regionale Disparitäten im infra-, erwerbs- und siedlungsstrukturellen Bereich, die allerdings – und dies zeigt die Problematik einer Erfolgskontrolle – ohne vorgenommenen Maßnahmeninsatz noch viel ausgeprägter hätten sein können als sie heute sind. Einer effizienten Regionalpolitik in Österreich sicherlich nicht förderlich ist die Vielfalt der Träger, die Aufteilung der Kompetenzen und die mehrfach gegebene „Doppelgleisigkeit“ von Bundes- und Landesförderungsaktionen mit ähnlichen Zielformulierungen (z. B. im Bereich der Investitionsförderung für Gewerbe und Industrie).

Obwohl realpolitisch eine anzustrebende Neuordnung unwahrscheinlich erscheint, sei doch am Beginn dieses Kapitels darauf Bezug genommen. Die im folgenden dargestellte, nach Ansicht der Autoren empfehlenswerte Aufgabenverteilung zwischen Land und Bund liegt auch den folgenden einzelnen Vorschlägen zugrunde. Auch für die aktuelle Föderalismuspolitik wäre eine derartige Neuordnung empfehlenswert, da bei zunehmenden Problemen festzustellen ist, daß auch im Bereich der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik die Länder zunehmend mehr Leistungen mitübernehmen bzw. mitverantworten müssen.²³⁾

Gliedert man die Wirtschaftspolitik in die drei Bereiche von Ordnungspolitik, Konjunkturpolitik und Strukturpolitik, so ist hinsichtlich der ersten beiden Politikbereiche die Hauptzuständigkeit des Bundes unbestritten. Hinsichtlich der vor allem zur Diskussion stehenden Strukturpolitik kann von einer Dreiteilung in regionale Strukturpolitik (Regionalpolitik), sektorale Strukturpolitik und betriebsgrößenbezogene Strukturpolitik ausgegangen werden.²⁴⁾ Während sektorale Strukturpolitik bei den Wirtschaftszweigen ansetzt und den sektoralen Strukturwandel beeinflusst, setzt die regionale Strukturpolitik bei den Regionen an und konzentriert sich auf die ökonomische und infrastrukturelle Entwicklung von Teilräumen. Betriebsgrößenbezogene Strukturpolitik, für die die Bezeichnung Mittelstandspolitik üblich ist, beschäftigt sich mit Maßnahmen, mit denen die besonderen Strukturprobleme kleinerer und mittlerer Unternehmen gelöst werden sollen.

Während der Bereich der regionalen Strukturpolitik sowohl wegen der größeren Nähe zur betroffenen Bevölkerung, der besseren Identifikation mit regionalen

22) Prognos AG: Erfolgskontrolle in der Regionalpolitik, Basel 1975, und Hembach, K.: Der Stellenwert von Wirkungsanalysen für die Regionalpolitik, a. a. O.

23) Pernthaler P./Kathrein I./Weber K.: Der Föderalismus im Alpenraum, Wien 1982, S. 46.

24) Dieser Gliederung folgt Peters H.-R.: Grundlagen der Mesoökonomie und Strukturpolitik, Bern 1981, S. 68.

Problemen und umfassenderen Information über regionale Wirkungszusammenhänge in den vornehmlichen Aufgabenbereich der Länder fallen soll, ist für den Bereich der sektoralen Strukturpolitik eine umfassende Zuständigkeit des Bundes zielführender. Diese Klarstellung hinsichtlich der Träger, denen in der Folge in ihren Bereichen auch eine umfassende Koordinierungskompetenz zukommen soll, würde in der Folge auch eine deutliche Standpunktbestimmung bei den vielfach notwendigen Verbindungen von regionaler und sektoraler Strukturpolitik bedeuten.²⁵⁾ Schon zuvor wurde festgestellt, daß eine derartige wünschenswerte Neuordnung verständlicherweise auch in einer entsprechend geeigneten neuen Finanzmittelverteilung im Rahmen des Finanzausgleiches ihren Niederschlag finden muß.

Die betriebsgrößenbezogene Strukturpolitik, die heute in hohem Ausmaß auch durch die Länder wahrgenommen wird, gleicht in weiten Bereichen der sektoralen Strukturpolitik, da sie sich auf mittelständisch strukturierte Gewerbebezweige konzentriert. Auch sie wäre deshalb sinnvoller in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes anzusiedeln, da die Problemstellungen nicht regionsspezifisch, sondern bundesweit die gleichen sind.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Schlußfolgerungen ist auch einleitend festzustellen, daß es in Hinkunft nötig sein wird, der Informationspolitik wesentlich mehr Bedeutung zukommen zu lassen. Eine derartige Entwicklung deutet sich im Rahmen der Regionalpolitik der Länder im Bereich der verstärkten Innovationsberatung (Land/Handelskammer-Vereinbarungen in Niederösterreich, Vorarlberg und Salzburg; Verein Steiermärkisches Technologieberatungszentrum und Aktion Beratungs-Kostenzuschüsse für innovative Wiener Unternehmer) ebenso an wie im Bereich der Exportförderung (Kärntner Exportförderungsgesellschaft, Steirischer Exportring für die gewerbliche Wirtschaft). Eine derartige Verlagerung von regionaler Wirtschaftspolitik durch Finanzhilfen zu regionaler Wirtschaftspolitik durch Beratung und Information ist nur zu begrüßen.

5.1. Empfehlungen zur Koordination der Träger

Unter den Ursachen für die evidenten Schwächen der regionalpolitischen Zielformulierung bzw. Zielsetzung wurde das Koordinierungsproblem deutlich angesprochen. E. A. Brugger²⁶⁾ ist zuzustimmen, wenn er meint, daß tatsächlich oft die Gefahr „einer Art Negativkoordination im Sinne der Verdrängung aller Konflikte“ bestehe. Wenn auch in den vorangehenden Ausführungen der vorliegenden Arbeit aufgezeigt werden konnte, daß von den Ländern beachtliche Anstrengungen zur Koordination ihrer regionalpolitischen Entscheidungen unternommen wurden, so wird die Koordination auch in der österreichischen Regionalpolitik „eines der wichtigsten Schlüsselworte für die 80er Jahre“ (E. A. Brugger) bilden. Dies erfordert nicht zuletzt auch der „Wildwuchs“ an regionalpolitischen Institutionen, der sich sowohl

25) Vgl. hierzu Eckey H. F.: Grundlagen der regionalen Strukturpolitik, Köln 1978, S. 160ff.

26) Brugger E. A.: Regionalpolitik für die 80er Jahre, in: DISP Nr. 64, November 1981, S. 35.

auf Bundes- wie auch auf Landesebene im hoheitlichen/öffentlich-rechtlichen und im nicht hoheitlichen/privatrechtlichen Bereich herausgebildet hat. Die Länder sollten daher den ihnen zukommenden Kompetenz- bzw. Bedingungsrahmen offensiv nützen und ihre Koordinierungsaufgabe noch aktiver wahrnehmen.

In rechtlich/formaler Hinsicht ist – unter Ausklammerung einer Änderung der gegebenen Kompetenzlage – auf die umfassenden rechtspolitischen Verbesserungsvorschläge von Rill/Schäffer²⁷⁾ hinzuweisen, durch die über das Rechtsinstitut der Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG hinausgehend zweifellos überlegenswerte Möglichkeiten der Erweiterung des rechtlichen Koordinierungsinstrumentariums aufgezeigt wurden.

Mit der Forderung nach einer „aktiven Koordination mit anderen Politikbereichen“²⁸⁾ soll deren Problemlösungspotential auch für regionalpolitische Zielsetzungen nutzbar gemacht werden. Im Rahmen der zielgebenden/materialen Koordination wären daher vor allem verstärkte Anstrengungen zur Zurückdrängung bzw. „Beseitigung des Ressortpartikularismus und seiner Folgen“²⁹⁾ zu unternehmen.

Dies könnte durch die Installierung einer mit erweiterten Kompetenzen ausgestatteten Verwaltungsdienststelle (z. B. Raumordnungs-Geschäftsstelle) ebenso geschehen, wie auch durch die Schaffung eines eigenen entscheidungsbefugten Koordinierungsgremiums (ähnlich dem nach dem Schweizer Investitionshilfegesetz für Berggebiete (IHG) eingerichteten Koordinierungsausschuß).

Die zielgebende Koordinierung in der Regionalpolitik ist letztlich mit der Frage der Mittelzuweisung untrennbar verbunden. Wenngleich bereits in der Studie des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen über „Vorschläge zur regionalen Strukturpolitik“ aus dem Jahre 1972 differenzierte Empfehlungen für eine regionalpolitische Ausrichtung des Finanzausgleiches enthalten waren, ist man in dieser entscheidenden regionalpolitischen Frage nicht weitergekommen, vielmehr wurden im Finanzausgleichsgesetz des Jahres 1979 die Zuschüsse für entwicklungsbedürftige Gebiete und für jene Gebiete, die einer Wirtschaftsförderung bedürfen (vergleiche § 18 Abs. 1 Z 1 und Z 2 FAG 1973) gegenüber dem Finanzausgleich aus dem Jahre 1973 gestrichen. Bei einer Reform des Finanzausgleichs wäre daher die Berücksichtigung regionalpolitischer Gesichtspunkte nicht nur wünschenswert, sondern zur Wahrung des regionalpolitischen Handlungsspielraumes der Länder unbedingt notwendig.

5.2. Empfehlungen zur Entwicklungsplanung

Es gibt in allen österr. Bundesländern eine mehr oder weniger systematische Gliederung in Regionen und es gibt auch überall das regionalpolitische Ziel, demzufolge in

27) Rill/Schäffer: Planungskoordination im Raumordnungs-Recht, a. a. O., S. 252 ff.

28) Brugger E. A.: Regionalpolitik für die 80er Jahre, a. a. O., S. 38.

29) Tuchtfeld E. zitiert bei Lauschmann E.: Regionalisierung der Strukturpolitik als Alternative zur Gemeinschaftsaufgabe in Raumforschung und Raumordnung 1981, Heft 5–6, S. 234.

den einzelnen Regionen Lebensbedingungen gegeben sein sollten, die sich bei einem Vergleich als „gleichwertig“ erweisen.

Es gibt aber kein Bundesland, das genau und überprüfbar festlegt, welche Merkmale gleichwertige Lebensbedingungen aufweisen müssen und welche Entwicklung notwendig ist, um sie zu erreichen. Bestenfalls findet man operationale Ziele für die Zahl der erforderlichen Arbeitsplätze oder Wohnungen. Aber auch das nur in ganz wenigen Entwicklungsprogrammen.

Zwei Ursachen scheinen für diesen unbefriedigenden Zustand verantwortlich zu sein.

1. Regionalpolitische Maßnahmen berührten viele Bereiche und Interessen. Sind umfassende regionalpolitische Programme zu erarbeiten, dann erfordert dies wegen der Vielzahl der betroffenen Interessen einen langwierigen Entscheidungsprozeß. Vertreten werden dabei aber nicht nur die Interessen z. B. der Arbeitnehmer, der Unternehmer und der Landwirte, sondern auch die der einzelnen Gebietskörperschaften und besonders heftig die Interessen der einzelnen Abteilungen der Landesverwaltung. Ein Ende findet dieser Entscheidungsprozeß normalerweise erst dann, wenn man sich um des Kompromisses Willen auf allgemeine Ziele beschränkt und regionalpolitische Instrumente lediglich anführt, ohne zugleich festzulegen, wann und wie sie einzusetzen sind. Allgemeinheit und Unverbindlichkeit sind offensichtlich eine unumgängliche Voraussetzung, damit ein regionalpolitisches Programm auch beschlossen wird.
2. Bei einer umfassenden zielorientierten Regionalpolitik wird eine umfassende Beschreibung des für die jeweilige Region angestrebten Zustandes benötigt. Möchte man den Anforderungen einer solchen Politik tatsächlich voll entsprechen, müßte man für die Entwicklung aller wichtigen Komponenten der regionalen Struktur ausreichend genaue und zuverlässige Prognosen zur Verfügung haben. Da dies nicht der Fall ist, muß man sich bei entsprechend langfristigen Programmen auf sehr allgemeine Zielformulierungen beschränken. Für die Politik hat dies dann den bekannten Nachteil, daß sich aus den Zielen keine klaren Handlungsanweisungen für die öffentliche Hand ableiten lassen. Es soll allerdings Politiker geben, die darin einen Vorteil sehen.

Unseres Erachtens ergibt sich aus dieser Analyse folgende Schlußfolgerung:

Einerseits soll man die Beschränktheit des Raumordnungsverfahrens, also das, was im besten Fall dabei herauskommen kann, vorerst akzeptieren. Viele der untersuchten Entwicklungsprogramme entsprechen allerdings nicht einmal diesen Anforderungen. Bessere Planungstechniken und die organisatorischen Maßnahmen im Bereich der Landesverwaltungen hätten mit großer Wahrscheinlichkeit bessere Programme zur Folge. Zu empfehlen wäre, z. B. das Übergewicht der Techniker in den Raumplanungsabteilungen zu beseitigen und insbesondere eine Trennung zwischen der örtlichen und der überörtlichen Raumplanung herbeizuführen. Die überörtliche Raumplanung sollte dabei sinnvoller Weise der Landesamtsdirektion oder dem Präsidium des Landeshauptmannes angegliedert werden. Dadurch müßte es einfacher werden, den nicht zu unterschätzenden „Abteilungs-

egoismus“ der Amtsabteilungen des Landes abzuschwächen. Der aus der Sicht der jeweiligen Ämter verständliche Wunsch, für ihren Ressortbereich allein und ohne „hemmende Koordinationsverpflichtungen“ zu planen, stellt sicherlich ein bedeutendes Hemmnis überörtlicher Raumplanung dar.

Zusätzlich wird es aber notwendig sein, für die Lösung akuter oder absehbarer Probleme eigene problemorientierte Aktionsprogramme zu erarbeiten. Das verlangt und ermöglicht eine Präzisierung der Probleme und Ziele und verlangt und ermöglicht eine Beschränkung auf jene Maßnahmen und Instrumente, die eine hohe Zielrelevanz aufweisen. Es sind das ähnliche Programme, wie sie im Rahmen der kurzfristigen Stabilitätspolitik benötigt werden. Sie unterscheiden sich von diesen aber durch die stärkere Berücksichtigung von mittel- und langfristigen Gesichtspunkten.

5.3. Empfehlungen zur regionalen Wirtschaftsförderung

Nicht zuletzt die Vielfalt der verschiedenen Wirtschaftsförderungsaktionen rechtfertigt die Frage nach der Notwendigkeit einer derart weiten Palette an regionalpolitischen Förderungsmaßnahmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sich alle Förderungsaktionen in der Regel durch unterschiedliche Vergaberichtlinien, Formulare und Antragsformalitäten auszeichnen. Obwohl es nicht Aufgabe dieser Studie sein sollte, die Problematik der Wirtschaftsförderung aus dem Gesichtspunkt der wachsenden bürokratischen Anforderungen für Antragsstellung und Abwicklung zu beleuchten, soll doch auf diesen Umstand auch hingewiesen werden. Größere regionalpolitische Förderungsfälle werden zumeist in einem „Förderungspaket“ abgehandelt, welches die Inanspruchnahme verschiedener Förderungsaktionen, jedenfalls aber Förderungen von Bundes- und Landesstellen beinhaltet. Allein hinsichtlich der diesbezüglichen Prüfungsverfahren, die zumeist parallel abgewickelt werden, ergeben sich vielfältige Möglichkeiten zur Erhöhung der Effizienz und zur Rationalisierung.

Zu beachten ist bei der Beurteilung der Wirtschaftsförderung in Österreich, daß der Finanzausschuß bei einem Betrieb, welcher Gewinne erwirtschaftet, voll zu besteuern ist, da er entweder als Direktzuschuß die Abschreibungsbasis mindert oder als Zinsenausschuß den Zinsaufwand senkt. Dies bedeutet bei einem Betrieb, der Gewinne erwirtschaftet, daß der Zuschuß zu einem Großteil „weggesteuert“ wird. Auch wenn man davon ausgeht, daß das Unternehmen im Jahre der Investition keinen Gewinn erwirtschaftet, ergibt sich durch den Direktzuschuß eine Reduktion der 8 %igen Investitionsprämie, weil diese nicht vom vollen Investitionsvolumen, sondern von der um den Direktzuschuß verminderten Investition gerechnet wird. Die Konsequenz daraus könnte sein, daß man das Einkommenssteuergesetz entsprechend ändert oder beim Ausmaß der Förderung berücksichtigt, daß der Nettoeffekt der Förderung zum Teil deutlich unter dem tatsächlich gewährten Zuschuß liegt.

Allgemein ist allerdings im Zusammenhang mit öffentlichen Finanzierungshilfen darauf hinzuweisen, daß ihre Bedeutung für die regionale Wirtschaftsförderung

nicht überschätzt werden darf. Eine im Auftrag der Hessischen Landesentwicklungsgesellschaft durchgeführte Studie über Effizienz und Effizienzkontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung³⁰⁾ ergab, daß öffentliche Finanzierungshilfen keineswegs der wichtigste Faktor bei Betriebsansiedelungen sind, sondern vor öffentlichen Finanzierungshilfen noch die Standortfaktoren „quantitativ und qualitativ ausreichendes Betriebsgelände“, „ausreichendes Arbeitskräftepotential“, „niedrige Grundstückspreise“ und „vorhandene Betriebsgebäude“ rangieren. Auch wenn hinsichtlich österreichischer Unternehmen keine derartige Studie vorliegt, so ist die Wertigkeit öffentlicher Finanzierungshilfen auch in Österreich nicht anders einzuschätzen.³¹⁾ Sie wird allerdings in der Regel von den mit der Förderungsvergabe befaßten Stellen selbst überschätzt. Auch aus den diesbezüglichen Förderungsansuchen selbst läßt sich nicht herauslesen, ob die öffentliche Förderung maßgeblich für eine Betriebsansiedlung oder für eine Betriebserweiterung in einer bestimmten Region war oder nicht, ob die Investition „induziert“ oder nur „prämiert“ wurde.³²⁾ Es ist deshalb auch in Österreich nicht zu ermitteln, wieviel der Förderungsmittel auf den „Mitnahmeeffekt“ entfallen, das heißt, daß das Investitionsvorhaben als solches auch ohne öffentliche Förderungsmittel durchgeführt worden wäre. Vor allem in diesem Zusammenhang ist jede engere Fassung der Vergaberichtlinien zu begrüßen.

Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf die neuen, seit 1. Jänner 1983 geltenden Richtlinien für die Zinsenzuschußaktion zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bundesland Salzburg hingewiesen. Investitionen werden – unter der Berücksichtigung regionalpolitischer Kriterien – nur dann gefördert, wenn der Investitionsbetrag – bezogen auf ein Jahr – die durchschnittliche Normalabschreibung (Anlagenabschreibung) der letzten drei Jahre um mindestens 50 % übersteigt (Rationalisierungsinvestition) oder aber nachweislich die Zahl der Dauerarbeitsplätze um mindestens ein Fünftel gegenüber dem letzten Zweijahresdurchschnitt der bestehenden Arbeitsplätze erhöht wird. Sicherlich kann durch derartig strengere Richtlinien der Mitnahmeeffekt nicht ausgeschlossen werden, doch wird sichergestellt, daß Ersatzinvestitionen jedenfalls nicht in die Förderung miteinbezogen werden.

Hinsichtlich der Erweiterungsinvestitionen ist festzustellen, daß sie zwar durch das Bereitstellen öffentlicher Mittel begünstigt werden, weil ihre Finanzierung dadurch mit weniger Risiko behaftet ist. Es erscheint jedoch fraglich, ob die betreffende Investition tatsächlich durch die staatlichen Mittel ausgelöst wurde, oder ob sie nicht ohnehin vorgenommen worden wäre – wenn auch eventuell zu einem späteren Zeitpunkt. Für die letztgenannte Annahme spricht die Erfahrungstatsache, daß bei Erweiterungsinvestitionen über zwei Drittel der geförderten Betriebe ihre Investition schon in die Wege geleitet hatten, bevor sie überhaupt den Antrag auf Förde-

30) Wolf F.: Effizienz und Erfolgskontrolle in der regionalen Wirtschaftsförderung, Wiesbaden 1974, S. 48 ff.

31) Vgl. hierzu auch Kaniak J.: Die Effizienz der Wirtschaftsförderung als Problem des Finanzausgleiches, S. 194 ff.

32) Kaniak J.: Die Effizienz der Wirtschaftsförderung als Problem des Finanzausgleiches, S. 196, in Matzner, E.: (Herausgeber: öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977).

rung stellten. Ein noch größerer Anteilssatz hat erfahrungsgemäß die Investition schon begonnen, bevor die Anträge positiv entschieden waren. Daraus läßt sich schließen, daß bei diesen Betrieben die Investitionen vermutlich auch dann durchgeführt worden wären — bei einigen Betrieben vielleicht nicht im gleichen Umfange — wenn kein bewilligter Antrag hinsichtlich der Finanzierungshilfen vorgelegen hätte. Die vielfach angeführte Behauptung, daß in Verhandlungen mit dem Unternehmen meist schon frühzeitig eine Quasizusage gegeben wird und die Abwicklung des Antrages nur mehr eine Formsache darstellt, trifft zwar in der Regel bei der Ansiedlung neuer Betriebe und bei Erweiterungsvorhaben in Form großer Projekte zu, schwerlich aber bei „normalen“ Erweiterungsinvestitionen. Positiv zu beurteilen dürfte allerdings die Frage sein, inwieweit es durch Förderungsmaßnahmen gelingt, Investitionsvorhaben umfassender durchzuführen bzw. den Verwirklichungszeitpunkt vorzuziehen. Eine Initiierung von Erweiterungsinvestitionen durch Förderungsmaßnahmen, wie sie vielfach behauptet wird, dürfte nur in den wenigsten Fällen gegeben sein. In der Regel werden Erweiterungsinvestitionen aufgrund einer günstigen Marktkonstellation unter der sicheren Erwartung einer Erhöhung oder möglichen Beibehaltung der Marktanteile bzw. Gewinne durchgeführt. Ergibt sich aufgrund der günstigen Unternehmensentwicklung der Zwang zur Kapazitätserweiterung, um die steigende Nachfrage am Markt zu decken, so wird diese Investition in der Regel durchgeführt werden.

Von größerem Einfluß auf die Investitionsentscheidung scheinen jedoch Finanzierungshilfen für die Durchführung von Produktionsumstellungen und grundlegenden Rationalisierungen zu sein. Dies gilt vor allem für jene Betriebe, die mit keiner breiten Kapitalbasis ausgestattet sind, also für kleinere und mittlere Unternehmen. Sowohl die Produktionsumstellung als auch die grundlegende Rationalisierung stellen einen erheblichen produktionstechnischen und kapitalintensiven Eingriff in das Betriebsgeschehen dar und können sowohl wegen der relativ hohen Investitionskosten, als auch wegen des Aufwandes für Umrüsten, Einrichten, Anlaufen, Umschulen und Anlernen der Arbeitskräfte so stark an die Substanz des Eigenkapitals gehen, daß oft betriebsnotwendige und den Markterfordernissen entsprechende Investitionsmaßnahmen unterbleiben, weil das Finanzierungsrisiko zu hoch ist. Die produktivitäts- und ertragsschwachen und langfristig von Verlusten bedrohten Betriebe dürften sich deshalb umso eher für grundlegende Rationalisierungsinvestitionen entscheiden, je mehr das Kapitalrisiko durch staatliche Finanzierungshilfen gemildert werden kann — vorausgesetzt natürlich, daß die Marktchancen für das neue Produkt günstig sind.

Entscheidend hinsichtlich der Beurteilung der Effizienz der öffentlichen Finanzierungshilfen scheint auch die Frage, inwieweit es durch differenzierte Zuschüsse bzw. Anreizwirkungen gelingt, bestimmte Standorte zu bevorzugen, was ja eigentliches Ziel einer Wachstums- oder Ausgleichspolitik sein sollte. Auch hier ist im Zusammenhang mit der Errichtung von Produktionsbetrieben festzustellen, daß Finanzierungshilfen zwar im erheblichen Ausmaß für ansiedlungswillige Betriebe von Bedeutung sind, daß deshalb aber ihre Bedeutung nicht überschätzt werden darf. Hier ist wesentlich zu berücksichtigen, daß zwischen der grundsätzlichen Entscheidung, über-

haupt einen neuen Produktionsbetrieb zu errichten (Neugründung von Zweigbetrieben, Betriebsverlagerungen), und der öffentlichen Förderung nur in wenigen Fällen ein Zusammenhang besteht. Daraus ergibt sich in der Regel die Konsequenz, daß der Einsatz öffentlicher Mittel überhaupt erst dann zu Erfolgen führen kann, wenn die grundsätzliche Bereitschaft seitens des Unternehmers zur Errichtung bzw. Verlagerung eines Betriebes gegeben ist, wobei dies wiederum wesentlich von der zukünftig erwarteten Marktentwicklung abhängt. Erst nach Vorliegen dieser Voraussetzung kann das Förderungsinstrumentarium steuernd eingesetzt werden. Diese eigentlich banale Feststellung ist deshalb vor allem herauszuheben, weil sie von Politikern, die ständig die Forderung nach Ansiedlung von Betrieben in Förderungsgebieten erheben, bewußt oder in Unkenntnis dieser Bedingungen übersehen wird.

Für die Standortwahl selbst sind eine Reihe von Standortfaktoren von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich maßgeblich. Eine hervorragende Bedeutung haben dabei – eigentlich in einem Ausmaß, wie dies nicht ihrer Wertigkeit im Rahmen der Gesamtinvestition entspricht – die Grundstückspreise bzw. das Grundstücksangebot; natürlich neben dem bedeutendsten, jedoch schwer zu quantifizierenden Faktor, nämlich dem auch langfristig zu untersuchenden Arbeitskräftepotential. Die Höhe der Förderung wird vor allem dann zum standortentscheidenden Kriterium, und darin liegt ihre eigentliche Bedeutung, wenn die betriebsnotwendigen Mindestvoraussetzungen an alternativen Standorten gegeben sind und die Förderungshöhe am gewählten Standort als zusätzlicher Vorteil betrachtet wird. Je niedriger das Anspruchsniveau eines Betriebes hinsichtlich der erforderlichen Mindestvoraussetzungen, wie z. B. qualifizierte Arbeitskräfte, Infrastruktur und Verkehrslage, an einen Standort liegt, und/oder je mehr alternative potentielle Standorte das Anspruchsniveau der Betriebe erfüllen, umso eher wird er seine Standortentscheidung von finanziellen Unterstützungen abhängig machen. Und je höher die Förderung ausfällt, umso eher wird er bereit sein, auf – für ihn unwesentliche – Vorteile eines anderen, weniger oder nicht geförderten Standortes zu verzichten.

Von wesentlicher Bedeutung für den Einfluß der öffentlichen Finanzierung auf die Standortentscheidung ist naturgemäß die Förderungshöhe. Dieser „Subventions-schwellenwert“ läßt sich zwar generell nicht bestimmen, da der Unternehmer bei seiner Ansiedlungsentscheidung noch andere standortbedingte Vor- und Nachteile einkalkuliert. Diese dürften jedoch umso schwerer wiegen, je niedriger die Förderung angesetzt ist. Befragungsergebnisse in der Bundesrepublik lassen darauf schließen, daß ein nachhaltiger Attraktivitätseffekt für eine Region anscheinend erst dann zu Gunsten eines Standortes erzielt werden kann, wenn der Förderungssatz zumindest 20 % der Investition beträgt.³³⁾

Dies bedeutet natürlich nicht, daß jedes Unternehmen auf einen solchen Anreiz positiv reagiert.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist es sicher gerechtfertigt zu überlegen, ob ein Anreizeffekt überhaupt noch sinnvoll ist, wenn das Gesamtausmaß der Förderung

33) Fürst D./Zimmermann K./Hansmeyer K.-H.: Standortwahl industrieller Unternehmen, Bonn 1973, S. 73, S. 100, S. 131 u. S. 177a ff.

bei einem Satz unter 20 % der Investitionssumme liegt. Die österreichische Praxis zeigt auch hier, daß eine diesbezügliche Aussage zu verschiedenen Förderungsaktionen deshalb nur schwer möglich ist, da es ja in der Regel zu einem „Förderungsmix“ – zur Verbindung von Bundes- und Landesförderungsaktionen – kommt, um insgesamt einen ausreichenden Anreizeffekt sicherzustellen.

Beurteilt man – unabhängig von der Vielfalt der Instrumente – ihre Eignung, so ist zuerst darauf hinzuweisen, daß der auch von den österreichischen Bundesländern gewählte Weg regionaler Wirtschaftsförderung insoweit richtig ist, als er davon ausgeht, daß die infrastrukturelle Ausstattung die regionale Entwicklung entscheidend beeinflusst und daß finanzielle Anreize in Form gewerblicher Finanzierungshilfen insofern als nachrangig wirkender Faktor zu betrachten ist, da sie eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung voraussetzen. Vor allem hinsichtlich der für die Wachstums- und Ausgleichspolitik wichtigen Betriebsansiedlung zeigt sich immer wieder, daß der Bestand infrastruktureller Einrichtungen das Ansiedlungsverhalten entscheidend bestimmt, geplante Maßnahmen sind dabei als Unsicherheitsfaktor von geringerer Bedeutung. Im Vordergrund der Förderungsmaßnahmen stehen derzeit vielfach direkte Finanzierungshilfen an die Unternehmen, im „Förderungsmix“ verschiedener Aktionen, während für die Erschließung von Industrie- oder Gewerbegebieten für ein günstiges Grundstücksangebot bzw. der Möglichkeit der Übernahme der Aufschließungskosten relativ wenig Mittel zur Verfügung stehen. Dieses relativ bezieht sich darauf, daß gerade den Grund- und Aufschließungskosten in der Wertigkeit im Zusammenhang mit Ansiedlungsüberlegungen eine überdurchschnittlich große Bedeutung zukommt. Am ehesten werden den diesbezüglichen Anforderungen noch die Bundesländer Tirol (Raumordnungsschwerpunktprogramm) und Salzburg (Direktzuschüssen zu Grund- und Aufschließungskosten im Wege über die Gemeinden, Standortangebot der Betriebsansiedlungsgesellschaft) gerecht.

Hinsichtlich des Einsatzes der direkten Finanzierungshilfen an Betrieben ist folgendes festzustellen:

Ein Großteil der dargestellten Förderungsmaßnahmen der Bundesländer, die dem Ziel der längerfristigen Stabilitätspolitik dienen, kommen vor allem mittelständischen Unternehmen zugute. Eine regionalpolitische Relevanz ist – obwohl sie nicht ausgeschlossen werden kann – nur in geringem Umfange gegeben. Insbesondere die große Zahl der geförderten Betriebe und die breite Streuung der Förderungsmittel läßt ein Umdenken notwendig erscheinen. Es wäre sicherlich zielführend für all jene Förderungsmaßnahmen, die ein Betrieb für ein Investitionsvorhaben jedenfalls in Anspruch nehmen kann, zu überlegen, die direkte Investitionsförderung durch eine indirekte – etwa im steuerlichen Bereich – zu ersetzen. Nicht zuletzt ergibt sich dadurch der Vorteil, daß auf die Förderungsverwaltung verzichtet werden kann. Vor allem im Bereich der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben, die ja umfassend fast allen Unternehmungen zugute kommen kann, schiene es zielführend, auf die Förderungen zu verzichten, wenn sichergestellt wird, daß umgekehrt vor allem dieser Gruppe von Unternehmungen eine entsprechende steuerliche Entlastung ge-

währt werden kann. Aus der Sicht der Länder ergibt sich allerdings die Situation, daß eine derartige steuerliche Entlastung den Ländern aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Geht man von den einleitend dargestellten Überlegungen aus, so ergibt sich, daß Förderungsaktionen aus dem Titel der Wachstums- und Ausgleichspolitik nur in zwei großen Bereichen zielführend erscheinen, die im folgenden dargestellt werden:

a) Regionalpolitisch orientierte Förderungsmaßnahmen:

Voraussetzung für eine wirksame Regionalpolitik sind ausreichend präzisierte bzw. operationale Ziele. Ferner muß gewährleistet sein, daß die vergebenden Stellen ausreichend über die vom Förderungswerber beabsichtigten Maßnahmen und deren Auswirkungen informiert werden. Ausgehend von diesen Informationen ist dann zu entscheiden, ob die Maßnahmen eines Unternehmens einen Beitrag zur Erfüllung der regionalpolitischen Ziele leisten. Das Prüfungsverfahren sollte dabei möglichst unkompliziert und nachvollziehbar sein.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, empfiehlt es sich, bei regionalpolitisch orientierten Förderungsmaßnahmen den Schwerpunkt der Abwicklung, aber auch der Antragsprüfung in den Bereich der Länder zu legen.

Wichtig ist, daß – wie dargestellt – bevorzugte Regionen oder Schwerpunktbereiche festgelegt werden, für die besondere Förderungsmaßnahmen gelten. In ihrer Höhe sollen sie zumindest auch den genannten Schwellenwert von 20 % der Investitionssumme überschreiten. Für Maßnahmen im Rahmen des „Förderungsmix“ ist eine viel intensivere Zusammenarbeit in der „Förderungsabwicklung“ zwischen Landes- und Bundesstellen zu empfehlen. In vielen Fällen dürfte es sich als zielführend erweisen, daß das Land aus Gründen sektoraler Strukturpolitik gewährte Bundesförderung mit regionalen Zielsetzungen unterstützt und verstärkt. Ansätze für eine derartige Vorgangsweise bieten etwa die seit 1. 1. 1983 in Kraft stehenden neuen Richtlinien nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, die vorsehen, daß bei Investitionen in den Entwicklungs- und Problemgebieten, falls auch das entsprechende Bundesland auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie eine adäquate Förderung zur Verfügung stellt, der Kreditkostenzuschuß des Bundes erhöht werden kann. Eine ähnlich regionale Ausrichtung sieht die Neufassung der Richtlinien der Fremdenverkehrsrunderkreditaktion der Bürgschaftsfonds Ges.m.b.H. und der Fremdenverkehrsförderungsaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ebenfalls seit 1. 1. 1983 vor. Erfahrungen hinsichtlich dieser regionalpolitisch gezielten Verstärkungsmöglichkeit bundesweiter Förderungen durch die Länder sind noch nicht bekannt, doch scheint es sicherlich dann ein zielführender Weg zu sein, wenn ein entsprechend unkompliziertes und objektiv nachzuvollziehendes Prüfungsverfahren sichergestellt ist. Dabei ist es durchaus empfehlenswert, – sollte es sich als notwendig erweisen – von Land zu Land unterschiedliche Förderungsrichtlinien zu konzipieren, um auf die regionalen Anforderungen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Auch die Land/Bund 100.000,- Schilling-pro-Arbeitsplatz-Sonderförderungsak-

tionen sind ein Weg in diese Richtung, wobei allerdings – wegen der Bedeutung des regionalpolitischen Aspektes – der Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit stärker auf Landesebene gesehen werden müßte, wozu es allerdings entsprechend regionalpolitisch akzentuierter Richtlinien bedarf. Die derzeit großteils gegebene Doppelpflicht sowohl durch Landes- wie auch durch Bundesstellen ist korrekturbedürftig.

Empfehlenswert ist weiters, das regionalpolitisch bedeutsamste Förderungsinstrument des Bundes, nämlich das ERP-Sonderprogramm für Entwicklungsgebiete stärker in das regionale Investitionsanreizsystem auf Landesebene einzubinden.³⁴⁾

Abgesehen von den erwähnten Möglichkeiten der Kombination von Landes- und Bundesförderung empfiehlt es sich, generell das Förderungsinstrumentarium der Länder, welches allerdings vielfach einer noch stärkeren Akzentuierung unter dem Gesichtspunkt regionaler Strukturpolitik bedürfte, so zu adaptieren, daß – etwa nach Ausnützung der Bundesförderung mit Zielsetzungen im Bereich sektoraler Strukturpolitik – eine regionalpolitische Verstärkung der Förderung möglich ist. Dazu bedürfte es entsprechender Richtlinienänderungen sowohl auf Landes- wie auch auf Bundesseite, da derzeit die Förderungsrichtlinien eine derartige regionalpolitisch wünschenswerte Doppelförderung in der Regel ausschließen. Wichtig ist allerdings sicherzustellen, daß die dann mögliche Doppelförderung nicht zu Doppelverfahren führt.

Kritisch sind all jene Förderungsaktionen zu sehen, die sich durch Zuschüsse unter dem oben genannten „Schwellenwert“ auszeichnen. Konkret in Frage zu stellen ist der Wert jener Zinsenzuschußaktionen, die z. B. nur einen 2 bis 2,5 %igen Zinsenzuschuß für maximal 5 Jahre vorsehen, um regionalpolitische Ziele zu erreichen. Bestehen hiebei nicht entsprechende Möglichkeiten der Förderungskombination, so wird der Mitnahmeeffekt zur Regel und es ist zu überlegen, ob die doch bedeutenden Mittel der Länder für diese in einigen Ländern als „Großaktion“ bezeichneten Maßnahmen, die in der Regel mit der Investkredit AG durchgeführt werden, nicht besser eingesetzt werden können. Kritisch zu beurteilen ist weiters auch der Versuch, unterschiedliche Investitionsanreize dadurch herbeizuführen, daß die Höhe des gewährten Zinsenzuschusses geringfügig nach Regionen differenziert wird.³⁵⁾ Nichts zeigt deutlicher die Überschätzung der Investitionsanreize als die Annahme, durch eine z. B. um lediglich 2 % höhere Zinsenzuschußförderung für einen Teilbetrag der gesamten Investitionssumme könnte eine betriebliche Investition in eine bestimmte Region gelenkt werden.

34) Kaniak J.: Die Effizienz der Wirtschaftsförderung als Problem des Finanzausgleiches, S. 195, stellt fest, daß der ERP-Sonderkredit mit 5-jähriger Tilgungsfreiheit einem Zuschuß in Höhe von 26,93 % der Investitionssumme gleicht und damit als einziges von den beurteilten Förderungsinstrumenten ein Unternehmen zu einer Standortverlagerung anzureizen in der Lage ist. In: Matzner E. (Herausgeber): Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977).

35) Die Grenzen für eine derartige Möglichkeit der Investitionsbeeinflussung zeigten sich deutlich in Niederösterreich, wo sowohl hinsichtlich der Förderungsmittel für Industrie und Gewerbe als auch für den Fremdenverkehr die durch Zinszuschußdifferenzierung beabsichtigte Investitionssteuerung in Übereinstimmung mit Raumordnungsprogrammen nicht gelang. Vgl. dazu auch Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/2, Schriftenreihe Planungs- und Entscheidungsgrundlagen Nr. 14, Neue Grundlagen über Fremdenverkehr, Industrie, Gewerbe und Kindergartenwesen, S. 17.

b) Förderungsmaßnahmen zur sektoralen Strukturpolitik:

Währenddessen hinsichtlich der regionalpolitischen Förderungsmaßnahmen der Schwerpunkt im Bereich der Länder liegen soll, müßte für den Bereich der sektoralen Strukturpolitik der Schwerpunkt bei den Bundesstellen liegen. Unter derartigen Förderungsmaßnahmen sind dabei Investitionen zur Produktionsumstellung und Rationalisierung zu sehen, innovationsorientierte Investitionen sowie Investitionen, die der Exportförderung und der Imports substitution dienen. Als strukturpolitischer Schwerpunktbereich sei hier zum Beispiel auf den Bereich der Mikroelektronik und einer entsprechenden Anwendungsförderung hingewiesen. Sicherlich ist für den letzteren dieser Bereiche wünschenswert, wenn – ähnlich wie für gewerbliche Forschung und Entwicklung – diese Bemühungen, soweit dies notwendig sein sollte, durch das Land unterstützt werden. Beispiele für eine derartige „Anhängförderung“ ist der Bereich von Forschung und Entwicklung, wo mehrere Bundesländer eine zusätzliche Förderung dann gewähren, wenn ein Projekt durch den Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft gefördert wurde bzw. für förderungswürdig gehalten wird.

Unbefriedigend ist die Situation derzeit im Bereich der durch die aktuelle Arbeitsmarktsituation an Bedeutung gewinnenden kurzfristigen Stabilitätspolitik. Die Mittel, die hier zum Einsatz kommen, werden im Rahmen der Förderung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) ausbezahlt, wobei hinsichtlich der Mittelaufbringung eine angemessene Beteiligung der Gebietskörperschaften – wie dargestellt – gefordert wird. Über diese Beteiligung wird derzeit von Fall zu Fall, von Bundesland zu Bundesland neu verhandelt. Zielführend wäre, etwa im Rahmen eines 15 a-Vertrages zwischen Bund und Bundesländern klare Festlegungen bezüglich der Mitfinanzierung der Länder bei Sanierungsmaßnahmen ebenso aufzustellen, sowie die Vorgangsweise hinsichtlich der Prüfung der Förderungs- bzw. Sanierungswürdigkeit festzulegen. Derzeit wird das Prüfungsverfahren auf Bundesebene zumeist im Auftrag des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung durch die Finanzierungsgarantiegesellschaft (FGG) durchgeführt. Gerade hier ist – trotz der späteren „Mitzahlungsverpflichtung“ der Länder – keine Mitwirkung am Sanierungskonzept gegeben. Dies wäre schon allein deshalb sinnvoll, um ein späteres oder paralleles Prüfungsverfahren auf Landesebene nicht notwendig werden zu lassen. Auch eine diesbezügliche Bestimmung, die das Prüfungsverfahren der Anträge regelt, könnte in einem derartigen 15 a-Vertrag aufgenommen werden. Grundlage für eine derartige Vereinbarung könnte die Tätigkeit des sogenannten „ad-hoc“-Komitees bei der Salzburger Landesregierung sein.

Im Rahmen einer derartigen Vereinbarung kann bei Bedarf auch eine notwendige Kooperation oder Koordination für andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (z. B. Lehrstellenförderung) festgelegt werden.

Zu bedauern ist letztlich auch, daß jedenfalls bisher die aufgrund des Beteiligungsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1982, errichteten Beteiligungsfondsgesellschaften nicht dazu beitrugen, Risikokapital vor allem für Entwicklungsregionen zu mobilisieren, obwohl dies nicht zuletzt wegen der steuerlichen Vorteile dieser Fonds

gerechtfertigt erschiene. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß durchaus Möglichkeiten bestünden, das mit den Beteiligungsfondsgesellschaften gegebene Instrument auch regionalpolitisch gezielt einsetzen zu können, was allerdings eine entsprechende Mitwirkung der Länder – etwa im Wege über eine koordinierte Beteiligungspolitik mit Landesförderung – notwendig machen würde. Voraussetzung für eine derartige Vorgangsweise wäre allerdings ein vereinfachtes Verfahren zu Fondsbeteiligungen auch für Klein- und Mittelbetriebe, die in Problemregionen vorherrschen. Hoffnungen bestehen in dieser Richtung hinsichtlich der Tätigkeit der Beteiligungsfondsgesellschaft West, die erst im April 1983 ihre Tätigkeit für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich aufnahm.

Österreichs Wirtschaft muß in den nächsten Jahren in verstärktem Ausmaß einen Umstrukturierungsprozeß durchführen, durch den mit der Entwicklung neuer Produkte mit hoher Wertschöpfung neue Märkte geschaffen werden oder der für traditionelle Produkte durch Erhöhung der Produktivität international wettbewerbsfähige Produktionskosten erreicht. Die Voraussetzungen, aber auch die grundlegenden Schritte für diesen innovatorischen Prozeß müssen vom Bund kommen. Eine wesentliche Markierung hierfür sind sicherlich die im Juli 1983 veröffentlichten auf Sozialpartnerebene erarbeiteten „Innovationspolitischen Empfehlungen“. Trotz der maßgeblichen Verantwortung des Bundes für diesen Prozeß bedarf er – nachdem die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen sind – einer Unterstützung durch die Länder. Dies deshalb, da die innovatorische Dynamik ein weitgehend dezentral ablaufender Prozeß sein muß, um die Entstehung und Durchsetzung neuer Ideen von möglichst vielen zu verwirklichen. Aufgabe der Länder wird es dabei sein, neben der im folgenden Kapitel dargestellten innovatorischen Beratungstätigkeit und den Hilfen beim Technologietransfer und dessen Finanzierung bei der Schaffung eines funktionsfähigen Systems der Wagnisfinanzierung mitzuhelfen, welches dezentral zum Einsatz kommen soll. Die oben genannten „Innovationspolitischen Empfehlungen“ nennen die nötige Venture Capital (Wagniskapital) – Finanzierung die Speerspitze des strukturellen Wandels. Sicherlich ist es dabei sinnvoll, von bestehenden Einrichtungen der Beteiligungsfinanzierung auszugehen und sie – unterstützt durch steuerliche Anreize – entsprechend zu verändern. Als Ziel soll für risikoreiche Projekte eine Eigenkapital-Finanzierung gemeinsam mit Managementhilfe und fachkundige technische Unterstützung angeboten werden.

5.4. Empfehlungen zur Informationspolitik

Verschiedentlich wird der heutigen Regionalpolitik der Vorwurf gemacht, sie „verharre weiterhin in der althergebrachten Schablone, bei der betriebsbezogenen Wirtschaftsförderung fast ausschließlich Investitionsanreizpolitik mittels Investitionszuschüssen und Investitionszulagen zu betreiben“.³⁶⁾

36) Wolf F.: Möglichkeiten einer wirksamen Raumordnungs- und Regionalpolitik, in: BVS-Sonderheft Nr. 10/1979, S. 210.

Auf den ersten Blick scheint, daß dies auch durch die vorliegende Arbeit bestätigt wird. Der Abschnitt zur Informationspolitik zeigt aber, daß auch auf Länderebene Ansätze für neue Wege in der Regionalpolitik vorhanden sind, die es aber zweifellos auszubauen gilt.

Grundsätzlich sind alle Bestrebungen zu unterstützen, die zu einer Aktivierung der Bevölkerung und damit zu einer besseren Nutzung des regionalen Potentials führen. Die Erarbeitung von Entwicklungs- bzw. Förderungsprogrammen soll daher mit einer entsprechend großen Öffentlichkeitsarbeit (Informations- und Medienpolitik) verbunden sein. Die Bevölkerung ist dabei über Projekte und Entwicklungsmöglichkeiten, die in vergleichbaren Regionen genutzt wurden, zu informieren. Zu ergänzen wären diese Aktivitäten durch entsprechende regionsspezifische bildungspolitische Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung. All diese Maßnahmen dienen nicht nur der Stärkung des Regionsbewußtseins, sondern sie sollen die Bereitschaft, die Geschicke der eigenen Region selber zu gestalten und damit die Eigenständigkeit der betroffenen Bevölkerungs- und Wirtschaftskreise unmittelbar anregen (Hilfe zur Selbsthilfe).

Ergeben sich aus diesen oder ähnlichen Aktivitäten Ideen für neue regionale Entwicklungsvorhaben, so muß eine optimale Unterstützung gerade in der ersten Phase der Umsetzung dieser Ideen gewährleistet sein. Hinzuweisen ist dabei auf die neu geschaffenen Möglichkeiten des Einsatzes von Regional- bzw. Projektberatern.³⁷⁾ Dabei sollte man sich jedoch die Erfahrungen nutzbar machen, die man im Ausland mit gleichartigen regionalen Institutionen, beispielsweise den Regionalsekretariaten nach dem Schweizer IHG, bereits gewonnen hat. Im Vordergrund steht dabei vor allem die begleitende Betreuung und organisatorische Unterstützung bei der Realisierung eines bereits genehmigten Entwicklungskonzepts. Die Initiative und faktische Kompetenz zum Einsatz von Regional- bzw. Projektberatern sollte jedenfalls, wie auch das niederösterreichische Beispiel zeigt, den Ländern und den betroffenen Regionen selbst vorbehalten bleiben, wobei sie sich jedenfalls der bereits auf regionaler Ebene tätigen Mitarbeiter der Interessenvertretungen oder anderer Institutionen bedienen sollten.

E. Fürst³⁸⁾ stellt zutreffend fest, daß in einer neuen Regionalpolitik „Kapitalanreize sowohl sachlich begründet wie auch aufgrund der finanziellen Beschränkungen relativ an Bedeutung verlieren werden; das Schwergewicht muß sich auf Beratung, Managementhilfe, Marktforschung, Innovationsförderung und insbesondere auch auf die Förderung zwischenbetrieblicher Kooperation und genossenschaftlicher Organisationsformen verlagern.“ Dementsprechend wären im Bereich der internen Informationspolitik die Beratungsaktivitäten bei den ansässigen Klein- und Mittelbetrieben zu verstärken. Sie sollten sich vor allem auf sogenannte Basisbetriebe als „Motoren“ der regionalen Entwicklung, aber auch auf die Existenzgründung und sogenannte „junge“ Unternehmen konzentrieren, da letztere in den er-

37) Vgl. dazu Silberbauer G.: Die Regionalmanager kommen – Das niederösterreichische Experiment, Beitrag in Raumordnung-aktuell Nr. 1, 1982, S. 3 ff.

38) Fürst E.: Die österreichische Regionalpolitik – Analyse und Perspektiven, in: Agrarpolitische Rundschau Nr. 6, November 1982, S. 2.

sten Jahren ihres Bestandes meist durch „innerbetriebliches Fehlverhalten“³⁹⁾ in ihrem Bestand besonders gefährdet sind.

Für derartige Betriebe in entwicklungsschwachen Räumen ist eine kostenlose Betriebsanalyse oder -beratung, insbesondere in den Bereichen Rechnungs-, Finanzwesen, Unternehmensorganisation, Marketing, Technologie und Innovation oft weit wertvoller als manche noch so gut gemeinte direkte oder indirekte Finanzierungshilfe.

Nicht zuletzt deshalb ist eine wesentliche Verstärkung aller in Kapitel 4.3.2. geforderten Beratungsaktivitäten im Bereich Innovation, Betriebsgründung und Exportförderung angebracht. Exportförderung ist dabei auch im engeren Sinn zu sehen, nämlich im Sinn einer Absatzförderung in andere, weiter entferntere Regionen sowohl im Inland wie im Ausland.

Welche differenzierten finanziellen und organisatorischen Maßnahmen „zur Förderung der Innovationsfähigkeit von Betrieben in peripheren und ländlichen Bereichen“ denkbar sind, zeigt E. A. Brugger⁴⁰⁾ überzeugenderweise auf. Sie umfassen die „Generierung, Diffusion und Adaption von Innovationen in den Bereichen Produktionsverfahren, -sortiment, Marketing, Organisation, Zu- und Ablieferbeziehungen (Produktionsverbund). Dabei kann es nicht um die Erzielung von direkten Gewinnanreizen gehen, sondern vor allem um das Schließen von Informationslücken und um Beschleunigungseffekte für unternehmerische Anpassungsinvestitionen.“ Welch zentraler Bedeutung dabei der Innovationspolitik zukommt wurde bereits zuvor dargelegt: Neben der Beratung, der Unterstützung beim Technologietransfer kommt dabei auch einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Universitäten und wissenschaftlichen Institutionen große Bedeutung zu.

Unter den Verbesserungsmöglichkeiten auf informationspolitischem Gebiet wäre schließlich trotz der bestehenden Konkurrenzsituation doch eine verstärkte Kooperation unter den Betriebsansiedlungsgesellschaften denkbar, etwa durch gemeinsame Werbemaßnahmen, gemeinsames Auftreten bei Messeveranstaltungen (überregionales Standortangebot). Der Vorschlag der Kooperation gilt auch etwa für die Zusammenarbeit mehrerer Länder im Bereich der regionaler Exportförderung u. a. Abschließend ist festzustellen, daß alle Bestrebungen, die zu einer Aktivierung der Bevölkerung und damit zu einer besseren Nutzung des regionalen Potentials führen, sicher zu unterstützen sind und daß zielführenderweise in erster Linie die Verpflichtung hierfür bei den Ländern liegt.

Die Erarbeitung von Entwicklungs- bzw. Förderungsprogrammen soll daher mit einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit verbunden sein. Die Bevölkerung ist dabei über Projekte und Entwicklungsmöglichkeiten, die in vergleichbaren Regionen genutzt werden, zu informieren.

Ergeben sich aus dieser oder ähnlichen Aktivitäten Ideen für Produktionen, so muß eine optimale Unterstützung gerade in der ersten Phase der Umsetzung dieser Ideen gewährleistet sein. Sollte hierfür das vorhandene „Beraterpotential“ der Interessens-

39) Wolf F.: Möglichkeiten einer wirksamen Raumordnungs- und Regionalpolitik, in: BVS-Sonderheft Nr. 10/1979, S. 211.

40) Brugger E. A.: Regionalpolitik für die 80er Jahre, in: DISP Nr. 64, November 1981, S. 37.

vertretungen oder der Länder nicht ausreichen, so ist zu überprüfen, inwieweit nicht der Einsatz von sogenannten Regional- oder Projektberatern zielführend ist. Eine derartige Förderungsmöglichkeit wird von seiten des Bundeskanzleramtes angeboten, welches Regionalberater finanziert, aber auch in den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich stehen Regionalberater des Landes im Einsatz. Ein derartiges Nebeneinander von Bundes- und Landesregionalberatern ist sicher nicht sinnvoll. Sollte der Einsatz von Regionalberatern notwendig sein, so ist ein gemeinsam koordinierter Einsatz von Regionalberatern anzustreben, der z. B. zwischen Bund und Land im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt wurde.

5.5. Maßnahmen mit regionalpolitischer Relevanz

Obwohl die Ausgaben der Länder für Infrastrukturmaßnahmen gemessen am Anteil an den Gesamtausgaben der Länder eine geringe Rolle spielen, könnten sie bewußt, regional und beschäftigungspolitisch eingesetzt, doch erhebliche Effekte auslösen. Eine derartige Strategie wird von den Bundesländern noch zuwenig genutzt da häufig *Koordinationsprobleme* bei der Planung und Durchführung zwischen den einzelnen Ressorts bzw. Gebietskörperschaften und auch Konflikte zwischen den einzelnen Entwicklungs- und Sachprogrammen bestehen. Verstärkt werden diese Probleme noch durch die sogenannte „Konkurrenzfinanzierung“ einzelner Projekte, d. h. ein bestimmtes Projekt wird gemeinsam von verschiedenen öffentlichen Körperschaften finanziert (z. B. diverse Gemeindeinvestitionen).

Um nun die gewünschten regionalen und beschäftigungspolitischen Effekte zu erreichen, ist es erforderlich, einerseits mehr *Transparenz* in der Planung und Durchführung von Wohnbauten, Kanalbauten, Straßenbauten etc. zu gewährleisten, andererseits auch *organisatorische* Änderungen vorzunehmen.

Gerade aufgrund des § 25 des Bundeswohnbauförderungsgesetzes 1968 haben die Länder für jeweils fünf Jahre *zeitlich* und *räumlich* gegliederte Wohnbauprogramme zu erstellen, die sich am Wohnungsbedarf bzw. den regionalen wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen zu orientieren haben. In vielen Ländern werden diese Programme zwar nach diesen Kriterien erstellt, die Förderungspraxis scheint sich aber wenig daran zu orientieren. Vielmehr sollten gezielt Hilfen zur Grundbeschaffung für die Wohnbautätigkeit erfolgen. Dies sollte nicht mehr ausschließlich den gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften überlassen werden, die ja auch andere Ziele verfolgen und an der Realisierung ihres Bauprogramms interessiert sind. Wichtig erscheint, daß es notfalls ohne „Gemeinnützige“ möglich ist, daß Bauvorhaben bei arbeitsmarktpolitischer Notwendigkeit vorgezogen werden. Weiters sind Überlegungen anzustellen, ob und wie Projekte nach regional- und arbeitsmarktpolitischen Überlegungen am wirkungsvollsten durchgeführt werden können.

Neben den Wohnbauten wären noch Straßenbauten, Kanalbauten, Ausbau der Kraftwerke etc. in diese Überlegungen einzubeziehen. Notwendig für das Ein-

treten der gewünschten regionalen und arbeitsmarktpolitischen Effekte ist daher z. B. die Vergabe der Aufträge an Betriebe der Entwicklungsregionen, soweit diese in der Lage sind, die zu vergebenden Aufträge durchzuführen. Um zu erleichtern, daß Betriebe der Entwicklungsregionen Aufträge zugesprochen erhalten, die sie bei uneingeschränktem Wettbewerb nicht bekommen hätten, kommen verstärkt die *Lokalpräferenz* und die beschränkte Ausschreibung in Frage. Mit anderen Worten hat sich das Vergabewesen nicht *allein* an wettbewerbspolitischen Zielen zu orientieren, sondern auch an regionalen und beschäftigungspolitischen.

Damit die zu vergebenden Aufträge auch zu den gewünschten Auswirkungen führen, ist die Bauabwicklung derart zu gestalten, daß der Zeitpunkt der Vergabe sorgfältig ausgewählt wird und auch eine *Koordination* der Aufträge des Landes erfolgt. Diese Koordinierung kann über einen Koordinierungsausschuß oder über eine Baukoordinierungsstelle erfolgen, daneben ist die Erstellung eines *Terminplanes* für alle Landesvorhaben vonnöten und dessen Einhaltung Voraussetzung für die beabsichtigten positiven Auswirkungen (z. B. verhindert die Fertigstellung des Rohbaus noch vor Winterbeginn eine größere Winterarbeitslosigkeit, da in diesem Fall während des Winters Innenarbeiten durchgeführt werden können).

Die mittelbare *Bundesverwaltung* bietet eine weitere Möglichkeit für die Bundesländer, regional- und beschäftigungspolitisch einzugreifen, da teilweise die Planung bzw. die Abwicklung der Bundesbauten, Bundesstraßen etc. zur Gänze von der Landesbaudirektion durchgeführt wird. Eine geschickte zeitliche Auswahl der Projekte und eine entsprechende räumlich gelenkte Ausschreibung kann durchaus erwünschte regionale und arbeitsmarktpolitische Effekte zeitigen.

Nicht zuletzt bestehen für das Land über eine weitgehende *Dezentralisierung* verschiedener Einrichtungen des Landes Möglichkeiten, regionalpolitisch zu wirken. Das Errichten und Betreiben von Landesschulen, Berufsschulen, Landeskrankenanstalten etc. führt zu wirtschaftlichen Aktivitäten in Entwicklungsgebieten, wenn gleich diese Möglichkeiten nicht überschätzt werden dürfen.

5.6. Notwendigkeit regionaler Erfolgskontrollen

Die bisherigen Ausführungen ermöglichen einen Überblick über die vorhandenen Zielsetzungen und die eingesetzten Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern, nicht aber, ob und in welchem Umfange die regionalpolitischen Aktivitäten dazu beigetragen haben, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die zur Klärung dieses Sachverhaltes notwendigen Erfolgskontrollen bestehen in Österreich nicht, obwohl es für einzelne Projekte durchaus Ansätze für derartige Bemühungen gibt. Dabei sind die überwiegenden Ansätze auf ein quantitatives Aufzeigen der Mitteleinsätze beschränkt und nur in Ausnahmefällen wird auch versucht, die beachtlichen qualitativen und immateriellen Effekte von Politikmaßnahmen abzuschätzen.

Zwar prüft der Rechnungshof die quantitativen Ausgaben der Länder, doch die wirtschaftlichen Auswirkungen werden von diesem nicht kontrolliert. In diesem

Zusammenhang ist ein krasser Gegensatz zwischen den Forderungen nach vermehrten Erfolgskontrollen im öffentlichen Bereich und den tatsächlichen Anwendungen in der Praxis festzustellen. Das Fehlen von Erfolgs- oder Wirkungskontrollen kann zuletzt auch darauf zurückgeführt werden, daß Erfolgskontrollen auch Mißerfolgsberichte darstellen können, was gerade von den politischen Entscheidungsträgern nicht sonderlich gewünscht wird.

Die zunehmende Notwendigkeit, Erfolgskontrollen in der Regionalpolitik einzuführen, ergibt sich aus der Tatsache, daß zunehmende Finanzierungsengpässe in den einzelnen Ländern einen effizienteren Mitteleinsatz erfordern, aber auch, daß die interregionalen Disparitäten und damit der räumliche Problemdruck in den letzten Jahren tendenziell eher wieder zugenommen haben, sodaß häufig der Regionalpolitik eine zunehmende Wirkungslosigkeit nachgesagt wird. Gerade Erfolgskontrollen sind unerlässlich für einen optimalen Mitteleinsatz und stellen eine wesentliche Grundlage für die anfangs geforderten rationalen Entscheidungsprozesse bei Planung und Durchführung regionalpolitischer Maßnahmen dar.⁴¹⁾

Aufgabe der Erfolgskontrolle muß es daher sein, einerseits die bisherige Regionalpolitik zu überprüfen, indem z. B. aufgezeigt wird, mit welchen eingesetzten Maßnahmen welche Erfolge erreicht wurden und andererseits gleichzeitig aufzuzeigen, wie die Planung und Durchführung künftiger Regionalpolitik zu erfolgen hat, d. h. zum Beispiel, wie der Mitteleinsatz in Zukunft zu verbessern wäre. Voraussetzungen dafür sind, daß die regionalpolitischen Ziele operationalisiert und die eingesetzten Mittel genau erfaßt werden, eine Analyse der regionalpolitischen Instrumentenwirkung durchgeführt wird, Wirkungsverflechtungen der regionalpolitischen Instrumente mit deren raumwirksamen Effekten anderer Politikbereiche quantifiziert und aufgezeigt werden und zuletzt eine Art Gesamtbilanzierung der Wirkungen durchgeführt wird. Den Autoren ist bewußt, daß ein solches Konzept derzeit noch einen theoretischen Wunschtraum darstellt, es würde allerdings kurz- und mittelfristig genügen, Ansatzpunkte aufzuzeigen, die längerfristig zu einer schrittweisen Verbesserung räumlicher Erfolgskontrollen beitragen.

Wie die Arbeit gezeigt hat, sind nur in den wenigsten Programmen Ziele operationalisiert, Wirkungskontrollen in den wenigsten Bereichen dargestellt, die eingesetzten Mittel nur teilweise erfaßt und Analysen der regionalpolitischen Instrumente werden vielfach nicht dargestellt. Positiv sind in diesem Zusammenhang die Bemühungen des Landes Salzburg zu vermerken, welches laufend im Rahmen der Berichte für den Salzburger Wirtschafts- und Arbeitsmarktbeirat den regionalisierten Förderungsmiteinsatz überprüft. (Siehe Anhang 16).

Es ist daher für alle Bundesländer notwendig, erweiterte Erfolgskontrollen einzuführen, wenn diese auch methodisch noch nicht ausgereift sind, nicht nur um bestehende Mängel zu erkennen, sondern um überprüfen zu können, welche Erfolge die Regionalpolitik bisher erreicht hat.

41) Siehe hiezu vor allem Kyrer A.: Effizienz und staatliche Aktivität, Wien 1972.

ANLAGEN

Anhang I—XVII

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 1979

Herausgegeben am 2. Oktober 1979

27. Stück

82. Kundmachung: Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind

82. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 19. September 1979, Zl. Verf-562/4/1979, betreffend die Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind

In der Anlage wird die Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind, kundgemacht.

Der Landeshauptmann:

Wagner

Anlage

Vereinbarung

über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung und das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann — im folgenden kurz Vertragsparteien genannt —, sind übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Im Sinne einer *koordinierten* und in den Zielsetzungen abgestimmten Entwicklung

des Landes Kärnten und zur *Umstrukturierung der Wirtschaft im Land* sowie zur Sicherung und Schaffung von *Dauerarbeitsplätzen* verpflichten sich die Vertragsparteien, die nachstehend angeführten, in den Anlagen 1 bis 8 näher umschriebenen Vorhaben zu verwirklichen:

1. Ausbau der Autobahnen
2. Bau des Plöckentunnels
3. Beteiligung des Bundes und des Landes Kärnten an einer Kärntner Bergbahnen- und Bergstraßengesellschaft m. b. H.; Förderung des Fremdenverkehrs
4. Beteiligung des Bundes und des Landes Kärnten an einer Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H.
5. Bau des Großverschiebebahnhofs Villach-Süd
6. Realisierung von Bundeshochbauten
7. Koordinierung raumrelevanter Maßnahmen
8. Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung

Artikel II

Soweit zur Verwirklichung der in den Anlagen 1 bis 8 beabsichtigten Maßnahmen privatrechtliche Verträge zwischen den Vertragsparteien erforderlich sind, wird der

Anhang I/1

Abschluß dieser Verträge unverzüglich vorbereitet werden.

Artikel III

Diese Vereinbarung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der beiden Vertragspartien, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, vorliegen.

Artikel IV

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung

wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Kärntner Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Wien, am 11. September 1979

Für den Bund gemäß Beschluß der
Bundesregierung:

Der Bundeskanzler:
Kreisky e. h.

Für das Land Kärnten:
Der Landeshauptmann:
Wagner e. h.

Anlage 1

AUSBAU DER AUTOBAHNEN

Zielsetzung

Für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Landes Kärnten ist der beschleunigte Ausbau der Südautobahn zur Schaffung einer besseren Straßenverbindung mit der Bundeshauptstadt als Wirtschafts- und Behördenzentrum Österreichs von vordringlicher Bedeutung. Darüber hinaus bedarf es zur Milderung der Auswirkung der Randlage Kärntens in nächster Zeit unbedingt eines leistungsfähigen Anschlusses an das italienische Autobahnnetz und nach Fertigstellung des Karawankenstraßentunnels auch an das jugoslawische Straßennetz. Weiters kommt dem Zusammenschluß der Tauernautobahn und der Südautobahn besondere Dringlichkeit zu.

Maßnahmen

Der Bund verpflichtet sich, zusätzlich zu dem derzeit im Schnitt für Kärnten jährlich für den Autobahnbau bereitgestellten Betrag in den Jahren 1980 bis 1983 weitere

Mittel von höchstens 400 Mio. Schilling jährlich zur Verfügung zu stellen. Diese zusätzlichen Mittel sollen für den raschen Ausbau der Südautobahn A2 im Abschnitt Villach/Süd bis Staatsgrenze gegen Italien einschließlich des Abschnittes Zauchen-Untere Fellach (Nordumfahrung Villach) im Zuge der A10 und für den Abschnitt Oberes Lavanttal (Twimberg) über Wolfsberg bis St. Andrä verwendet werden.

Die Zuweisung erfolgt unter der Voraussetzung, daß für diese Abschnitte baureife Projekte vorliegen und alle Behördenverfahren abgeschlossen sind, in der Höhe des tatsächlichen Bedarfes für die genannten Streckenabschnitte.

Anlage 2

BAU DES PLÖCKENTUNNELS

Zielsetzung

Schaffung einer weiteren leistungsfähigen und wintersicheren Straßenverbindung mit dem oberitalienischen Raum und Adaptierung der entsprechenden Anschlußverbindungen im Gail- und Drautal.

Maßnahmen

Sollte ein Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Errichtung und Finanzierung des Plöckenstraßentunnels zustande kommen, so wird der Bund den Ausbau der B 110 Plöckenpaß-Bundesstraße im angrenzenden Bereich den Verkehrsbedürfnissen entsprechend vorsehen.

Anlage 3

BETEILIGUNG DES BUNDES UND DES LANDES KÄRNTEN AN EINER KÄRNTNER BERG- BAHNEN- UND BERGSTRASSEN- GESELLSCHAFT M. B. H.; FÖRDERUNG DES FREMDEN- VERKEHRS

Zielsetzung

Weiterer gezielter Ausbau der für den Sommer- und Winterfremdenverkehr geeigneten Fremdenverkehrsgebiete durch Erschließung entsprechender Berggebiete und Forcierung einer möglichst weitgespannten zweisaisonalen Fremdenverkehrswirtschaft.

Maßnahmen

Umwandlung der Kärntner Bergbahnen AG in eine Kärntner Bergbahnen- und Bergstraßengesellschaft m. b. H., unter Verpflichtung des Bundes, in diese Gesellschaft in der Weise einzutreten, daß er mit 50 Prozent beteiligt ist und hiefür einen *Betrag von 100 Mio. Schilling* aufwendet. Danach soll zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes eine Kapitalaufstockung um 100 Mio. Schilling erfolgen, wovon der Bund abermals 50 Prozent übernimmt. Zur Regelung des Innenverhältnisses der Gesellschaft soll ein Syndikatsvertrag abgeschlossen werden, der die besonderen Interessen des Landes Kärnten berücksichtigt.

Neben diesen besonderen Förderungen Kärntens durch die Gründung und die Führung der obgenannten Gesellschaft werden

alle Fremdenverkehrsförderungsmaßnahmen des Bundes im Bereiche des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bzw. der BÜRGEs auch für Kärnten im Rahmen der bestehenden Kredite des langfristigen Fremdenverkehrsförderungsprogrammes forgesetzt.

Anlage 4

BETEILIGUNG DES BUNDES UND DES LANDES KÄRNTEN AN EINER BETRIEBSANSIEDLUNGS- UND BETEILIGUNGSGESELL- SCHAFT M. B. H.

Zielsetzung

Durch die wirtschaftliche, kulturelle und ethnische Randlage Kärntens ergeben sich in allen Landesbereichen gegenüber den innerösterreichischen Zentralräumen erhebliche Nachteile, die in erster Linie durch eine Stärkung der Wirtschaftskraft und durch die Schaffung zusätzlicher Industrie- und Gewerbebetriebe gemildert werden sollten. Dabei gilt es insbesondere, das überdimensionierte Baugewerbe zugunsten anderer Wirtschaftszweige umzustrukturieren und damit auch die saisonalen Schwankungen am Arbeitsmarkt auszugleichen.

Maßnahmen

Gründung einer Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H., an der Bund und Land je zur Hälfte beteiligt sind. Das Gesellschaftskapital soll 200 Mio. Schilling betragen. Zur Regelung des Innenverhältnisses der Gesellschaft soll ein Syndikatsvertrag abgeschlossen werden, der insbesondere die paritätische Vertretung der Gesellschafter im Aufsichtsrat vorzusehen hat.

Zweck der Gesellschaft soll insbesondere sein:

- a) Förderung der Niederlassung neuer industrieller und gewerblicher Betriebe. In

Anhang I/1

Betracht zu ziehen sind alle geeigneten Projekte Kärntens, soweit es sich nicht um solche des Fremdenverkehrs handelt und soweit ihre Größe nicht ein angemessenes Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft übersteigt;

- b) Verbesserung der Gewerbestruktur durch Umschichtung aus der Bauwirtschaft in andere Bereiche.

Anlage 5

BAU DES GROSSVERSCHIEBE- BAHNHOFES VILLACH-SÜD

Zielsetzung

Das Projekt „Großverschiebebahnhof Villach-Süd“ stellt einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Auftragslage der heimischen Wirtschaft dar, darüber hinaus jedoch, und dies vor allem, soll es für die Österreichischen Bundesbahnen und für das Land Kärnten die Verkehrsleistungen der Eisenbahnen verbessern und damit einen wichtigen Beitrag zur volkswirtschaftlich wünschenswerten Verlagerung des Transportaufkommens von der Straße auf die Schiene leisten. In den Investitionsplänen der Österr. Bundesbahnen ist unter Bedachtnahme auf die technisch bedingten Termine die Fertigstellung dieses Vorhabens in einem Zeitraum von neun Jahren vorgesehen.

Maßnahmen

Der Bund wird durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel dafür sorgen, daß die Österreichischen Bundesbahnen die Zielsetzung einhalten können. Das Land Kärnten wird den Österreichischen Bundesbahnen hiebei Hilfestellung geben, indem es die Infrastruktur des Großverschiebebahnhofes Villach-Süd, insbesondere Firmenansiedlungen, fördert, sowie die Errichtung von Anschlußbahnen und den mehrgleisigen Ausbau der von Villach zur österreichi-

schen Staatsgrenze führenden Bahnstrecken begünstigt und sich im Zusammenwirken mit den Gemeinden um eine reibungslose und finanziell maßvolle Durchführung des Projektes bemüht.

Anlage 6

REALISIERUNG VON BUNDESHOCHBAUTEN

Zielsetzung

Verbesserung der Unterbringung von Bundesschulen und Bundesdienststellen.
Erhaltung eines hohen Beschäftigungsniveaus in Kärnten.

Maßnahmen

Sicherung der Finanzierung und Inangriffnahme folgender Bundeshochbauten in den nächsten Jahren:

Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Klagenfurt
Arbeitsamts- und Gendarmerieamtsgebäude Spittal a. d. Drau
Höhere Technische Bundeslehranstalt in Klagenfurt
Neubau der zweiten Handelsakademie in Klagenfurt
Errichtung eines Zollamtsgebäudes in Klagenfurt
Zollamt Villach und Zentralbauhof für die Sektion Wildbach- und Lawinenverbauung
Bau der forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach
Bundesoberstufenrealgymnasium Hermagor

Anlage 7

KOORDINIERUNG RAUMRELEVANTER MASSNAHMEN

Zielsetzung

Gemeinsame Vorbereitung und Koordination raumrelevanter Maßnahmen des

*Bundes und des Landes Kärnten im Bereich
des Landes Kärnten.*

Anlage 8

MASSNAHMEN ZUR ARBEITS-
MARKTFÖRDERUNG

Maßnahmen

Einrichtung eines ständigen *Kontaktgremiums* der Vertragsparteien mit der Aufgabe, heranstehende Maßnahmen des Bundes und des *Landes Kärnten* *aufeinander abzustimmen* und dabei ihre Vereinbarkeit mit den Bundes- und Landesinteressen und den jeweiligen Zielsetzungen des Österreichischen Raumordnungskonzepts zu überprüfen.

Zielsetzung

Der Einsatz von Mitteln der Arbeitsmarktförderung soll zur Bereitstellung ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten in Kärnten beitragen.

Maßnahmen

Der Bund setzt seine bisherige an den besonderen Arbeitsmarktproblemen Kärntens orientierte Förderungspolitik fort.

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 1983

Herausgegeben am 15. April 1983

10. Stück

20. Kundmachung: Zweite Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchem der Bund und das Land Kärnten interessiert sind

20. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 7. April 1983, Zl. Verf. 39/9/1983, betreffend die Zweite Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind

In der Anlage wird die Zweite Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind, kundgemacht.

Der Landeshauptmann:

Wagner

Anlage

Zweite Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann, — im folgenden Vertragsparteien genannt — sind

— im Sinne der Fortführung der am 19. September 1979 mit dem Abschluß der

Vereinbarung über Vorhaben im Land Kärnten, an welchen der Bund und das Land Kärnten interessiert sind, eingeleiteten Kooperation,

- im Sinne einer koordinierten und in den Zielsetzungen abgestimmten Entwicklung des Landes Kärnten,
- sowie zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Land Kärnten

übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG nachfolgende Vereinbarung zu schließen:

ARTIKEL I

Berücksichtigung des Österreichischen Raumordnungskonzepts

§ 1

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei allen raumrelevanten Maßnahmen und Förderungen die im Österreichischen Raumordnungskonzept enthaltenen Zielsetzungen und Abgrenzungen von Gebieten mit gravierenden Problemen besonders zu berücksichtigen. Im Sinne des Österreichischen Raumordnungskonzeptes ausgewählte Gebiete können sein:

Anhang I/2

- entwicklungsschwache Problemgebiete,
- strukturschwache, industrielle Problemgebiete,
- erneuerungsbedürftige städtische Gebiete sowie
- Entwicklungszentren mit ihren Standorträumen.

(2) Es entspricht diesen Zielsetzungen, ausgewählte Gebiete mit kurzfristig auftretenden gravierenden Problemen gleichermaßen zu berücksichtigen, auch wenn sie im Österreichischen Raumordnungskonzept nicht namentlich angeführt sind.

(3) Im Sinne der Zielsetzungen des Österreichischen Raumordnungskonzeptes soll die Neuansiedlung von Betrieben zur Schaffung industriell-gewerblicher Arbeitsplätze schwerpunktmäßig in den Entwicklungszentren einschließlich deren Standorträumen, in den entwicklungsschwachen ländlichen und in strukturschwachen industriellen Gebieten sowie in solchen Gebieten erfolgen, in denen gravierende Arbeitsmarktp Probleme auftreten. Die Stabilisierung des Arbeitsmarktes in den zentralen Regionen soll vorrangig durch Maßnahmen der Strukturverbesserung erreicht werden.

ARTIKEL II

Industrie und Gewerbe

§ 2

Projektbezogene Arbeitsplatzförderung des Bundes und des Landes Kärnten

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zur Sicherung und Verbesserung der Wirtschaftskraft entwicklungsschwacher und industrieller Problemgebiete des Landes Kärnten im Wege der Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (BABEG) Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung industriell-gewerblicher Arbeitsplätze zu setzen.

(2) Die Vertragsparteien als Gesellschafter der Kärntner Betriebsansiedlungs- und

Beteiligungsgesellschaft m. b. H. kommen überein, die zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen erforderlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen, insbesondere den Gegenstand der Gesellschaft im Sinne des Abs. 1 zu erweitern und die Genehmigung der Mittelvergabe sowie die Kontrolle über die Verwendung der Mittel durch die Förderungsnehmer dem Aufsichtsrat der Gesellschaft vorzubehalten.

(3) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 gemeinsam Förderungsrichtlinien festzulegen.

(4) Zur Finanzierung der Maßnahmen nach Abs. 1 verpflichtet sich jede der Vertragsparteien, ab 1983 für drei Jahre mit einem Betrag von bis zu 15 Millionen Schilling jährlich beizutragen, vorausgesetzt, daß die in Abs. 2 vorgesehenden Änderungen durchgeführt sind und die Gesellschaft sich gegenüber den Vertragsparteien vertraglich verpflichtet hat, diese Mittel nur nach Bedarf anzusprechen und nach den von den Vertragsparteien festgelegten Förderungsrichtlinien zu vergeben.

(5) Die Vertragsparteien behalten sich darüber hinaus vor, diese Förderungsaktion im Falle der Nichtbeachtung der Förderungsrichtlinien durch die Gesellschaft jederzeit einzustellen.

§ 3

Braunkohlenererschließung im Lavanttal

(1) Eine Wiederaufnahme des Braunkohlenbergbaues im Lavanttal stellt in Anbetracht der internationalen Energiesituation für Kärnten und Österreich sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus arbeitsmarktpolitischer Sicht ein wichtiges Anliegen dar.

(2) Der Bund wird die Prospektions- und Explorationsarbeiten auf Braunkohle im mittleren Lavanttal sowie eine allfällige Erschließung dieser Kohle im Falle der Wirtschaftlichkeit entsprechend unterstützen.

§ 4

Fremdenverkehr

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, alle Fremdenverkehrsmaßnahmen des Bundes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie (im Rahmen des Fremdenverkehrsförderungsprogrammes 1980 bis 1989) ebenso wie jene des Landes Kärnten fortzusetzen.

(2) In der Fremdenverkehrs-Zuschußaktion, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam mit dem Land Kärnten durchführt, besteht die Möglichkeit, zur Strukturverbesserung vorwiegend einsaisonal ausgerichteter Gebiete für strukturpolitisch bedeutende Fremdenverkehrsvorhaben im Rahmen der Richtlinien den Höchstförderungssatz und eine Zuschußlaufzeit von zehn Jahren anzuwenden. Das Land Kärnten wird für diese Vorhaben seinen Zinsenzuschuß von 1 auf 2 Prozent erhöhen.

(3) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Kooperationsförderung verstärken.

(4) Soweit spezielle Bedürfnisse der Fremdenverkehrswirtschaft vorliegen, kommen der Bund und das Land Kärnten überein, punktuelle Vorhaben im Rahmen der bestehenden Fremdenverkehrsförderungsaktionen entsprechend zu berücksichtigen.

ARTIKEL III

Land- und Forstwirtschaft

§ 5

Koordinierung der Förderungsmaßnahmen

(1) Zur Verbesserung der gegenseitigen Abstimmung der regionalen Förderungsmaßnahmen des Bundes und des Landes Kärnten auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft verpflichten sich die Vertragsparteien, folgende Grundsätze zu beachten:

a) die Förderungsmaßnahmen sollen der

Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft dienen, wobei auch den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist;

- b) die Förderungsmaßnahmen der Vertragsparteien sollen einander sinnvoll ergänzen und weitestmöglich akkordiert werden;
- c) durch die Bildung von regionalen und sachlichen Schwerpunkten soll die Effizienz der eingesetzten Mittel gesteigert und bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand der größtmögliche Nutzen für die Förderungswerber angestrebt werden.

(2)

- a) Die Vertragsparteien informieren einander zum ehestmöglichen Zeitpunkt über die für die einzelnen Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Mittel sowie über die tatsächlich im jeweiligen abgelaufenen Jahr aufgewendeten Mittel.
- b) Es erfolgt jährlich zu Jahresbeginn eine Abstimmung der Förderungsrichtlinien des Bundes und des Landes Kärnten und eine gemeinsame Überprüfung der Vereinbarkeit mit den im Abs. 1 festgelegten Grundsätzen.

§ 6

Sonderprogramm für landwirtschaftliche Problemgebiete

(1) Ziel des gemeinsamen Sonderprogrammes ist es, durch einen konzentrierten Einsatz von Förderungsmitteln in den landwirtschaftlichen Problemgebieten Kärntens leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu schaffen und zu erhalten und so zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Sicherung der Siedlungsdichte in diesen Gebieten beizutragen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Schaffung eines gemeinsamen Sonderprogrammes für die landwirtschaftlichen

Anhang I/2

Problemgebiete Kärntens für die Dauer von fünf Jahren, das von Bund und Land Kärnten jährlich zu verhandeln und zu gleichen Teilen zu finanzieren ist.

ARTIKEL IV

Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

§ 7

Autobahnbau

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, der Herstellung einer durchgehenden autobahnmäßigen Verbindung zwischen der Bundeshauptstadt Wien und Kärnten bis zur Staatsgrenze bei Thörl-Maglern sowie dem Zusammenschluß der Tauernautobahn mit der Südautobahn für das Land Kärnten besondere Dringlichkeit zuzuerkennen.

(2) Der Bund verpflichtet sich, zu den derzeit langjährig für den Autobahnbau in Kärnten jährlich bereitgestellten Mitteln von rund 600 Millionen Schilling in den Jahren 1984 bis 1987 zusätzliche Beträge in der Höhe von 500 Millionen Schilling jährlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Eisenbahnbau

(1) Angesichts seiner geographisch ungünstigen Lage sind für das Land Kärnten schnelle alpenüberschreitende Eisenbahnverbindungen von besonderer Bedeutung. Die Vertragsparteien kommen daher überein, daß der zweigleisige Ausbau der Tauernbahnsüdrampe fortzusetzen und in einem diesem Zielvorhaben entsprechenden Ausmaß zügig zum Abschluß zu bringen ist.

(2) Die Belastung Österreichs durch den Straßengüterverkehr erfordert aus Gründen des Umweltschutzes und der Energieökonomie die weitestmögliche Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene. Die Vertragsparteien stimmen überein, daß dabei den großen Verschiebe-

bahnhöfen und Güterumschlagseinrichtungen besondere Bedeutung zukommt. Die Österreichischen Bundesbahnen werden daher ihre Bemühungen zur raschen Fertigstellung des Großverschiebebahnhofes Villach-Süd intensivieren.

Das im Bereich dieses Bahnhofes entstehende Güterumschlagszentrum soll so ausgebaut werden, daß der Güterumschlag in das In- und Ausland unter möglicher Konzentrierung der Abfertigungsvorgänge rasch und wirtschaftlich erfolgen kann. Auf die zunehmende Bedeutung des kombinierten Verkehrs wird dabei Bedacht zu nehmen sein. Bereits im Jahre 1983 soll daher eine Teilinbetriebnahme erfolgen. Das Land Kärnten wird diese Vorhaben weiterhin tatkräftig unterstützen, indem es insbesondere die Infrastruktur für diese Anlagen und die Ansiedlung von Firmen fördert. Im Zusammenwirken mit den Gemeinden wird sich das Land Kärnten um eine reibungslose und finanziell maßvolle Durchführung des Projektes bemühen.

(3) Angesichts der regionalen und überregionalen Bedeutung der Eisenbahnstrecke von Villach über Tarvis in den oberitalienischen Raum werden die Österreichischen Bundesbahnen ihre Ausbaupläne für den zweigleisigen Ausbau auch des Streckenteiles Arnoldstein-Staatsgrenze nach Thörl-Maglern mit den vorgesehenen italienischen Ausbaumaßnahmen so koordinieren, daß die notwendigen zweigleisigen Ausbauten auf österreichischen Gebiet nicht später als jene Italiens im Kanaltal fertiggestellt werden.

§ 9

Verkehrsentflechtung im Raum Villach

Zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens im überregionalen Verkehrsknotenpunkt Villach und auch im Hinblick auf die über das Land Kärnten hinausgehende Interessenslage ist die Errichtung einer weiteren Draubücke in Villach erforderlich. Die Vertragsparteien werden zur Errichtung der

Draubücke und der damit zusammenhängenden Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges Villach-Lind beitragen, wobei der Bundesanteil mit 60 Millionen Schilling festgelegt wird.

ARTIKEL V

Hochbau

§ 10

Ausbau des Sicherheitszentrums Klagenfurt

(1) Der Ausbau des Sicherheitszentrums Klagenfurt soll nach folgendem Konzept erfolgen:

- a) die Bundespolizeidirektion soll am Standort St. Ruprechter Straße / Viktringer Ring ausgebaut werden;
- b) die Stabsabteilung und der Wirtschaftsdienst des Landesgendarmeriekommandos von Kärnten sollen nach Krumpendorf verlegt werden;
- c) die Sicherheitsdirektion und die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten sollen im Amalienhof in Klagenfurt zusammengefaßt werden.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die Finanzierung des Ausbaues des Sicherheitszentrums Klagenfurt sicherzustellen und den Ausbau in den nächsten Jahren in Angriff zu nehmen.

§ 11

Bundesgymnasium – Unterstufe St. Veit an der Glan

(1) Nach der Rohbaufertigstellung der Oberstufe des Bundesgymnasiums und der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe im Bereich des Bundes Schulzentrums St. Veit an der Glan sollte aus bautechnischen und wirtschaftlichen, aber auch aus schulischen Gründen die Unterstufe des Bundesgymnasiums im unmittelbaren Anschluß daran errichtet werden.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die Finanzierung der Errichtung des Bundesgymnasiums – Unterstufe St. Veit an der Glan im Rahmen der Verträge mit der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan sicherzustellen und den Ausbau im unmittelbaren Anschluß an den Bau der Oberstufe des Bundesgymnasiums und der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Angriff zu nehmen.

ARTIKEL VI

Wissenschaft und Forschung

§ 12

Kooperation im Bereich von Wissenschaft und Forschung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Bereich von Wissenschaft und Forschung einschließlich Dokumentation und Information zu kooperieren.

(2) Die Vertragsparteien werden einvernehmlich Kooperationsprojekte festlegen und nach Maßgabe ihrer jährlichen Haushalte unterstützen.

(3) Im besonderen soll die Kooperation in den Bereichen Energieforschung, Rohstoffforschung und Recyclingforschung fortgesetzt und auf dem Bereich der innovationsbezogenen Forschung ausgedehnt werden.

(4) Zur Durchführung der Kooperation im Bereich von Wissenschaft und Forschung wird ein Kooperationskomitee eingesetzt, dem je die gleiche Anzahl von Vertretern des Bundes und des Landes Kärnten angehören.

ARTIKEL VII

Nationalpark

§ 13

Förderung des Nationalparks Hohe Tauern in Kärnten

(1) In der Region des Nationalparks

Anhang I/2

Hohe Tauern in Kärnten (das Gebiet der Gemeinden Heiligenblut, Großkirchheim und Winklern) soll eine mit den Zielvorstellungen der Nationalparkidee in Einklang stehende Weiterentwicklung ermöglicht und gefördert werden.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsziele der Nationalparkregion Maßnahmen zu deren Förderung insbesondere durch Unterstützung von nationalparkkonformen Vorhaben in der Nationalparkregion zu setzen.

ARTIKEL VIII

Wasserwirtschaft

§ 14

Seenreinhaltung

In Kärnten sind überdurchschnittlich hohe Aufwendungen zur Reinhaltung der Seen erforderlich. Die Vertragsparteien anerkennen die ökologische Notwendigkeit und volkswirtschaftliche Bedeutung der Seenreinhaltung und werden die betroffenen Gemeinden und Verbände bei der Bewältigung dieser Maßnahmen unterstützen.

ARTIKEL IX

Privatrechtliche Verträge

§ 15

Soweit zur Verwirklichung der im Rahmen dieser Vereinbarung beabsichtigten Maßnahmen privatrechtliche Verträge zwischen den Vertragsparteien erforderlich sind, wird der Abschluß dieser Verträge unverzüglich vorbereitet werden.

ARTIKEL X

Schlußbestimmungen

§ 16

Diese Vereinbarung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilung der beiden Vertragsparteien vorliegt, daß die nach der Bundesverfassung beziehungsweise nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

§ 17

Soweit im Rahmen dieser Vereinbarung nicht Verträge und Regelungen mit einer speziellen Geltungsdauer bestehen oder vorgesehen sind, ist die Gültigkeit dieser Vereinbarung für die Dauer von fünf Jahren befristet. Diese Befristung gilt nicht für die in den §§ 4, 8, 9, 10, 11 und 12 Abs. 3 genannten Maßnahmen.

§ 18

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Kärntner Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Wien, am 14. März 1983

Für den Bund gemäß Beschluß der Bundesregierung.

Der Bundeskanzler:

Dr. Kreisky

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Wagner

ANHANG II

Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, im folgenden kurz Vertragsparteien genannt, sind im Sinne einer koordinierten und in den Zielsetzungen abgestimmten Entwicklung des Landes Niederösterreich, zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Lande sowie zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

§ 1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen raumrelevanten Maßnahmen und Förderungen die gemeinsam ausgewählten Gebiete mit gravierenden Problemen im Sinne des österreichischen Raumordnungskonzeptes und des Niederösterreichischen Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogrammes (NÖ LGBl 8000/28-0) besonders zu berücksichtigen.

Ausgewählte Gebiete können sein:

- entwicklungsschwache Problemgebiete (Agrargebiete)
 - strukturschwache Problemgebiete (Industriegebiete)
 - erneuerungsbedürftige städtische Gebiete
- sowie Entwicklungszentren mit ihren Standorträumen.

Es entspricht diesen Zielsetzungen, ausgewählte Gebiete mit kurzfristig auftretenden gravierenden Problemen, auch wenn sie im Österreichischen Raumordnungskonzept nicht namentlich angeführt sind, gleichermaßen zu berücksichtigen.

Artikel II

Gewerbliche und industrielle Wirtschaft

§ 2 *Gemeinsame Sonderförderungsaktion Waldviertel*

Der Bund und das Land Niederösterreich erklären die Bereitschaft, die Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, den Gerichtsbezirk Gföhl und die Gemeinden des Förderungsgebietes 1. Ordnung nach dem Niederösterreichischen Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogramm (NÖ LGBl 8000/28-0) des nördlich der Donau gelegenen Teiles des Verwaltungsbezirk Melk als regionalen Geltungsbereich der bestehenden Gemeinsamen Sonderförderungsaktion Waldviertel anzuerkennen.

Anhang II

§ 3 *Gemeinsame Sonderförderungsaktion Weinviertel*

Der Bund und das Land Niederösterreich erklären ihre Bereitschaft zu einer besonderen Förderung von bestimmten Teilen des Weinviertels unter Anwendung der Bestimmungen über die industriell-gewerbliche Förderung für das Waldviertel.

Hiebei werden in Übereinstimmung mit dem Österreichischen Raumordnungskonzept die Gerichtsbezirke Retz, Haugsdorf, Laa an der Thaya und Poysdorf sowie die unmittelbar an der Grenze gelegenen Gemeinden berücksichtigt werden.

§ 4 *Gemeinsame Sonderförderungsaktion Niederösterreich-Süd*

Der Bund und das Land Niederösterreich erklären sich bereit, die folgenden im Österreichischen Raumordnungskonzept definierten Regionen und Entwicklungszentren mit den dazugehörigen Standorträumen in eine gemeinsame industriell-gewerbliche Sonderförderungsaktion Niederösterreich-Süd einzubeziehen.

Im einzelnen wird diese Förderungsaktion umfassen:

die Verwaltungsbezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen,
den Gerichtsbezirk Pottenstein,

das Entwicklungszentrum Lilienfeld samt Standortraum,

das Entwicklungszentrum Scheibbs samt Standortraum und

das Entwicklungszentrum Waidhofen an der Ybbs samt Standortraum.

§ 5 *Fremdenverkehr*

- (1) Alle Fremdenverkehrsmaßnahmen des Bundes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der BÜRGES und der Hotel-treuhand werden im Rahmen des Fremdenverkehrsförderungsprogrammes 1980 bis 1989 ebenso wie jene des Landes Niederösterreich fortgesetzt.
- (2) In den Gebieten gemäß Abs. 4 werden in der Fremdenverkehrs-Zuschußaktion, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam mit dem Land Niederösterreich durchführt, im Rahmen der Richtlinien grundsätzlich der Höchstförderungssatz und eine Zuschußlaufzeit von 10 Jahren angewendet werden. Das Land Niederösterreich wird im Rahmen dieser Förderungsaktion seinen Zinsenzuschuß von 1 % auf 2 % erhöhen.
- (3) In den Gebieten gemäß Abs. 4 werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Kooperationsförderung verstärken.
- (4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Maßnahmen betreffen Fremdenverkehrsproblemgebiete des Waldviertels, des nördlichen Weinviertels und solche südlich der Donau.
- (5) Soweit im südlichen Niederösterreich spezielle Bedürfnisse der Fremdenverkehrswirtschaft vorliegen, bekunden der Bund und das Land Niederösterreich die Bereitschaft, punktuelle Vorhaben im Rahmen der bestehenden Fremdenverkehrsförderungsaktionen entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 *Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung*

- (1) Der Einsatz von Mitteln der Arbeitsmarktförderung soll zur Bereitstellung ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten in Niederösterreich beitragen.
- (2) Der Bund setzt seine an den besonderen Arbeitsmarktp Problemen Niederösterreichs orientierte Förderungspolitik fort.

§ 7 *Niederösterreichische Grenzlandförderungsges.m.b.H.*

- (1) Im Sinne der Zielsetzung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsges. m.b.H. (NÖG), durch Förderung die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse in den Grenzgebieten des Landes Niederösterreich zu verbessern, kommen die Vertragsparteien überein, in Fortführung der bisher geübten Vorgangsweise der NÖG nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel und des finanziellen Bedarfes jährlich etwa je 10 Millionen Schilling im Wege einer Erhöhung des Stammkapitals bis auf 200 Millionen Schilling zuzuführen.
- (2) Der Bund und das Land Niederösterreich werden ihre Vertreter in den Organen der Gesellschaft anweisen, den Aufgabenbereich der Gesellschaft bezüglich einer verstärkten Beratungstätigkeit und bezüglich des regionalen Umfanges der Tätigkeit gemäß den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung umzugestalten.

Artikel III

Land- und Forstwirtschaft

§ 8 *Koordinierung von Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft*

(1) Zielsetzung:

Zur Verbesserung der gegenseitigen Abstimmung der Förderungsmaßnahmen des Bundes und des Landes Niederösterreich auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft ist von folgenden grundsätzlichen Zielen auszugehen:

- Überprüfung des Förderungsangebotes hinsichtlich Notwendigkeit, Intensität und Art der Maßnahmen, insbesondere auch im Hinblick auf ökonomische und ökologische Erfordernisse
- möglichste Vereinheitlichung beziehungsweise sinnvolle Ergänzung der regionalen Förderungsmaßnahmen des Bundes und des Landes Niederösterreich
- Bildung von regionalen und sachlichen Schwerpunkten als Grundlage für einen effizienteren Einsatz der Förderungsmittel und die Erreichung des größtmöglichen Nutzens für die Förderungswerber bei einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand.

Anhang II

(2) Maßnahmen:

Es erfolgt eine jährliche Abstimmung der Förderungsrichtlinien des Bundes und des Landes Niederösterreich sowie eine Überprüfung ihrer Vereinbarkeit mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Zielsetzungen.

§ 9 Gemeinsame agrarische Sonderprogramme

(1) Zielsetzung:

Ziel der gemeinsamen Sonderprogramme ist es, durch einen konzentrierten Einsatz von Förderungsmitteln leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu schaffen und zu erhalten und so zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und zur Sicherung der Siedlungsdichte beizutragen.

(2) Maßnahmen:

1. Waldviertelsonderprogramm

Der Bund und das Land Niederösterreich verpflichten sich zur Schaffung eines gemeinsamen agrarischen Waldviertelsonderprogrammes für die Dauer von fünf Jahren, das von Bund und Land jährlich zu verhandeln und zu gleichen Teilen zu finanzieren ist.

2. Darüber hinaus erklären der Bund und das Land Niederösterreich ihre Bereitschaft, strukturschwache Gebiete im nördlichen Weinviertel und im Bereich südlich der Donau im Rahmen der landwirtschaftlichen Regionalförderung besonders zu berücksichtigen.

Artikel IV

§ 10 Wohnbauförderung

- (1) Das Land Niederösterreich wird in Erfüllung der Verpflichtung des § 25 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 sein Wohnbauprogramm auf der Grundlage der Ergebnisse des Österreichischen Raumordnungskonzeptes näher determinieren.
- (2) Dabei wird das Land Niederösterreich auf die im Österreichischen Raumordnungskonzept erwähnten entwicklungsschwachen Problemgebiete gemäß Art. II, §§ 2 und 3, besonders Bedacht nehmen.
- (3) Weiters wird das Land Niederösterreich dabei auf die strukturschwachen Problemgebiete entsprechend den Festlegungen für das Österreichische Raumordnungskonzept und gemäß Art. II, § 4, besonders Bedacht nehmen.
- (4) Das Land Niederösterreich wird auf die vom Österreichischen Raumordnungskonzept aufgezeigten Zielsetzungen hinsichtlich der Ballungsräume Bedacht nehmen.
- (5) Das Land Niederösterreich wird eine Bestandsaufnahme durchführen, inwieweit nach dem ablaufenden Wohnbauprogramm für die genannten entwicklungs-

schwachen und strukturschwachen Problemgebiete bislang Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus wird der Wohnungsbedarf unter Heranziehung vorhandener demographischer Ergebnisse erhoben werden.

- (6) Die Vertragsparteien werden die jeweiligen entwicklungspolitischen Wohnbauförderungsmaßnahmen mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen abstimmen. Hierbei soll jenen Projekten Vorrang eingeräumt werden, bei denen die Maßnahmen mit anderen Sachbereichen abgestimmt sind.
- (7) Das Land Niederösterreich wird dem Bundesministerium für Bauten und Technik das Wohnbauprogramm übermitteln und allfällige Änderungen unter Anfügung einer Begründung anzeigen. Das Land Niederösterreich wird dem Bundesministerium für Bauten und Technik nach Ablauf des Programmes einen Endbericht vorlegen, in dem etwaige Abweichungen begründet werden.

Artikel V

Öffentlicher Verkehr

§ 11 Ziel:

Die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs soll der Bevölkerung in allen Teilen des Landes Niederösterreich Gewähr geben, am Verkehrsgeschehen in ausreichendem Maße teilnehmen zu können. Neben Maßnahmen im Umland Wiens werden daher von den Vertragsparteien gemeinsame Lösungen zur Verbesserung der Verkehrsstruktur ungünstiger gelegener Regionen angestrebt.

§ 12 Verkehrsverbund

- (1) Die Vertragsparteien streben zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs in der Länderregion Ost mit dem größten österreichischen Zentralraum das Wirksamwerden des Verkehrsverbundes zum ehestmöglichen Zeitpunkt an. Sie werden daher ihre Bemühungen zur Förderung der Zusammenarbeit der am Verkehrsverbund zu beteiligenden Gebietskörperschaften verstärken.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, sich mit den Mitgesellschaftern um die Weiterentwicklung der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft zu einer Verkehrsverbundgesellschaft zu bemühen.
- (3) Die Verkehrsverbundgesellschaft wird für das Funktionieren des Verkehrsverbundes zu sorgen haben. Dazu wird sie – nach Maßgabe des abzuschließenden Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane – für die zusammenarbeitenden Verkehrsunternehmen Planungs-, Koordinierungs- und Durchführungsaufgaben zu besorgen haben. Von der Verkehrsverbundgesellschaft werden daher Aufgaben in folgenden Bereichen zu lösen sein:
 - konzeptionelle, auf die künftigen Erfordernisse des Verbundraumes abge-

Anhang II

- stimmte Planungen sowie Vorgaben an die Verkehrsunternehmen bezüglich des betrieblichen und kommerziellen Leistungsangebotes
- Tarif-, Kassen-, Abfertigungs-, Revisions- und Abrechnungswesen
 - Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Fahrgastinformation und Kundendienst
 - Personalschulung.
- (4) Die Verkehrsverbundgesellschaft soll sich unter Bedachtnahme auf größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben soweit wie irgendmöglich der vorhandenen Einrichtungen der Verkehrsunternehmen gegen Kostenersatz für die Verbundleistungen bedienen.
- (5) Die weiteren Regelungen werden in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen sein.

§ 13 *Verkehrsorganisation in Regionen außerhalb des Verbundraumes*

- (1) Im Bewußtsein, daß die Förderung verkehrsmäßig ungünstiger gelegener Regionen eine gemeinsame organisatorische Aufgabe des Bundes und des Landes Niederösterreich ist, kommen die Vertragsparteien überein, gemeinsam die Optimierung des Angebotes im öffentlichen Verkehr in abgegrenzten Regionen anzustreben. Dazu werden auf Grundlage vorhandener Planungen für die betreffenden Regionen Organisationsformen entwickelt, die in abgestimmter Form Kraftfahrlinien und Nebenbahnen mit funktionaler Bedeutung umfassen.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, als ersten Schritt verkehrsverbundartige Organisationsformen im „nördlichen Weinviertel“ (Planungsregion Hollabrunn – Mistelbach) vorzubereiten. Dabei werden die organisatorischen Erfahrungen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft genutzt.
- (3) Bei der Region Horn wird insbesondere auf eine Verbesserung der Anbindung von Horn an die Franz-Josefs-Bahn Bedacht zu nehmen sein.
- (4) Der Bund strebt die Elektrifizierung der Nord-West-Bahn im Abschnitt Hollabrunn – Retz bis zum Jahre 1986 an.

§ 14 *Schnellbahnmäßiger Ausbau der Südbahn bis Wiener Neustadt*

- (1) Die Vertragsparteien streben den Ausbau der Südbahn im Abschnitt Wien – Liesing – Wiener Neustadt zur Einrichtung eines attraktiven Schnellbahnverkehrs nach den für Nahverkehrsvorhaben geltenden Grundsätzen – insbesondere einer vereinbarten Investitionsbeteiligung des Landes Niederösterreich – an. Dabei wird einerseits auf eine angemessene schnellzugmäßige Bedienung der Stadt Baden, andererseits auf die Verlagerung des Schnellzug- und Güterverkehrs auf geeignete Umfahungsstrecken Bedacht zu nehmen sein.
- (2) Die Erfordernisse und Bedingungen für die Ausgestaltung dieses Nahverkehrs werden in einem privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 15 *Verbesserungen auf der Franz-Josefs-Bahn*

- (1) Die Vertragsparteien stimmen überein, ausgehend von den bereits vom Bund erbrachten beträchtlichen Leistungen in Form der Elektrifizierung der Streckenabschnitte Wien – Tulln und Tulln – Absdorf – Hipfersdorf, die Bemühungen zur Steigerung der Attraktivität der Franz-Josefs-Bahn fortzusetzen.
- (2) Die Vollelektrifizierung der Franz-Josefs-Bahn ist im laufenden Elektrifizierungsprogramm der Österreichischen Bundesbahnen enthalten, das die Elektrifizierung des Abschnittes Absdorf – Hipfersdorf – Sigmundsherberg bis 1984 und der Reststrecke bis Gmünd in den folgenden Jahren vorsieht.
- (3) Auf Grund bereits durchgeführter Streckenausbauten wird ab 1982 die Streckenhöchstgeschwindigkeit auf der Franz-Josefs-Bahn im allgemeinen auf 100 km/h – im Abschnitt St. Andrä Wördern – Limberg – Maissau auf 120 km/h – angehoben. Der Bund wird seine Bemühungen fortsetzen, bestehende geringere Streckenhöchstgeschwindigkeiten schrittweise anzuheben.

§ 16 *Verkehrsverbesserung im Marchfeld*

Die Vertragsparteien kommen überein, in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Interessensvertretungen für das Marchfeld ein optimal auf die Schienenverbindungen abgestimmtes Verkehrsbedienungsprogramm zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Programmes werden sich vor allem im Kraftfahrlinienverkehr Verkehrsverbesserungen ergeben. Im Schienenverkehr werden die Bemühungen zur Modernisierung des Wagenmaterials, Verbesserung des Fahrplanes und Kürzung der Fahrzeiten fortgesetzt.

§ 17 *„Park and Ride“*

Die Vertragsparteien kommen überein, das „Park and Ride“-System, wo immer dies möglich und sinnvoll ist, zu erweitern und bei der Errichtung von „Park and Ride“-Anlagen nach den für Nahverkehrsvorhaben geltenden Grundsätzen – insbesondere einer vereinbarten Investitionsbeteiligung des Landes Niederösterreich – vorzugehen. Dabei können auch Grundstückskosten sowie Kosten für Reinigung, Schneeräumung und dergleichen in Verhandlungen über konkrete Projekte einbezogen werden.

Artikel VI

§ 18 *Marchfeldkanal*

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, das Projekt Marchfeldkanal durchzuführen. Die Realisierung erfolgt unter Erklärung zum bevorzugten Wasserbau in einer Sonderfinanzierungsform.

Anhang II

- (2) Zur weiteren Behandlung des Vorhabens werden die Vertragsparteien im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik eine paritätisch zusammengesetzte Planungsgesellschaft errichten.
- (3) Die Planungsgesellschaft wird folgende Aufgaben zu erfüllen haben:
 1. Die Ausarbeitung der Planung über die technische Konkretisierung des Projektes hinsichtlich der Grundausstattung unter Berücksichtigung weiterer Ausbaustufen und in Abstimmung mit anderen Bauvorhaben
 2. Die Präzisierung der Kosten
 3. Die Erarbeitung von Finanzierungsplänen.

Artikel VII

Bildung und Sport

§ 19 *Schaffung neuer Bildungseinrichtungen*

Der Bund verpflichtet sich, bei Anträgen des Landesschulrates für Niederösterreich auf organisatorische Ausweitung bestehender Schulstandorte oder im Falle der Absicht der Einschränkung oder Auflassung bestehender Schuleinrichtungen vor einer Entscheidung das Land Niederösterreich anzuhören.

§ 20 *Schulraumbeschaffung*

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Verwaltung das Schulbau- und Schulsanierungsprogramm der mittleren und höheren Schulen im Lande Niederösterreich – sowohl hinsichtlich der öffentlichen als auch der Privatschulen – fördern und unterstützen.

§ 21 *Bezirksbildstellen*

Die Vertragsparteien kommen überein, die Kosten der Bezirksbildstellen in die Kostenteilung des Landesschulrates und der Bezirksschulräte in Niederösterreich derart einzubeziehen, daß der Personalaufwand zu 60 % vom Bund und zu 40 % vom Land übernommen wird.

§ 22 *Erwachsenenbildung*

- (1) Der Bund wird im Rahmen des Entwicklungsprogrammes für die österreichische Erwachsenenbildung einen Beitrag zur regionalen Entwicklung der Erwachsenenbildung im Land Niederösterreich leisten. Das Land wird dieses Entwicklungsprogramm unterstützen.
- (2) Die Vertragsparteien werden ihre schulischen Einrichtungen für Zwecke der Erwachsenenbildung unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das Land Nieder-

österreich wird den Gemeinden als Schulerhaltern empfohlen, auch deren Einrichtungen für diese Zwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 23 *Sportförderung*

- (1) Die Vertragsparteien werden besonderes Augenmerk auf die Unterstützung der Leistungszentren und die Förderung der bestehenden Schulen mit sportlichem Schwerpunkt legen. Dabei wird der sportmedizinischen Untersuchung und Betreuung der Schüler besondere Bedeutung zukommen.
- (2) Die Vertragsparteien werden – nach Maßgabe der vorhandenen Mittel – im Rahmen der Sportförderung einen Schwerpunkt bei der Förderung des Sportstättenbaues gemäß dem Niederösterreichischen Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm (NÖ LGBl 8000/30-0) setzen.
- (3) Für die Finanzierung internationaler Großsportveranstaltungen, wie Weltmeisterschaften und Europameisterschaften, in Niederösterreich werden die Beteiligungsquoten von den Vertragsparteien von Fall zu Fall gemeinsam festgelegt werden.

Artikel VIII

§ 24 *Wissenschaft und Forschung*

- (1) Der Bund und das Land Niederösterreich kommen überein, im Bereich von Wissenschaft und Forschung einschließlich Dokumentation und Information zu kooperieren.
- (2) Der Bund und das Land Niederösterreich werden einvernehmlich Kooperationsprojekte festlegen und nach Maßgabe ihrer jährlichen Haushalte unterstützen.
- (3) Im besonderen ist eine Kooperation in den Bereichen Energieforschung, Rohstoffforschung, Recyclingforschung und innovationsbezogene Forschung in Aussicht genommen.
- (4) Zur Durchführung der Kooperation im Bereich von Wissenschaft und Forschung wird ein Kooperationskomitee eingesetzt, dem die gleiche Arbeit von Vertretern des Bundes und des Landes Niederösterreich angehören.

Artikel IX

§ 25 *Gerichtsreorganisation*

Der Bund und das Land Niederösterreich stimmen überein, in Niederösterreich eine Gerichtsreorganisation anzustreben und in Fortsetzung der schon aufgenommenen Verhandlungen zügig durchzuführen, die den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen an eine funktionierende Justiz Rechnung trägt und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht nimmt.

Anhang II

Artikel X

- § 26 Soweit zur Verwirklichung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen privatrechtliche Verträge zwischen den Vertragsparteien erforderlich sind, wird der Abschluß dieser Verträge unverzüglich vorbereitet werden.

Artikel XI

- § 27 Diese Vereinbarung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der beiden Vertragsparteien vorliegen, daß die nach der Bundesverfassung beziehungsweise nach der Niederösterreichischen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
- § 28 Soweit nicht im Rahmen dieser Vereinbarung Verträge und Regelungen mit einer speziellen Geltungsdauer bestehen oder vorgesehen sind, ist die Gültigkeit dieser Vereinbarung für die Dauer von fünf Jahren befristet.
- § 29 Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften unterfertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hinterlegt.

Geschehen in Wien, am 19. Oktober 1982

Für den Bund gemäß Beschluß der Bundesregierung vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates:

Für das Land Niederösterreich gemäß Beschluß der Niederösterreichischen Landesregierung vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages von Niederösterreich:

Der Bundeskanzler

Kreisky

Der Landeshauptmann

Siegf. Ludwig

ANHANG III

FÖRDERUNGSPROGRAMM

für den

OBERPINZGAU

(gemeinsamer Entwurf der Land-Bund Verhandlungskomitees auf Basis der drei bilateralen Verhandlungen am 11. Jänner 1983, 21. April 1983 und 23. Juni 1983)

I. EINLEITUNG

Das von der österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) seinerzeit erstellte Raumordnungskonzept trifft auch konkrete Feststellungen über sogenannte „entwicklungsschwache Problemgebiete“ in den einzelnen Bundesländern. Abgrenzungskriterien waren dabei nicht zuletzt die Ergebnisse mittelfristiger Prognosen, die den betreffenden Gebieten in den nächsten Jahren einen hohen Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen voraussagten.

Im Bundesland Salzburg war nach dieser Definition neben dem Lungau der Oberpinzgau das zweite „entwicklungsschwache Problemgebiet“. Um eine ansonsten zu gewärtigende ungünstige Arbeitsmarktsituation zu vermeiden, sind daher in beiden Regionen zusätzliche Anstrengungen erforderlich. Nachdem ein entsprechendes „Förderungspaket“ für den Lungau bereits vorhanden ist, gilt es nunmehr, ein ausdrücklich auf den Oberpinzgau zugeschnittenes Förderungsprogramm zu entwickeln.

Dabei muß man realistischerweise von den österreichischen wie internationalen wirtschaftlichen Gegebenheiten ausgehen. Im Produktionsbereich sind das v.a. unausgelastete betriebliche Kapazitäten und die sehr geringe Investitionsneigung. Dazu kommt, daß um jene Unternehmungen, die derzeit noch bereit sind, zu investieren und neue Arbeitsplätze zu schaffen, unter den verschiedenen Regionen und Staaten ein regelrechter Wettlauf eingesetzt hat.

Sicherlich darf man das Ziel nicht aus den Augen verlieren, neue interessante Betriebe anzusiedeln, doch muß man unter der Zielvorstellung einer „innovationsorientierten regionalen Wirtschaftspolitik“ mehr als bisher unternehmerische Menschen im eigenen Land dazu motivieren, tragfähige Ideen und Vorstellungen in die Wirklichkeit umzusetzen.

Anhang III

Es gilt jetzt, das „geistige Kapital“, das sicher auch im Oberpinzgau in hohem Maße vorhanden ist, zu ermutigen und besser zu nützen.

Nach den Abgrenzungskriterien der ÖROK ist unter der „Problemregion Oberpinzgau“ der Gerichtsbezirk Mittersill zu sehen, doch empfiehlt es sich, auch noch die Gemeinde Niedernsill in das Förderungsprogramm einzubeziehen, da dieser Ort zweifellos mehr zum Oberpinzgau als nach Zell am See hin orientiert ist.

Das Förderungsprogramm erstreckt sich demnach auf folgende Gemeinden (von Ost nach West):

Niedernsill, Uttendorf, Stuhlfelden, Mittersill, Hollersbach, Bramberg, Neukirchen, Wald und Krimml.

Die Förderung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen Nutzung des Nationalparks Hohe Tauern bleibt gesonderten Verhandlungen vorbehalten.

II. DAS FÖRDERUNGSPROGRAMM

1. ZIELVORSTELLUNGEN

Für den Oberpinzgau als Problemgebiet gilt es, durch Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs) sowie zum Ausbau der Infrastruktur, die Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten der Bevölkerung nachhaltig zu verbessern (Raumordnungskonzept Kapitel VI Abs. 2.1).

Die Zielvorstellungen des Förderungsprogrammes sind nach folgenden 5 Schwerpunkten ausgerichtet:

- a) Sicherung der Vollbeschäftigung durch wohnortnahe Arbeitsplätze, bei deren Errichtung auf die besonderen Erfordernisse des Landschafts- und Umweltschutzes dieser Region Bedacht genommen wird. Es soll sich dabei um Arbeitsplätze handeln, mit deren Verlust nicht schon von vornherein gerechnet werden muß.
Die Arbeitsplätze sollen den Grundsätzen humaner Arbeitsbedingungen entsprechen.
Die Beschäftigung sollte die Möglichkeit der beruflichen Weiterbildung eröffnen.
- b) Anhebung des Einkommensniveaus in der Region, wobei die Entlohnung mindestens den branchenmäßigen Durchschnitt erreichen soll.
- c) Die Existenz der bestehenden Betriebe des Oberpinzgaues zu sichern und ihren weiteren Ausbau zu unterstützen sowie neue Betriebe anzusiedeln. Eine lang-

fristige Sicherung der Vollbeschäftigung ist letztlich durch gesunde Unternehmen zu sichern, wobei eine ausgewogene Struktur mittelständischer Betriebe die Krisenanfälligkeit mindert.

- d) Verbesserung der infrastrukturellen Einrichtungen im Förderungsgebiet.
- e) Stärkere Aktivierung und Nutzung des geistigen Potentials im Oberpinzgau zur Anhebung des Wirtschaftsniveaus.

Das im folgenden vorgeschlagene Förderungsprogramm umfaßt die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, Fremdenverkehr, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Nutzung des geistigen Potentials.

2. INDUSTRIE UND GEWERBE

- a) *Zinsenloses Darlehen zur Schaffung von innovationsorientierten Dauerarbeitsplätzen des Landes Salzburg*

Die Schaffung attraktiver innovationsorientierter Arbeitsplätze als vorrangiges regionalpolitisches Ziel soll für Gewerbe- und Industriebetriebe durch das Land dadurch erleichtert werden, daß für die Einstellung zusätzlicher österreichischer Arbeitskräfte das Land pro neuem Mitarbeiter ein zinsenloses Darlehen in der Höhe von S 40 000,— in unbürokratischer Weise an den Betrieb ausbezahlt. Das zinsenlose Darlehen ist spätestens in 5 Jahren zurückzuzahlen, früher dann, wenn die Beschäftigtenzahl des Betriebes reduziert wird. Bei den neuen Arbeitsplätzen muß es sich um Dauerarbeitsplätze handeln, wobei sichergestellt werden muß, daß für den neuen Mitarbeiter entsprechende Arbeitsbedingungen gegeben sind. Die Aktion soll vorerst auf ein Jahr begrenzt werden.

- b) *Gemeinsame Sonderförderungsaktion Bund und Land Salzburg zur Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen im Lungau und Oberpinzgau (Gemeinsame regionale Sonderförderungsaktion Lungau und Oberpinzgau)*

Bund und Land kommen überein, die für den Lungau bestehende gemeinsame regionale Sonderförderungsaktion auf den Oberpinzgau auszudehnen.

Projekte des Dienstleistungsgewerbes (ohne Fremdenverkehr) können im Rahmen dieser Sonderförderungsaktion berücksichtigt werden, wenn sie in ihrer Wirkung ausschließlich der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Regionalstruktur dienen.

- c) *Gemeinsame Förderung für industriell-gewerbliche Betriebe im Rahmen der Gewerbestrukturverbesserungsaktion*

Auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie werden In-

Anhang III

vestitionen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 besonders gefördert.

d) *Schaffung von Gewerbezon*

Wesentlich für eine gesunde Wirtschaftsstruktur der Gemeinden im Oberpinzgau erscheint es, neben Flächen für Betriebsansiedlungen auch heimischen Gewerbebetrieben entsprechende Wachstumschancen dadurch einzuräumen, daß an geeigneten Stellen größere Gewerbezon geschaffen werden. Diese Aufgabe soll von der Salzburger Betriebsansiedlungsgesellschaft in enger Zusammenarbeit mit dem Amt der Salzburger Landesregierung, Unterabteilung Landesplanung und Raumordnung, sowie mit den Gemeinden wahrgenommen werden.

Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise bei Problemgemeinden sollen die Aufschließungskosten derartiger Gewerbezon im Oberpinzgau den Betrieben für Betriebserweiterungen bzw. Betriebsverlegungen durch weitgehend abgenommen werden, daß je ein Drittel seitens des Landes aus Mitteln des Salzburger Strukturverbesserungsfonds und aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds finanziert werden.

e) *Gemeinsame Werbung für die Ansiedlung neuer Betriebe*

Unter Bezugnahme auf die neuen Förderungsaktionen sind verstärkte Bemühungen der Betriebsansiedlungsgesellschaft notwendig, um die Ansiedlung neuer Betriebe zu erreichen, die in die Wirtschaftsstruktur des Oberpinzgaues passen. Das Land wird die Bemühungen der Salzburger Betriebsansiedlungsgesellschaft durch Herausgabe eines Werbeprospektes, in dem auf die neuen Förderungsmöglichkeiten hingewiesen wird, unterstützen.

Diese Bemühungen werden von der ICD – Gesellschaft für Industrieansiedlung und industrielle Kooperation Ges.m.b.H. sowie der Informationsstelle für Investoren des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie im Rahmen der vereinbarten Kooperation unterstützt.

3. FREMDENVERKEHR

a) *Verbesserung der gemeinsamen Land/Bund-Fremdenverkehrs-Zinsenzuschußaktion bei bestimmten Vorhaben*

In der Fremdenverkehrsförderungsaktion, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam mit dem Land Salzburg durchführt, besteht die Möglichkeit, für strukturpolitisch bedeutende Fremdenverkehrsvorhaben im Oberpinzgau im Rahmen der Richtlinien den Höchstförderungsatz und eine Zuschußlaufzeit von bis zu 10 Jahren anzuwenden. Das Land wird hierfür seinen Zinsenzuschuß von 1 % auf mindestens 2 % erhöhen.

b) *Gemeinsame Förderung für die Fremdenverkehrswirtschaft im Rahmen der Gewerbestrukturverbesserungsaktion.*

Auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land und dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie werden Investitionen von Unternehmen der Fremdenverkehrswirtschaft im Rahmen der Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 besonders gefördert.

c) *Finanzierung von Projekten zur Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur*

Notwendig erscheint in einer Reihe Oberpinzgauer Gemeinden die weitere Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur, etwa von Liftanlagen. Dabei kann man allerdings keine Projekte im Nationalparkgebiet fördern. Unterstützung sollen insbesondere jene Projekte erfahren, bei denen es um einen Anschluß an ein größeres Schigebiet geht. Als Beispiel seien die beabsichtigte Erweiterung der Schigebiete des Wildkogels oder der Resterhöhe genannt.

Finanziell geht es dabei um einen schwerpunktmäßigen Einsatz von GAF-Mitteln und Mitteln aus der Sonderaktion des Salzburger Strukturverbesserungsfonds sowie um Gelder aus dem Fremdenverkehrsförderungsfonds des Landes Salzburg und um Zweckzuschüsse aus dem FAG 1979.

c) *Ausbau von Hütten und Schutzhäusern*

Durch weiteren Einsatz von Förderungsmitteln des Landes soll der weitere Ausbau von Hütten und Schutzhäusern durch Direktzuschüsse gefördert werden, so soll u. a. die Kürsingerhütte am Großvenediger zu einem Zentrum für Bergsteigen und Klettern ausgebaut werden.

4. LAND UND FORSTWIRTSCHAFT

Für Land- und Forstwirtschaft des Oberpinzgaues werden in Ergänzung zu den laufenden Förderungsaktionen des Bundes und Landes zusätzlich Förderungsmittel für nachfolgende Maßnahmen bereitgestellt:

a) *Ausbau des ländlichen Wegnetzes, v. a. der Güter-, Alm- und Forstwege*

Da der Oberpinzgau schlechte äußere Verkehrsbedingungen aufweist, wie etwa große Entfernung zum Bezirkshauptort, zur Landeshauptstadt und zu attraktiven Arbeitsmarktreionen, soll angestrebt werden, zumindest die Verkehrsinfrastruktur im lokalen Bereich zu verbessern. Dabei kommt dem Ausbau und der Modernisierung des Güter-, Alm- und Forstwegenetzes eine besondere Bedeutung zu. Der Oberpinzgau hat einen beachtlichen Nachholbedarf an attraktiven Verkehrsbedingungen, der in den nächsten Jahren durch verstärkte Bemühungen, insbe-

Anhang III

sondere beim Ausbau des ländlichen Wegenetzes abgebaut werden soll. Dadurch könnte ein beachtlicher Beitrag geleistet werden, die Fülle baureifer Projekte, die bisher nicht realisiert werden konnten, rasch zu verwirklichen. Gerade ein attraktives ländliches Wegenetz stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung bäuerlicher Betriebe, für die Nützung von Zu- und Nebenerwerbschancen sowie für den weiteren — besonders in dieser Region wichtigen — Ausbau des Fremdenverkehrs dar. Überdies sind durch einen forcierten Ausbau des ländlichen Wegenetzes beachtliche Impulse für die lokale Bau- und Transportwirtschaft zu erwarten.

b) *Neubau und Sanierung von Wohn-, Wirtschafts- und Almgebäuden*

In Gebieten mit ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und geringeren Nebenerwerbsmöglichkeiten haben viele bäuerliche Betriebe ihre Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu sanieren oder neu zu bauen. In dem landschaftlich so reizvollen Gebiet muß auf landschaftsgebundenes Bauen besonderer Wert gelegt werden, was allerdings auch die Kosten erhöht.

c) *Einrichtungen für den Urlaub am Bauernhof*

Der gewachsene und von Familienbetrieben geprägte Fremdenverkehr bei breiter Streuung des Bettenangebotes soll im Oberpinzgau Vorrang behalten, weil dadurch am ehesten Erlebnis- und Familienurlaub angeboten werden kann. Sinnvoll sind daher die Verbesserung des Angebotes durch Fremdenzimmer-Komfortzimmeraktion, die Errichtung und Adaptierung von Ferienwohnungen als Gegengewicht zum Zweitwohnungsbau, die Sicherung des bäuerlichen Bettenangebotes an der Gesamtbettenkapazität durch bedarfsgerechten Ausbau von neuen Fremdenzimmern und die Förderung eines bäuerlichen Gästeringes bei Werbemaßnahmen. Für familiengerechte Anlagen sollen Förderungsmöglichkeiten geschaffen werden.

d) *Förderung alternativer Energiegewinnung und energiesparender Maßnahmen*

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft laufen mehrere Projekte in Richtung alternativer Energiegewinnung. Für den Oberpinzgau kämen am ehesten die Gewinnung von Biogas aus wirtschaftseigenen Düngern und die Verwendung dieser Energie vorwiegend im eigenen Betrieb in Betracht sowie allfällige Anlagen zur besseren Verwertung von Brennholz, um anfallendes Abfallholz oder Holz im Zuge von Forstpflagemassnahmen einer besseren energiewirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

e) *Sonderkulturen und neue Betriebszweige*

Im Zuge einer Erhebung wird geprüft, ob im Oberpinzgau gewisse Sonderkulturen bei Ausnützung kleinklimatischer Gegebenheiten möglich wären und ob Absatzmöglichkeiten für neue Betriebszweige, die bisher im Oberpinzgau kaum verbreitet waren, gegeben wären, um Zuerwerbsmöglichkeiten für klein- und mittelbäuerliche Betriebe zu schaffen.

f) *Schaffung von Telefonanschlüssen*

Eine wichtige infrastrukturelle Verbesserung im ländlichen Raum ist die Schaffung von Telefonanschlüssen, die auch für die Einbeziehung weiterer bäuerlicher Betriebe in den Fremdenverkehr eine Voraussetzung darstellt. Die Förderung von Telefonanschlüssen sollte daher im Oberpinzgau forciert fortgesetzt werden.

5. **AUSBAU UND VERBESSERUNG DER INFRASTRUKTUR UND TÄTIGKEIT GEMEINWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE**

Neben der Förderung, der Schaffung von Arbeitsplätzen im industriell-gewerblichen Bereich sowie im Fremdenverkehr ist der Ausbau und die Verbesserung der Infrastruktur im Oberpinzgau von besonderer Bedeutung. Vor allem im infrastrukturellen Bereich besitzt der Oberpinzgau nach wie vor einen bedeutenden Nachholbedarf – gleichzeitig geht es darum, bestehende, aber „gefährdete“, infrastrukturelle Einrichtungen, wie etwa die Bahnlinie, zu sichern. Die Tatsache, daß es sich beim Oberpinzgau um eine strukturschwache Region handelt, wurde nicht zuletzt dadurch untermauert, daß in dem von Bund, Land und Gemeinden verabschiedeten Österr. Raumordnungskonzept 1981 der Oberpinzgau neben dem Lungau als Entwicklungsregion ausgewiesen wurde. Ein besonderes Engagement der öffentlichen Hand für den Oberpinzgau auch im Bereich der Verbesserung der Infrastruktur erscheint deshalb durchaus gerechtfertigt. Zudem ist zu berücksichtigen, daß durch verstärkte Ausgaben im infrastrukturellen Bereich zum Teil jene wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden können, die den Oberpinzgauer Gemeinden durch den Verzicht auf Kraftwerksbauten und die Nutzungsbeschränkungen durch den geplanten Nationalpark erwachsen.

Gemeinsam mit den jeweils zuständigen Dienststellen von Bund, Land und Gemeinden ist der gegebene Nachholbedarf im infrastrukturellen Bereich zu überprüfen und sind entsprechende Finanzierungsvorschläge zu erstatten.

a) *Modernisierung der Pinzgauer Lokalbahn*

Durch die geplanten Modernisierungsvorhaben der Pinzgauer Bahn wird einerseits der Wirtschaft ein verbessertes Verkehrsangebot ermöglicht, andererseits aber auch ein Beitrag dazu geleistet, die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern.

Der Bund und das Land Salzburg kommen überein, daß die Kosten der zur Aufrechterhaltung der Pinzgauer Lokalbahn notwendigen Sanierung und Modernisierung in der Gesamthöhe von S 77 Mio auf Preisbasis März 1983 zu 80 % vom Bund und zu 20 % (das sind bis zu S 15,4 Mio) vom Land zu tragen sind. An den Betriebsabgängen der Pinzgauer Lokalbahn. beteiligt sich das Land Salzburg nicht. Ein auch vom Land und den Interessensvertretungen als optimal anerkanntes – zwischen Schiene und Straße koordiniertes – öffentliches Verkehrsangebot

Anhang III

wird zu seiner Realisierung auch die Unterstützung des Landes und der Interessensvertretungen finden. Im Zuge der Realisierung wird das Land miteingeschaltet werden.

Das Land Salzburg wird zur Abklärung der Möglichkeiten, die geeignet sind, die Auslastung und Inanspruchnahme der Pinzgauer Lokalbahn auf dem Personen- und Güterverkehrssektor zu steigern und dadurch den beim Bund verbleibenden Betriebsabgang zu reduzieren, eine Enquete abhalten.

b) *Straßenbauvorhaben*

Nach Fertigstellung der Umfahrung Zell am See soll nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unverzüglich die Realisierung der Umfahrungen Mittersill und in der Folge Wald i. Pzg. begonnen werden. Dadurch wird nicht nur die infrastrukturelle Situation verbessert, sondern es sind auch bedeutende Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu erwarten.

c) *Mauterleichterung für die Gerlos- und Felbertauernstraße*

Die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung des Oberpinzgaues wird nicht zuletzt durch eine „Sackgassenlage“ hervorgerufen. Über eine Mautbefreiung auf der Gerlosstraße und eine Mautermäßigung auf der Felbertauernstraße werden von den zuständigen Stellen Gespräche in Aussicht genommen.

d) *Post- und Telegraphenverwaltung*

Die ausreichende Versorgung mit Telefonanschlüssen im Oberpinzgau stellt eine entscheidende infrastrukturelle Voraussetzung dar, die durch Mittel der öffentlichen Hand gefördert werden soll. Die Ausstattung der Postämter wird im Zuge der angestrebten Aufwärtsentwicklung in Wirtschaft und Fremdenverkehr entsprechend zu verbessern sein.

e) *Kraftwerksbau*

Die umgehende Inangriffnahme des Kraftwerksprojektes Wald i. Pzg. ist notwendig. Eine wesentliche Voraussetzung wurde durch die Erklärung zum bevorzugten Wasserbau im Rahmen des Wasserwirtschaftsfonds geschaffen.

f) *Wildbach- und Lawinenverbauung*

Die Bauvorhaben der Wildbach- und Lawinenverbauung im Oberpinzgau dienen vordringlich der Sicherung des Lebensraumes der Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft.

Insgesamt bedrohen 61 Wildbäche und 65 Lawinen diese Region. Maßnahmen zum Schutze vor Wildbächen und Lawinen werden vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung geplant und ausgeführt, wobei die Finanzierungsmodalitäten im Wasserbautenförderungsgesetz festgelegt sind.

Unter der Voraussetzung, daß die Finanzierung nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes eingehalten wird, ist der Bund bereit, zusätzlich jährlich S 3 Mio für Wildbach- und Lawinenverbauungsmaßnahmen im Oberpinzgau bereit zu stellen, sofern das Land und die Interessenten zusammen jährlich

S 1,5 Mio aufbringen. Durch diese Ausweitung des Bauvolumens im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung könnten sowohl neue Arbeitsplätze geschaffen werden, als auch größere saisonale Arbeitsmarktschwankungen hintangehalten werden.

Überdies wird der Bund ersucht, die Gefahrenzonenplanung nach dem Forstgesetz 1975 für den Oberpinzgau zügig fortzusetzen, damit auch für die drei noch ausständigen Gemeindegebiete eine objektive Grundlage für die Dringlichkeit dieser Maßnahmen vorliegt und eine entsprechend rasche Verbauung durchgeführt werden kann.

g) *Bundesforste*

Die Österr. Bundesforste werden ersucht, bei allen ihren Maßnahmen zu überprüfen, durch welche wirtschaftlich vertretbare Arbeitsorganisation ein möglichst hoher Beschäftigungseffekt im Oberpinzgau erzielt werden kann.

h) *Gemeindeaufgaben*

Der Nachholbedarf der Gemeinden im infrastrukturellen Bereich ist vielfältig und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Es wird deshalb notwendig sein, für jede einzelne Gemeinde den Bedarf zu erheben und durch zusätzliche Mittel die Erfüllung der notwendigen Gemeindeaufgaben zu garantieren. Dies soll u. a. in einer bevorzugten Behandlung in den jeweiligen Sachprogrammen des Landes (Kindergartenausbauprogramm, Schulbauprogramm, Forststättenplan u. a.) erfolgen.

i) *Öffentliche Sicherheit*

Der Status der öffentlichen Sicherheit und der Rechtspflege für den Oberpinzgau muß zumindest im bisherigen Ausmaß gewahrt bleiben bzw. ist zu verbessern. Dies gilt etwa für die Besetzung der Gendarmerieposten, aber auch für die Aufrechterhaltung des Bezirksgerichtes Mittersill.

Die Verbesserung der Infrastruktur für die Oberpinzgau Gemeinden bringt in der Folge zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten mit sich, die helfen, dem gegebenen Arbeitsplätzebedarf Rechnung zu tragen. Bei den zusätzlichen Arbeitsplätzen wird es sich dabei um die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im öffentlichen Bereich handeln. Darüber hinaus ist es auch möglich, durch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeitsplätze im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zu initiieren. Wichtig erscheint dabei, daß alle öffentlichen Stellen, die im Bereich der Bauwirtschaft solche Aufträge vergeben oder die Auftragsvergabe von Unternehmen beeinflussen, darauf achten, daß diese Aufträge zu einer möglichst gleichmäßigen und möglichst großen Bauarbeiterbeschäftigung im Oberpinzgau führen. Voraussetzung hierfür ist ein umfassendes Fünfjahres-Investitionsprogramm der öffentlichen Hand. Weiters ist zu überprüfen, ob nicht eine beschränkte Ausschreibung für Oberpinzgauer Bauvorhaben möglich ist. Bei den Bauvorhaben, die gemäß der Landesvergabeordnung auszuschreiben sind, ist dabei die Möglichkeit der beschränkten Ausschreibung im Gebiet mit hoher Arbeitslosigkeit gemäß § 3 Abs. 2 lit. b der Landes-

Anhang III

vergabeordnung zu überprüfen. Bei der Vergabe von Bauaufträgen sollten alle im Rahmen der ÖNORM A 2050 bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die die Chance der lokalen Bauwirtschaft bei der Anbotlegung erhöhen. Die lokale Bauwirtschaft sollte darüber hinaus zur Bildung von Biet- und Arbeitsgemeinschaften angeregt werden.

6. EIGENSTÄNDIGE REGIONALENTWICKLUNG – NUTZUNG DES GEISTIGEN POTENTIALS DER OBERPINZGAUER BEVÖLKERUNG

Gemäß Österr. Raumordnungskonzept zählt der Oberpinzgau zu den peripheren entwicklungsschwachen Problemgebieten. Diese Konzeptregionen sollen soweit wie möglich eine eigenständige Entwicklung nehmen. Der optimalen Nutzung des regionalen Potentials kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Dies ist v. a. durch die verstärkte Nutzung der lokalen und kleinregionalen Kräfte und Mittel erreichbar. Auf dem Gebiet der Regionalwirtschaft bedeutet dies die Schaffung einer den regionalen Verhältnissen angepassten Wirtschaftsstruktur. Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Leistungen sollte soweit wie möglich aus der Region selbst erfolgen, die Wertschöpfung aus den regionalen Exporten sollte durch die Weiterverarbeitung der vorhandenen Rohstoffe und Rohprodukte erhöht werden.

Die schwieriger gewordene Situation in Bezug auf die Ansiedlung neuer Betriebe macht es erforderlich, sich nunmehr v. a. auf Problemregionen zu konzentrieren. In verstärktem Maße müssen deshalb einheimische Kräfte motiviert werden, selbst eine Betriebsgründung zu versuchen.

a) Aktion „Ideen für den Oberpinzgau“

Die Aktion wird mit einer Sonderausgabe der Salzburger Landeszeitung, die im Postwurf an alle Haushalte des Oberpinzgauès geht. Darin soll das Ziel der Aktion „Ideen für den Oberpinzgau“ dargelegt werden. Im wesentlichen sollen aber beispielhafte Produktions- und Organisationsideen aus Regionen, die mit dem Oberpinzgau vergleichbar sind, dargestellt werden.

Weiterer Punkt ist die Durchführung von Sonderbildungstagen durch die Bildungswerke (zwei Abende), wo darüber gesprochen wird, wie es möglich ist, Ideen für die eigenständige regionale Entwicklung des Oberpinzgauès zu fördern und zu verwirklichen. Im Rahmen dieser Sonderbildungstage sollen u. a. Referenten über die Möglichkeit von neuen Ideen für den Fremdenverkehr sprechen, über die Chancen und die bestehende Unterstützung für jene, die sich selbständig machen wollen sowie weiters über Beispiele und Projekte an eigenständiger Regionalentwicklung. Über die Möglichkeiten der Innovationsförderung im wirtschaftlichen Bereich soll ebenso gesprochen werden, wie über Innovationen im Bereich der Landwirtschaft. Auch auf das innerbetriebliche Vorschlagswesen wäre entsprechend hinzuweisen.

Beratung und Ideen: Im Anschluß an die Sonderbildungstage ist jeder aufgefordert, entweder der Bezirkshauptmannschaft oder den Interessensvertretungen Ideen, die er für seine Region hat, mitzuteilen. Dabei wird eine eingehende Beratung und Unterstützung bei der Realisierung der Idee zugesagt.

b) *Gezielte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen*

Aufgabe eines Förderungsprogrammes muß es auch sein, das Ausbildungsniveau der Selbständigen und Unselbständigen im Oberpinzgau weiter zu verbessern. Die beruflichen Erwachsenenbildungsinstitutionen der Kammern sollen gezielte Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen direkt in den einzelnen Gemeinden durchführen. Um entsprechende Ausbildungsangebote unterbreiten zu können, sind Gespräche mit den Interessensvertretungen und den Gemeinden ebenso notwendig, wie die Prüfung jener Vorstellungen, die im Rahmen des örtlichen Vorschlagswesens an die Bildungswerke herangetragen werden (siehe Punkt c)).

c) *Regionales Vorschlagswesen zur Verbesserung der Wirtschafts- und Lebensverhältnisse im Oberpinzgau*

Alle Bewohner des Oberpinzgaues sollen eingeladen werden, Vorschläge zu unterbreiten, wie die wirtschaftliche Situation der Region und die Lebensverhältnisse in den Gemeinden verbessert werden können. Träger eines derartigen örtlichen Vorschlagswesens sollen die örtlichen Bildungswerke sein. Für jeden Vorschlag wird sichergestellt, daß er nach entsprechender Beratung auf Realisierbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit überprüft wird. In diesem Zusammenhang sollen von Bund und Land gemeinsam geeignete Erhebungen durchgeführt werden. Wesentliche Zielvorstellung des regionalen Vorschlagswesens ist es, durch wirtschaftsbezogene Vorschläge auch neue Arbeitsplätze schaffen zu können.

d) *Innovationsorientierte Beratung und Information*

Um Betriebsneugründungen zu erleichtern und zu ermöglichen, sind im Oberpinzgau Informationsveranstaltungen, etwa im Zusammenhang mit Bildungswochen, durchzuführen. Auch soll das beim Wirtschaftsförderungsinstitut der Handelskammer neu eingerichtete Innovationsreferat gezielt Sprechtage im Oberpinzgau durchführen, um jedem behilflich zu sein, der Vorschläge oder Vorstellungen besitzt, die zu Betriebsgründungen führen oder sich in anderer Weise wirtschaftlich umsetzen lassen.

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit geschaffen, zur Unterstützung eigenständiger Regionalentwicklung Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in den entwicklungs- und strukturschwachen Regionen zu fördern.

e) *„Aktion Eigenkapital“ – Hilfe in Problemregionen*

Zusätzlich zu den bestehenden landes- bzw. bundesweiten Existenzgründungsaktionen bzw. Förderungsaktionen für Betriebsneugründungen und Betriebsübernehmen soll für Betriebsgründungen im Oberpinzgau eine zusätzliche Eigenkapitalhilfe zum Tragen kommen, wenn die Kapitalknappheit Hindernis für eine Betriebsgründung ist. Das Land Salzburg sollte deshalb bei Betriebsgründungen ein

Anhang III

zinsenloses Darlehen von maximal S 200.000,— je Betrieb gewähren, um den Start zu erleichtern. Das zinsenlose Darlehen soll vorerst für einen fünfjährigen Zeitraum gewährt werden, wobei nach fünf Jahren eine weitere fünfjährige Verlängerungsmöglichkeit besteht, wenn eine Rückzahlung des Darlehens noch nicht möglich ist.

f) Berggebiets-Sonderaktion des Bundeskanzleramtes

Zur Unterstützung von Wirtschaftsprojekten, die zu einer eigenständigen Regionalentwicklung beitragen, hat die Bundesregierung die „Sonderaktion des Bundeskanzleramtes zur Stärkung entwicklungsschwacher ländlicher Räume in Berggebieten Österreichs (Berggebiets-Sonderaktion des BKA)“ geschaffen. Der Oberpinzgau zählt zu den Förderungsgebieten. Diese als Hilfe zur Selbsthilfe gedachte Förderungsaktion bietet die Möglichkeit, richtlinienkonforme Projekte mit einem verlorenen Zuschuß bis zu 50 % der Investitionskosten, maximal S 1 Mio, zu fördern.

Insbesondere können Vorhaben der bäuerlichen Direktvermarktung, der Veredelung landwirtschaftlicher Produkte, Einrichtungen des sanften Tourismus, Gewerbebetriebe, die regionsbezogene Produkte herstellen, und alternative Energieprojekte gefördert werden.

ANHANG IV

Amt der Tiroler Landesregierung:

Betriebsansiedlungs- und Betriebsentwicklungs-Fachkonzept für das produzierende Gewerbe und die Industrie des Bezirkes Lienz (Innsbruck 1977)

Auszug Sofortmaßnahmenprogramm:

4. EINZELZIELE UND MASSNAHMEN

4.1. Ziele für die wirtschaftliche Entwicklung Osttirols

Die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen:

- Vollbeschäftigung;
- Stabilität und
- kontinuierliches, optimales Wachstum der Wirtschaft
gelten für Osttirol im Hinblick auf dessen wirtschaftliche
Problematik und die damit verbundene starke Ab-
wanderung in besonderer Weise.

Wirtschaftsentwicklung
– Verbesserung des Ar-
beitsplatzangebotes

Die Anstrengungen werden in noch stärkerem Maße auszu-
richten sein:

- darauf, daß sich der Rückstand des Niveaus der Wirt-
schaftstätigkeit in Osttirol gegenüber den prosperieren-
den Landesteilen Tirols nicht noch weiter vergrößert,
sondern möglichst verringert;
- auf die Verbesserung des nichtlandwirtschaftlichen Ar-
beitsplatzangebotes, einschließlich der beruflichen
Wahlmöglichkeiten und Aufstiegschancen, und damit
- auf die Verminderung von Abwanderung, Saisonar-
beitslosigkeit und Fernpendelwanderung;
- auf die bessere Bewältigung des in Osttirol noch in vol-
lem Gange befindlichen sozio-ökonomischen Struktur-
wandels und
- Verbesserung von Dynamik, Leistungs- und Anpassungs-
fähigkeit der Betriebe bzw. Unternehmungen;

Anhang IV

- Anhebung und Stärkung der Wettbewerbskraft der exportorientierten bzw. „fernversorgenden“ Wirtschaftssparten, einschließlich des Fremdenverkehrs, im Hinblick auf eine verbesserte Konkurrenzfähigkeit auf überregionalen Märkten sowie
- Verringerung der z. T. extrem einseitigen Abhängigkeit vom italienischen Markt, besonders bei den wichtigen Osttiroler Exportgütern Vieh und Holz, wobei diesem Ziel von vornherein ziemlich enge Grenzen gesetzt sind;
- auf den Abbau regionaler Standortnachteile (Verkehrsverbindungen, Mautbelastung).

4.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

4.2.1. Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten

Ausbau der gewerblichen Wirtschaft ist eine zentrale Aufgabe

Wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Erwerbsmöglichkeiten in Osttirol sind hauptsächlich von der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft, vornehmlich der Industrie und des Fremdenverkehrs, abhängig. Daher haben die Maßnahmen zum weiteren Ausbau dieses Wirtschaftsbereiches – neben den Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung – beim Abbau der Strukturprobleme der Osttiroler Wirtschaft bzw. des Mangels an geeigneten Erwerbs- und Ausbildungsmöglichkeiten zentrale Bedeutung.

Nur mit ihrer Hilfe können auch die notwendigen Voraussetzungen für eine Einschränkung der hohen Abwanderung aus Osttirol geschaffen werden.

4.2.2. Vorzugsstandorte für den Ausbau des industriell-gewerblichen Sektors

Konzentration auf Ausbauschwerpunkte notwendig

Der Ausbau des produzierenden Gewerbes und der Industrie sollte schwerpunktmäßig im Sinne des Leitbildes III erfolgen. Mit Rücksicht auf die Standortbedingungen kommen daher folgende Ausbauschwerpunkte in Frage:

- in erster Linie der Raum Lienz;
- daneben besonders die Bereiche Matrei – mit Huben, wo die Verkehrswege aus Defreggen und Kals in das Iseltal münden – und Sillian.

Für die Standortbereiche Matrei und Sillian sprechen folgende Aspekte:

- Ein wesentliches Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung ist mit Rücksicht auf die herrschenden Strukturprobleme in der Entwicklung größerer Betriebe zu sehen: diese verlangen ein entsprechend großes Arbeitskräfteangebot;
- Der Pendelentfernung im täglichen Berufsverkehr sind jedoch gerade unter den Gegebenheiten in Osttirol relativ enge Grenzen gesetzt, da das Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsstätte wegen der teilweise ungünstigen Verkehrsverhältnisse bzw. des Auftretens jahreszeitlich bedingter Behinderungen erschwert ist. Die Obergrenze der zumutbaren Pendelentfernung dürfte daher mit 25 bis 30 km anzunehmen sein. Matrei und Sillian liegen auch für die randlich gelegenen Siedlungsgebiete noch innerhalb dieses Bereiches.

4.2.3. Branchenpräferenzen bei Betriebsansiedlungen

Eine Aussage über die Branchenpräferenzen bei Betriebsgründungen im gewerblich-industriellen Bereich ist schwierig. Häufig wird bei Diskussionen darüber davon ausgegangen, daß das anfallende Holz ein interessanter Rohstoff für den Aufbau bzw. die Ansiedlung einschlägiger Bearbeitungsbetriebe wäre. Ansatzpunkte dafür wären auch die bestehenden Betriebe sowie die große Vertrautheit der Bevölkerung mit diesem Werkstoff. Die damit verbundene Verstärkung der einseitig bestimmten Wirtschaftsstruktur erscheint jedoch nicht unproblematisch. Dies auch dann, wenn man in Rechnung stellt, daß die starke Abhängigkeit vom italienischen Markt bei den erzeugten Produkten geringer sein dürfte als beim Rohstoff. Inwieweit der im Bezirk Lienz in der Regel überdurchschnittlich hohe Holzpreis sich dabei – obwohl letztlich qualitätsbedingt – ungünstig erweisen könnte, kann nach dem derzeitigen Informationsstand noch nicht ermessen werden.

Hinsichtlich der Branchenwahl bei Betriebsgründungen lassen sich daher vorerst folgende Rahmenbedingungen angeben:

- Rohstoffintensive Wirtschaftssparten, die in der Standortwahl entweder an ein Rohstoffvorkommen oder an günstige und billige Transportbedingungen gebunden sind, sind in der Branchenwahl zu berücksichtigen.

Anzustrebende Branchenstruktur ist noch abzuklären

Anhang IV

sind, kommen in Osttirol – mit Ausnahme der Holzbe-
arbeitung – kaum in Frage. Lediglich einzelne Stand-
ortbereiche im Drau- bzw. Pustertal weisen, aufgrund
ihrer Lage an der Bahnlinie etwas günstigere Bedingun-
gen auf.

- Begründete Einschränkungen in der Branchenwahl gibt
es reliefbedingt (geringe Durchlüftung, Inversion) sowie
mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr noch hinsicht-
lich möglicher Umweltbelastungen.

Darüberhinaus ist es unter den Gegebenheiten in Osttirol
wichtiger, potente Standortwerber für Betriebsgründungen
des produzierenden Gewerbes bzw. der Industrie geeigne-
ter Größenordnung (zweckmäßigerweise über mehrere
Ausbaustufen) zu gewinnen, als sich auf zu enge Branchen-
präferenzen festzulegen.

Dieser Grundlinie entsprechen die bisherigen, wie auch die
zu erwartenden bedeutenderen Betriebsansiedlungen in
Osttirol. Sowohl bei den am Anfang der siebziger Jahre er-
folgten, als auch bei den angebahnten und in nächster Zeit
beabsichtigten Betriebsgründungen handelt es sich in
keinem Fall um einen holzverarbeitenden Betrieb.

4.2.4. Förderung von Betrieben der Nahversorgung

Existenz von Betrieben
der Nahversorgung si-
chern

In den fernversorgenden Wirtschaftsbereichen bestehen
hinsichtlich des Standortes naturgemäß Präferenzen für
das Bezirkszentrum Lienz sowie die Nebenzentren Matri-
e und Sillian. Zur Sicherung der Nahversorgung in allen we-
sentlichen Teilen des Siedlungsraumes ist es jedoch gebo-
ten, durch geeignete Maßnahmen den Bestand der nahver-
sorgenden Handels- und Handwerksbetriebe darüber hin-
aus, soweit es möglich und notwendig erscheint, zu sichern
und deren notwendige Weiterentwicklung entsprechend
den allgemein stark geänderten Erfordernissen zu fördern.
Dabei ist darauf zu achten, daß die Vorzüge der historisch
gewordenen Versorgungsstruktur – die Standorte der Be-
triebe sind in bzw. nahe den Wohnbereichen und im öf-
fentlichen Verkehr in der Regel gut erreichbar – erhalten
bleiben.

Bedeutendere Betriebsgründungen des nahversorgenden
Bereichs, im besonderen von Großmärkten abseits beste-
hender Zentren sowie des öffentlichen Verkehrs, haben –

neben bestimmten Vorteilen – u. a. folgende bedeutende Nachteile:

- Sie erhöhen die Abhängigkeit vom Individualverkehr („Autostruktur“) und
- benachteiligen damit jene Bevölkerungsschichten, die über kein eigenes Fahrzeug verfügen (vor allem sozial schwache bzw. alte alleinstehende Personen).

Darauf wird bei der Standortwahl von nahversorgenden größeren Handels- und Handwerksbetrieben, besonders aber bei der Gewährung von Investitionshilfen, künftig besonders Bedacht zu nehmen sein.

4.3. Sofortmaßnahmenprogramm

4.3.1. *Verbesserung der Eigenmittelausstattung*

In Osttirol können betriebliche Investitionen auch im produzierenden Gewerbe und in der Industrie häufig auch bei Berücksichtigung der derzeit auf Landes- und Bundesebene bestehenden Förderungseinrichtungen nicht durchgeführt werden. Als Begründung hierfür ist eine äußerst geringe Eigenmittelausstattung anzuführen sowie die von vielen Fällen betriebswirtschaftlich nicht verkraftbare Zinsbelastung – selbst bei Inanspruchnahme verbilligter Fremdmittel. Durch eine zusätzliche Wirtschaftsförderung in Form von Sofortmaßnahmen könnten diese Finanzierungsschwierigkeiten von den Unternehmen besser als bisher bewältigt werden.

4.3.2. *Intensivierung der Förderung durch das Land*

- Einführung von Sonderkonditionen im Rahmen der Wirtschaftsförderung.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes sollten Sonderbedingungen für industriell-gewerbliche Investitionen in entwicklungsbedürftigen Gebieten, insbesondere in Osttirol, festgelegt werden.

- Mögliche Formen der besonderen Förderung von Investitionen in Problemgebieten.

Anhang IV

Verschiedene Formen
für sich oder kombiniert
denkbar

Als in Betracht zu ziehende Formen der zusätzlichen Förderung bieten sich (jeweils für sich oder in Kombination) an:

- Verbilligung von Investitionskrediten (eventuell auch von solchen, die im Rahmen von Aktionen auf Bundesebene zugeteilt bzw. gefördert werden) durch Gewährung erhöhter Zinsenzuschüsse;
- Verlängerung der Kreditlaufzeit;
- (längere) Tilgungsfreiheit am Beginn der Kreditlaufzeit, um die geförderten Betriebe in der oft schwierigen Anlaufphase besonders zu entlasten;
- fixe Zuschüsse pro neu geschaffenen Arbeitsplatz in einer bestimmten Höhe (diesbezüglich ist zu bemerken, daß bei wichtigeren Vorhaben je nach ihrer Förderungswürdigkeit bisher schon Zuschüsse aus Mitteln der Raumordnungs-Schwerpunktprogramme erfolgten).
- Durchführung einer gezielten Umschuldungsaktion:

In Betracht gezogen werden sollte eine gezielte Umschuldungsaktion (Umwandlung kurzfristiger teurer Verbindlichkeiten in langfristige billigere Kredite bei gleichzeitiger Gewährung von Zinsenzuschüssen), in die alle jene Betriebe einzubeziehen wären, die nach erfolgter Umschuldung in die Lage versetzt sind, ihren Betrieb weiter auszubauen und zusätzlich Arbeitsplätze zu schaffen.

- Einbeziehung von Absatz- und Exportmaßnahmen in die bestehenden Förderungsaktionen:

Vom Land werden nur Zuschüsse und Beihilfen zu den Kosten von gewerblichen Investitionskrediten gewährt. Auf Grund der von der Tiroler Landesregierung am 23. Juli 1976 beschlossenen Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln besteht zwar die Möglichkeit, auch „Maßnahmen, die der allgemeinen Sicherung des Absatzes dienen“, zu fördern. In Betracht gezogen werden sollte aber auch eine konkrete Einbeziehung von Exportmaßnahmen in die bestehenden Förderungsaktionen.

- Differenzierte Vergabe von Förderungsmitteln:

Mit einer differenzierten Vergabe von Förderungsmitteln könnte den unterschiedlichen Voraussetzungen in räumlicher, struktureller und einzelbetrieblicher Hinsicht besonders Rechnung getragen werden. Bei der Vergabe von Raumordnungsmitteln wird auf diesen Gesichtspunkt be-

reits Bedacht genommen. Eine Differenzierung in der Höhe der einzelnen Förderungsmaßnahmen sollte bei sämtlichen Förderungseinrichtungen des Landes in noch stärkerem Maß als bisher erfolgen.

Die differenzierte Förderung sollte gewissermaßen als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden, das heißt, daß nur solche Betriebe zu fördern wären, die nach erfolgter Förderung wirtschaftlich gesund und zur Weiterführung dieser Betriebe auf keine weiteren öffentlichen Förderungsmittel mehr angewiesen sind.

Grundlage für eine differenzierte Vergabe von Förderungsmitteln sollten betriebswirtschaftliche Untersuchungen sein.

4.3.3. *Bestmögliche Ausschöpfung aller Förderungsaktionen auf Bundesebene*

● ERP-Kredite:

für Investitionen, die dem Ausbau der Rationalisierung und der Produktivitätssteigerung des produzierenden Gewerbes und der Industrie dienen und dadurch auch zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Sicherung des Sozialproduktes beitragen.

Im Hinblick auf die in Osttirol vorliegenden Gegebenheiten bzw. Probleme ist selbst der an sich günstige geltende Zinsfuß von 5 % zu hoch.

ERP-Richtlinien in Osttirol vielfach nicht erfüllbar, . . .

● ERP-Sonderprogramm zur Schaffung industriell-gewerblicher Arbeitsplätze:

Nach § 12, Abs. 2, des ERP-Gesetzes besteht die Möglichkeit, für bestimmte Arten von Investitionen, die in Teilbereichen der Wirtschaft im Interesse einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung eindeutig wünschenswert sind, einen abweichenden Zinssatz festzulegen, wenn der sonst angewandte Zinssatz zu hoch ist.

. . . daher Einbezug in das ERP-Sonderprogramm angestrebt

Das ab 1966/67 laufende ERP-Sonderprogramm sieht in bestimmten Fällen ERP-Kredite vor, deren Zinsfuß in den ersten fünf Jahren mit 1 % wesentlich unter dem normalen Satz von 5 % liegt und die außerdem während der ersten fünf Jahre tilgungsfrei sind.

Sehr günstige Konditionen

Ursprünglich beschränkte sich das Sonderprogramm auf die Schaffung von industriell-gewerblichen Ersatzarbeitsplätzen in Kohlenbergbaugebieten. Vor einigen Jahren

Anhang IV

wurde es auf die Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen in grenznahen Entwicklungsgebieten des Mühlviertels, Niederösterreichs, des Burgenlandes, der Steiermark und in Teilen Kärntens (in den von der ÖROK abgegrenzten O-Grenzgebieten) sowie auf die Gemeinden Mühlbach am Hochkönig und Bischofshofen (im Hinblick auf die Auflassung des Kupferbergbaues) ausgedehnt. „Solcherart ist der ERP-Fonds zum wahrscheinlich wichtigsten kreditpolitischen regionalwirtschaftlichen Instrument auf Bundesebene geworden.“⁽¹⁾

Das Land Tirol hat im Oktober 1976 beim Bund die Einbeziehung der wirtschaftlich benachteiligten Grenzgebiete Tirols, insbesondere des Bezirkes Lienz, in das ERP-Sonderprogramm beantragt.

Dieser Antrag geht von folgenden Tatsachen aus:

- ungünstige Entwicklung der Berglandwirtschaft;
- stark anhaltende Umschichtung von der Landwirtschaft zu den anderen Wirtschaftssektoren, wobei das gewerblich-industrielle Arbeitsplatzangebot völlig unzureichend ist;
- sehr hohe Winterarbeitslosigkeit;
- hoher Anteil an Fernpendlern;
- unvermindert starke Abwanderung, die sich in jüngster Zeit eher noch verstärkt haben dürfte;
- besonders isolierte Lage.

Die Einbeziehung des Bezirkes Lienz in das ERP-Sonderprogramm ab 1. Juli 1977 ist vom Herrn Bundeskanzler in Aussicht gestellt worden.

● Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz:

Im Hinblick auf die Wirtschafts- bzw. Beschäftigungssituation in Osttirol ist des weiteren zu trachten, die Möglichkeiten, die nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz geboten sind, bestmöglich zu nutzen.

Die AMFG-Mittel sollten dabei vor allem zur teilweisen Lösung des Problems der Jugendbeschäftigung eingesetzt werden.

Es wird in diesem Zusammenhang zu prüfen sein, welche der nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen in Osttirol noch verstärkt zur Anwendung gelangen könnten:

- Förderung der beruflichen und räumlichen Mobilität der Arbeitskräfte (Förderung der Erlangung von Ar-

Prüfen, ob noch stärkere Ausschöpfung möglich ist

Anhang IV

beits- oder Ausbildungsplätzen, Sicherung einer Beschäftigung);

- Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen (u. a. „Produktive Arbeitsplatzförderung“);
- Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten.
- Inanspruchnahme anderer Förderungsaktionen auf Bundesebene:

Das Förderungsinstrumentarium auf Bundesebene sollte dahingehend untersucht werden, ob bzw. wie es noch verstärkt für die Wirtschaftsbelebung in Osttirol eingesetzt werden könnte. Systematische Durchsicht des gesamten Instrumentariums empfehlenswert

Im Hinblick darauf sind besonders in Betracht zu ziehen:

- **Haftungsübernahmen** in Verbindung mit Zinsen- bzw. einmaligen Förderungszuschüssen des Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie;
- **Kreditkostenzuschüsse** bzw. sonstige Zuschüsse nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969;
- **Kredite der Österreichischen Kommunalkredit AG** zur Aufschließung von Industriegelände.

Die Kommunalkredit AG gewährt langfristige und niedrig verzinsliche Darlehen zur Beschaffung und Aufschließung von Industriegelände und zum Bau von Werkshallen zur Förderung der Entwicklung in Landesteilen mit problematischer Wirtschaftsstruktur.

- **Kredite der Investitionskredit AG** zur Finanzierung bzw. Förderung von Investitionsvorhaben, besonders Gewährung kurzfristiger Kredite für technisch und wirtschaftlich abgrenzbare Investitionsprojekte;
- **Übernahme von Ausfallbürgschaften durch den Entwicklungs- und Erneuerungsfonds (EE-Fonds)** zur Erleichterung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen der Produktions-, Verkehrs- und Fremdenverkehrswirtschaft sowie von Forschungsunternehmen.

Anhang IV

4.3.4. Aktion zur Unterbringung der Schulabgänger auf Lehrstellen

- | | |
|--|--|
| Trend zur Absolvierung einer Lehre | • Dem feststellbaren Trend der Schulabgänger, einen Lehrberuf zu ergreifen (und nicht mehr so stark wie in früheren Jahren am heimatlichen Hof zu verbleiben), steht ein ab dem Sommer 1977 vermutlich unzureichendes Angebot an Lehrstellen gegenüber. |
| Engpaß zeichnet sich ab | • Es sollte weiterhin versucht werden, unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten – einschließlich des entsprechenden Einsatzes von Arbeitsmarktförderungsmitteln – möglichst alle Schulabgänger, die einen Lehrplatz anstreben, unterzubringen. Die Zweckmäßigkeit der Gewährung von Beihilfen für (zusätzliche) Lehrplätze wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen. |
| Beihilfen für zusätzliche Lehrplätze? | • Neben den dringenden kurzfristig erforderlichen Überbrückungsmaßnahmen werden kurz- bis mittelfristig die Ansiedlung und der Ausbau von gewerblich-industriellen Betrieben auch im Hinblick auf die Lehrstellenbeschaffung intensiv weiterzuverfolgen sein. |
| Möglichst Unterbringung in bestehenden und neuen Betrieben | • Vorrangig wird anzustreben sein, die Schulabgänger in bestehenden und allenfalls in neuen Betrieben unterzubringen. Falls dies aber nicht in vollem Umfang möglich ist, wäre der verschiedentlich bereits aufgegriffene Gedanke, eine Lehrwerkstätte einzurichten, hinsichtlich seiner Realisierungsmöglichkeiten zu prüfen. |
| Im Notfall:
Errichtung einer Lehrwerkstätte? | • Zu prüfen wäre die ebenfalls schon verschiedentlich aufgeworfene Frage, ob es im Hinblick auf die dringend erforderliche Entlastung des Problems der Schulabgänger zielführend ist, eine HTL ¹⁾ und eine Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe mit 5-jähriger Ausbildungszeit ²⁾ zu errichten sowie der Branchenstruktur des Bezirks angepaßte Fachschulen (evtl. eine Fremdenverkehrsfachschule). |
| Höhere Lehranstalten könnten zur Entlastung beitragen | |

4.3.5. Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender gewerblich-industrieller Betriebe

- | | |
|-------------------------|--|
| Arbeitsplätzeproblem... | • Betriebsansiedlung ist eine besonders vordringliche Aufgabe:

Das in Osttirol zentrale Problem des unzureichenden Angebotes und in nächster Zeit voraussichtlich noch ver- |
|-------------------------|--|

stärkt auftretenden Bedarfes an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen ist nur durch Neuansiedlung gewerblich-industrieller Betriebe einigermaßen zufriedenstellend lösbar. . . . nur mit verstärkter Betriebsansiedlung lösbar

Um die jährliche Abwanderung von Arbeitskräften aus Osttirol auf ein vertretbares Maß – etwa dem jährlichen Niveau des Zeitraumes von 1951 bis 1971 – reduzieren zu können, dürften in den nächsten 10 Jahren weit über 2.000 zusätzliche Arbeitsplätze erforderlich sein; um die Abwanderung aus dem Bezirk zu stoppen – ein eher unrealistisches Ziel – weit über 4.000 zusätzliche Arbeitsplätze. Große Zahl zusätzlicher Arbeitsplätze erforderlich

Nach den in den letzten Jahren erzielten Erfolgen werden daher Betriebsansiedlungen, aber auch der Ausbau bestehender Betriebe in möglichst noch stärkerem Maße zu betreiben und zu fördern sein. Betriebsansiedlung massiv betreiben und fördern

- Förderung der Errichtung bzw. Ansiedlung neuer Betriebe:

Diese sollte erfolgen durch

- bevorzugte Bedienung mit Förderungsmitteln des Landes sowie Hilfeleistung bei der Bewerbung um eine Förderung aus Aktionen auf Bundesebene; Förderungsmaßnahmen in Bezug auf Investitionen
- durch gezielte Hilfen bei der Beschaffung und Aufschließung von geeigneten Betriebsarealen;
- durch gezielten Ausbau der Infrastruktur (Verkehr, Energie-, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Nachrichtenwesen etc.).

- Begleitmaßnahmen:

Förderungsmaßnahmen im Bereich des Arbeitsmarktes sind als Begleitmaßnahmen zur Betriebsentwicklung und Betriebsansiedlung bzw. zur Verbesserung der Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten erforderlich, u. zw. in Form von Förderungsmaßnahmen im Bereich des Arbeitsmarktes

- gezielten Hilfen bei der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sowie
- Gewährung von Beihilfen bei der Ansiedlung und Niederlassung bestimmter Fachkräfte.

- Förderung von Ausbau- und Umstellungsmaßnahmen bestehender Betriebe:

- durch Weiterentwicklung von Produktionsverfahren, Rationalisierung und Spezialisierung; Organisatorische, fachliche und finanzielle Hilfen
- durch fachliche Beratung und Gewährung von Investi-

Anhang IV

tionshilfen bei Entwicklung und Aufbau neuer Produktionszweige;

- durch organisatorische und finanzielle Hilfen bei der Erschließung neuer überregionaler Märkte bzw. zur Verbesserung der Marktstellung und Konkurrenzfähigkeit;

- Werbeaktionen:

Notwendig erscheinen verstärkte Werbemaßnahmen für Betriebsneugründungen. Besonders geeignet dürfte die Herausgabe eines Werbeprospektes in Ergänzung zu diesem für den Bezirk Lienz erstellten Betriebsansiedlungs- und Betriebsentwicklungs-Fachkonzept sein.

4.3.6. *Notwendige Ankurbelung der Bauwirtschaft*

Schlechte Auftragslage ...

... läßt ungünstige Auswirkungen befürchten ...

... und erfordert rasche Realisierung größerer Bauvorhaben

Ein aktuelles Sonderproblem der gewerblich-industriellen Wirtschaft Osttirols bildet die derzeit schlechte Auftragslage der Bauwirtschaft und zwar auf dem Hochbau wie auch auf dem Tiefbausektor. Wenn nicht in naher Zukunft namhafte Aufträge erteilt werden, sind nicht nur ungünstige Auswirkungen auf diesen in Osttirol überdurchschnittlich wichtigen Wirtschaftszweig zu erwarten, sondern speziell auch eine Verschärfung der Arbeitsmarktsituation sowie nachteilige Folgen für die kommunalen Haushalte und allgemein für den Wirtschaftskreislauf in der Region zu befürchten.

Die rasche Realisierung bzw. ein entsprechendes Vorziehen folgender Vorhaben scheint geeignet, die kritische Situation der Osttiroler Bauwirtschaft zu entschärfen.

- Tiefbausektor:

- rasche Vergabe verschiedener Straßenbaulose, vor allem im Zuge der Drautalstraße, aber auch der Felbertauernstraße;
- ergänzend dazu ist zu prüfen, ob die Errichtung einzelner Abwasserbeseitigungsanlagen vorgezogen werden könnte.

- Hochbausektor:

- Errichtung des neuen Grenzzollamtsgebäudes in Arnbach;
- Bau des neuen Gerichts- und Gendarmeriegebäudes in Lienz;
- Kasernenrenovierung in Lienz;

Anhang IV

- Prüfung, ob geeignete Wohnbauprojekte vorhanden sind und allenfalls im Rahmen der Wohnbauförderung entsprechend bevorzugt behandelt werden können.

Für den Fall der Realisierung des geplanten Großkraftwerkes „Dorfertal-Matrei“ ist mit einer nicht geringen Belegung des Osttiroler Bauhaupt- und Baunebengewerbes während der Bauzeit in der Folge mit der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Planungsraum „Matrei und Umgebung“ zu rechnen.

Sonderproblem Kraftwerksprojekt

Zur Ankurbelung der Ostiroler Bauwirtschaft müssten Aufträge bevorzugt an Osttiroler Betriebe auch dann vergeben werden, wenn diese mit ihren Angeboten kostenmäßig nicht am günstigsten liegen. Des weiteren wäre auch zu prüfen, inwieweit eine beschränkte Ausschreibung von Bauarbeiten auf Osttiroler Firmen durchführbar ist.

Bevorzugte Auftragsvergabe an Osttiroler Firmen

ANHANG V

STEIRISCHES ARBEITSPLATZ-SONDERPROGRAMM 1983

Graz, November 1982

Maßnahmen des Landes zur Beschäftigungssicherung und Wirtschaftsbelebung

Neben den bekannten strukturpolitischen Problemen einzelner Regionen in der Steiermark – insbesondere die „alten Industriegebiete“ in der Obersteiermark und das agrarisch dominierte Grenzland – wirkt sich die konjunkturelle Flaute auf die Beschäftigungslage im ganzen Bundesland und in diesen Regionen ganz besonders negativ aus.

Am deutlichsten zeigt sich dies beim Vergleich der Arbeitslosenzahlen und Arbeitslosenraten der einzelnen Bundesländer im Oktober 1982, im Vergleichsmonat Oktober 1981 sowie im Jänner 1982, dem Monat mit der bisher größten Arbeitslosenquote.

Ende Oktober 1982 lag im Bundesland Steiermark die Arbeitslosenrate bei 4,0 % (16.068 Arbeitslose), das ist um 0,4 % höher als der Bundesdurchschnitt (3,6 % = 103.458 Arbeitslose).

In der Arbeitsmarktprognose der Österreichischen Raumordnungskonferenz für das Jahr 1986 wird für das Bundesland Steiermark ein Arbeitsplatzdefizit von rund 50.000, das sind 10,4 % der Beschäftigten, gerechnet.

Dies ist der höchste Wert aller Bundesländerregionen im gesamten Bundesgebiet.

Für Wien dagegen wird ein Überschuß von 54.000 Arbeitsplätzen, das sind 6,8 % der Beschäftigten prognostiziert.

Mit dem Landesbudget 1983, das von der Steiermärkischen Landesregierung nach intensiven Beratungen am 21. Oktober 1982 einstimmig beschlossen und vom Landesfinanzreferenten am 16. November 1982 im Landtag eingebracht wurde, geht das Land Steiermark konsequent den eingeschlagenen Weg der größtmöglichen Sparsamkeit im Bereich der Verwaltung, um so zusätzliche Mittel für die so notwendige Investitionsförderung freizubekommen.

Insbesondere geht es dabei auch um eine Stützung der schwer getroffenen Baukonjunktur, denn die besonderen konjunkturellen und strukturpolitischen Schwierigkeiten in der Wirtschaft unseres Landes erlauben es nicht, die Budgetausgaben der öffentlichen Hände und so auch des Landes noch stärker zu reduzieren.

Durch eine antizyklische Politik müssen gerade in der Wirtschaftsflaute lebenswichtige Impulse für unsere Wirtschaft gesetzt werden.

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung hat in seinen Monatsberichten V/1982 sich mit der Wirtschaft in den Bundesländern im Jahre 1981 beschäftigt und dabei insbesondere dem Bundesland Steiermark attestiert, daß durch die öffentliche Baunachfrage die Probleme in der Bauwirtschaft in der Vergangenheit wirksam bekämpft werden.

Anhang V

Die Steiermark war neben dem Burgenland das einzige Bundesland, wo ein realer Rückgang der privaten Baunachfrage durch die staatliche Nachfrage kompensiert wurde.

Von den Budgets der Länder gehen ganz allgemein erhebliche Nachfrageimpulse aus, deren Wirksamkeit bisher weit unterschätzt wurde, dies obwohl der Bund ungleich mehr Mittel und Möglichkeiten als die Länder zur Konjunkturstützung zur Verfügung hat.

Der Bund verfügt im Gegensatz zu den Ländern über die Möglichkeiten, seine Einnahmen spürbar zu beeinflussen und er hat in den letzten Jahren auch entsprechende Maßnahmen ergriffen.

So fließen die Einnahmen aus den neu eingeführten Steuern (Straßenverkehrsbeitrag, Sonderabgaben von Kreditunternehmungen und Erdöl) zur Gänze dem Bund zu und erbrachten allein 1981 3,3 Milliarden Schilling.

Auch die Steuererhöhungen wurden vorwiegend für ausschließliche Bundesabgaben vorgenommen (Vermögenssteuer, Bundes-Mineralölsteuer).

Trotzdem geben die Landesbudgets, wie eine Studie des Wiener Instituts für angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung aus dem Jahre 1981 und ein vom Budgetexperten des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Gerhard LEHNER, erstelltes Gutachten über den steirischen Landeshaushalt 1983 besonders nachdrücklich darlegen, anteilmäßig wesentlich höhere Beschäftigungsimpulse.

Die Studie über den Umfang und die Struktur der öffentlichen Aufträge in Österreich im Jahre 1979 von Reinhold Schwarzl zeigt folgendes auf:

Der Bund verfügt über 60 % der Gesamtausgaben aller österreichischen Gebietskörperschaften, die Länder, inklusive Wien, über 27 % und die Gemeinden über 13 %.

Der Bund gibt anteilmäßig nur 12 % für Güter und Dienstleistungen der österreichischen Wirtschaft weiter, während die Bundesländer fast das Doppelte, nämlich 22 % ihrer Budgetausgaben für Güter und Dienstleistungen der Wirtschaft ausgegeben haben.

Dasselbe Bild zeigt sich auch bei der Budgetanalyse für das Jahr 1983.

Der steirische Landeshaushalt setzt pro Milliarde Schilling Ausgaben erheblich stärkere Nachfrageimpulse als der Bund.

Von 1 Milliarde Ausgaben des steirischen Landeshaushaltes sind 749 Millionen Schilling im Inland nachfragewirksam. Beim Bund nur 662 Millionen Schilling, das heißt um 11,6 % weniger.

Gerhard LEHNER folgert daraus, daß „aufgrund der Ausgabenstruktur sich das steirische Budget als Leistungs- und Finanzierungshaushalt charakterisieren läßt, von dem erhebliche Nachfrageimpulse ausgehen“.

Ferner wird festgestellt, daß im steirischen Landesvoranschlag für das Jahr 1983 von den gesamten Investitionsausgaben mehr als 80 % für Bauten vorgesehen sind. Dazu kommen noch die Ausgaben für bauliche Instandhaltungen und die Darlehen der Wohnbauförderung. Insgesamt sind im Landesbudget 1983 für Ausgaben, die unmittelbar der Bauwirtschaft zufließen, 12 % der Gesamtausgaben vorgesehen.

Das Bundesbudget 1983 jedoch sieht nur 6 % des Budgetvolumens unmittelbar für die Bauwirtschaft vor.

Es zeigt sich also ganz deutlich, wie wichtig und richtig es war, daß Landeshauptmann Dr. Josef KRAINER bereits vor dem Sommer den Auftrag erteilt hat, ein umfassendes steirisches Sonderprogramm zur Beschäftigungssicherung und Wirtschaftsbelebung für das Jahr

1983 auszuarbeiten und vor allem auch im Landesvoranschlag 1983 die dementsprechenden finanziellen Mittel vorzusehen.

Dieses Steirische Arbeitsplatz-Sonderprogramm setzt sich aus 7 Teilprogrammen zusammen.

1. Landes-Sonderwohnbauprogramm zur Schaffung von 900 Eigentumswohnungen zu finanzierbaren Bedingungen (Wohnbauförderung 1968)

Durch dieses Teilprogramm wurden ab Herbst vergangenen Jahres für einen zweijährigen Zeitraum insgesamt rund 1 Milliarde Schilling (davon 600 Millionen Schilling Förderungsmittel) investitionswirksam.

In der ganzen Steiermark sind derzeit 12.780 Wohnungen im Bau, davon 4.152 in der Landeshauptstadt.

2. Forciertes Ausbauprogramm von Wasserkraftwerken durch die STEWEAG

Landeshauptmann Dr. Josef KRAINER hat den Vorstand der STEWEAG Ende April 1982 beauftragt, gemeinsam mit dem Landesenergiebeauftragten ein Programm für den forcierten Ausbau der Steirischen Wasserkräfte in den nächsten 5 Jahren vorzulegen.

Das Gesamtbauvolumen für 13 Kraftwerksstufen (davon 8 Murstufen) beträgt 6,6 Milliarden Schilling.

Aufgrund des Sonderprogrammes sollen in den Jahren 1982 bis 1986 3,8 Milliarden Schilling vorzeitig investiert werden. Das bedeutet für die nächsten 5 Jahre eine jährliche Investitionssumme von rund 760 Millionen Schilling, die erfahrungsgemäß zu 90 % der steirischen Wirtschaft und den steirischen Arbeitnehmern zugutekommen (Bauwirtschaft, Grundstoffindustrie, Maschinenbau, Elektroindustrie).

Die Finanzierung dieses Sonderprogrammes erfolgt teilweise durch eine neu entwickelte Beteiligungsform, bei der auch private Anleger eine Kapitalbeteiligung für den Ausbau heimischer regenerierbarer Energiequellen vornehmen können.

3. Ausbau kalorischer Kraftwerke und Fernwärmeausbau (Fernheizkraftwerk Mellach, Umrüstung Fernheizwerk Graz)

Nach Abschluß der behördlichen Verfahren ist ab Frühjahr 1983 mit einer Gesamtinvestitionssumme von 3 Milliarden Schilling auf 3 Jahre zu rechnen. Nach Inbetriebnahme werden 120 ständige neue Arbeitsplätze im Werk Mellach zur Verfügung stehen.

4. Sonderprogramm für energiesparende Adaptierungen bei Landesbauten

Dem Landesenergiebeauftragten und der Landesbaudirektion wurde der Auftrag erteilt, im Rahmen des bereits vorgelegten Energiesparprogramm für Landeshochbauten im Jahre 1983 zusätzlich 30 Millionen Schilling zweckgebunden für energiesparende Adaptierungsmaßnahmen an Landesbauten einzusetzen.

5. Landesstraßensonderprogramm

Mit dem Landesstraßensonderprogramm, das 1983 zusätzliche 30 Millionen Schilling zum bestehenden Landesstraßenbauprogramm vorsieht, wird es möglich sein, wichtige Landesstraßenbauvorhaben in Angriff zu nehmen, wie z. B. die Landesstraßen in die Kleinsölk, nach Gasen, über die Schanz, nach Geistthal, nach Hirscheegg, sowie die Lan-

Anhang V

desstraße in Teuffenbach und die Fertigstellung der Unterführung bei der Firma Waagner Biro in Graz.

6. Sonderprogramm für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung (Wasserwirtschaftsfonds)

Aufgrund der Initiative von Landeshauptmann Dr. Josef KRAINER, die zu einer Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes auf Bundesebene geführt hat, konnten zu den für das heurige Jahr zur Verfügung stehenden Mitteln bereits zusätzlich 20 Millionen Schilling aufgestockt werden und für das Budget 1983 sind zusätzlich 70 Millionen Schilling für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinden und Verbände präliminiert.

Insgesamt sieht das Landesbudget für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Jahre 1983 233 Millionen Schilling vor, das ist eine Erhöhung der Mittel um 29 % gegenüber 1982.

7. Steirisches Jugendbeschäftigungsprogramm

Jüngste Untersuchungen über die Altersstruktur der Arbeitslosen (Wifo-Monatsbericht 10/1982) haben ergeben, daß fast 30 Prozent der beschäftigungslosen jungen Menschen unter 25 Jahre sind.

Da die Möglichkeit zur Arbeit aber ein wesentliches Element der Sinnerfahrung des Lebens vor allem für junge Menschen ist, ist der Jugendbeschäftigung oberste Priorität zu geben.

Das Steirische Jugendbeschäftigungsprogramm 1982 sieht daher folgende Maßnahmen vor:

☐ *Aufstockung der Lehrplatzförderung der Steiermärkischen Landesregierung von derzeit 3,4 Millionen auf 10 Millionen Schilling*

Das Bundesland Steiermark gewährt bekanntlich seit 1979 an jene Betriebe, die einen zusätzlichen Lehrplatz schaffen, für das erste Lehrjahr aus diesen Mitteln eine Beihilfe von 12.000,— Schilling (das sind 1.000,— Schilling pro Monat). Damit können statt bisher 283 Lehrlinge 1.666 gefördert werden.

☐ *Ausbildung von beschäftigungslosen Schulabgängern, insbesondere auch weiblichen*

Das Ziel ist, bis zum Finden einer Lehrstelle die Zeit durch eine wirtschaftsorientierte Grundschulung mit Praktikum sinnvoll zu überbrücken. Nach einem konkret ausgearbeiteten Durchführungskonzept können von den Schulabgängern, die voraussichtlich keinen Lehrplatz finden werden, in der Größenordnung von 80 % durch sinnvolle Programme die Zeit bis zur Findung eines Lehrplatzes überbrücken.

Als Träger für diese Aktivität kommen in Frage: Das WIFI, das LFI, die Caritas und Jugend am Werk. Der Landeshauptmann wird am 8. Dezember 1982 die Institutionen zu einem Gespräch über die Durchführung dieses Programmes einladen.

Hinsichtlich der Finanzierung dieser beiden Programme wird eine dem Verhältnis der Haushalte angemessene Beteiligung des Bundes erwartet.

☐ *Zusätzliche Lehrlingsausbildung im Landesdienst und in den landeseigenen Wirtschaftsbetrieben*

Zur Zeit bildet das Land Steiermark insgesamt 260 Lehrlinge aus. Diese Zahl soll um 10 %, das heißt um 26 zusätzliche Sonderlehrstellen erhöht werden.

Bei jährlichen Kosten von rund 40.000,— Schilling pro Lehrling verursacht dies zusätzliche Kosten von 1 Million Schilling.

Mit diesem Steirischen Jugendbeschäftigungsprogramm können insgesamt 1.609 zusätzliche Lehrlinge in Betrieben, im Landesdienst und in Schulungskursen untergebracht werden. Damit kann die prognostizierte Jugendarbeitslosigkeit in der Steiermark um 2/3 gesenkt werden.

Für diese außerordentlichen Maßnahmen im Rahmen des Steirischen Arbeitsplatz-Sonderprogrammes sieht der Landeshaushalt 1983 zusätzlich 140 Millionen Schilling vor.

1983 wird daher durch dieses Sonderprogramm zur Beschäftigungssicherung und Wirtschaftsbelebung in der Steiermark, insbesondere in den Bereichen Straßenbau, Hochbau, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Kraftwerksbauten ein Baubudget von insgesamt 2,7 Milliarden Schilling zur Verfügung stehen, das sind um 14,4 % mehr, als im Jahr 1982 in den selben Bereichen investiert wurden.

Im Vergleich der Jahre 1981 und 1982 konnte schon eine Steigerung von + 12,1 % verzeichnet werden.

Rechnet man die Darlehensmittel insbesondere in der Wohnbauförderung — die bekanntlich zweckgebundene Mittel des Bundes an die Länder sind und eine geringere Steigerung aufweisen als die übrigen baurelevanten Bereiche — sowie die Bauvolumen für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung (Wasserwirtschaftsfonds und Eigenmittel) hinzu, so ist das Gesamtvolumen um 4,8 Milliarden Schilling zu erhöhen.

Demnach stehen im Jahr 1983 insgesamt 7,5 Milliarden Schilling, das ist gegenüber 1982 eine Steigerung um + 7,0 % und in absoluten Zahlen ein Plus um 500 Millionen Schilling zur Verfügung.

Insgesamt können laut Budgetanalyse durch die im steirischen Landesvoranschlag 1983 vorgesehenen Ausgaben direkt rund 20.000 Arbeitsplätze in der Wirtschaft gesichert werden.

Allein durch die im Steirischen Arbeitsplatz-Sonderprogramm zusammengefaßten 7 Investitions- und Förderungsschwerpunkte für die steirische Wirtschaft werden im nächsten Jahr insgesamt über 16.000 Arbeitsplätze in den heimischen Betrieben gesichert bzw. teilweise neu geschaffen.

Durch die aus dem Landeshaushalt direkt an die Bauwirtschaft fließenden Mittel wird laut dem Budgetgutachten für das Jahr 1983 insgesamt die Beschäftigung von etwa 8.500 Bauarbeitern gesichert.

Ohne Berücksichtigung der Investitionen durch die Landesenergiegesellschaft beträgt dieses Bauvolumen des Landes mehr als ein Viertel des Umsatzes der steirischen Bauwirtschaft.

Anhang V

Steirisches Arbeitsplatzsonderprogramm

	Gesamtinvestitionsvolumen für 1983	Beschäftigungseffekt ³⁾ für 1983
Landeswohnbauprogramm	4.000 Mio.	8.000
Kraftwerksbau (Mellach) Fernwärmeausbau	300 Mio.	600
Forcierter Wasserkraftwerksbau	620 Mio.	1.240
Landeshochbauprogramm ¹⁾	852 Mio.	1.700
Landesstraßenprogramm ¹⁾	713 Mio.	1.430
Programm für Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung	1.000 Mio.	2.000
Jugendschäftigungsprogramm ²⁾	15 Mio.	1.600
S u m m e:	7.500 Mio.	16.570

1) Inclusive Sonderfinanzierungsbauvorhaben.

2) In Form von Zuschüssen und Schulungskostenbeiträgen.

3) Berechnungsgrundlage 500.000,— S je Arbeitsplatz.

ANHANG VI

GEMEINSAME SONDERFÖRDERUNGSAKTION FÜR DEN LUNG AU VON BUND UND LAND SALZBURG (S 100.000,— PRO ARBEITSPLATZ-AKTION)

(Wortlaut der Richtlinien)

Zwischen Vertretern des Bundes und des Landes Salzburg wurden am 28. 9. 1981 in Wien folgende Richtlinien für die gemeinsame Sonderförderungsaktion Bund und Land Salzburg zur Schaffung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen im Lungau vereinbart:

Bei den vorliegenden Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien im Sinne der von der Bundesregierung beschlossenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ vom 7. Juni 1977.

A. Schwerpunkte der Förderung

I. Für die Gewährung der Förderungsmittel in Form von Zuschüssen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind physische und juristische Personen (Wirtschaftsunternehmen), die

a) im Lungau Betriebsstätten für Produktionszwecke oder Forschungszwecke errichten oder

b) im Lungau gelegene, der Produktion oder der Forschung dienende Betriebsstätten erweitern und

c) die über die für den Förderungszweck notwendigen gewerblichen Voraussetzungen verfügen.

2. Die Vergabe der Förderungsmittel für industriell-gewerbliche Investitionen und Investitionen im Zusammenhang mit indu-

striell-gewerblichen Forschung ist für folgende Projekte vorgesehen:

a) Technisch und wirtschaftlich interessante Betriebsneugründungen, die in der Regel mindestens 20, keinesfalls aber weniger als 10 neue Dauerarbeitsplätze bieten, wobei die Investition je Arbeitsplatz mindestens S 400.000,— betragen muß.

b) Technisch und wirtschaftlich interessante Erweiterungen von Betrieben ab 3 zusätzlichen Beschäftigten, soweit diese nicht direkt mit Betriebsansiedlungen verbunden sind, wobei die Investition je Arbeitsplatz mindestens S 200.000,— betragen muß.

3. Gefördert werden Investitionen, die zu einer Verbesserung der Lungauer Wirtschaftsstruktur, insbesondere zu einer Verbesserung der Qualität des Arbeitsplatzangebotes oder zu einer Anhebung des regionalen Einkommensniveaus führen.

Die Investitionen müssen weiters möglichst vielen der folgenden Kriterien entsprechen:

a) Technologisch hochwertige, ertragsverbessernde und umweltfreundliche Investitionen bzw. Produktionsverfahren.

b) Herstellung neuer Produkte, insbesondere solcher, die im beträchtlichen und steigenden Maße nach Österreich importiert werden und bei denen im beträchtlichen und steigenden Umfang Exporte erwartet werden können.

c) Produkte mit großen Absatzchancen.

d) Nutzung regionaler und lokaler Rohstoffe und Vorprodukte.

Anhang VI

e) Realisierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

f) Kostenersparnis auf dem Energie- und Rohmaterialsektor.

g) Vorhandensein einer technisch und kaufmännisch geeigneten Leitung.

h) Bei der Besetzung der Arbeitsplätze insbesondere höherer Qualifikation, ist bei Vorhandensein entsprechend qualifizierter weiblicher Bewerber auf diese besonders Bedacht zu nehmen.

4. Zur Überprüfung der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes kann im Einvernehmen mit dem Förderungswerber, jedoch zu seinen Lasten, ein Wirtschaftsprüfer herangezogen werden, wobei auf die Relation zwischen Förderungshöhe und Kosten der Überprüfung Bedacht zu nehmen ist.

II. Ausmaß der Förderung

Die Gesamtförderung durch die öffentlichen Förderungseinrichtungen kann maximal bis zu 75 % des förderungswürdigen Investitionsvolumens betragen. Zuschüsse gemäß der gegenständlichen Sonderförderungsaktion sind in diesen Prozentsatz einzurechnen. Das Vorhandensein von 25 % echten Eigenmitteln ist nachzuweisen.

Die Förderung beträgt bei

☐ Betriebsneugründungen bis zu 25 % der förderbaren Investitionen, jedoch maximal S 100.000,— pro Arbeitsplatz.

☐ Betriebserweiterungen bis zu 25 % der förderbaren Investitionen, jedoch maximal bis zu S 100.000,— pro Arbeitsplatz.

Der geplante Beschäftigungsstand muß innerhalb von 2 Jahren ab Inbetriebnahme nachgewiesen werden.

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, daß die geschaffenen Arbeitsplätze mindestens drei Jahre erhalten bleiben.

III. Förderungsgebiet

ist der politische Bezirk Tamsweg.

Bei Betriebsneugründungen ist auf die Standorteignung besonderes Gewicht zu legen.

IV. Verfahren

1. Die Anträge sind beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung X, in der Form einzureichen, daß bei 2 Anträgen das vollständig ausgefüllte Antragsformular und sämtliche Beilagen einzureichen sind, außerdem 3 vollständig ausgefüllte Antragsformulare ohne Beilagen. Das Amt der Salzburger Landesregierung übermittelt nach Vorliegen eines im Sinne der Richtlinien vollständigen Antrages eine Ausfertigung mit sämtlichen Beilagen an die Geschäftsstelle der gemeinsamen Sonderförderungsaktion Bund und Land Salzburg, per Adresse Evidenzstelle beim ERP-Büro im Bundeskanzleramt Sektion IV, Annagasse 5, 1010 Wien.

2. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch die Bundesregierung und die Landesregierung nach Vorliegen der Stellungnahme der beim Bundeskanzleramt, Sektion IV eingerichteten Beurteilungskommission.

3. Die Hälfte des von der Bundesregierung und der Landesregierung zuerkannten Zuschusses wird sogleich nach erfolgter positiver Entscheidung und nach Vorlage der entsprechenden Investitionsrechnungen sowie nach Rücksendung der firmenmäßig gefertigten Gleichschrift der Förderungszusage ausbezahlt, der Rest nach positivem Ergebnis der Überprüfung des Investitionsvorhabens und der geschaffenen Arbeitsplätze durch die Geschäftsstelle der gemeinsamen Sonderförderungsaktion.

Auf die Zuerkennung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

4. Über den Beschäftigtenstand hat der Förderungsnehmer halbjährlich zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember, spätestens bis zum 15. Juli bzw. 15. Jänner, an die Geschäftsstelle der gemeinsamen Sonderförde-

rungsaktion Bund und Land Salzburg für den Lungau.

V. Überprüfung der Investitionen

Zur Überprüfung der Investitionen sind der Geschäftsstelle der gemeinsamen Sonderförderungsaktion Bund und Land Salzburg für den Lungau ein Abschlußbericht über die gestärkten Investitionen sowie die entsprechenden Rechnungen vorzulegen und die geschaffenen Dauerarbeitsplätze nachzuweisen. Die Geschäftsstelle der gemeinsamen Sonderförderungsaktion Bund und Land Salzburg für den Lungau hat das Recht, die Investitionsdurchführung sowie das Bestehen der geschaffenen Arbeitsplätze während der 3-jährigen Behaltefrist sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle als auch durch Einsicht in die Bücher und Belege zu überprüfen.

VI. Vorgangsweise bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderungsmittel

Der bei der Geschäftsstelle der gemeinsamen Sonderförderungsaktion Bund und Land Salzburg für den Lungau bei der Evidenzstelle beim ERP-Büro im Bundeskanzleramt eingerichteten Kommission

steht das Recht auf Rückforderung des gewährten Zuschußbetrages zu, wenn

a) die Mitglieder der Kommission über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden sind

b) das Vorhaben durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist

c) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet werden oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten werden

d) der Förderungsempfänger vor der genannten 3-jährigen Beschäftigungspflicht den Betrieb einstellt

e) über das Vermögen des Förderungsempfängers das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde

f) über das Vermögen des Förderungsempfängers das Konkursverfahren eröffnet wurde

In den Fällen a) – d) ist der zurückzuerstattende Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 v. Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierung der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen. Tritt einer der genannten Fälle vor vollständiger Auszahlung des gewährten Förderungsbetrages ein, erlischt der Anspruch auf die Auszahlung des noch ausstehenden Betrages.

ANHANG VII

LAND OBERÖSTERREICH
KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT FÜR OBERÖSTERREICH
ÖSTERREICHISCHE INVESTITIONSKREDIT AKTIENGESELLSCHAFT
in Zusammenarbeit mit den in
OBERÖSTERREICH TÄTIGEN KREDITINSTITUTEN

Merkblatt

für die Gewährung von Krediten und Zinsenzuschüssen in der

AKTION ZUR VERBESSERUNG DER WIRTSCHAFTSSTRUKTUR OBERÖSTERREICH

im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
(Großkreditaktion)

1. BEREICH UND UMFANG DER FÖRDERUNG

- 1.1. Das Land Oberösterreich und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich fördern mit Zinsenzuschüssen Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft in Oberösterreich zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur dieses Bundeslandes.
- 1.2. Die im Bundesland Oberösterreich tätigen Kreditinstitute (Hausbanken) und die Österreichische Investitionskredit AG (Investkredit) gewähren zur Finanzierung unter Punkt 1 genannter Investitionen in Oberösterreich Kredite bis zu einem Gesamtvolumen von S 300 Millionen. Die Finanzierung erfolgt in Form eines Konsortialkredites, zu dem die Hausbank die Investkredit einlädt. Auf Wunsch der Hausbank oder/und des Kreditwerbers erklärt sich die Investkredit bereit, auch einen über den normalerweise vereinbarten 50%-igen Kreditanteil hinausgehenden Finanzierungsbeitrag zu leisten.
Die Investkredit hat dem Land Oberösterreich die Bereitstellung des Gesamtvolumens von S 300 Millionen garantiert.

Anhang VII

2. GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Für die Erlangung von Zinsenzuschüssen gelten folgende Voraussetzungen:

- 2.1. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Oberösterreichs angehören und die in Oberösterreich Betriebsstätten errichten, erweitern, bereits vorhandene Betriebsstätten erwerben, modernisieren, rationalisieren oder auf andere Produktionszweige umstellen.
- 2.2. Finanziert und gefördert werden Investitionen, die zumindest zwei der folgenden Auswirkungen erkennen lassen:
 - a) Verbesserung oder Erneuerung der Produktions- und Leistungsprogramme
 - b) Realisierung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte oder Verfahren
 - c) Überleitung von Neuerungen, insbesondere von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Fertigung inkl. Markterschließung
 - d) Erschließung neuer Exportmöglichkeiten
 - e) Schaffung neuer oder Erhaltung bestehender Arbeitsplätze oder Verbesserung der Arbeitsbedingungen
 - f) Erschließung heimischer oder neuer Energie- bzw. Rohstoffvorkommen sowie Verbesserung der Energiehaushaltung
 - g) Beseitigung oder Minderung schädlicher oder störender Einflüsse auf die Umwelt
 - h) Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, insbesondere Investitionen in strukturschwachen Gebieten des Landes. Dabei werden Investitionen bevorzugt gefördert, die zumindest einem der innovatorischen Kriterien nach Punkt 2.2 dieser Richtlinien entsprechen.
- 2.3. Als Investitionen, zu deren Finanzierung ein Kredit in dieser Aktion beantragt werden kann, gelten die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Betriebsgebäuden samt allen Installationen, der Erwerb von Betriebsgebäuden, die Anschaffung von Maschinen und technischen Einrichtungen und Aufwands- bzw. Kostenpositionen im Bereich der Forschung und Entwicklung, Fertigungsüberleitung und Markterschließung.
- 2.4. Der Förderungswerber muß mindestens 25 % des Investitionsvorhabens (ohne Mehrwertsteuer) aus Eigenmitteln finanzieren.

3. FINANZIERUNG, KONDITIONEN

3.1. Konsortiale Finanzierung

Der einzelne Kredit wird entweder von der Hausbank und der Investkredit konsortial oder von der Investkredit allein gewährt. Im Fall konsortialer Kreditgewährung

kann die Federführung des einzelnen Kredites von der Investkredit oder der Hausbank besorgt werden. Der Federführer fungiert dem Kreditwerber gegenüber als Kreditgeber, die konsortiale Beteiligung wird aber dem Kreditnehmer offengelegt.

3.2. Konditionen

Die Höhe des einzelnen Kredites beträgt mindestens S 1 Mio. Die Kreditobergrenze beträgt S 10 Mio. Die Laufzeit der Kredite ist mit maximal 15 Jahren beschränkt. Kredite dieser Aktion werden zu einem für die ganze Laufzeit fest vereinbarten Zinssatz gewährt, welcher 0,75 % über der Anlegerrendite der letzten, vor dem Zeitpunkt des Kreditvertragsabschlusses aufgelegten öffentlichen Anleihe oder an deren Stelle tretende Kreditoperation liegt. Die Kreditvaluta kann dem Baufortschritt entsprechend im prozentuellen Ausmaß des Finanzierungsanteiles des Kreditgebers abgerufen werden.

Die Rückzahlung erfolgt in halbjährlichen Raten, nach Ablauf eines tilgungsfreien Zeitraumes, der bei 10 Jahre übersteigender Laufzeit bis zu 5 Jahren und bei einer Laufzeit des Kredites bis zu 10 Jahren bis zu 2 Jahren beträgt.

Neben den Zinsen wird ab Kreditzusage eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 1 % p. a. des nicht abgerufenen Kreditbetrages sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1/2 % des Kreditbetrages verrechnet.

Über die Besicherungserfordernisse entscheiden die Kreditgeber.

4. ZINSENZUSCHUSS

Das Land Oberösterreich und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich gewähren zu Krediten, die die Investkredit oder die Hausbank zur Finanzierung der unter Punkt 1 angeführten Investitionsvorhaben zu den unter Punkt 3 angeführten Konditionen gewähren, folgende Zinsenzuschüsse (die Höhe des zu begünstigenden Betrages wird im Einzelfall von den Zuschußgebern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Förderwürdigkeit festgesetzt): Das Land Oberösterreich gewährt einen Zuschuß von 3 % p. a. und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich einen Zuschuß von 1/2 % p. a.; beide Zuschüsse werden kontokorrentmäßig, halbjährlich, im nachhinein, aufgrund eines fiktiven 5-jährigen, mit einem Freijahr ausgestatteten Tilgungsplanes (Zuschußbasisplan) berechnet, jeweils zum 20. Juni und 20. Dezember ausgeschüttet und für die Dauer von 5 Jahren gewährt. Die Zuschußlaufzeit beginnt mit dem Ende des Abrechnungshalbjahres, in dem der Kredit voll ausgenützt wird, und endet 5 Jahre nach diesem Zeitpunkt. Das Kapitel des Zuschußbasisplanes fällt in 9 Halbjahresraten auf 0 ab. Wenn infolge vorzeitiger Rückzahlung der aushaftende Betrag die nach dem Zuschußbasisplan gegebene Zuschußbasis unterschreitet, wird der Zuschuß vom tatsächlich aushaftenden Betrag berechnet.

Anhang VII

5. VERFAHREN

Der Kreditantrag und der Antrag auf Gewährung der Zinsenzuschüsse sind bei der Hausbank des Kreditwerbers oder bei der Österreichischen Investitionskredit AG, Renngasse 10, 1013 Wien, einzubringen.

5.1. Kreditantrag und Unterlagen

Der Kreditantrag ist an keine besondere Form gebunden, soll aber schriftlich eingebracht werden und Angaben über das Projekt, Höhe und Laufzeit des gewünschten Kredites und über die angebotenen Sicherheiten enthalten. Dem Kreditantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

Eine Darstellung des Projektes und seiner Kosten

Rechnungsabschlüsse, allenfalls mit Geschäftsberichten über die letzten 4 Geschäftsjahre,

1 Handelsregisterauszug sowie

Besicherungsunterlagen, z. B. Grundbuchauszüge, Grundbesitzbögen und Lageplankopien.

5.2. Zuschußantrag

Der an das Land Oberösterreich und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich zu richtende Zuschußantrag ist unter Verwendung der hierfür aufgelegten Formulare ebenfalls bei der Hausbank des Kreditwerbers oder bei der Investkredit einzubringen.

5.3. Entscheidung

Hausbank und Investkredit einigen sich unter Berücksichtigung des Wunsches des Kreditwerbers über die Finanzierung (Quoten, Federführung). Nach Prüfung des Projektes, des Kredit- und Zuschußantrages wird von den Kreditgebern über den Kreditantrag entschieden und der Zuschußantrag von der bzw. über die Investkredit den Zuschußgebern vorgelegt. Nach deren Entscheidungen werden im Fall der Genehmigung des Kredites und der Zinsenzuschüsse die entsprechenden Verträge abgeschlossen. Die Zinsenzuschüsse werden über die Investkredit verrechnet.

Die Hausbank und die Investkredit sind berechtigt, die zur Entscheidung über den Zuschußantrag erforderlichen Informationen den Zuschußgebern weiterzugeben; sie überprüfen auch die widmungsgemäße Verwendung des Kredites und berichten darüber den Zuschußgebern. Der Kredit- bzw. Förderungswerber ist verpflichtet, den Zuschußgebern über deren allfälliges Verlangen auch direkt über alle für die Förderung maßgebenden Umstände zu berichten.

Die Förderung durch diesen Zinsenzuschuß schließt die Inanspruchnahme einer anderen Förderungsaktion nicht aus.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1. Auf die Gewährung von Krediten und von Zinsenzuschüssen in dieser Aktion besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.2. Die Auszahlung zugesagter Zinsenzuschüsse kann eingestellt werden, wenn:
 - a) über das Vermögen des Kreditnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird,
 - b) über das Unternehmen des Kreditnehmers ein Liquidationsverfahren eröffnet wird oder der Kreditnehmer den im Land Oberösterreich gelegenen Betrieb, dem diese Förderung gewidmet war, einstellt oder
 - c) der geförderte Kredit nicht vertragsgemäß getilgt wird.
- 6.3. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, bereits ausgezahlte Zinsenzuschüsse zuzüglich der jeweils geltenden Kreditverzinsung, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, zurückzuzahlen, wenn er das Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Zinsenzuschußgebers in wesentlich geänderter Form durchführt oder den Kredit widmungswidrig verwendet oder den Zuschußgeber bzw. das finanzierende Kreditinstitut über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet hat.

ANHANG VIII

Salzburger Strukturverbesserungsfonds

Richtlinien

gemäß § 6 des Salzburger Strukturverbesserungsfonds-Gesetzes LGBl. Nr. 87/75

Ziel der Förderung

§ 1

Der Salzburger Strukturverbesserungsfonds dient der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Land Salzburg.

**Einzelmaßnahmen, die zur Erreichung des Zieles
des Fonds gefördert werden können**

§ 2

Zur Erreichung des Zweckes des Salzburger Strukturverbesserungsfonds können folgende Einzelmaßnahmen im Sinne ganzheitlicher regionaler Wirtschaftspolitik gefördert werden:

- 1) Zur Verbesserung der regionalen, branchenmäßigen und betrieblichen Struktur im Land Salzburg:
 - a) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme oder Rationalisierung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft des Produktionsbereiches mit hoher Wertschöpfung, insbesondere an jenen Standorten, an denen die Maßnahmen den raumordnungspolitischen Zielen des Landes bzw. den verbindlich erklärten Entwicklungsplänen entsprechen;
 - b) die Verlegung von Betrieben aus Standorten, die den Bestand oder die Weiterentwicklung des Betriebes beeinträchtigen (z. B. Verlegung aus Gründen des Umweltschutzes und des Verkehrs);
 - c) die Aufschließung von Betriebsgelände an geeigneten Standorten;
 - d) die Verbesserung der Verpflegungskapazität und die Erweiterung des Verpflegungsangebotes nur in Gemeinden, in denen ein besonderes Mißverhältnis zwischen der Bettenzahl und den Sitzplätzen in gastgewerblichen Betrieben besteht.
- 2) Zur Festigung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen:
 - a) die Umstellung strukturgefährdeter Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft;
 - b) die Förderung von produktivitätssteigernden Investitionen;
 - c) die Beteiligung an Maßnahmen im Sinne der §§ 27 und 35 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes;
 - d) aus arbeitsmarktpolitischen Motiven kann auch eine Betriebsübernahme gefördert werden.

Anhang VIII

- 3) Zur Anhebung der Wirtschaftskraft in entwicklungsfähigen Gebieten, insbesondere im ländlichen Raum:
 - a) die Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen mit hohen Auspendlerquoten oder mit Arbeitskraftreserven;
 - b) die Erschließung von Hoffnungs- und Entwicklungsgebieten für den Fremdenverkehr durch die Schaffung infrastruktureller Einrichtungen (Lifte und Seilbahnen, Frei- und Hallenbäder etc.) und durch die Errichtung von Fremdenverkehrsbetrieben der Kategorien A und B mit mindestens 30 Betten und ausreichender Verpflegungskapazität.
- 4) Die vorgesehenen Förderungsmaßnahmen umfassen auch Aufwendungen für Gutachten von Beratungseinrichtungen zur Erreichung des Förderungszweckes.
- 5) Die Errichtung und Erneuerung von Kleinkraftwerken, wobei man unter einem Kleinkraftwerk ein solches Werk mit einer maximalen Ausbauleistung von 5.000 KW versteht. Die Beibringung eines Gutachtens durch die SAFE oder durch die TKW ist erforderlich. Die Art und die Höhe der Förderung richtet sich nach § 4 der Richtlinien.

Förderungswerber

§ 3

Gefördert werden können physische und juristische Personen, die Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg sind und die über die für den Förderungszweck notwendigen gewerberechtlichen Voraussetzungen verfügen.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c, § 2 Abs. 3 lit. b und § 2 Abs. 4 können auch Gemeinden oder Erschließungsgemeinschaften eine Förderung erfahren.

Art der Förderung

§ 4

Die Förderung kann erfolgen durch:

1) Gewähren von Darlehen:

Die Gewährung von Darlehen erfolgt nur dann, wenn der angestrebte Förderungszweck durch keine der anderen vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden kann. Die Höhe des Darlehens soll in der Regel zwischen S 150.000,— und S 500.000,— liegen, die Verzinsung beträgt 5 % p. a., die Laufzeit kann bis zu 10 Jahren betragen.

Alle im Einzelfall möglichen Maßnahmen zur Besicherung sind auszuschöpfen.

2) Gewährung von Zinsenzuschüssen:

- a) Zinsenstützung: die Zinsenstützung beträgt im allgemeinen bis 3 %, in Ausnahmefällen bis 4 %.

Gefördert werden nur Bankkredite, deren Verzinsung nicht mehr als 2 % über der Normalverzinsung der letzten Ausgabe von Pfandbriefen der Salzburger Landes-Hypothekenbank liegen.

- b) Die Höhe des zinsengestützten Kredites liegt zwischen S 150.000,— als Untergrenze und 5 Mill. S als Obergrenze; bei einem Investitionsvolumen von mehr als 30 Mill. S

Anhang VIII

für Vorhaben von besonderer regionaler und wirtschaftlicher Bedeutung kann die Obergrenze 10 Mill. S betragen.

c) Laufzeit der Zinsenstützung:

Die Zinsenstützung wird für bewegliche Investitionen bis zu 5 Jahren, für bauliche Investitionen und für Investitionen nach § 2 Abs. 3 lit. b bis höchstens 10 Jahren gewährt.

d) Unabhängig von einer allenfalls längeren Kreditlaufzeit ist der Zinsenzuschußberechnung eine höchstens 10-jährige Kreditlaufzeit zugrunde zu legen.

3) Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen:

Nicht rückzahlbare Zuschüsse werden nur in den Fällen des § 2 Abs. 2 lit. c und § 2 Abs. 4 gewährt. Im letzteren Fall nur bis 50 % der Beratungskosten, höchstens jedoch bis zu S 30.000,— im Einzelfall.

4) Übernahme von Rückbürgschaften für von der Salzburger Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. übernommen Haftungen:

Die Übernahme von Rückbürgschaften erfolgt über Antrag der Salzburger Kreditgarantie-Ges.m.b.H. bei Maßnahmen von besonderer regionalpolitischer Bedeutung bis zu 50 % des beantragten Kreditvolumens.

5) Die Fondskommission setzt generell die Höhe des Zinsenzuschusses und die Höhe des Zinssatzes des zu stützenden Bankkredites fest.

Eigenmittelbedarf

§ 5

Werden Darlehen und Zinsenzuschüsse für Investitionszwecke gewährt, so hat der Förderungswerber mindestens 25 % der Investitionen aus Eigenmitteln aufzubringen.

Verfahren

§ 6

Ansuchen um Fondshilfe sind beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung X, einzubringen. Diesen Ansuchen sind Finanzierungspläne, Bankpromessen, Baubewilligungen beizufügen.

Das Amt hat festzustellen, welche weiteren Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlich sind und wird diese vom Förderungswerber einfordern. In der Folge überprüft das Amt die Förderungswürdigkeit an Hand der Unterlagen und führt die erforderlichen Erhebungen durch. Das Amt hat nach Abschluß der Prüfungen den Antrag der Fondskommission zur Entscheidung vorzulegen.

Verwendungsnachweis

§ 7

Innerhalb eines halben Jahres hat der Förderungswerber den ordentlichen Nachweis zu erbringen, daß die Förderungsmittel zweckgemäß verwendet werden.

Anhang VIII

Widerruf der Förderung

§ 8

Die Förderung ist einzustellen und zu widerrufen, wenn

- 1) a) der Förderungswerber bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht hat;
b) der Förderungswerber nicht binnen 6 Monaten nach Gewährung der Förderung den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung erbringt;
c) der Förderungswerber im Fall der Förderung zu Investitionszwecken das Investitionsgut ohne Zustimmung des Fonds veräußert;
d) über das Vermögen des Förderungswerbers das Konkursverfahren eröffnet wird;
e) der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird.
- 2) Wenn über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, ist die Förderung vorläufig einzustellen um zu überprüfen, ob im Interesse der Sicherung von Arbeitsplätzen die Fortführung der Förderung gerechtfertigt erscheint.

Ausschluß der Förderung

§ 9

- 1) Eine Förderung kann nicht erfolgen:
 - a) bei Fehlen der gewerberechtlichen Voraussetzungen, sofern es sich um eine Förderung von physischen und juristischen Personen handelt;
 - b) beim Ankauf von Grundstücken, es sei denn, daß die zu fördernde Maßnahme ausschließlich im Grundankauf selbst besteht.
 - c) wenn zur Erreichung des Förderungszweckes für das zu fördernde Vorhaben andere öffentliche Förderungseinrichtungen in Anspruch genommen werden können.
- 2) Im übrigen besteht auf die Gewährung der Fondshilfe kein Rechtsanspruch.

Wirksamkeit

§ 10

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

ANHANG IX

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung:

Ausgewählte nach Standort- und Gebietseinstufung
differenzierte Förderungsmaßnahmen des Landes
Niederösterreich

(Stand 1982)

- 1) Pro-Industrie-Aktion (PIA)
- 2) Pro-Gewerbe-Aktion
- 3) Betriebsinvestitionsfonds des Landes Niederösterreich (BIF)
- 4) Zinsenzuschußaktion des Landes Niederösterreich für Invest-Darlehen
- 5) Grenzlandförderung des Landes Niederösterreich

1. „PRO-INDUSTRIE-AKTION“

Kreditzweck:	Investitionen für 1) Errichtung, Erweiterung und Umbau von Betriebsgebäuden samt allen Installationen, 2) Erwerb von Betriebsgebäuden, 3) Anschaffung von Maschinen.
Kreditvoraussetzungen:	Die beabsichtigten Investitionen müssen zumindest eine der folgenden Auswirkungen erkennen lassen: 1) Schaffung neuer oder Erhaltung bestehender Arbeitsplätze, 2) Rationalisierung der Produktion, 3) Verbesserung der Unternehmens- oder Betriebsstruktur, 4) Beseitigung oder Minderung schädlicher bzw. störender Einflüsse auf die Umwelt, 5) Stärkung der Ertragskraft, 6) Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, 7) Einsparung von Energie und Sicherung der Energieversorgung.
Kreditwerber:	Industrieunternehmen sowie gewerbliche Unternehmen mit industriemäßigen Einrichtungen.

Anhang IX

Kredithöhe:	Untergrenze: S 3.000.000,— Obergrenze: S 10.000.000,—
Laufzeit:	1) Kredite für bauliche Investitionen oder Ankauf bereits bestehender Objekte von 5 bis maximal 15 Jahre, 2) Kredite zur Anschaffung maschineller Einrichtung von 5 bis max..10 Jahre.
Rückzahlung:	Halbjährliche Raten, nach Ablauf eines tilgungsfreien Zeitraumes von mindestens 1 und höchstens 2 Jahren.
Kreditkosten:	3/4 % p. a. über dem Nominalzinssatz der jeweils letzten Bundesanleihe. <i>Bearbeitungsgebühr</i> in Höhe von 1/2 % des Kreditbetrages. <i>Bereitstellungsprovision</i> in Höhe von 1 % p. a. des nicht abgerufen Kreditbetrages.
Zinsenzuschüsse:	Zwischen 2,5 % p. a. und 6,5 % p. a. je nach Förderungsgebiet (siehe Anlage) <i>Land NÖ:</i> Förderungsgebiete 1. Ord.: 6 % p. a. " 2. Ord.: 4 % p. a. " 3. Ord.: 3 % p. a. " 4. Ord.: 2 % p. a. <i>Handelskammer NÖ:</i> zusätzlich 0,5 % p. a. Dauer des Zinsenzuschusses 5 Jahre, wobei ein Jahr als tilgungsfrei angenommen wird.
Sicherheiten:	Bankübliche Sicherheiten.
Eigenaufbringung (Selbstbehalt):	mind. ein Drittel des Gesamtinvestitionsvorhabens.
Einreichung:	Hausbank des Kreditwerbers oder bei der Österr. Investitionskredit AG, Renngasse 10, 1013 Wien (Tel.-Nr. 66 37 70)

2. „PRO-GEWERBE-AKTION“

Förderungszweck:	1) Investitionskredite 2) Betriebsmittelanschlußkredite (bis 20 % der Investitionen) 3) Überbrückungskredite zur Finanzierung eines Förderungs- ausfalles
Förderungsvoraus- setzungen:	Das zu fördernde Vorhaben muß mind. eine der folgenden Auswirkungen erkennen lassen: 1) Sicherung der Nahversorgung 2) Verbesserung oder Stärkung des gewerblichen Produktions- oder Dienstleistungsangebotes 3) Verbesserung oder Stärkung der Eigenkapitalausstattung

	4) Schaffung neuer Arbeitsplätze
	5) Erhaltung bestehender Arbeitsplätze
	6) Verbesserung der Kosten- und Absatzstruktur
Förderungswerber:	Mitglieder der Sektion Gewerbe und industrielle Kleinbetriebe (höchstens 5 Arbeitnehmer)
Förderungshöhe:	Zinsenzuschüsse werden für Kredite bis zu S 500.000,— (bei Investitionen) bzw. bis zu S 250.000,— (bei Anschluß- und Überbrückungskrediten) gewährt. Die bankmäßige Verzinsung des Kredites darf 12 % p. a. nicht übersteigen.
Zinsenzuschüsse:	Zwischen 2,5 % p. a. und 6,5 % p. a. je nach Förderungsgebiet (siehe Anlage)
	<i>Land NÖ:</i>
	Förderungsgebiet 1. Ord.: 6 % p. a.
	" 2. Ord.: 4 % p. a.
	" 3. Ord.: 3 % p. a.
	" 4. Ord.: 2 % p. a.
	<i>Handelskammer NÖ:</i>
	Zusätzlich 0,5 % p. a.
	Dauer des Zinsenzuschusses 5 Jahre, wobei ein Jahr als tilgungsfrei angenommen wird.
Eigenmittel:	mind. 25 % bei Investitionen mind. 50 % bei Anschlußkrediten
Einreichung:	Auf Formblättern bei
	1) Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung V/2, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8 (Tel.-Nr. 63 57 11)
	2) Handelskammer für NÖ, Sektion Gewerbe, 1014 Wien, Herrengasse 10 (Tel.: 63 66 91).

3. Betriebsinvestitionsfonds des Landes Niederösterreich

Kreditzweck:	Investitionen zur Errichtung von neuen oder zum Ausbau von bestehenden gewerblichen Betrieben.
Kreditvoraussetzungen:	Die beabsichtigten Investitionen müssen vor allem eine der folgenden Auswirkungen erkennen lassen:
	1) Rationalisierung der Produktion oder der Dienstleistungserbringung
	2) Verbesserung der Unternehmens- oder Betriebsstruktur, insbesondere der Produktionsstruktur oder Dienstleistungsstruktur
	3) Verbesserung der Regionalstruktur
	4) Zusammenschlüsse von Unternehmungen oder Betriebsverlegungen
	5) Verbesserung der Kosten- und Absatzstruktur.

Anhang IX

Kreditwerber:	Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.
Kredithöhe:	Obergrenze S 2.000.000,—.
Laufzeit:	10 Jahre
Rückzahlung:	Nach 2 rückzahlungsfreien Jahren Tilgung in 32 Vierteljahresraten.
Kreditkosten:	Zwischen 2 % p. a. und 6 % p. a., je nach Förderungsgebiet*), zuzüglich 0,5 % p. a. Verwaltungskostenbeitrag. Förderungsgebiete 1. Ord.: 2 % p. a. " 2. Ord.: 4 % p. a. " 3. Ord.: 5 % p. a. " 4. Ord.: 6 % p. a.
Sicherheiten:	Haftung eines Geldinstitutes dem Land gegenüber.
Eigenaufbringung (Selbstbehalt):	mind. ein Drittel der Gesamtinvestitionskosten.
Einreichung:	Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. V/2, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8 (Tel. 63 57 11)

4. Zinsenzuschußaktion des Landes Niederösterreich für Invest-Darlehen

Förderungszweck:	Finanzielle Erleichterungen bei der Durchführung von Investitionen zur Errichtung von neuen oder zum Ausbau von bestehenden gewerblichen Betrieben.
Förderungsvoraussetzungen:	Die beabsichtigten Investitionen müssen vor allem eine der folgenden Auswirkungen erkennen lassen: 1) Schaffung neuer oder Erhaltung bestehender Arbeitsplätze 2) Rationalisierung der Produktion oder der Dienstleistungserbringung 3) Verbesserung der Unternehmens- oder Betriebsstruktur, insbesondere der Produktionsstruktur oder Dienstleistungsstruktur 4) Verbesserung der Regionalstruktur 5) Zusammenschlüsse von Unternehmungen oder Betriebsverlegung 6) Verbesserung der Kosten- und Absatzstruktur 7) Einsparung von Energie.
Förderungswerber:	Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.
Förderungshöhe:	Zinsenzuschüsse werden für Darlehen bis zu S 3.000.000,— gewährt. Die bankmäßige Verzinsung des Darlehens darf 12 % p. a. nicht übersteigen.

*) siehe Anlage

Anhang IX

Zinsenzuschuß:	Zwischen 2 % p. a. und 6 % p. a. je nach Förderungsgebiet*) auf die ersten 5 Jahre. Förderungsgebiete 1. Ord.: 6 % p. a. " 2. Ord.: 4 % p. a. " 3. Ord.: 3 % p. a. " 4. Ord.: 2 % p. a.
Laufzeit:	bis 10 Jahre, wobei die ersten zwei Jahre als rückzahlungsfrei angenommen werden.
Sicherheiten:	bankübliche Sicherheiten
Eigenaufbringung (Selbstbehalt):	mind. ein Drittel der Gesamtinvestitionskosten
Einreichung:	Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. V/2, 1014 Wien, Teinfalt- straße 8 (Tel.: 63 57 11)

5. Landesgrenzlandförderung

Förderungszweck:	Investitionen zur Anschaffung und/oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Zuge von Betriebsneugründungen oder -erweiterungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Förderungsgebieten 1. Ordnung („Grenzland“).
Förderungsvoraussetzungen:	Schaffung von mindestens 3 Dauerarbeitsplätzen (Arbeitsplätze, die mind. 1/2 Jahr nachgewiesen werden und für weitere mind. 1 1/2 Jahre garantiert werden).
Förderungswerber:	Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, die ihren Standort in Gemeinden innerhalb des Förderungsgebietes 1. Ordnung*) haben.
Förderungshöhe:	Zuschuß bis höchstens zwei Drittel der nachgewiesenen Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Je neugeschaffenem Dauerarbeitsplatz: S 20.000,—
Eigenaufbringung (Selbstbehalt):	mindestens ein Drittel der Gesamtinvestitionskosten.
Einreichung:	Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. V/2, 1014 Wien, Teinfalt- straße 8 (Tel.-Nr. 63 57 11) (auf Formblättern).

*) siehe Anlage

Anhang IX

ANLAGE

Standort- und Gebietseinstufung der niederösterreichischen Gemeinden
gem. Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogramm LGBL 8000/28-0

VERWALTUNGSBEZIRK AMSTETTEN

Förderungsgebiete 2. Ordnung (§ 8 Abs. 2)

Gemeinden: Allhartsberg
Hollenstein an der Ybbs
Kematen an der Ybbs
Opponitz
St. Georgen am Reith
Sonntagberg
Ybbsitz
Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs

Förderungsgebiete 3. Ordnung (§ 8 Abs. 3)

Alle übrigen Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK BADEN

Förderungsgebiete 2. Ordnung (§ 8 Abs. 2)

Gemeinden: Altenmarkt an der Triesting
Berndorf
Enzesfeld-Lindabrunn
Furth
Hernstein
Hirtenberg
Mitterndorf an der Fischa
Oberwaltersdorf
Pottendorf
Pottenstein
Reisenberg
Seibersdorf
Trumau
Weißbach an der Triesting

Förderungsgebiete 4. Ordnung (§ 8 Abs. 4)

Alle übrigen Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK BRUCK AN DER LEITHA

Förderungsgebiete 1. Ordnung (§ 8 Abs. 1)

Gemeinden: Bad Deutsch-Altenburg
Hainburg an der Donau
Wolfsthal – Berg

Förderungsgebiete 4. Ordnung (§ 8 Abs. 4)

Alle übrigen Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK GÄNSERNDORF

Förderungsgebiete 1. Ordnung (§ 8 Abs. 1)

Gemeinden: Angern an der March
Drösing
Dürnkrut
Engelhartstetten
Hauskirchen
Hohenau an der March
Jedenspeigen
Marchegg
Neusiedl an der Zaya
Paltendorf – Dobermannsdorf
Ringelsdorf – Niederabsdorf
Sulz im Weinviertel
Weiden an der March
Zistersdorf

Förderungsgebiete 4. Ordnung (§ 8 Abs. 4)

Alle übrigen Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK GMÜND

Förderungsgebiete 1. Ordnung (§ 8 Abs. 1)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK HOLLABRUNN

Förderungsgebiete 1. Ordnung (§ 8 Abs. 1)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

Anhang IX

VERWALTUNGSBEZIRK HORN

Förderungsgebiete 1. Ordnung (§ 8 Abs. 1)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK KORNEUBURG

Förderungsgebiete 4. Ordnung (§ 8 Abs. 4)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

Förderungsgebiete 1. Ordnung (§ 8 Abs. 1)

Gemeinden: Albrechtsberg an der Großen Krems
Gföhl
Jaidhof
Krumau am Kamp
Lichtenau im Waldviertel
Mühldorf
Rastenfeld
St. Leonhard am Hornerwald
Weinzierl am Wald

Förderungsgebiete 3. Ordnung (§ 8 Abs. 3)

Alle übrigen Gemeinden, Statutarstadt im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK LILIENFELD

Förderungsgebiete 2. Ordnung (§ 8 Abs. 2)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK MELK

Förderungsgebiete 1. Ordnung (§ 8 Abs. 1)

Gemeinden: Dorfstetten
Münichreith-Laimbach
Pöggstall
Raxendorf
St. Oswald
Yspertal

Förderungsgebiete 2. Ordnung (§ 8 Abs. 2)

Gemeinden: Bischofstetten
Hürm
Kilb
Kirnberg an der Mank
Mank
Ruprechtshofen
St. Leonhard am Forst
Texingtal

Förderungsgebiete 3. Ordnung (§ 8 Abs. 3)

Alle übrigen Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK MISTELBACH

Förderungsgebiete 1. Ordnung (§ 8 Abs. 1)

Gemeinden: Altlichtenwarth
Asparn an der Zaya
Bernhardsthal
Drasenhofen
Falkenstein
Fallbach
Gartenbrunn
Gaweinstal
Gnadendorf
Großharras
Großkrut
Hausbrunn
Herrnbaumgarten
Laa an der Thaya
Ladendorf
Mistelbach
Neudorf bei Staatz
Niederleis
Poysdorf
Rabensburg
Schattenberg
Staatz
Stronsdorf
Wildendürnbach
Wilfersdorf

Förderungsgebiete 4. Ordnung (§ 8 Abs. 4)

Alle übrigen Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

Anhang IX

VERWALTUNGSBEZIRK MÖDLING

Förderungsgebiete 4. Ordnung (§ 8 Abs. 4)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK NEUNKIRCHEN

Förderungsgebiete 2. Ordnung (§ 8 Abs. 2)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK ST. PÖLTEN

Förderungsgebiete 2. Ordnung (§ 8 Abs. 2)

Gemeinden: Frankenfels
Grünau
Kirchberg an der Pielach
Loich
Rabenstein an der Pielach
Schwarzenbach an der Pielach
Weinburg

Förderungsgebiete 3. Ordnung (§ 8 Abs. 3)

Alle übrigen Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK SCHEIBBS

Förderungsgebiete 2. Ordnung (§ 8 Abs. 2)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK TULLN

Förderungsgebiete 3. Ordnung (§ 8 Abs. 3)

Gemeinden: Absdorf
Feld am Wagram
Grafenwörth
Großriedenthal
Groß-Weikersdorf
Kirchberg am Wagram
Königsbrunn am Wagram

Anhang IX

Förderungsgebiete 4. Ordnung (§ 8 Abs. 4)

Alle übrigen Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK WAIDHOFEN AN DER THAYA

Förderungsgebiete 1. Ordnung (§ 8 Abs. 1)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK WIENER NEUSTADT

Förderungsgebiete 2. Ordnung (§ 8 Abs. 2)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk mit Ausnahme der Statutarstadt Wiener Neustadt (Förderungsgebiet 3. Ordnung).

VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG

Förderungsgebiete 4. Ordnung (§ 8 Abs. 4)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

VERWALTUNGSBEZIRK ZWETTL

Förderungsgebiete 1. Ordnung (§ 8 Abs. 1)

Alle Gemeinden im Verwaltungsbezirk.

ANHANG X

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG:

FÖRDERUNGEN AUS RAUMORDNUNGSMITTELN DES LANDES
TIROL VON 1971 BIS 1982 (Raumordnungsschwerpunktprogramm)

1. DER EINSATZ DER RAUMORDNUNGSMITTEL NACH DRING-
LICHKEIT UND VERFÜGBARKEIT

Der Voranschlag des Landes Tirol enthält seit dem Jahr 1971 eine eigene Förderungspost „Raumordnungs-Schwerpunktprogramm“. Bei der Abwicklung der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme ist auf einen nach sachlicher, regionaler und zeitlicher Dringlichkeit sowie auf einen nach finanzieller Verfügbarkeit abgestimmten Einsatz der Raumordnungsmittel Bedacht zu nehmen.

- a) *Die sachliche Dringlichkeit der einzelnen Förderungsschwerpunkte* wird jährlich neu festgestellt. Zu diesem Zweck wird jeweils ein Generelles Programm auf der Grundlage der über die Beratungsorgane für die Angelegenheiten der Raumordnung in den einzelnen Planungsräumen (Regionalbeiräte) und Bezirken (Raumordnungs-Bezirkskommissionen) eingelangten Förderungsansuchen erarbeitet, das vom Tiroler Raumordnungsbeirat und der Tiroler Raumordnungskonferenz zu billigen und von der Landesregierung dem Tiroler Landtag zur Genehmigung vorzulegen ist.

Von 1971 bis einschließlich 1982 gewährte Raumordnungsmittel, gegliedert nach fachlichen Förderungsschwerpunkten:

Anhang X

Fachlicher Schwerpunkt	Förderungsbetrag
Industrie	S 125,29 Mio.
Aufstiegshilfen	S 120,66 Mio.
Frei- und Hallenbäder	S 72,52 Mio.
Sonderprogramme	S 34,65 Mio.
Pflegebetten	S 27,92 Mio.
Verkehrerschließung	S 25,05 Mio.
Naherholungseinrichtungen	S 23,26 Mio.
Sportplätze	S 20,61 Mio.
Regional bedeutsame Sonderfälle	S 16,09 Mio.
Öffentlicher Regionalverkehr	S 11,82 Mio.
Kulturdenkmäler	S 4,80 Mio.
Turnhallen	S 4,20 Mio.
Privatfremdenzimmer-Aktion	S 1,61 Mio.
Kindergärten	S 1,97 Mio.
insgesamt	S 490,45 Mio.

- b) *Die regionale Dringlichkeit des Einsatzes der Raumordnungsmittel* steht in Einklang mit den Entwicklungsprogrammen des Landes Tirol und insbesondere mit dem regionalen wirtschaftlichen Entwicklungsstand des jeweiligen Planungsraumes, in dem die Infrastrukturmaßnahme zur Durchführung gelangt oder gelangen soll. Bei der Gewährung von Raumordnungsmitteln wird also darauf Bedacht genommen, daß mit der Verwirklichung der regionalen Vorhaben wirtschaftliche Impulse in besonderem Maße ausgelöst werden.
- Von 1971 bis einschließlich 1982 gewährte Raumordnungsmittel, gegliedert nach politischen Bezirken:

Bezirk	Förderungsbetrag	Anteil
Landeck	S 95,77 Mio.	19,53%
Lienz	S 74,68 Mio.	15,22%
Innsbruck-Land	S 71,65 Mio.	14,61%
Reutte	S 63,25 Mio.	12,90%
Imst	S 55,95 Mio.	11,41%
Schwaz	S 41,27 Mio.	8,41%
Kufstein	S 37,61 Mio.	7,67%
Kitzbühel	S 27,36 Mio.	5,58%
Innsbruck-Stadt	S 22,91 Mio.	4,67%
insgesamt	S 490,45 Mio.	100,00%

c) *Die zeitliche Dringlichkeit des Einsatzes der Raumordnungsmittel* kommt in der von den Regionalbeiräten und Raumordnungsbezirkskommissionen für jedes einzelne Förderungsvorhaben vorzunehmenden Reihung zum Ausdruck. Eine vorrangige Reihung bedeutet also eine größere zeitliche Dringlichkeit sowohl für die Verwirklichung als auch für die Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm. Die Reihung selbst bereitet den Regionalbeiräten und Raumordnungsbezirkskommissionen gewisse Schwierigkeiten insofern, als regionale Infrastrukturmaßnahmen verschiedener Art oft sehr unterschiedlich zu beurteilen sind. Aus diesem Grund wurde mehr und mehr ein nicht-einheitlicher Reihungsmodus zur Anwendung gebracht. Sehr zweckmäßig und praktikabel erscheint ein von der Raumordnungsbezirkskommission Reutte vorgenommener Reihungsmodus, der etwas abgewandelt zur einheitlichen Anwendung vorgeschlagen wird:

1. Rang — uneingeschränkte Förderungswürdigkeit

- a) für das Vorhaben ist im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm ein entsprechender Förderungstitel vorhanden;
- b) das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit Entwicklungsprogrammen des Landes;
- c) das Vorhaben kommt in einem Planungsraum zur Durchführung, für den wirtschaftliche Impulse in besonderem Maße notwendig sind;
- d) das Vorhaben ist ausgereift (sämtliche Vorarbeiten sind abgeschlossen und dessen umgehende Verwirklichung möglich).

2. Rang — eingeschränkte Förderungswürdigkeit

- a) für das Vorhaben ist im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm ein entsprechender Förderungstitel vorhanden;
- b) das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit Entwicklungsprogrammen des Landes;
- c) Das Vorhaben kommt in einem Planungsraum zur Durchführung, für den wirtschaftliche Impulse in besonderem Maße notwendig sind;
- d) das Vorhaben ist noch nicht ausgereift (aufsichtsbehördliche, grundverkehrsbehördliche oder andere verwaltungsrechtliche Genehmigungen sind noch ausständig; Einsprüche gegen erteilte Bewilligungen sind noch nicht entschieden; u. dgl.);
- e) die Gesamtfinanzierung ist noch fraglich (ungenügende Eigenmittel; andere Förderungsmöglichkeiten vorhanden und nicht ausgeschöpft; aus Raumordnungsmitteln bereits hinlänglich gefördert).

3. Rang — Interventionsfälle

- a) für das Vorhaben ist im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm kein Förderungstitel vorhanden.

Anhang X

- b) das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit Entwicklungsprogrammen des Landes;
- c) die Förderungswürdigkeit wäre von der Bedeutung des Vorhabens aus der Sicht der Region oder des Bezirkes her (Bezirksvorhaben) grundsätzlich gegeben.
- d) *Die finanzielle Verfügbarkeit der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme* ist im Vergleich zu den jeweils beantragten Raumordnungsmitteln sehr begrenzt. Eine namhafte Erhöhung der Kreditansätze war in den Jahren 1981 und 1982 möglich. Aus den nachstehend angeführten Kreditmitteln wurden auch Ausgaben für die Schaffung von Planunterlagen, Öffentlichkeitsarbeit, regionale Entwicklungsprogramme und den Umweltschutz getätigt, die in den vorangegangenen Übersichten nicht enthalten sind.
In den Jahren 1971 bis einschließlich 1982 verfügbare Kreditmittel für das Raumordnungs-Schwerpunktprogramm (in Mio. Schilling):

1971	S 9,00	1977	S 40,00
1972	S 50,00	1978	S 40,00
1973	S 50,00	1979	S 49,00
1974	S 50,00	1980	S 46,10
1975	S 47,00	1981	S 72,65
1976	S 36,68	1982	S 81,90

Eine richtige Beurteilung der von 1981 bis 1982 gewährten Raumordnungsmittel ist erst im Zusammenhang mit den jeweils zur Anwendung gelangten Förderungskriterien möglich. Diese Förderungskriterien werden im nachfolgenden zu jedem einzelnen Förderungsschwerpunkt dargestellt.

2. DIE SCHWERPUNKTE UND KRITERIEN DER FÖRDERUNG

a) *Förderung für die Schaffung und Sicherung industriell-gewerblicher Arbeitsplätze*

Die Gebundenheit industriell-gewerblicher Produktionsbetriebe an bestimmte Standorte, sei es im Hinblick auf Rohstoffvorkommen oder auf Absatzmöglichkeiten, hat durch den immer besseren Ausbau der internationalen Verkehrsverbindungen zunehmend an Bedeutung verloren. Im Vordergrund standortorientierter Überlegungen steht heute vor allem der Arbeitsmarkt.

Das Standortangebot Tirols für Betriebe des produzierenden Gewerbes und der Industrie konzentriert sich vor allem auf die politischen Bezirke Lienz, Imst, Landeck und Reutte. Eine Entscheidungsgrundlage hiebei bilden die von der Tiroler Landesregierung auf Grund einer Landtagsentschließung vom 18. Okto-

Anhang X

ber 1976 für jeden dieser vier Bezirke gesondert festgelegten Betriebsansiedlungs- und Betriebsentwicklungs-Fachkonzepte. Auch für die politischen Bezirke Schwaz, Kufstein und Kitzbühel sowie für die Landeshauptstadt Innsbruck ist die Sicherung und Ausweitung der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze ein vorrangiges Ziel. Im Vordergrund stand in den letzten Jahren jedoch der Bezirk Innsbruck-Land mit schwierigen Strukturanpassungen insbesondere in der Baumwolltextilindustrie.

Sämtliche an das Land herangetragene Ansuchen um Gewährung von Investitionsbeihilfen für Neugründungen, Erweiterungen und Verlegungen industriell-gewerblicher Produktionsbetriebe werden von der Geschäftsstelle der Organe für die Angelegenheiten der Raumordnung geprüft und jeder einzelne Fall der Untergruppe „Industrialisierung“ des Tiroler Raumordnungsbeirates zur Behandlung vorgelegt. Die Untergruppe gibt ihre Förderungsempfehlungen direkt – also nicht über den Umweg des Tiroler Raumordnungsbeirates und der Tiroler Raumordnungskonferenz – an die Landesregierung ab. Bleiben in der Untergruppe „Industrialisierung“ in Fällen außergewöhnlicher Größenordnung Bedenken gegen eine Förderung bestehen, so wird der Tiroler Raumordnungsbeirat um seine Beschlussempfehlung ersucht.

In der Förderungsempfehlung durch die Untergruppe „Industrialisierung“ wird nicht jedes Tal und jede Gemeinde als geeigneter Industriestandort gutgeheißen. Bei Betriebsgründungen sind Auflagen über Branchenpräferenzen schwierig. In jedem Fall aber müssen es umweltfreundliche und landschaftsbezogene Betriebe sein. Den kleineren und mittleren Betrieben wird entsprechend der Branchenstruktur Tirols eine Gleichgewichtigkeit in der Behandlung der Förderungsanträge durch die Untergruppe „Industrialisierung“ entgegengebracht.

Wegen der von den Standortgemeinden in immer größerer Anzahl an das Land gerichteten Anträge um Gewährung von Förderungsmitteln für die Aufschließung von Industrie- und Gewerbegebieten hat die Untergruppe „Industrialisierung“ in den Sitzungen am 4. Oktober 1982 und am 25. November 1982 damit begonnen, die bisher zur Anwendung gebrachten Förderungskriterien neu zu überdenken. Das Ergebnis der Beratung soll in ein Entscheidungsmodell eingearbeitet werden und für das Raumordnungs-Schwerpunktprogramm 1983 zur Verfügung stehen. Für die Schaffung und Sicherung von industriell-gewerblichen Arbeitsplätzen aus Mitteln der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme gewährte Investitionsbeihilfen:

Bezirk	Förderungsbetrag
Innsbruck-Land	S 39,34 Mio.
Lienz	S 21,73 Mio.
Imst	S 16,47 Mio.
Kufstein	S 15,50 Mio.
Reutte	S 12,41 Mio.
Landeck	S 11,42 Mio.

Anhang X

Bezirk	Förderungsbetrag
Schwaz	S 6,74 Mio.
Kitzbühel	S 1,68 Mio.
Innsbruck-Stadt	S —
insgesamt	S 125,29 Mio.

b) Förderung für die Errichtung von Aufstiegshilfen

Das Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept nennt für die Entwicklung des Seilbahn- und Pistenwesens folgende Hauptziele:

- optimale Auswirkungen auf den Fremdenverkehr
- optimale Auswirkungen auf die regionale Entwicklung
- Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Seilbahnunternehmen
- Verbesserung der Sport- und Erholungsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung
- Vorsorge für die Sicherheit der Seilbahn- und Pistenbenützer
- Schonung der Natur, Landschaft und Umwelt
- Sparsame Nutzung der verbliebenen Erschließungsmöglichkeiten.

Zwischen diesen Hauptzielen bestehen teilweise Kollisionen. So sind z. B. die Ziele, daß sich die Seilbahnen und Pisten möglichst günstig auf die Fremdenverkehrs- und regionale Entwicklung auswirken sollen, nur schwer mit dem Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Seilbahnunternehmen in Einklang zu bringen. Auch zwischen den Bestrebungen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes und den Interessen der Seilbahn- und Fremdenverkehrswirtschaft sowie den Erfordernissen der Regionalpolitik bestehen Konflikte.

Die Grundlinie des im Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept formulierten Leitbildes für die Entwicklung des Seilbahn- und Pistenwesens liegt daher nicht in der Maximierung eines dieser Hauptziele, sondern in der Optimierung aller dieser Zielsetzungen. Um die Optimierung sicherzustellen, soll daher – dem Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept weiterfolgend – die Entscheidung bei konkreten Erschließungsprojekten auf der Grundlage einer „integralen, interdisziplinären“ Planung erfolgen.

Um die organisatorischen Voraussetzungen für eine solche gesamtheitliche Planung sicherzustellen, wurde bereits im Juli 1974 beim Amt der Tiroler Landesregierung die Beratungskommission für Förderungsmaßnahmen zur Errichtung von Aufstiegshilfen (hier kurz Seilbahnkomitee genannt) geschaffen. Die Beurteilung der Vorhaben von Aufstiegshilfen erfolgt im Seilbahnkomitee nach den Gesichtspunkten der Raumordnung. Die dem Amt der Tiroler Landesregierung über die Regionalbeiräte und Raumordnungs-Bezirkskommissionen zugehenden Ansuchen um Gewährung von Raumordnungsmitteln werden von der Geschäftsstelle der Organe für die Angelegenheiten der Raumordnung dem Seilbahnkomitee zur Behandlung vorgelegt.

Anhang X

Im Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept festgelegte Grundsätze für die Förderung von Seilbahnen und Pisten:

- 1) Die Förderung soll dazu beitragen, die im Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzept genannten Hauptziele für die Entwicklung des Seilbahn- und Pistenwesens in optimaler Weise zu erreichen. Die Förderung soll sich daher grundsätzlich sowohl auf Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Angebotes als auch auf neue Erschließungen erstrecken. Dabei soll auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Seilbahnunternehmen besonderer Wert gelegt werden.
- 2) Sowohl bei Maßnahmen zur Verbesserung des Bestandes, als auch bei neuen Erschließungen muß eine Grundvoraussetzung für die Förderung sein, daß das Vorhaben grundsätzlich realisierungswürdig ist, daß es also den Zielen und Grundsätzen des Tiroler Seilbahn- und Pistenkonzeptes entspricht.
- 3) In Anbetracht der nur knapp zur Verfügung stehenden Förderungsmittel des Landes muß eine zweite Voraussetzung für die Förderung in der Förderungsbedürftigkeit liegen. Die Förderung soll sich daher schwerpunktmäßig auf jene Gebiete konzentrieren, in denen Entwicklungsimpulse besonders notwendig sind. Für die Förderung soll die Durchführung von geeigneten Erschließungsprojekten in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten erleichtert werden. Eine Förderung soll aber auch in solchen Fällen nur dann gewährt werden, wenn der Förderungswerber außerstande ist, das Vorhaben aus eigener Kraft ausreichend zu finanzieren. Bei Erschließungsunternehmen, an denen die örtlichen oder regionalen Nutznießer der geplanten Erschließung (besonders also die Fremdenverkehrsbetriebe) beteiligt sind, soll daher eine angemessene Höhe dieser Beteiligungen eine Voraussetzung für die Förderung sein.
- 4) Wenn grundsätzlich auch die Sanierung von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Seilbahnunternehmen gefördert werden soll, so muß eine dritte Voraussetzung für die Förderung sein, daß das Unternehmen von sich aus alles unternimmt, um wirtschaftlich zu gesunden, daß ein langfristiger Sanierungsplan vorliegt und daß sich die Nutznießer der Seilbahn and der Sanierung angemessen beteiligen.

Für die Errichtung von Aufstiegshilfen aus Mitteln der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme gewährte Investitionsbeihilfen:

Bezirk	Förderungsbetrag
Landeck	S 54,61 Mio.
Lienz	S 26,14 Mio.
Imst	S 13,21 Mio.
Reutte	S 10,42 Mio.
Schwaz	S 8,16 Mio.
Kufstein	S 3,73 Mio.

Anhang X

Bezirk	Förderungsbetrag
Kitzbühel	S 3,77 Mio.
Innsbruck-Land	S 0,62 Mio.
Innsbruck-Stadt	S —
insgesamt	S 120,66 Mio.

c) Förderung für die Errichtung von Frei- und Hallenschwimmbädern

Im Jahr 1963 gab es in Tirol nur ein öffentliches Hallenschwimmbad (in der Landeshauptstadt Innsbruck). Daneben bestand zwar eine Reihe von Hotelhallenschwimmbädern, zum Teil öffentlich zugänglich, jedoch durchwegs von geringer Größe. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Tiroler Fremdenverkehrs zu verbessern, aber auch aus Gründen der Volksgesundheit, wurde der Bau von geräumigen Hallenschwimmbädern immer wichtiger. Ende der 60er Jahre wurde in Tirol geradezu ein Hallenschwimmbadboom ausgelöst.

Für Ende 1978 weist der Tiroler Sportstättenleitplan bereits einen Bestand von 114 öffentlichen und öffentlich zugänglichen Hallenschwimmbädern aus. Nach der Wasserfläche betrachtet, waren es 15.690 m² oder 0,021 m² pro Einwohner und durchschnittlich anwesende Touristen.

Der vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) für die Ausstattung mit Hallenschwimmbädern empfohlene Richtwert von 0,008 m² Wasserfläche pro Einwohner wurde 1978 von allen politischen Bezirken Tirols übertroffen, vom Bezirk Reutte mit einem Wert von 0,047 m² pro Einwohner sogar erheblich. Bei den Frei- und Seebädern lag nur die Landeshauptstadt Innsbruck mit einer Wasserfläche von 0,023 m² pro Einwohner unter dem vom ÖISS empfohlenen Richtwert (0,1 m²/EW). Einen weit über dem Richtwert liegenden Bestand an Frei- und Seebädern weisen die Bezirke Kitzbühel, Kufstein und Reutte auf.

Der Tiroler Sportstättenleitplan weist somit eine durchschnittlich gute Ausstattung der einzelnen Bezirke mit öffentlichen und öffentlich zugänglichen Hallenschwimmbädern sowie mit Frei- und Seebädern aus. Davon ausgehend wurde die Errichtung weiterer Schwimmbäder nicht mehr zum Gegenstand des auf einen Realisierungszeitraum von 5 Jahren ausgelegten Minimalprogrammes genommen. Das Maximalprogramm mit einem Realisierungszeitraum von 15 Jahren sieht dagegen mindestens ein öffentliches Hallenschwimmbad in jeden Bezirkshauptort bzw. in jeder Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohner vor.

Für die Errichtung von Frei- und Hallenschwimmbädern aus Mitteln der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme gewährte Investitionsbeihilfen:

Anhang X

Bezirk	Förderungsbetrag
Kitzbüchel	S 13,04 Mio.
Landeck	S 12,88 Mio.
Innsbruck-Land	S 11,68 Mio.
Imst	S 9,37 Mio.
Kufstein	S 8,47 Mio.
Reutte	S 7,95 Mio.
Lienz	S 7,54 Mio.
Schwaz	S 1,59 Mio.
Innsbruck-Stadt	S —
insgesamt	S 72,52 Mio.

d) Förderung für die Errichtung von Spiel- und Sportplätzen

Zum 31. Dezember 1973 haben ca. 110 Gemeinden oder mehr als ein Drittel sämtlicher Gemeinden Tirols mit zusammen 77.010 Einwohnern über keine Sportplatzanlagen verfügt. Auch insgesamt gesehen war die Ausstattung Tirols mit Sportplätzen bei einer durchschnittlichen Spielplatzfläche von 2,30 m² je Einwohner als nicht besonders gut zu betrachten, verglichen mit einem vom österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau empfohlenen Versorgungsstandard von 4 m² Sportplatzfläche je Einwohner.

Davon ausgehend, hat sich die Tiroler Landesregierung im Juli 1974 im Tiroler Sportstättenleitplan das Ziel gesetzt, den Bau von Sportstätten unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten in verstärktem Maße zu fördern. Die Reihenfolge der Verwirklichung des Tiroler Sportstättenleitplanes wurde in einem Minimalprogramm und in einem Maximalprogramm festgelegt. Hinsichtlich der Spiel- und Sportplätze konnten die gesetzten Erwartungen, das Minimalprogramm innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen, bei weitem nicht erfüllt werden. Dies und die Notwendigkeit, eine noch bessere Abstimmung des 1974 erstellten Leitplanes auf die im Gebirgsland Tirol vorherrschenden Bedingungen zu erreichen, führte zu einer Überarbeitung und im September 1981 zu einer Neuauflage des Tiroler Sportstättenleitplanes.

Dem Minimalprogramm folgend, ist unter Berücksichtigung der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung in jeder Gemeinde mindestens ein regulärer Sportplatz (mit Spielfeldmaßen nach der ÖNORM) zu verwirklichen, welcher der Gemeindegröße (gemessen an der Zahl ihrer Einwohner) entspricht.

Davon abweichend ist das Minimalprogramm für jene Gemeinden als erfüllt zu betrachten,

- in denen die flächenmäßige Voraussetzung für die Errichtung eines regulären Sportplatzes zwar vorhanden wären, die jedoch einer gemeinsamen Anlage (regionale Anlage) mit der/den Nachbargemeinde(n) den Vorzug geben und daher keine eigene Anlage errichten;

Anhang X

- die wegen ihrer extremen Berglage (durchschnittlicher Katasterkennwert mehr als 150) flächenmäßig so gut wie keine Möglichkeit haben für die Errichtung eines regulären Sportplatzes und daher einem Kleinspielfeld (kleiner als 45 x 90 m) den Vorzug geben.

Das auf einen Realisierungszeitraum von 15 Jahren ausgelegte Maximalprogramm geht bei der Errichtung von Spiel- und Sportplätzen von den in der ÖNORM B 2605 enthaltenen Richtwerten (Mindestnutzfläche pro Einwohner) aus.

Die Beurteilung, ob ein Spiel- und Sportplatzvorhaben den Kriterien des Tiroler Sportstättenleitplanes entspricht und damit die Bedingungen für eine Förderung aus dem Raumordnungs-Schwerpunktprogramm erfüllt, erfolgt in allen Fällen durch die Sportabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Für die Errichtung von Spiel- und Sportplätzen aus Mitteln der Raumordnungs-Schwerpunktprogramme gewährte Investitionsbeihilfen:

Bezirk	Förderungsbetrag
Innsbruck-Land	S 4,93 Mio.
Imst	S 3,92 Mio.
Lienz	S 2,91 Mio.
Schwaz	S 2,25 Mio.
Reutte	S 2,23 Mio.
Landeck	S 1,72 Mio.
Kufstein	S 1,48 Mio.
Kitzbühel	S 1,07 Mio.
Innsbruck-Stadt	S 0,10 Mio.
insgesamt	S 20,61 Mio.

c) Förderung für die Errichtung von Naherholungseinrichtungen

Bei der ständig steigenden Beanspruchung, die das moderne Leben mit sich bringt, ist die Schaffung, Sicherstellung und Erhaltung von leicht erreichbaren Naherholungsgebieten für eine Kurzzeiterholung der einheimischen Bevölkerung und der erholungssuchenden Gäste aus den größeren Fremdenverkehrsorten notwendig. Da aber insbesondere die stadtnahen Erholungsgebiete einem starken Siedlungsdruck ausgesetzt sind, wird eine Freihaltung dringend notwendiger Erholungsgebiete immer schwieriger. Im Tiroler Erholungsraumkonzept sind daher die nachfolgend genannten Grundsätze und Ziele für die Naherholung festgelegt. Die freie Landschaft und vor allem das Umland der Städte müssen heute die Naherholungsfunktionen neben einer agrarischen Produktionsaufgabe übernehmen und dafür, so weit das möglich ist, besonders ausgestattet werden. Parkplätze und vor allem Wanderwege sind wichtige Maßnahmen in siedlungsnahen Erholungsgebieten. Darüberhinaus gibt es noch eine Reihe von anderen Gestaltungs-

möglichkeiten; welche je nach Art, Lage, Größe, Einzugsbereich und Beanspruchung der Erholungsgebiete ausgewählt und angepaßt werden müssen, wie z. B. Spazierwege, Kinderspielplätze, Waldsportpfade und Rastplätze. In den Talräumen sind Radwanderwege von größtem Wert für ungestörtes bzw. ungefährdetes Radfahren als Erholung und für das Erreichen der Naherholungsgebiete.

Bei der Verwirklichung der Naherholungseinrichtungen erfüllt der Landschaftsdienst der Landesforstinspektion eine maßgebliche Aufgabe. Im Normalfall besteht diese in der Planung der Naherholungseinrichtungen, in der Erstellung der erforderlichen Projektunterlagen und -pläne, in der fallweisen Durchführung von Firmenausschreibungen und Vergabe für die Bauträger, in der Bauaufsicht und Schlußfeststellung, sowie in der Abrechnung der Förderungsprojekte. Neben der normalen Betreuung der Projekte durch den Landschaftsdienst gibt es auch weniger intensive Formen, welche bis zur bloßen unverbindlichen Beratung reichen, die aber nur bei nicht aus öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben angewendet werden.

Ausmaß der Förderung für die Errichtung von Naherholungseinrichtungen gemäß den von der Landesregierung am 12. Dezember 1982 erlassenen Richtlinien:

- 1) Vorhaben und Maßnahmen, bei denen das Land Tirol selbst als Bauträger auftritt. Förderungshöhe bis zu 100 % der Projektskosten.
- 2) Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung in der Nähe von Ballungsgebieten, welche weniger jenen Gemeinden zugute kommen, in deren Gebiet sie ausgeführt werden, sondern in erster Linie der oder den Nachbargemeinden (betrifft hauptsächlich die Nachbargemeinden der Landeshauptstadt und der Bezirkshauptstädte oder anderer zentraler Orte). Förderungshöhe bis höchstens 80 % der Projektskosten.
- 3) Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung, an denen hohes öffentliches Interesse besteht (z. B. ortsverbindende Wander- und Radwanderwege, Parkplätze). Förderungshöhe bis höchstens 60 % der Projektskosten.
- 4) Vorhaben und Maßnahmen von vorwiegend lokaler Bedeutung. Förderungshöhe bis höchstens 40 % der Projektskosten.
- 5) Förderungsmittel des Landes dürfen nur insoweit gewährt werden, als dadurch obige Höchstsätze der Gesamtbeihilfen – mithin einschließlich allfälliger Bundes- und sonstiger Beihilfen – nicht überschritten werden.
- 6) Die Höhe der Förderungsmittel richtet sich überdies nach den dem Förderungsvertrag zugrundeliegenden Voranschlägen. Ergibt die Realisierung eines Projektes einen geringeren Aufwand als veranschlagt wurde, so wird der vereinbarte Prozentsatz der Beihilfe von den tatsächlichen Kosten ausbezahlt. Übersteigen die Ausführungskosten den Voranschlag, so wird die Beihilfe nach letzterem bemessen. Eine zusätzliche Beihilfe kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.
- 7) Die Ausbezahlung der gewährten Förderungsmittel ist einerseits vom Nachweis des Erlages der Projektskosten abhängig, andererseits vom Ergebnis der Überprüfung, ob die verrechneten Leistungen im Sinne des Projektes tatsäch-

Anhang X

lich erbracht worden sind. In begründeten Fällen kann nach projektgemäßer Fertigstellung der Arbeiten bzw. von Arbeitsabschnitten, die Beihilfe auch zur direkten Bezahlung von aus der Projektdurchführung stammenden offenen Rechnungen verwendet werden.

- 8) Eine Ausbezahlung der gewährten Förderungsmittel in Teilbeträgen ist in Fällen zulässig, in denen der sofortige Erlag der Gesamtkosten des Förderungsprojektes die finanzielle Leistungskraft des Förderungswerbers übersteigen würde, Punkt 7 gilt für die Auszahlung von Teilbeträgen sinngemäß.

Für die Errichtung von Naherholungseinrichtungen aus Mitteln der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme gewährte Investitionsbeihilfen:

Bezirk	Förderungsbetrag
Innsbruck-Land	S 6,47 Mio.
Kufstein	S 3,45 Mio.
Schwaz	S 3,32 Mio.
Reutte	S 2,17 Mio.
Imst	S 2,10 Mio.
Lienz	S 1,90 Mio.
Kitzbühel	S 1,56 Mio.
Landeck	S 1,25 Mio.
Innsbruck-Stadt	S 1,04 Mio.
insgesamt	S 23,26 Mio.

f) *Förderung für die Durchführung von Sonderprogrammen für Integralmaßnahmen entsiedlungsgefährdeter Gebiete*

Zurückgehend auf eine Landtagsentschließung des Jahres 1961, dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung von Spiss als der entlegensten und der am höchsten gelegenen Gemeinde Tirols in ihrem wirtschaftlichen Existenzkampf durch Einsatz aller gesetzlich möglichen Mittel weitgehend unterstützt wird, ist in den jährlichen Raumordnungs-Schwerpunkten seit 1972 der Förderungsschwerpunkt „Förderung für die Durchführung von Sonderprogrammen für Integralmaßnahmen entsiedlungsgefährdeter Gebiete“ enthalten. Die für die Abwendung der akuten Entsiedlungsgefahr von Spiss notwendigen Integralmaßnahmen wurden in einem eigenen Sonderprogramm Spiss erfaßt: Erschließung der einzelnen Ortsteile von Spiss, Erschließung der Felder durch Wirtschaftswege, Bau von Wasserversorgungsanlagen, Bau einer Stromleitung, Ankauf eines Zollhauses und dessen Neugestaltung zu einem Gasthaus mit Fremdenzimmern, schrittweise Erneuerung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Aussiedlung einzelner Gehöfte aus benachteiligter Ortslage usw.

Anhang X

Mit der Fertigstellung der 8 km langen Zufahrtsstraße Spiss – Pfunds konnte das Sonderprogramm im Jahr 1980 abgeschlossen und Spiss in die Lage versetzt werden, die weitere Entwicklung weitgehend selbst zu tragen.

Die mit dem Sonderprogramm Spiss gewonnenen guten Erfahrungen führten dazu, daß in gleicher Weise auch für die extrem einsiedlungsgefährdeten Lechtal-Seitentäler jeweils eigene Sonderprogramme begründet und ab 1974 in das Raumordnungs-Schwerpunktprogramm aufgenommen wurden. Diesen Programmen folgte 1976 das Sonderprogramm St. Leonhard i. P. und 1980 das Sonderprogramm Hinterriß.

Die für die Durchführung der einzelnen Sonderprogramme notwendige Mittelaufbringung erfolgt neben den Raumordnungsmitteln aus den Mitteln für den Landesstraßenbau, des Güterwegbaues, der Besitzfestigung, des Gemeindeausgleichsfonds, des Landeskulturfonds, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der land- und forstwirtschaftlichen Strukturverbesserung usw. Soweit notwendig, wird versucht, daß je nach erforderlichen Maßnahmen (z. B. Wildbach- und Lawinenverbauung) auch Bundesmittel in verstärktem Maße zur Verfügung gestellt werden.

Die bei der Durchführung der Sonderprogramme jeweils notwendige Koordinierung und Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt durch eine eigene Operationsleitung. Diese liegt bei den Sonderprogrammen für die Lechtal-Seitentäler beim Bezirkshauptmann von Reutte, beim Sonderprogramm St. Leonhard i. P. ebenso wie bei dem abgeschlossenen Sonderprogramm Spiss beim Vorstand der Abteilung IIIId1 des Amtes der Tiroler Landesregierung, für das Sonderprogramm Hinterriß beim Bezirkshauptmann von Schwaz.

Für die Durchführung von Sonderprogrammen für Integralmaßnahmen einsiedlungsgefährdeter Gebiete aus Mitteln der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme gewährte Investitionsbeihilfen:

Bezirk	Förderungsbetrag
Reutte	S 24,04 Mio.
Landeck	S 5,95 Mio.
Imst	S 4,41 Mio.
Schwaz	S 0,25 Mio.
insgesamt	S 34,65 Mio.

g) Förderung für die Errichtung von Pflegebetten

In Tirol wurde im Oktober 1975 in den Pflegeanstalten und in Krankenanstalten mit angeschlossenen Pflegestationen ein Fehlbestand von 800 bis 1.000 Pflegebetten festgestellt. Dieser Mangel an Pflegebetten war so spürbar, daß ein Anreiz zur Errichtung solcher Betten geschaffen werden mußte.

Anhang X

Gemäß § 18 Abs. 1 Tiroler Sozialhilfegesetz kann das Land als Träger von Privatrechten zur Mitarbeit in der Sozialhilfe Vereinbarungen mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege und anderen Einrichtungen schließen. Gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Sozialhilfegesetz kann das Land als Träger von Privatrechten Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördern.

Von der Tiroler Landesregierung mit Beschluß vom 21. Oktober 1975 erlassene Förderungsrichtlinien für die Errichtung von Pflegebetten in Pflegeanstalten und in Krankenanstalten mit angeschlossenen Pflegestationen:

- 1) Natürliche und juristische Personen können über Ansuchen vom Land Tirol nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Förderungen erhalten, wenn sie Pflegeanstalten oder Pflegestationen errichten. Hiebei bedeuten Pflegeanstalten: Anstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen.

Pflegestationen: An Krankenanstalten und Altersheime angeschlossene Abteilungen für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonder Pflege bedürfen.

- 2) Förderungsmittel können zur zuerkannt werden, wenn die Pflegeanstalt oder die Pflegestation baulich geeignet ist und die medizinischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Pflege vorhanden sind; dabei muß insbesondere die ärztliche Versorgung sichergestellt und eine ausreichende Anzahl entsprechend ausgebildeter Pflegepersonen vorhanden sein.
- 3) Wenn es sich bei einer Pflegeanstalt um eine Krankenanstalt im Sinne des Tiroler Krankenanstaltengesetzes handelt, ist für die Gewährung von Förderungen des Landes das Vorhandensein der Errichtungsbewilligung nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz erforderlich.
Handelt es sich bei einer Pflegeanstalt nicht um eine Krankenanstalt nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz, so ist unter sinngemäßer Beachtung des § 3 Abs. 2 und 3 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes vor Gewährung von Förderungsmitteln zu prüfen, ob die Errichtung der Pflegeanstalt (Pflegestation) gefördert werden kann.
- 4) Die Förderung darf den Betrag von 70.000,— Schilling je Pflegebett nicht übersteigen (Zweckzuschuß als verlorener Baukostenzuschuß oder als Zinsenzuschuß oder zinsenloses Darlehen bis zu obiger Höhe, bei Kombination von Förderungsarten gilt der Betrag von 70.000,— Schilling als Gesamtbegrenzung).
- 5) Die Förderungsmittel werden nach Baufortschritt gewährt. Die Leistungen des Landes sollen bei Baubeginn, bei Fertigstellung des Rohbaues und bei Inbetriebnahme der Pflegeanstalt (Pflegestation) je ein Drittel des Gesamtförderungsrahmens nicht übersteigen. Die Zusage von Förderungsmitteln kann jeweils nur für die nach dem Baufortschritt in einem Kalenderjahr möglichen Zuschußleistungen erteilt werden und darf nur im Rahmen der hierfür budgetmäßig bereits zur Verfügung gestellten Mittel erfolgen.

Anhang X

- 6) Die Erweiterung oder wesentliche Verbesserung bestehender Pflegeanstalten (Pflegestationen) sowie Adaptierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden zur Umwidmung auf Pflegeheime (Pflegestationen) können gleichfalls aus Landesmitteln gefördert werden, wenn die Voraussetzungen nach Pkt. 2 und 3 dieser Richtlinien vorliegen. Das Höchstausmaß der Förderung (70.000,— Schilling je Pflegebett) ist in diesen Fällen im Verhältnis der Kosten für eine Neuerrichtung zum Wert der bereits vorhandenen Altanlagen zu vermindern.
- 7) Förderungsmittel können nur für Vorhaben gewährt werden, die nach dem 31. Dezember 1974 fertiggestellt werden.
- 8) Durch diese Richtlinien wird die Gültigkeit der allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluß der Tiroler Landesregierung vom 23. Juli 1974) nicht beeinträchtigt.

Mit Landtagsentschließung vom 7. Juli 1982 wurde die Landesregierung aufgefordert, den bis dahin aus Raumordnungsmitteln gewährten Zuschuß von 70.000,— Schilling pro Pflegebett auf 120.000,— Schilling zu erhöhen. Durch die Erhöhung dieses Zuschusses sollte ein noch größerer Anreiz für die Gemeinden geschaffen werden, zusätzlich Pflegebetten vorzusehen. Auf Grund der schwierigen Budgetlage des Landes konnte die Landesregierung dieser Aufforderung 1982 aber noch nicht nachkommen.

Die Beurteilung, ob für die Errichtung der jeweiligen Pflegebetten Raumordnungsmittel im Sinne der Förderungsrichtlinien vom 21. Oktober 1975 zuerkannt werden können, erfolgt in allen Fällen durch die Abteilung Va des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Für die Errichtung von Pflegebetten aus Mitteln der jährlichen Raumordnungsschwerpunktprogramme gewährte Investitionsbeihilfen:

Bezirk	Förderungsbetrag
Innsbruck-Stadt	S 19,14 Mio.
Lienz	S 1,96 Mio.
Kufstein	S 1,70 Mio.
Innsbruck-Land	S 1,65 Mio.
Landeck	S 1,26 Mio.
Imst	S 0,99 Mio.
Schwaz	S 0,80 Mio.
Kitzbühel	S 0,42 Mio.
insgesamt	S 27,92 Mio.

h) Förderung für die Durchführung von regional bedeutsamen Sonderfällen

Der Förderungsschwerpunkt „regional bedeutsame Sonderfälle“ war erstmals im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm 1979 enthalten. Es wurde damit eine

Anhang X

Voraussetzung dafür geschaffen, Vorhaben, die aus der Sicht der einzelnen Regionalbeiräte und Raumordnungs-Bezirkskommissionen regional bedeutsame Sonderfälle darstellen, im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm aber in keinem der Förderungsschwerpunkte untergebracht werden, förderungsmäßig dennoch berücksichtigen zu können.

Der Tiroler Raumordnungsbeirat hat in seiner Sitzung am 5. Juni 1979 zwar gewisse Bedenken zu diesem Förderungsschwerpunkt geäußert, da damit „eine Tür aufgemacht wird“ für Fälle mit einer für die Raumordnung begrenzten regionalen Bedeutung. Die Praxis habe aber dem Tiroler Raumordnungsbeirat zufolge für ein „Sonstiges“ gesprochen, da ein verstecktes Unterbringen des einen oder anderen Vorhabens im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm noch bedenklicher sei. Der Tiroler Raumordnungsbeirat hat diesem Förderungsschwerpunkt mit dem Vorbehalt die Zustimmung gegeben, daß ihm jährlich ein Nachweis gegeben wird über die im jeweils vorangegangenen Raumordnungs-Schwerpunktprogramm erfolgte Mittelverwendung bzw. ein Nachweis darüber, welche Förderungsfälle unter dem Titel „regional bedeutsame Sonderfälle“ aufscheinen.

Bisher wurden insbesondere folgende Maßnahmen als regional bedeutsame Sonderfälle anerkannt und aus Raumordnungsmitteln bedient:

- Landwirtschaftliche Geländestrukturbereinigungen (landwirtschaftliche Kultivierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen), soweit die hierfür verfügbaren Bundes- und Landesmittel nicht ausreichen und eine rasche Durchführung der jeweiligen Maßnahmen regional von vorrangiger Bedeutung ist;
- Rinderzucht-Marktanpassung für den Bezirk Lienz. Ziel des 1982 abgeschlossenen mehrjährigen Programmes war, im gesamten Bezirk Lienz die Zuchtgrundlage für eine gezielte, systematische Umstellung auf qualifiziertes Fleckvieh und Braunvieh den Erfordernissen des italienischen Marktes, auf den die Osttiroler Züchter und Rinderhalter in ganz besonderer Weise angewiesen sind, anzupassen. Aus dem Raumordnungs-Schwerpunktprogramm wurde ein Stützungsbetrag von 25 % des Ankaufspreises, maximal 7.000,— Schilling pro angekauftes Zuchtrind, gewährt.
- Nationalparkmodell „Inneres Virgental“. Da das innere Virgental zu den naturkundlich, besiedlungsgeschichtlich und kulturhistorisch interessantesten Gebieten Tirols zählt, Prägraten eine der extremsten Bergbauerngemeinden Tirol ist, die Natur (Gelände, Schneeverhältnisse) in Prägraten den Ausbau einer Wintersaison für den üblichen Schilaf verhindert, werden mit der Errichtung eines Wanderwegenetzes und in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen für den geplanten Nationalpark „Hohe Tauern“ andere Voraussetzungen für eine Hebung des Einkommens der örtlichen Bevölkerung gesucht. Die Verwirklichung des Nationalparkmodells „Inneres Virgental“ wird in einem 5-Jahresprogramm von 1979 bis 1983 insgesamt 2,0 Mio. Schilling erfordern.
- Abgeltung der Mautermäßigung auf der Felbertauernstraße. Ab 1982 werden der Felbertauernstraße AG bis auf weiteres jährlich aus Raumordnungsmitteln

Anhang X

nicht rückzahlbare Zuschüsse zur teilweisen Abgeltung des Mautentganges für die ab 1. Jänner 1982 mautfrei gestellten Pkws mit Kennzeichen des Bezirkes Lienz gewährt. Die Aufbringung dieser Raumordnungsmittel findet ihre Begründung auch darin, daß von der Felbertauernstraße AG in den letzten Jahren nicht unerhebliche finanzielle Beitragsleistungen für Infrastrukturerschließungen in Osttirol erbracht wurden.

- Rohstoff- und Energieforschung. Das Land Tirol fördert seit 1978 aus Raumordnungsmitteln gemeinsam mit dem Bund auf kooperativer Basis unternehmensbezogene Projekte der Rohstoff- und Energieforschung. Die Förderungsbeurteilung für jedes einzelne Projekt erfolgt durch das von Bund und Land paritätisch zusammengesetzte und beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Koordinationskomitee für die Rohstoff- und Energieforschung in Tirol. Von 1978 bis 1982 wurden für die Rohstoff- und Energieforschung aus Raumordnungsmitteln insgesamt 5 625 767,30 Schilling gewährt.
- Sonstige Maßnahmen. Bereits vor 1979 wurden aus Raumordnungsmitteln regionale Sonderfälle, die dem Förderungsschwerpunkt „Regional bedeutsame Sonderfälle“ zugeordnet werden können, bedient. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Elektrifizierung Hochfügen, den Ausbau und die Modernisierung des Kurmittelhauses Bad Häring, die Errichtung bzw. der Zusammenschluß von Langlaufloipen mit besonderer regionaler Bedeutung u. dgl.

Für die Durchführung von regional bedeutsamen Sonderfällen aus Mitteln der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme gewährte Investitionsbeihilfen:

Bezirk	Förderungsbetrag
Lienz	S 9,00 Mio.
Schwaz	S 2,70 Mio.
Landeck	S 1,22 Mio.
Kitzbühel	S 1,16 Mio.
Innsbruck-Land	S 1,06 Mio.
Kufstein	S 0,80 Mio.
Imst	S 0,15 Mio.
insgesamt	S 16,09 Mio. ¹⁾

1) ohne 5.625.767,30 Schilling für Vorhaben der Rohstoffforschung.

i) Förderung für die Modernisierung des öffentlichen Regionalverkehrs

Herrn Landeshauptmann Wallnöfer wurde im Juni 1980 vom Bundesminister für Verkehr mitgeteilt, daß der Fachverband der Schienenbahnen für die nichtbundes-eigenen Eisenbahnen – die sogenannten Privatbahnen – Maßnahmen verlangt,

Anhang X

die zu einer Verbesserung der finanziellen Situation, insbesondere zur Sicherstellung der für den Betrieb dieser Bahnen notwendigen Investitionsmittel führen. Trotz der vom Bund von Jahr zu Jahr steigenden Zuwendungen zur Verlustabdeckung, für den Investitionsbedarf und für sonstige gezielte Förderungsaktionen habe der Bund nicht verhindern können, daß bei den Privatbahnen ein erheblicher Investitionsrückgang eingetreten ist, der die Attraktivität der Privatbahnen zumindest beeinträchtigt.

Angesichts der Bedeutung, die auch den Privatbahnen für die öffentliche Verkehrsbedienung zukommt und unter Bedachtnahme darauf, daß die Eisenbahnen sich als ein umweltfreundliches Verkehrsmittel erweisen, sind das Land Tirol, der Bund, die betroffenen Gemeinden und Eisenbahnverwaltungen 1981 übereingekommen, die Modernisierungsinvestitionen

- der Zillertalbahn,
- der Stubaitalbahn und
- der Achenseebahn

auf der Grundlage mittelfristiger Investitionsprogramme zu fördern. Das Investitionsprogramm für die Zillertalbahn erstreckt sich von 1981 bis 1985, das Investitionsprogramm für die Stubaitalbahn von 1981 bis 1983 und das Investitionsprogramm für die Achenseebahn von 1982 bis 1983.

Für die Modernisierung des öffentlichen Regionalverkehrs aus Mitteln der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme gewährte Investitionsbeihilfen:

Bezirk	Förderungsbetrag
Schwaz	S 6,58 Mio.
Innsbruck-Stadt	S 2,62 Mio.
Innsbruck-Land	S 2,62 Mio.
insgesamt	S 11,82 Mio.

j) *Ausgelaufene Förderungsschwerpunkte*

Als im Jahr 1971 erstmals mit dem Raumordnungs-Schwerpunktprogramm begonnen wurde und dann vor allem im Jahr 1972, umfaßte der überwiegende Teil der Förderungsansuchen Ausbaumaßnahmen von Güterwegen und Landesstraßen. Der Druck der Förderungsansuchen war so groß, daß ein Ausweg gesucht werden mußte. Dieser wurde im Verkehrserschließungs-Sonderprogramm 1973–1977 gefunden. Damit wurden Maßnahmen der regionalen Verkehrserschließung (Ausbau von Güterwegen und Landesstraßen) ab 1974 nicht mehr aus dem Raumordnungs-Schwerpunktprogramm bedient.

Anhang X

Ausgelaufen sind im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm inzwischen auch die Förderung von Kindergärten (1975), die Privatzimmeraktion (1976), die Förderung von Kulturdenkmälern (1978) und die Förderung von Turn- und Sporthallen (1980).

Für die ausgelaufenen Förderungsschwerpunkte aus Mitteln der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme gewährte Investitionsbeihilfen:

Bezirk	regionale Verkehrser- schließung	Kultur- denkmäler	Privat- zimmer- aktion	Kinder- gärten	Turn- und Sporthallen
in Mio. Schilling					
Imst	3,87	1,12	0,14	—	0,20
Ibk.-Land	1,80	1,02	0,31	0,15	—
Ibk.-Stadt	—	0,01	—	—	—
Kitzbühel	1,00	1,18	0,18	0,30	2,00
Kufstein	2,00	0,09	0,19	0,20	—
Landeck	5,00	0,21	0,15	0,10	—
Lienz	2,20	0,33	0,15	0,82	—
Reutte	3,48	0,22	0,08	0,25	—
Schwaz	5,70	0,62	0,41	0,15	2,00
insgesamt	25,05	4,80	1,61	1,97	4,20

MERKBLATT

für die Beantragung einer Investitionsbeihilfe aus Mitteln der Raumordnungs-Schwerpunktprogrammes

Die Tiroler Landesregierung kann zur Verbilligung der Investitionskosten von regionalen Entwicklungsvorhaben Investitionsbeihilfen aus Mitteln des Voranschlags-Unterabschnittes 1/790 „Raumordnungs-Schwerpunktprogramm“ im Rahmen der hierfür geltenden Richtlinien gewähren. Aus Mitteln der jährlichen Raumordnungs-Schwerpunktprogramme werden schwerpunktmäßig Vorhaben in jenen Gebieten bedient, in denen wirtschaftliche Impulse im besonderen Maße notwendig sind.

I. Förderungskriterien

Ein Entwicklungsvorhaben hat dann Aussicht auf Berücksichtigung im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm, wenn folgenden Förderungskriterien entsprochen wird:

- (1) Im Raumordnungs-Schwerpunktprogramm ein entsprechender Förderungstitel vorhanden ist.
- (2) Das Vorhaben mit den Zielen der überörtlichen und örtlichen Raumordnung im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetzes. LGBL. Nr. 10/1972 i.d.g.F., im Einklang steht.
- (3) Das Vorhaben vom zuständigen Regionalbeirat und der Raumordnungs-Bezirkskommission vorrangig gereicht und befürwortet wird.
- (4) Der Förderungswerber den Nachweis über die Höhe der Investitionskosten und über die Finanzierung erbringt.

II. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Investitionsbeihilfen (verlorene Baukostenzuschüsse, Darlehen) werden für förderungswürdige Vorhaben gewährt, für die eine vollständige Finanzierung der Investitionskosten trotz angemessener Eigenmittel und zumutbarer Fremdmittelaufbringung nicht möglich ist.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Investitionsbeihilfe bilden grundsätzlich die nichtzinsverbilligten Fremdmittel. Die Förderungssätze betragen 3 oder 5 % p. a. für 3,5 oder 7 Jahre. Der jeweils anzuwendende Förderungssatz richtet sich nach dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, nach der besonderen Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Impulses und nach dem Erfordernis der Schaffung regionaler Einrichtungen in dem jeweiligen Planungsraum, in dem das Förderungsvorhaben verwirklicht werden soll. In besonderen Ausnahmefällen kann die Investitionsbeihilfe in voller Höhe der Finanzierungslücke gewährt werden.
- (3) Von anderen Stellen gewährte oder zugesagte Förderungen werden bei der Gewährung von Investitionsbeihilfen aus dem Raumordnungs-Schwerpunktprogramm berücksichtigt.
- (4) Widmungswidrig verwendete Investitionsbeihilfen sind dem Land Tirol zurückzahlen.

III. Verfahren

- (1) Anträge auf Förderung aus Mitteln des Raumordnungs-Schwerpunktprogrammes können von Gemeinden, Fremdenverkehrsverbänden, von sonstigen juristischen und von natürlichen Personen eingebracht werden und zwar im Wege des zuständigen Regionalbeirates und der Raumordnungs-Bezirkskommission.
- (2) Die Bearbeitung der Förderungsanträge erfolgt durch die im Sekretariat des Herrn Landeshauptmannes eingerichtete Geschäftsstelle der Organe für die Angelegenheiten der Raumordnung. Hierbei wird die Förderungswürdigkeit gemeinsam mit jenen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, die ebenfalls mit der Förderung gleichartiger Vorhaben befaßt sind, festgestellt. Die Förderungsanträge werden gleichzeitig aber auch den fachlich zuständigen Untergruppen des Tiroler Raumordnungsbeirates zur Behandlung und Beschlußempfehlung für die Tiroler Landesregierung vorgelegt. Über die Zuerkennung von Investitionsbeihilfen aus Mitteln des Raumordnungs-Schwerpunktprogrammes entscheidet in jedem einzelnen Fall die Landesregierung.
- (3) Das Amt der Tiroler Landesregierung behält sich die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungsmittel durch seine zuständigen Organe vor.

ANHANG XI

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1981

Ausgegeben und versendet am 21. Jänner 1981

1. Stück

1. Gesetz vom 9. Oktober 1980 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980).
(XIII. Wp., RV 113, AB 117.)

1. Gesetz vom 9. Oktober 1980 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980).

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

§ 1

Allgemeine Förderungsziele

Unter Zugrundelegung der im Rahmen der überörtlichen Raumplanung aufgestellten Entwicklungsprogramme sind allgemeine Ziele dieses Gesetzes:

1. die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums,
2. die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen,
3. die Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen.

§ 2

Besondere Förderungsziele

(1) Besondere Ziele dieses Gesetzes sind:

1. Schaffung, Verbesserung und Sicherung geeigneter Betriebsstandorte;
2. die Förderung vorwiegend solcher Betriebe, die

- a) langfristig hohe Wachstumschancen erwarten lassen,
- b) langfristig eine hohe Wertschöpfung erwarten lassen,
- c) die keine strukturelle Einseitigkeit der burgenländischen Wirtschaft als Ganzes oder größerer Landesteile bedingen;

3. Erhaltung und Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der bestehenden Betriebe des Landes;

4. Förderung der Forschung und Entwicklung.

(2) Unternehmen, die eine Förderung beanspruchen, müssen im Burgenland zum Betrieb des zu fördernden Betriebes nach den gewerberechtlichen Rechtsvorschriften berechtigt sein.

2. Abschnitt

Förderungsmaßnahmen

§ 3

Allgemeines

(1) Zur Erreichung der im 1. Abschnitt genannten Ziele sind folgende Förderungsmaßnahmen vorgesehen:

1. Übernahme von Bürgschaften;
2. Gewährung von Zinsenzuschüssen;

Anhang XI

3. Stützung von Leasingraten bei Immobilienleasing;
4. Gewährung von Beihilfen zur
 - a) Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gründungs- und Investitionsbeihilfen),
 - b) Verhütung und Verringerung von Arbeitslosigkeit (Rettungsbeihilfen);
5. Hilfen an Gemeinden;
6. Förderung von Jungunternehmern;
7. Hilfen besonder Art;
8. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter Betriebsgrundstücke;
9. Erschließung von Betriebsgrundstücken;
10. Unternehmensberatung in allen Stadien einer Betriebsneugründung und -verlegung.

(2) Für die Bereitstellung der Förderungsmittel zur Erreichung der im § 2 angeführten Ziele ist im jeweiligen Landesvoranschlag vorzusorgen.

§ 4

Bürgschaften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, für Verbindlichkeiten natürlicher und juristischer Personen sowie für Personengesellschaften des Handelsrechtes ganz oder zum Teil die Ausfallsbürgschaft des Landes zu übernehmen.

(2) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft darf nur unter nachstehenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die natürliche oder juristische Person der Personengesellschaft des Handelsrechtes, zu deren Gunsten die Ausfallsbürgschaft eingegangen wird, muß im Gebiet des Landes Burgenland einen Betrieb führen, erweitern, errichten oder zu errichten beabsichtigen;
 2. bei Neugründung und Erweiterung von
 - a) Betrieben der gewerblichen und industriellen Güterproduktion,
 - b) Fremdenverkehrsbetrieben ausschließlich zur Beseitigung von Struktur-schwächen der Fremdenverkehrswirtschaft,
 - c) Nahversorgungsbetrieben, die zwei der drei folgenden Grenzwerte nicht überschreiten dürfen:

Bilanzsumme:	S 3 Mio/Jahr
Umsatz:	S 10 Mio/Jahr
Beschäftigte:	40 Personen,
 - d) sonstigen Dienstleistungsbetrieben, wenn deren Förderung in besonderem volkswirtschaftlichem Interesse des Landes liegt;
3. das Kapital aus den zu sichernden Verbindlichkeiten darf nur zur Staffung von Anlagewerten verwendet werden, wobei das Kapital aus den durch die Bürgschaft besicherten Verbindlichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze zu stehen hat;
4. die mit der ordentlichen Erfüllung der zu sichernden Verbindlichkeiten verbundene Belastung der Hauptschuld hat das geringstmögliche Verhältnis zur wirksamen Zuzählung aufzuweisen;
5. zwischen dem Eigen- und Fremdkapital hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen, wobei der Kreditnehmer zur Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens mindestens 25 v.H. aus Eigenmitteln zu tragen hat.

(3) Die Landesregierung kann eine Ausfallsbürgschaft nur für Verbindlichkeiten übernehmen, hinsichtlich derer sich der Gläubiger vom Schuldner alle zweckdienlichen Sicherungen seiner Forderungen vertraglich ausbedungen hat. Die Landesregierung hat sich bei der Übernahme der Ausfallsbürgschaft vom Gläubiger auszubedingen, daß er bei Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners das Land Burgenland nur dann belangt, wenn eine Forderung trotz Inanspruchnahme aller Sicherungen nicht voll befriedigt worden ist.

(4) Die Ausfallsbürgschaft kann auch für Verbindlichkeiten burgenländischer Gemeinden übernommen werden, die von diesen mit dem Ziel eingegangen werden, den

Ausbau oder die Errichtung von Betrieben im Gebiete der Gemeinde durch Unternehmer im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen.

(5) Ausnahmsweise kann die Haftung als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB für Verbindlichkeiten übernommen werden, wenn der Gläubiger auf Grund von für ihn allgemein verbindlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die Kreditwürdigkeit des Schuldners und dessen Betriebes zu überprüfen und zu überwachen und er überdies nur diese Haftung annehmen darf.

(6) Die Landesregierung hat in jedem einzelnen Fall der Haftungsübernahme die wirtschaftliche Lage des Antragsstellers und die Möglichkeit der Erreichung des Kreditzweckes sorgfältig zu prüfen und sich vom Hauptschuldner alle zweckdienlichen Sicherungen einräumen zu lassen, damit das Wagnis des Landes Burgenland aus der Haftung auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt.

(7) Die Summe aller aushaftenden Schuldbeträge, die mit einer aufgrund dieses Gesetzes übernommenen und noch aufrechten Bürgschaft für Unternehmen oder für Gemeinden zugunsten von Unternehmen befestigt sind, darf mit der Übernahme weiterer Bürgschaften jeweils den Betrag von drei Vierteln der für das Verwaltungsjahr im Landesvoranschlag veranschlagten Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen.

(8) Die Höhe aller vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land Burgenland mit Bürgschaft befestigten aushaftenden Schuldbeträge ist, soweit diese Bürgschaften noch aufrecht sind und sie ihrem Inhalt oder ihrem Sinne nach den Bürgschaften gemäß diesem Gesetz entsprechen, in die nach Abs. 7 vorzunehmende Ermittlung des Gesamtbetrages einzubeziehen.

(9) Zur Sicherung allfälliger Verpflichtungen des Landes aus Bürgschaften, die auf Grund dieses Gesetzes übernommen wurden oder diesem zugerechnet werden, hat die Landesregierung eine Bürgschafts-

rücklage zu bilden und für diesen Zweck bereitzustellen. Die Bürgschaftsrücklage hat mindestens 5 v. H. des Gesamtbetrages der verbürgten Schuld zu betragen; hiebei nicht zu berücksichtigen sind jedoch Bürgschaften, die zugunsten juristischer Personen, an denen das Land ausschließlich beteiligt ist, übernommen wurden.

§ 5

Zinsenzuschüsse

(1) Für Darlehen, die von natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes zur Förderung der

a) Neugründung, Verbesserung und Erweiterung von Betrieben, sowie der in § 4 Abs. 2 Z 2 lit. a, c und d genannten Art,

b) Forschung und Entwicklung mit dem Ziel einer nachfolgenden Verwertung in Betrieben der gewerblichen und industriellen Güterproduktion

aufgenommen werden, können Zinsenzuschüsse gewährt werden.

(2) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

a) Zinsenzuschüsse dürfen bis zu einem Darlehensgesamtbetrag von S 10 Mio gewährt werden.

b) Zinsenzuschüsse dürfen bis zur Höhe von 5 v.H. des aushaftenden Kapitals auf Tilgungsdauer, höchstens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren gewährt werden.

c) Für Darlehen, die mit einem begünstigten Zinsfuß vergeben werden (ERP-, Kommunal-Kredit u. ä.), hat der Darlehensnehmer mindestens 3 1/2 v. H. Zinsen selbst zu tragen.

d) Der amtliche Tilgungsplan ist so zu erstellen, daß der Darlehensbetrag in Halbjahresraten getilgt wird.

e) Die Teilleistungen des Zinsenzuschusses sind nach der Darlehenszuzahlung in Halbjahresraten im nachhinein

Anhang XI

vom halbjährlichen gleichmäßig fallenden Kapital zu berechnen.

- f) Für die Gewährung von Zinsenzuschüssen sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 1 und 3 sowie Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung von Zinsenzuschüssen erlischt vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie gewährt wurden, sobald in der Person des Fördernehmers oder in seinem Vermögen oder in der Führung des Betriebes, für den die Förderung bestimmt ist, Tatsachen vorkommen, die eine Förderung entbehrlich machen oder die erfahrungsgemäß den angestrebten Erfolg der Förderungsbemühungen behindern oder ihn ausschließen.

(4) Als solche Tatsachen sind insbesondere anzusehen: die Bestellung eines Kurators oder Beistandes für den Unternehmer oder der unbekannte Aufenthalt des Unternehmers, die Tilgung oder das Erlöschen der mit Zinsenzuschuß unterstützten Schuld, der Abschluß eines Neuvertrages oder eines Vergleiches über diese Schuld, die Schuldübernahme, die Veräußerung namhafter Teile des im Betrieb dienenden Vermögens oder der Verzicht auf solche, die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, die Abweisung des Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens, die Eröffnung des Konkurses, ein den Weiterbestand des geförderten Betriebes bedrohender Rückgang seines Wirtschaftserfolges, die Stilllegung des Betriebes oder die Verminderung der Zahl der Dauerarbeitsplätze, sofern diese nicht durch Rationalisierungsmaßnahmen bedingt ist.

§ 6

Stützung von Leasingraten beim Immobilienleasing

(1) Anlässlich der Neugründung, Verbesserung oder Erweiterung von Betrieben der in § 4 Abs. 2 Z 2 lit. a bis d genannten Art können natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des

Handelsrechtes beim Leasing unbeweglicher Investitionsgüter Stützungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt werden.

(2) Eine Stützung von Leasingraten darf nur gewährt werden, wenn der Leasingvertrag auf die Dauer von mindestens 10 und höchstens 15 Jahre abgeschlossen wurde.

(3) Die Stützung von Leasingraten erfolgt in der Form, daß der im Annuitätenfaktor der Leasingrate enthaltene Zinsenanteil mit höchstens 50 v. H. gefördert wird.

(4) Der Zinsenzuschuß gemäß Abs. 3 wird auf der Basis eines fiktiven Tilgungsplanes unter Zugrundelegung des eingesetzten Kapitals und mit einer Laufzeit, die der von Anfang an vereinbarten Laufzeit des Leasingvertrages entspricht, errechnet. Der fiktive Tilgungsplan ist so zu erstellen, daß der Annuitätenberechnung der mit dem Leasingnehmer vereinbarte Zinssatz zugrundegelegt wird. Der bei halbjährlicher Tilgung jeweils verbleibende Restkapitalsaldo stellt die Grundlage für die Berechnung der Zinsenzustützungssumme dar.

(5) Der Zinsenzuschuß kommt erstmals nach der Übernahme des Objektes durch den Leasingnehmer zur Auszahlung. Die Zinsenzustützung erfolgt nur während der Hälfte der von Anfang an vereinbarten Laufzeit des Leasingvertrages, höchstens jedoch 5 Jahre lang.

(6) Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 6 und 5 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Beihilfen

(1) Anlässlich von Neugründungen und Erweiterungen von Unternehmen sowie zur Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit können an Betriebe der in § 4 Abs. 2 Z 2 lit. a, c und d genannten Art Beihilfen gewährt werden.

(2) Unternehmen, die im Zuge von Neugründungen und Erweiterungen von Betriebsanlagen mindestens 5 neue Dauerar-

beitsplätze schaffen, können zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens Beihilfen (Gründungs- und Investitionsbeihilfen) gewährt werden, wenn dies Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen durch den Bund ist.

Die Beihilfe kann bis zu S 20.000,— für jeden neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz betragen.

(3) Zum Zweck der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit können Beihilfen (Rettungsbeihilfen) gewährt werden, um gefährdete Arbeitsplätze durch betriebliche Umstellungsmaßnahmen zu sichern, wenn dies Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen durch den Bund ist.

a) Die Beihilfe kann als Zuschuß bis höchstens S 25.000,— pro gefährdeten Arbeitsplatz gewährt werden, wenn dadurch erleichtert wird, die für die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. Kooperationen, Konzentrationen, Fusionen oder Übernahme durch einen Rechtsnachfolger, nötige Zeit zu gewinnen;

b) die Beihilfen dürfen auf die Dauer von höchstens drei Monaten gewährt werden und insgesamt 50 v. H. der Bruttolohnsumme der zum Zeitpunkt der Förderungsansuchen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigen;

c) die Gewährung einer Beihilfe ist mit der Auflage zu verbinden, daß auf gefährdeten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar noch in Beschäftigung stehen, aber infolge Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen sein würden, weiterbeschäftigt werden.

§ 8

Hilfe an Gemeinden

Zur Erschließung von Grundstücken, die

Gemeinden in Gebieten mit großem Arbeitsplatzmangel für die Errichtung von Betrieben der gewerblichen und industriellen Güterproduktion sowie von Fremdenverkehrsbetrieben, durch die Dauerarbeitsplätze geschaffen werden, zur Verfügung stellen, kann den Gemeinden eine nicht rückzahlbare Beihilfe bis zum Betrag von S 500.000,— gewährt werden. Anlässlich der Schaffung von Industriezonen kann der genannte Betrag bis zu 500 v.H. überschritten werden.

§ 9

Jungunternehmerförderung

(1) Einem österreichischen Staatsbürger kann aus Anlaß einer Gründung oder Übernahme eines Nahversorgungsbetriebes der im § 4 Abs. 2 Z 2 lit. c genannten Art unter der Voraussetzung, daß der Förderungsnehmer oder bei Beteiligung an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes sämtliche persönlich haftende Gesellschafter, die zur Zeit der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Durchführung von Investitionen eine Förderung gewährt werden. Die Neugründung bzw. Betriebsübernahme darf nicht früher als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgt sein.

(2) Die Förderung nach Abs. 1 besteht in der Gewährung von Zinsenzuschüssen im Sinne des § 5 jedoch mit der Maßgabe, daß die Zinsenzuschüsse bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von S 500.000,— und bis zur Höhe von 6 v.H. des aushaftenden Kapitals auf Tilgungsdauer, höchstens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren gewährt werden dürfen.

§ 10

Hilfen besonderer Art

Wenn es im besonderen volkswirtschaftlichen Interesse des Landes liegt, ist aus Anlaß der Neugründung, Verbesserung oder Erweiterung von Betrieben der gewerblichen und industriellen Güterproduktion im

Anhang XI

Einzelfall eine Ausweitung des Förderungsrahmens möglich und zwar im Falle des

- a) § 5 Abs. 2 lit. a von S 10 Millionen auf S 50 Millionen,
- b) § 5 Abs. 2 lit. b von 5 v.H. bzw. 10 Jahren auf 7 v.H. bzw. 20 Jahren,
- c) § 7 Abs. 2 von S 20.000,— auf S 50.000,—.

3. Abschnitt Förderungsstellen

§ 11 Allgemeines

Unbeschadet der dem Burgenländischen Wirtschaftsförderungsfonds, der Burgenländischen Industrie- und Betriebsansiedlungsgesellschaft und der Burgenländischen Kapitalbeteiligungsgesellschaft übertragenen Aufgaben hat die Landesregierung alle nach diesem Gesetz zu erfüllenden Förderaufgaben zu besorgen.

§ 12 Burgenländischer Wirtschaftsförderungsfonds

(1) Zur Erreichung der im 1. Abschnitt genannten Ziele wird ein Burgenländischer Wirtschaftsförderungsfonds (im folgenden Fonds genannt) als Verwaltungsfonds geschaffen, der von der Landesregierung verwaltet wird.

(2) Der Fonds hat seine Aufgabe zu erfüllen durch

1. Beschaffung und Bereitstellung geeigneter Betriebsgrundstücke insbesondere für Industriezonen;
2. Erschließung von Betriebsgrundstücken.

(3) Die Mittel zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Aufgaben werden aufgebracht durch

1. Haushaltsmittel des Landes;
2. sonstige Einnahmen.

§ 13 Burgenländisch Betriebs- und Industrieansiedlungsgesellschaft

(1) Zur Erreichung der im 1. Abschnitt

genannten Ziele werden der Burgenländischen Industrie- und Betriebsansiedlungsgesellschaft (im folgenden BIBAG genannt) insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Unternehmensberatung in allen Stadien einer Betriebsneugründung, -erweiterung und -verlegung;
2. Beratung von Gemeinden in Fragen der Betriebsansiedlung;
3. die Förderung und Forschung auf dem Gebiet der Rohstoffsicherung sowie der Entwicklung neuer Technologien auf dem Gebiet der Rohstoffschöpfung und -verwertung.

(2) Die BIBAG wird in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt.

§ 14 Burgenländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft

(1) Zur Erreichung der im 1. Abschnitt genannten Ziele soll eine Burgenländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft (im folgenden BKG genannt) in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden.

(2) Aufgabe der BKG ist insbesondere die

1. Aufbringung von Eigenkapital im Wege der Außenfinanzierung (Finanzierungsaufgaben);
2. Bereitstellung von Managementwissen (Beratungsaufgabe);
3. Schaffung eines Beteiligungsmarktes für den Kauf und Verkauf von Beteiligungen (Marketingaufgabe).

4. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Allgemeines

(1) In den Förderungszusagen sind die Art, der Umfang und die Dauer der Förderungsmaßnahmen sowie die Auflagen, unter denen sie gewährt werden sollen, festzulegen.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung von Förderungen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

(3) Die in diesem Gesetz genannten Förderungsmaßnahmen können einzeln oder ausnahmsweise gemeinsam, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch mehrmals gewährt werden.

(4) Gebiete mit einem großen Arbeitsplatzmangel und mit großen Bevölkerungsverlusten sowie einer großen Zahl von Wanderarbeitern sind bei der Zuteilung von Förderungsmitteln im besonderen Maße zu berücksichtigen.

(5) Bei der Gewährung von Förderungen ist vor allem auf die volkswirtschaftliche Nützlichkeit der Förderung sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Rentabilität und Produktivität der Dauerarbeitsplätze, die durch die Förderung geschaffen, vermehrt oder erhalten werden sollen, sichergestellt ist.

(6) Bei allen Förderungen nach diesem Gesetz ist auf andere Förderungen Bedacht zu nehmen und es müssen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährleistet sein.

§ 16

Rechenschaftsbericht

Die Landesregierung hat dem Landtag alljährlich über die nach diesem Gesetz im Laufe eines Haushaltsjahres getroffenen Maßnahmen und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes

sowie über die daraus resultierende finanzielle Belastung des Landes zu berichten. In den Bericht der Landesregierung sind die Berichte des Fonds, der BIBAG und der BKG aufzunehmen.

5. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 19. Juli 1973 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1973). LGBL. Nr. 45, außer Kraft.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBL. Nr. 1/1967 und dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1973, LGBL. Nr. 45, gewährten Förderungsmaßnahmen sind nach den dort enthaltenen Bestimmungen weiterzuführen.

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery

ANHANG XII

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS LAND SALZBURG

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 19. Juli 1983

11. Stück

Gesetz

vom 4. Mai 1983 über Maßnahmen zur Betriebsfestigung von Klein- und Mittelbetrieben im Land Salzburg (Salzburger Betriebsfestigungsgesetz) LGBL.Nr. 55/1983

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

- § 1 (1) Dieses Gesetz dient dem Zweck der Förderung der Betriebsfestigung von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft im Lande Salzburg.
- (2) Als Kleinbetriebe gelten Betriebe im Sinne des Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfondsgesetzes 1955, LGBL. Nr. 35, igF, als Mittelbetriebe größere Betriebe, die nicht mehr als 200 Arbeitskräfte beschäftigen. Lehrlinge sind bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte nicht zu zählen.
- § 2 (1) Die Förderung besteht in der Übernahme der Haftung gemäß § 1356 ABGB durch die Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH für Darlehen (Kredite), die ein Betrieb gemäß § 1 aufnimmt.
- (2) Die Förderung kommt nur in Betracht, wenn
- a) zu erwarten ist, daß der Betrieb auf Grund der Förderung am Wirtschaftsleben dauerhaft gefestigt teilnehmen kann;
 - b) keine anderweitige Förderung für die Betriebsfestigung (insbesondere nicht eine solche nach dem Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296, igF) in Betracht kommt und
 - c) eine entsprechende Darlehens(Kredit)besicherung nicht in ausreichendem Maß möglich ist.
- (3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- § 3 (1) Für die Förderung hat der Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH Mittel in der Höhe von 30 Millionen Schilling zu übertragen.

Anhang XII

- (2) Voraussetzung für die Bereitstellung dieser Mittel ist, daß zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme der Geschäftszweck der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH sich auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen erstreckt, das Stammkapital der Gesellschaft mindestens 17 Millionen Schilling beträgt und von der Gesellschaft im Vertrag gemäß § 6 folgende Verpflichtungen gegenüber dem Land eingegangen worden sind:

1. die Förderung nach dem Gesetz durchzuführen und die hierfür dienenden Mittel gesondert auszuweisen;
2. in diese Ausweisung folgende Mittel einzubeziehen:
 - a) 30 Millionen Schilling gemäß Abs. 1;
 - b) 7 Millionen Schilling, welche von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg für Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden;
 - c) die Erträge aus einem Anteil von 10,2 Millionen Schilling am Stammkapital der Gesellschaft;
 - d) sonstige Zuwendungen;
 - e) Einnahmen aus Regreßansprüchen für erfüllte Bürgschaftsverpflichtungen;
 - f) die Erträge aus den vorangeführten Mitteln;
3. im Ausmaß von 6 v.H. des für Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz eingegangenen jeweils aushaftenden Bürgschaftsobligos eine Haftungsrückstellung zu bilden.

§ 4 Zur Ergänzung der durch die Gewährung von Mitteln an die Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH verminderten Mittel des Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen hat das Land seine jährlichen Zuwendungen an diesen Fonds um 1,5 Millionen Schilling zu erhöhen.

§ 5 (1) Für den Fall, daß die Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH aufgrund der von ihr gemäß § 1356 ABGB eingegangenen Bürgschaften für Betriebsfestigungsdarlehen (-kredite) über die Mittel gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 und nach deren Erschöpfung auch über die Haftungsrückstellung (§ 3 Abs. 2 Z. 3) im Sinne dieses Gesetzes hinaus in Anspruch genommen wird, haftet das Land Salzburg der Gesellschaft gegenüber bis zum vierfachen Betrag der Mittel gemäß § 3 Abs. 1.

- (2) Voraussetzung dafür, daß eine von der Kreditgarantie-Gesellschaft mbH eingegangene Bürgschaft für die Haftung des Landes gemäß Abs. 1 als Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden kann, ist, daß das Land vor Eingang der Bürgschaft hievon in Kenntnis gesetzt worden ist und gegen eine Behandlung des Förderungsfalles als solchen im Sinne dieses Gesetzes keinen Einwand erhoben hat.

§ 6 Die näheren Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Bestimmung der sich hieraus ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Land Salzburg und der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH sind vertraglich zu vereinbaren.

- § 7 (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des seiner Kundmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Förderungen nach diesem Gesetz dürfen nur auf Grund von Anträgen gewährt werden, die spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1986 gestellt worden sind.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Gesetz soll für die Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft im Lande Salzburg eine neue, der Besitzfestigung dienende Förderungsmöglichkeit geschaffen werden. Damit wird das Förderungsinstrumentarium des Landes für die Wirtschaft wirksam erweitert und den geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen.

Diese Förderung soll von der schon bestehenden Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH durchgeführt werden und darin bestehen, daß für zur Betriebsfestigung aufzunehmende Darlehen (Kredite) eine Bürgschaft gemäß § 1356 ABGB übernommen wird, sofern der Betrieb keine ausreichende Besicherungsmöglichkeiten besitzt. Die Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH weist eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Bürgschaftsübernahmen auf und gewährleistet dadurch eine zweckmäßige Abwicklung der Fördertätigkeit. Geheimhaltungsverpflichtungen sind durch die Stellung der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH als Kreditinstitut gegeben. Die Gesellschaft erhält die hierfür notwendigen Mittel vor allem vom Salzburger Landesfonds für kleingewerbliche Darlehen und von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg.

Zugunsten des genannten Fonds, der sich entsprechend dem Gesetzesauftrag für die neue Förderung zu engagieren hat, wird hierfür eine erhöhte Zuführung von Mitteln durch das Land für die Folgejahre festgelegt. Dieser jährliche, mit der Gesetzesmaßnahme für das Land verbundene Aufwand soll 1,5 Millionen Schilling betragen. Der Personalaufwand, der durch das Gesetz ausgelöst wird, fällt nicht ins Gewicht. Außer der angeführten Folgeleistung des Landes wird des weiteren eine Haftung des Landes gegenüber der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH begründet, die allerdings nur sekundär wirksam und ein Gesamtvolumen von 120 Millionen Schilling nicht übersteigen kann.

Das Gesetzesvorhaben begegnete im durchgeführten Begutachtungsverfahren keinen Einwendungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Hier wird die Gesetzesaufgabe allgemein gefaßt vorangestellt.

Zur Abgrenzung des Kreises der förderbaren Betriebe wird der Begriff des Kleinbetriebes aus dem Salzburger Kleingewerbe-Darlehensfondsgesetzes verwendet und der Begriff des Mittelbetriebes geschaffen. Als Kleinbetrieb gelten nach dem genannten Gesetz Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, die nach ihrer betriebswirtschaftlichen Struktur im Absatz ihrer Sach- und Dienstleistungen regelmäßig ortsgebunden sind, unter persönlicher und mit-tätiger Leitung des Inhabers stehen, im Vergleich mit anderen Betrieben gleicher Branche

Anhang XII

oder Betriebsart eine verhältnismäßig kleine Leistungskapazität aufweisen und einschließlich der mittätigen Familienmitglieder des Inhabers nicht mehr als zehn Arbeitskräfte beschäftigen, wobei Lehrlinge nicht mitzuzählen sind.

Zu § 2:

Die Förderung ist eine Aufgabe der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH. Die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 lit. a bis c sind kumulativ. Schon bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen kommt eine Förderung nach diesem Gesetz nicht in Betracht. Aus lit. a ergibt sich, daß das neue Instrumentarium keinesfalls bei insolvenzreifen Unternehmen, bei denen eine dauerhafte Sanierung aussichtslos ist, eingesetzt werden kann. Die neue Förderungsmöglichkeit soll jenen Betrieben dienen, bei denen hiedurch die künftige Ertragskraft und dadurch Existenz langfristig gesichert wird. Eine noch nähere Präzisierung der Förderungsvoraussetzungen könnte durch Verordnung der Landesregierung durch den mit der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH abzuschließenden Vertrag oder durch Förderungsrichtlinien dieser Gesellschaft selbst erfolgen.

Zu § 3:

Der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH kommen zur Ermöglichung der Förderungstätigkeit neben den Fondsmitteln in der Höhe von 30 Millionen Schilling weitere 7 Millionen Schilling durch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Salzburg zu. Außerdem wird eine Stammkapitalerhöhung auf 17 Millionen Schilling (von vordem 4,5 Millionen Schilling) vorgenommen, die entsprechend der sich aus Abs. 2 Z. 3 ergebenden Berechnung ebenfalls für die verlangte Deckung für Fälle der Inanspruchnahme von Bürgschaften auf Grund des vorliegenden Gesetzes dient und nach Abs. 2 Z. 2 lit. c Erträge für den Förderungszweck abwirft (60 v.H. des Stammkapitals).

Die in § 3 Abs. 2 angeführten Punkte sind in den Vertrag gemäß § 6 jedenfalls aufzunehmen.

Zu § 4:

Hier wird die zusätzliche und für die Zuwendung gemäß § 3 Abs. 1 kompensierende Leistung des Landes an den Salzburger Landesfonds für kleingewerbliche Darlehen, wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterung ausgeführt, geregelt.

Zu § 5:

Die Haftung des Landes steht in engem Zusammenhang mit der Regelung des § 3 Abs. 2, indem sie nur dann zu einer Leistungspflicht des Landes führen kann, wenn das für den Förderungszweck bestehende Sondervermögen und sodann auch die dieser Bestimmung zufolge gebildete Haftungsrückstellung durch Fälle der Inanspruchnahme von Bürgschaften restlos aufgebracht ist.

Im Hinblick auf diese Landeshaftung soll aber sichergestellt sein, daß nur solche Besicherungsfälle der Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH in Summe zu einer Leistung des Landes führen können, die vor Eingang dem Land zur Kenntnis gebracht und von dieser Seite ohne Einwand geblieben sind. Durch allfällige andere Besicherungsfälle darf sich keine

Anhang XII

Minderung der Abschirmung des Landes ergeben, die zuerst aufzubrauchenden Mittel gemäß § 3 Abs. 2 dürfen also durch derartige Besicherungsfälle nicht geschmälert werden.

Zu § 6:

Die vertragliche Vereinbarung wird neben den durch § 3 Abs. 2 gegebenen Inhalten z. B. nähere Bestimmung über die Ausübung des Einspruchsrechtes gemäß § 5 Abs. 3, nähere Determinierung zu § 2, Abs. 2, etwa das Zustimmungserfordernis für Förderungsrichtlinien, Informations- und Kontrollmöglichkeiten für das Land, insbesondere die Mitteilung von Förderungen trotz Einwandes des Landes, Belange der Einstellung der Fördertätigkeit im Sinne dieses Gesetzes, die ertragbringende Anlage der Sondermittel für die Förderung, Modalitäten der Bürgschaftsverträge gemäß § 2 Abs. 1 u. dgl. enthalten können.

Zu § 7:

Zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes müssen die Voraussetzungen für die Leistung gemäß § 3 Abs. 1 noch nicht gegeben sein.

**RICHTLINIEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON BÜRGSCHAFTEN
ZUR BETRIEBSFESTIGUNG DURCH DIE SALZBURGER
KREDITGARANTIE-GESELLSCHAFT MBH**

(Bürgschaftsrichtlinien BF)

1. ALLGEMEINES

- (1) Die Salzburger Kreditgarantie-Gesellschaft mbH, in der Folge „Gesellschaft“ genannt, übernimmt Bürgschaften für Darlehen und Kredite zur Betriebsfestigung im Sinne des Salzburger Betriebsfestigungsgesetzes, LGBL. Nr. 55/83, (in der Folge kurz Betriebsfestigungskredite genannt), die österreichische Kreditunternehmungen (im folgenden kurz Kreditinstitute) für eigene oder für fremde Rechnung an Unternehmungen der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft für Salzburg sind, gewähren.
- (2) Die Übernahme von Bürgschaften erfolgt zur Besicherung von Krediten zum Zwecke der Förderung der Betriebsfestigung bei Klein- und Mittelbetrieben im Sinne des § 1 Salzburger Betriebsfestigungsgesetz, wenn sämtliche nachstehende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) zu erwarten ist, daß der Betrieb aufgrund der Förderung am Wirtschaftsleben dauerhaft gefestigt teilnehmen kann;
 - b) keine anderweitige Förderung für die Betriebsfestigung (insbesondere nicht eine solche nach dem Garantiesetz 1977/i.d.G.F.) in Betracht kommt und
 - c) eine entsprechende Darlehens- (Kredit)besicherung nicht in ausreichendem Maße möglich ist.
- (3) Bürgschaften werden je gewerbliche Unternehmung nur für Betriebsfestigungskredite in Höhe von mindestens 200.000 S und höchstens 2,5 Mio. S (Kreditsumme) übernommen. Die Bürgschaft beträgt 70 % der Kreditsumme, sofern nicht ein niedrigerer Prozentsatz beantragt oder bewilligt wird. Die Laufzeit der Abstattungskredite nach Punkt 2. Abs. 1 lit. b), c), e) und f) darf 12 Jahre nicht übersteigen, jene der Betriebsmittelkredite nach Punkt 2. Abs. 1 lit. a) und d) fünf Jahre nicht übersteigen, überdies ist innerhalb dieser Laufzeit eine Abstattung zu vereinbaren.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft die Bürgschaft für Betriebsfestigungskredite bis höchstens 5 Mio. S (Kreditsumme) übernehmen. Die Bürgschaft beträgt diesfalls höchstens 60 % der Kreditsumme. Die Bestimmungen des Absatz 3 über Laufzeiten und Abstattung gelten sinngemäß.

- (5) Die Gesamtbürgschaft umfaßt neben der Bürgschaftssumme auch die Bürgschaft für Zinsen und Kosten nach Maßgabe der übernommenen Bürgschaftsquote, jedoch begrenzt mit 30 v.H. der ursprünglichen Darlehens- bzw. Kreditsumme.

2. BEGRIFF „BETRIEBSFESTIGUNG“

- (1) Bürgschaften zur Betriebsfestigung werden übernommen für
- a) Betriebsmittelkredite, wenn nach Durchführung größerer Investitionen die laufende Finanzierung in anderer Weise nicht möglich ist;
 - b) Umwandlung von kurzfristigen Finanzierungen (Lieferantenschulden, Kontokorrentkredite, Wechsel etc.) in Kredite mit längerem Zahlungsziel;
 - c) Kapitalersatz an durch Insolvenz eines anderen Unternehmens geschädigte Betriebe;
 - d) Kapitalzuführung zur Überbrückung vorübergehender Finanzierungslücken bei Betrieben, die aufgrund entsprechender betriebswirtschaftlicher Gutachten ausreichend positive Betriebsergebnisse erwarten lassen („Konsolidierungskredit“);
 - e) Ablöse von „lästigen Gesellschaftern“, wenn eine Kapitalbeteiligung nicht greift;
 - f) Kredite zur Betriebsübernahme bzw. zur Übernahme einer wesentlichen Beteiligung.
- (2) Keine Betriebsfestigung liegt vor, wenn Kredite an ein insolvenzreifes Unternehmen gegeben werden sollen und die Kreditgewährung nur der Konkurs- bzw. Ausgleichverschleppung diene. Die Bürgschaft soll auch nicht die fehlende Bereitschaft zum Einsatz von Risikokapital durch den Unternehmer bzw. die Gesellschafter ersetzen.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON BÜRGSCHAFTEN

- (1) Die Kreditwerber müssen persönlich kreditwürdig sein. Ihre Unternehmungen müssen begründete Aussicht bieten, durch den beantragten Kredit existenzfähig zu bleiben.
- (2) Über die erwartete Betriebsleistung und die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Bedienung des Kredites ist ein betriebswirtschaftliches Gutachten, notfalls ein weiteres Gutachten von neutraler Seite vorzulegen. Die abschließende Beurteilung obliegt dem Bewilligungsausschuß.
- (3) Die Übernahme einer Bürgschaft hat zu unterbleiben, wenn eine Bürgschafts- oder Garantieübernahme durch die Finanzgarantie-Gesellschaft oder eine andere bundesweite Bürgschafts- oder Garantieeinrichtung möglich ist.
- (4) Jeder Kredit ist durch das Kreditinstitut ohne Berücksichtigung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Bürgschaft soweit als möglich abzusichern.
- (5) Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muß geordnet sein und je-

Anhang XII

derzeit einer Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.

4. VERFAHREN

- (1) Der Kreditwerber reicht den Antrag auf Bürgschaftsübernahme auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt bei dem Kreditinstitut seiner Wahl ein. Mit der Antragstellung wird das Kreditinstitut zur Auskunftserteilung an die Gesellschaft ermächtigt. Gleichzeitig erteilt der Kreditwerber seine Zustimmung, daß ein beamteter Vertreter des Landes Salzburg, das eine Ausfallgarantie übernimmt, von den Verhandlungen im Bewilligungsausschuß informiert werden darf. Das Kreditinstitut leitet eine Ausfertigung des Antrages samt den Rechnungsabschlüssen für die letzten drei Geschäftsjahre — soweit es sich nicht um ein neugegründetes Unternehmen handelt — an die Gesellschaft weiter.
- (2) Über die Bürgschaftsübernahme entscheidet der Bewilligungsausschuß der Gesellschaft endgültig. Im Falle einer positiven Entscheidung wird die Gesellschaft an das Kreditinstitut ein Anbot auf Bürgschaftsübernahme gemäß Punkt 7. Abs. 1 stellen, das die Bedingungen zu enthalten hat, unter welchen die Bürgschaft übernommen wird. Die Bürgschaft wird mit der Annahme dieses Angebotes, bedingt durch den Abschluß eines entsprechenden Kreditvertrages zwischen Kreditinstitut und Kreditnehmer, wirksam.
- (3) Für die Annahme des Angebotes wird eine Frist gesetzt, die drei Monate nicht übersteigen soll.

5. PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTES

- (1) Bei Einräumung, Überwachung sowie bei allfälliger Eintreibung des verbürgten Kredites ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, dem Kreditinstitut über wesentliche Betriebsvorgänge, insbesondere über die Aufnahme von Krediten, zu berichten und jeweils nach Erstellung einen Jahresabschluß diesem vorzulegen. Er hat jederzeit eine Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Gesellschaft oder deren Beauftragte auf seine Kosten zu dulden.
- (2) Der Gesellschaft sind über Verlangen Auskünfte über den verbürgten Kredit und über die Sicherheiten hierfür sowie über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen.
- (3) Die für den verbürgten Kredit gestellten Sicherheiten dürfen zur Abdeckung anderer Forderungen gegen den Kreditnehmer erst dann herangezogen werden, wenn der verbürgte Kredit zur Gänze abgedeckt ist.
- (4) Werden außer der Bürgschaft der Gesellschaft vom Kreditinstitut sonstige Bürgschaften oder persönliche oder sachliche Haftungen für den von der Gesellschaft verbürgten Kredit hereingenommen, so hat das Kreditinstitut zu vereinbaren, daß

die daraus Haftenden im Falle ihrer Inanspruchnahme keinen Rückgriffs- oder Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft haben.

- (5) Die verbürgten Forderungen dürfen nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft abgetreten oder verpfändet werden.
- (6) Der Gesellschaft ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - a) bekannt wird, daß wesentliche Kreditbedingungen, insbesondere hinsichtlich des vereinbarten Verwendungszweckes, vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
 - b) feststeht, daß Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse unrichtig oder unvollständig waren,
 - c) der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zinsen bzw. Tilgungsbeträge und Provisionen länger als drei Monate in Rückstand geraten ist,
 - d) der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt oder
 - e) sonstige Umstände bekanntwerden, durch welche die Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährdet erscheint,
 - f) insbesondere bei allfälligen Änderungen der Sicherheiten und beim Eintritt von Betriebsverlusten sowie bei Konkurs- oder Ausgleichseröffnung.
- (7) Das Kreditinstitut hat sich im Kreditvertrag ein Kündigungsrecht zumindest für die oben unter Absatz 6 aufgezählten Fälle vorzubehalten und dieses Kündigungsrecht bei sonstigem Eintritt der Rechtsfolgen des Punkt 7. Abs. 2 dieser Richtlinien über Verlangen der Gesellschaft auszuüben.
- (8) Der Gesellschaft ist jährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember binnen einem Monat über die Höhe der Kreditinanspruchnahme sowie über etwaige Tilgungsrückstände zu berichten.
- (9) Wesentliche Änderungen der Kreditvereinbarungen nach Bürgschaftsübernahme bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Wesentliche Änderungen sind insbesondere eine Verlängerung der Kreditlaufzeit und eine Verminderung der gestellten Sicherheiten.
- (10) Auch nach Zahlung durch die Gesellschaft sind die auf diese bzw. allfällige Rückbürgen übergegangenen Forderungen und Sicherheiten vom Kreditinstitut treuhändig mit banküblicher Sorgfalt zu verwalten und zu verwerten. Hiefür erhält das Kreditinstitut keine Vergütung, es hat jedoch Anspruch auf Ersatz aller hiebei entstehenden Auslagen, insbesondere der von seinem Anwalt verzeichneten Kosten. Gegebenenfalls sind Rechte aus den für die Kredite bestellten Sicherheiten, soweit sie nicht kraft Gesetzes auf die Gesellschaft übergehen, oder diese Sicherheiten für den unverbürgten Teilbetrag des Kredites nicht benötigt werden, auf die Gesellschaft zu übertragen.

6. ANRECHNUNG DER KREDITTILGUNG

- (1) Vom Kreditnehmer geleistete Kreditrückzahlung sind vom Kreditinstitut auf den

Anhang XII

verbürgten und den unverbürgten Kreditteil im Verhältnis der Quoten zueinander anzurechnen. Das gleiche gilt für Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten.

- (2) In Einzelfällen kann die Gesellschaft die Bürgschaft an die Bedingung knüpfen, daß Kreditrückzahlungen zuerst auf den von der Gesellschaft verbürgten Kreditteil angerechnet werden.

7. INANSPRUCHNAHME DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft übernimmt die Bürgschaft gemäß § 1356 ABGB mit der Maßgabe, daß sie dann und insoweit in Anspruch genommen werden kann, als bei der Realisierung der für den verbürgten Kredit hereingenommenen Sicherheiten dieser nicht hereingebracht wird. Die Realisierung hat die Einklagung des noch aushaftenden Kreditbetrages samt Anhang und die Einleitung der Exekutionsführung auf die hereingenommenen Sicherheiten zu umfassen. Vor allfälliger Einleitung gerichtlicher Maßnahmen ist die Gesellschaft zu verständigen. Im Falle der Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers kann das Kreditinstitut die Gesellschaft aus der Bürgschaft gegen Nachweis der von ihr vorgenommenen Anmeldung der noch aushaftenden Kreditforderung sofort in Anspruch nehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird von ihrer Verpflichtung aus der Bürgschaftsübernahme frei, wenn das Kreditinstitut bei Einräumung, Überwachung oder Verwaltung des Kredites nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gewahrt hat oder den in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, insoweit dadurch ein Ausfall entstanden ist.

8. KOSTEN

- (1) An die Gesellschaft sind zu entrichten:
 - a) eine einmalige Bearbeitungsgebühr von einem Prozent des verbürgten Kreditteiles. Diese Gebühr wird mit Annahme des Bürgschaftsangebotes durch das Kreditinstitut fällig und ist vom Kreditinstitut zu Lasten des Kreditnehmers an die Gesellschaft zu überweisen;
 - b) eine laufende Bürgschaftsprovision in der Höhe von $1/2\%$ p. a. und zwar: Bei Abstattungskrediten halbjährlich im vorhinein, berechnet von dem am 1. Jänner bzw. 1. Juli jeden Jahres aushaftenden Kreditbetrag, erstmalig an dem der Kreditgewährung folgenden Stichtag; bei Kontokorrentkrediten zum 30. Juni und 31. Dezember im nachhinein, berechnet aus den Zinsnummern.
Die Bürgschaftsprovision ist vom Kreditinstitut zu Lasten des Kreditnehmers an die Gesellschaft zu überweisen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Übernahme von Bürgschaften erfolgt gemäß diesen Richtlinien. Im Einzelfall

kann die Übernahme von Bürgschaften von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Übernahme von Bürgschaften sich ergebenden Ansprüche ist Salzburg.

10. BÜRGSCHAFTSÜBERNAHME FÜR INVESTITIONSKREDITE

Die vorstehenden Richtlinien gelten nicht für die Übernahme von Bürgschaften für Investitionskredite und zu Darlehen des ERP-Fonds. Für die Übernahme von Bürgschaften bei diesen Krediten bestehen gesonderte Richtlinien.

ANHANG XIII

Gesellschaftsvertrag (Punkte 1 – 5) der Kärntner Exportförderungsgesellschaft m.b.H. (KEFG) sowie Auszüge aus dem ersten Tätigkeitsbericht 1981

Erstens: Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten, das Land Kärnten, die Bank für Kärnten Aktiengesellschaft, die Kärntner Landes-Hypothekenbank, die Kärntner Sparkasse und der Raiffeisenverband Kärnten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Kärntner Exportförderungsgesellschaft m.b.H.

Sinn und Zweck der Gründung dieser Gesellschaft ist vor allem die Förderung des Exportes durch Unternehmen und Betriebe, die ihren Haupt- oder Nebensitz im Bundesland Kärnten haben.

Zweitens: Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Klagenfurt. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Drittens: Gegenstand des Unternehmens ist die Hilfestellung für Unternehmungen, deren Haupt- oder Nebensitz im Bundesland Kärnten ist, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe beim Export von Leistungen und Gütern, deren Herstellung vornehmlich in Kärnten erfolgt, durch

- a) Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland im Zusammenhang mit der Vermittlung von Exportaufträgen,
- b) Durchführung von Marktuntersuchungen und Marktstudien in Verbindung mit der Erstellung von Marketingkonzepten für bestimmte Absatzgebiete,
- c) Abfassung von auf die Produktionsstruktur der Kärntner Wirtschaft abgestimmten Marktberichten und Warenreports,
- d) branchenspezifische Betriebsberatung in Richtung auf exportgängige Produktgestaltung, Formgebung, Produktauswahl und Produktentwicklung sowie in Richtung auf eine Verbesserung des Exportmanagements,
- e) Hilfestellung bei der formalen Abwicklung des Exportgeschäftes.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen.

Viertens: Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt S 600.000,— (Schilling sechshunderttausend) und wird von den Gesellschaften wie folgt übernommen:

die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten übernimmt eine Stammeinlage von S 200.000,— (Schilling zweihunderttausend),

das Land Kärnten übernimmt eine Stammeinlage von S 200.000,— (Schilling zweihunderttausend),

Anhang XIII

die Bank für Kärnten Aktiengesellschaft übernimmt eine Stammeinlage von S 50.000,— (Schilling fünfzigtausend),

die Kärntner Landes-Hypothekenbank übernimmt eine Stammeinlage von S 50.000,— (Schilling fünfzigtausend),

die Kärntner Sparkasse übernimmt eine Stammeinlage von S 50.000,— (Schilling fünfzigtausend),

der Raiffeisenverband Kärnten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, übernimmt eine Stammeinlage von S 50.000,— (Schilling fünfzigtausend),

Die Stammeinlagen sind sofort voll und bar einzuzahlen.

Fünftens: Die Gesellschafter sind über den Betrag der übernommenen Stammeinlage hinaus verpflichtet, weitere Einzahlungen im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu leisten, und zwar im und für das Geschäftsjahr 1981 (einundachtzig) bis zu 150 (einhundertfünfzig) Prozent der jeweils übernommenen Stammeinlage, im und für das Geschäftsjahr 1982 (zweiundachtzig) bis zu 250 (zweihundertfünfzig) Prozent der jeweils übernommenen Stammeinlage.

Höhe und Einzahlungszeitpunkt der Nachschüsse legt die Generalversammlung fest.

1. TÄTIGKEITSBERICHT
anlässlich 1. Generalversammlung vom
3. November 1981

Folgende Tätigkeiten wurden von der Geschäftsführung im Zeitraum April bis Ende Oktober 1981 verrichtet:

- Ausarbeitung einer Informationsschrift
- Bestandaufnahme und Erstellung eines Situationsberichtes und
- drei Geschäftsreisen nach Spanien, England und in die BRD.

Analog zu diesen Aktivitäten ist auch der Aufbau des vorliegenden Berichtes.

AUSARBEITUNG EINER INFORMATIONSSCHRIFT und EINES SITUATIONSBERICHTES nach erfolgter Bestandsaufnahme

Im Anschluß an die diversen Gründungsformalitäten in bezug auf Büro und Gesellschaft wurde als *erste Aufgabe* der Geschäftsführung die Ausarbeitung einer *INFORMATIONSSCHRIFT über unsere Gesellschaft und deren Ziele* erachtet.

In der Folge wurden *91 Unternehmen aus den verschiedensten Erzeuger-, Händler- und Dienstleistungsbranchen besucht*.

Es handelt sich fast ausschließlich um jene Betriebe, die sich bereits vor ca. 1 1/2 Jahren positiv auf die von der Haka Kärnten durchgeführte Umfrage betreffend die Schaffung von neuen Exporthilfeaktionen geäußert haben.

Eine Auflistung der in den jeweiligen Betrieben angetroffenen Wünsche, Problemstellungen und in Frage kommenden Hilfestellungen durch unsere Gesellschaft wurde ihnen bereits in Form des *Situationsberichtes und der angeschlossenen Firmenzusammenstellungen übermittelt*. Er basiert auf Gesprächen mit 83 Unternehmen. Da in den restlichen 8 Betrieben keine anders gelagerten Situationen vorgefunden wurden, wurde von einer Ergänzung des Berichtes Abstand genommen.

Die wichtigsten in diesem Bericht enthaltenen Aussagen, Fakten und Hilfestellungsarten dürfen wie folgt in Erinnerung gerufen werden.

Rund 60 % der Unternehmen exportieren noch nicht oder nur sporadisch. 83 % wünschen die Exportunterstützung der KEFG, was bedeutet, daß damit auch der Großteil der kontinuierlich exportierenden Betriebe die Unterstützung unserer Gesellschaft wünscht.

Als bevorzugte Exportmärkte wurden die BRD (rd. 50 % der Betriebe), die Schweiz, Italien, Nordeuropa, Frankreich und England genannt.

Von den untersuchten Betrieben weisen *unabhängig von ihrer Betriebsgröße rund 52 % betriebliche Mängel* im Hinblick auf erstmalige oder vermehrte Exporttätigkeit auf.

Mangelnde Personalkapazität, Risikobereitschaft, Marktkenntnis des Exportlandes und vor allem *unzureichende Verkaufsunterlagen* sind die häufigsten und wesentlichen Hindernisse für einen Exporteinstieg bzw. eine Exportintensivierung.

In der Folge wurden im Situationsbericht jene Betriebe, welche *ähnliche bzw. gleiche Pro-*

Anhang XIII

dukte erzeugen und/oder deren Kundenkreis einen *ähnlichen oder gleichartigen Vertriebsweg* zuläßt, in *Branchen bzw. Produktgruppen zusammengefaßt*. Bei diesen Betrieben wäre eine *zentrale Exporthilfestellung durch die KEFG* denkbar.

Es sind dies: Sägeindustrie und Holzhandel

Holzprodukte (– Einrichtungsgegenstände und Möbel für den Innenausbau und
– Möbel, Möbelgarnituren, Schnitzereien, Korbflechtwaren)

Konsumgüter

Jagd Waffen.

Die kontaktierten Betriebe der *Sägeindustrie und des Holzhandels* sehen die Exportunterstützung seitens der KEFG in der *Übernahme einer zentralen Stellung ihrer Verkaufstätigkeit im Export*, die sich auf die Vermittler- und Verteilertätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen vor allem am italienischen Markt konzentrieren sollte.

Die Erzeugerfirmen von *Holzprodukten für den Innenausbau* erwarten sich als Exporthilfestellung eine *neutrale Marktbearbeitung*, die den Kontakt zu den Kunden im jeweiligen Exportland (BRD, CH) sowie eine *neutrale Lieferverteilung* zur Aufgabe haben sollte.

Für die Erzeuger von *Möbeln, Möbelgarnituren, Schnitzereien und Korbflechtwaren* sowie für die Betriebe der *Konsumgüterbranche* käme die Übernahme einer *gemeinsamen Marketingfunktion* seitens der KEFG in Betracht, welche *gemeinsame Verkaufsaktionen* wie u. a. die Erstellung von gemeinschaftlichen Verkaufskatalogen und Präsentation der gesamten Produktpalette über branchenspezifische Vertriebswege bzw. regionale Verkaufsaktionen („Kärntner-Wochen“) zum Inhalt haben könnte.

Im einzelnen also beispielsweise:

- *Auffinden eines neuen, von bodenständigen Kärntner Künstlern kreierten Stils.*
(Photos von Eigenentwürfen eines heimischen Künstlers für dessen Wohnstube liegen auf)
- *Ausarbeitung eines gemeinsamen Kataloges in mehreren Sprachen* („Kärntner Meisterbetriebe der Holzkunst“) und
- *Präsentation der gesamten Warenpalette* in Warenhäusern und/oder im einschlägigen Fachhandel und/oder in Vertreterfirmen.
- *Wanderausstellung* in geeigneten Ausstellungsräumlichkeiten oder in kleinerem Umfang in Warenhäusern.

Bei allen Aktionen wäre die jeweils vorgesehene finanzielle Unterstützung bei der Bundeswirtschaftskammer, Wien, zu beantragen.

Für die *Ferlacher Büchsenmacherbetriebe* wiederum könnte unsere Hilfestellung in Form einer *Initiierung und Beistandshilfe für die Gründung einer gemeinsamen Verkaufsorganisation* sein, denn nur eine derartige Organisation läßt in entfernteren Absatzgebieten eine erfolgsversprechende Marktbearbeitung erwarten.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Branchen zeichnen sich aufgrund der Verschiedenheit der Produkte und/oder des anzusprechenden Kundenkreises bei folgenden Branchen

zum gegenwärtigen Stand der Untersuchung keine Möglichkeiten für gemeinsame Exportaktivitäten ab:

Eisen und Metallwaren
Maschinenbau
Chemische Produkte
Gerbereiprodukte
Papierprodukte
Kunststoffprodukte
Elektronik
Zahntechnische Erzeugnisse

Aufgabe einer weiteren Untersuchung müßte es daher sein, weitere exportinteressierte Kärntner Betriebe mit vergleichbaren Produkten bzw. Absatzwegen ausfindig zu machen, um auf diese Weise die Basis für *gemeinsame Exportmaßnahmen* zu schaffen.

Sollten letztendlich gemeinsame Exportmaßnahmen nicht realisierbar sein, weil beispielsweise die Produkte von keinem anderen Kärntner Unternehmen erzeugt werden, müßte eine *unternehmensspezifische Serviceleistung unserer Gesellschaft erfolgen*, aber in der Form, daß eine Auslandsreise *nicht exklusiv* für ein derartiges nicht einzugliederndes Unternehmen angetreten wird, sondern unsere Bearbeitungspalette weitere Betriebe beinhaltet.

Bei Wunsch nach exklusiver Auslandsbearbeitung müßte die regionalwirtschaftliche Bedeutung überprüft und eine *100 %ige Kostenübernahme* vorgeschlagen werden.

Anhang XIII

DISKUSSIONSGRUNDLAGE FÜR DIE KÜNFTIGE VORGANGSWEISE EXPORTFÖRDERUNGSMASSNAHMENKATALOG

Wie bereits im Tätigkeitsbericht enthalten, sollten *zwei Schwerpunkte im Hilfestellungskatalog unserer Gesellschaft aufscheinen.*

- Zum einen: alle *Exportförderungsmaßnahmen*, welche die Ankurbelung der Exporte von Betrieben *derselben Branche mit ähnlichen oder vergleichbaren Vertriebswegen* beinhalten und *somit gemeinsam unternommen werden könnten.*
- Zum anderen: *Exportförderungsmaßnahmen* für alle jene Betriebe, welche sich nicht eingliedern lassen, also *unternehmensspezifisch* sein müßten.

Gemeinsame Exportaktivitäten, bei denen unsere Gesellschaft eine zentrale Stellung einnehmen müßte, könnten folgende Hilfestellungsarten beinhalten:

- Stil- und Produktfindung durch Wettbewerbe bei heimischer Künstlern
- Ausarbeitung von gemeinsamen Verkaufsunterlagen
- Gemeinsames Auftreten auf ausländischen Märkten bei Messen, Ausstellungen und in Warenhäusern
- Ausarbeitung von Branchenreports
- Übernahme von zentralen Marketing- und Verkaufsfunktionen für diverse Berufsgruppen bzw. Branchen.
- Übernahme einer zentralen Organisationsfunktion im
- Transportbereich (Vermeiden von Leerkapazitäten bei Sammelladungen)

Diese gemeinsamen Aktivitäten dürften aber selbstverständlich Einzelunterstützungen vor allem bei

- der Auffindung von Vertreterfirmen oder bei
- der Ausarbeitung von unternehmensspezifischen Warenreports und bei
- der Unterstützung in der Abwicklung des Exportgeschäftes

keinesfalls ausschließen.

Andererseits müßte aber geprüft werden, ob eine mit hohen Kosten und/oder großem Arbeitsaufwand verbundene Einzelunterstützung im In- oder Ausland gewährt werden kann, ohne daß eine 100 % Übernahme der Kosten durch den Unterstützungswerber erfolgt und eine regionalpolitische Bedeutung der Förderungsmaßnahme vorliegt.

KOSTENBEITRAG

Dieser Punkt der Tagesordnung dürfte der diffizilste sein, obwohl er klar geregelt erscheint. In der *Informationsschrift* unserer Gesellschaft heißt es nämlich wörtlich:

Kosten und Risiken?

KEINE

bis zum Abschluß des Exportgeschäftes;
in der Folge einen zeitlich begrenzten,
geringen Kostenbeitrag von den neuen auf unsere
gemeinsamen Bemühungen hin erzielten Auslandsumsätzen.

Bei den diversen Betriebsbesuchen traten jedoch stets *Unklarheiten* in bezug auf

- zeitlich begrenzt
- gering
- gemeinsame Bemühungen

auf.

Theoretisch könnte die Beitragshöhe — wie in der *Informationsschrift* enthalten — in Relation (Prozentsatz) zu den erzielten Exportabschlüssen gesetzt werden.

Folgende Schwierigkeiten stehen aber dieser Regelung entgegen:

- 1) Zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme ist die Höhe der möglichen Exportabschlüsse nicht bekannt.
- 2) Die Festlegung der zeitlichen Beitragsdauer ist in der Anfangsphase der Geschäftsbeziehung sehr schwierig.
- 3) Die exakte Überprüfung der in der Folge tatsächlich getätigten Exportabschlüsse ist unter Umständen nur durch Bucheinsicht möglich.

Eine *anteilmäßige Kostenaufteilung* auf die Förderungswerber erscheint ebenfalls problematisch, als eine aufwands- und erfolgsgerechte Aufteilung eine Über- bzw. Unterbelastung des einen oder anderen Werbers nach sich ziehen würde.

Aufgrund dieser *Unsicherheitsfaktoren* ist eine klare Linie bei der Beitragsfestsetzung nur durch

- *Einhebung betragsmäßig festgesetzter Kostenbeiträge,*
gestaffelt nach Unternehmensgröße, möglich. Die Höhe dieser Beiträge wird sich danach richten, welchen Unterstützungscharakter unsere Gesellschaft einnehmen will.

ANHANG XIV

TIROLER INNOVATIONSFÖRDERUNG

RICHTLINIEN

zur Förderung von Forschung, Entwicklung (F & E) und Innovation

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Tirol als Träger von Privatrechten gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Beiträge zur Förderung der industriell-gewerblichen Forschung und Entwicklung (im folgenden kurz F & E) und der Innovation, um

- die Wettbewerbsfähigkeit der Tiroler Wirtschaft zu steigern
- regionale Strukturschwächen abzubauen
- die Exportchancen zu verbessern
- den Arbeitskräften entsprechend qualifizierte Arbeitsplätze in der Tiroler Wirtschaft zu bieten
- den Anteil der Sachgüterproduktion zu halten und zu vergrößern
- die technologische Abhängigkeit vom Ausland zu verringern
- zur langfristigen Energieversorgung beizutragen.

(2) F & E ist die technologische Grundlage zur Entwicklung und Erstellung neuer Produkte, Leistungen und Verfahren und erstreckt sich von der Ideenfindung über die Entwicklung, den Prototypenbau und die Versuchsanlagen bis zur sogenannten Nullserie.

(3) Die Innovation im Sinne dieser Richtlinien ist die Fortführung der Forschung & Entwicklung. Unter Innovation werden betriebliche Neuerung bzw. Veränderungsprozesse verstanden, die sich auf die Entwicklung und Verwertung neuer, ertragswirksamer Unternehmungsleistungen (Produkte, Verfahren, Dienstleistungen) beziehen.

(4) Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die für Tirols produzierende

Wirtschaft typischen Innovationshemmnisse, nämlich die Informations-, Kontakt- und die Organisations- und Finanzierungsprobleme zu beseitigen. Gefördert wird der gesamte Prozeß, von der Ideenfindung über die Forschung und Entwicklung, Produktionsüberführung und Produktion bis zur Markteinführung.

(5) Die Förderungsmaßnahmen für F & E und Innovation sind als Hilfe zur Selbsthilfe gedacht. Es findet keine Bevorzugung, weder nach Branchen noch nach Betriebsgrößen, statt. Die Autonomie der geförderten Wirtschaftseinheiten muß erhalten und die Initiative zur Innovation beim Unternehmer bleiben. Die Innovationsförderung stellt kein Sanierungsinstrument dar. Träger des Risikos sind Geförderter und Förderer.

(6) Eine Förderung aus Landesmitteln ist nur möglich, wenn die einschlägigen Förderungseinrichtungen des Bundes in Anspruch genommen wurden.

(7) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungsgrundsätze

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn mindestens eines der im § 1 (1) angegebenen Ziele erreicht werden kann.

(2) Die Eigenmittel des Förderungswerbers müssen so hoch sein, daß das Projekt unter zusätzlichem Einsatz der Förderungsmittel verwirklicht werden kann.

(3) Der Förderungswerber muß die entsprechenden fachlichen Fähigkeiten besitzen bzw. sein Unternehmen über geschultes

Anhang XIV

Personal verfügen, das bei der Ausführung des Projektes erfolgversprechend eingesetzt werden kann.

(4) In technischer Hinsicht ist die Förderungswürdigkeit eines Projektes nach dem technisch-wissenschaftlichen Neuheitsgrad, der technischen Durchführbarkeit, sowie der Zweckmäßigkeit des angestrebten Produktes oder Verfahrens zu beurteilen.

(5) Für die Zuerkennung einer Förderung sind wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Projektes sind möglichst eingehend darzulegen.

§ 3

Förderungswerber

(1) Gefördert werden physische und juristische Personen, die güterproduzierende Unternehmen mit Sitz oder Standort in Tirol und mit Tirol als Ort der anfallenden Wertschöpfung betreiben.

(2) Die Förderungswerber müssen, der Sektion Industrie oder der Sektion Gewerbe der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol angehören und über die für den Förderungszweck erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen verfügen.

(3) Nicht jedes Unternehmen wird eine Produktionsentwicklung selbst in Serie produzieren und vermarkten. Deshalb werden auch Lizenznehmer gefördert und Betriebe, die sich mit der Produktion und/oder Verwertung neuer, ertragswirksamer Leistungen beschäftigen.

(4) Die Förderung der Einzelforschung und privaten Erfindungen, vor allem im Rahmen der Anmeldung und Verwertung von Schutzrechten (Patenten) bildet keinen Gegenstand dieser Förderungsmaßnahmen.

§ 4

Förderung der Forschung und Entwicklung (F & E)

(1) Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte, einschließlich der Nullserie und der Versuchsanlagen, die vom

Unternehmen allein oder mit Dritten oder im Wege eines Auftrages an Dritte mit dem Ziel einer nachfolgenden ertragswirksamen betrieblichen Verwertung ausgeführt werden, wenn diese Vorhaben

- a) zur Erstellung und Verwertung neuer Produkte, Leistungen und Verfahren dienen
- b) vom Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft in Wien die nach den jeweils geltenden Richtlinien mögliche Förderung aufgrund bereits abgeschlossener Förderungsvereinbarungen erfahren.

(2) Die Förderung besteht

- a) In der Aufstockung der vom Forschungsförderungsfonds gewährten Förderungsbeiträge bis zu 25 % oder bei überdurchschnittlich hohem Personalanteil bis zu 30 % oder
- b) in der teilweisen oder gänzlichen Übernahme der Zinsen für Darlehen des Forschungsförderungsfonds der bei Bankdarlehen mit Haftung und teilweiser Zinsübernahme durch den Forschungsförderungsfonds in der Übernahme der vom Forschungsförderungsfonds nicht getragenen Restzinsen oder
- c) in einer Mischung der unter Abs. 2 lit a) und lit b) angeführten Förderungsarten, wobei keine Bindung an die jeweilige Förderungsart des Forschungsförderungsfonds besteht.

(3) Bei nicht anders lautender Regelung in der Förderungszusage werden 50 % der Förderungsmittel innerhalb vier Wochen nach der schriftlichen Förderungszusage angewiesen, sofern bis dahin zumindest die erste Hälfte der Förderungsmittel des Forschungsförderungsfonds geleistet wurde. Der restliche Teil der Förderungsmittel wird innerhalb vier Wochen nach Auszahlung der zweiten Hälfte der Forschungsförderungsmittel angewiesen.

§ 5

Förderung von Innovationsprojekten

- (1) Im Bereich der Überführung in die

Produktion (Produktionsreife) und in der Markteinführung fallen die höchsten Kostenbelastungen im betrieblichen Innovationsprozeß an. Daher sieht die Tiroler Landesregierung in ihrer Innovationspolitik über die im § 4 statuierte Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung hinausgehende Maßnahmen vor, die die F & E als Basis für die weiteren Schritte der Produktion und Verwertung verstehen und die ebenfalls im Zusammenhang mit einer neuen Leistung gefördert werden.

(2) Die Förderung von Innovationsprojekten beginnt dort, wo die Förderung des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft aufhört, nämlich im Bereich der Produktion. Tiroler Betriebe, die vom Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft in Wien gefördert werden, sollen in ihrem Bemühen, ihre Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Prototypen) in ertragswirksame Produkte umzusetzen, unterstützt werden.

(3) Gefördert werden Projekte, die bereits die mögliche Förderung durch den Forschungsförderungsfonds erfahren haben, in die Produktion und Verwertung übergeführt werden sollen, dabei aber projektspezifische Finanzierungslücken vorfinden.

(4) Die Förderung von Innovationsprojekten erfolgt durch die Gewährung von

- a) Zinsenzuschüssen im Ausmaß von 5 % auf die Dauer von 3 Jahren für Kredite oder Darlehen, die Kreditinstitute dem Förderungswerber zum Zweck der Finanzierung des betreffenden Innovationsprojektes einräumen, sofern die Gesamtkreditkosten die Gesamtkostenbelastung des Bundes aus der jeweils letzten inländischen Bundesanleihe nicht mehr als 0,75 % p. a. übersteigen und die Bindung an diese Gleitklausel für die Dauer der Laufzeit des Zuschusses beibehalten wird oder
- b) Zuschüssen zu den veranschlagten Gesamtkosten des Innovationsprojektes ohne Inanspruchnahme eines Bankkredites oder Darlehens. In diesem Fall er-

rechnet sich der Zuschußbetrag unter der Fiktion der Inanspruchnahme von Bankkrediten bzw. -darlehen gemäß Abs. 2 lit. a.

(5) Förderungen in Form von Zinsenzuschüssen gemäß Abs 4 lit a werden jeweils zum Jahresende angewiesen. Förderungsbeiträge gemäß Abs 4 lit b werden nach Vorlage geeigneter Nachweise zur Auszahlung gebracht.

§ 6

Förderung der Innovationsberatung

(1) Gefördert wird die Innovationsberatung, die im Zusammenhang mit einer ertragswirksamen Leistung steht.

(2) Grundlage und/oder Gegenstand einer Förderung bilden die durch geeignete Berater bzw. Beratungsinstitute durchgeführten, alle Leistungsbereiche des Unternehmens und den gesamten Innovationsprozeß umfassenden Beratungsmaßnahmen, wobei zuerst die Einrichtungen des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Tiroler Handelskammer zu nützen sind.

(3) Die Förderung der Innovationsberatung besteht in der Gewährung nicht rückzahlbarer (verlorener) Zuschüsse bis zu 30% der Gesamtkosten dieser Maßnahmen.

(4) Die Förderungsbeträge gemäß Abs 3 werden nach Vorlage geeigneter Nachweise ausbezahlt.

§ 7

Anträge auf Gewährung der Förderung

(1) Förderungsansuchen sind vom Förderungswerber in schriftlicher Form beim Amt der Tiroler Landesregierung einzureichen.

Beizubringen sind:

- a) Für Förderungen gemäß § 4 (F & E):
Das Förderungsübereinkommen zwischen Förderungsempfänger und Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft.
- b) Für Förderungen gemäß § 5 (Innovationsprojekten): Eine Übersicht über die im Zuge der Realisierung des ganzheitli-

Anhang XIV

chen Innovationsprojektes zu erwarten den Gesamtkosten und die entsprechenden Nachweise sowie eine Darstellung der Erfolgsaussichten des Innovationsprojektes.

Für Förderungsansuchen gemäß § 5 Abs 4 lit a ist eine Promesse der kreditgewährenden Bank, sowie eine eingehende Stellungnahme über Kreditfähigkeit und -würdigkeit beizubringen.

Im Falle der Nichtinanspruchnahme von Bankkrediten und Beantragung der Förderung gemäß § 5 Abs. 4 lit b hat der Förderungswerber seine Förderungswürdigkeit und die Erfolgsaussichten (Ertragswirksamkeit) des geplanten Projektes ausreichend darzulegen.

- c) Für Förderungen gemäß § 6 (Innovationsberatung): Eine Aufstellung der zu erwartenden Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme und die entsprechenden Nachweise (Angebote, Offerte usw).

(2) Sämtliche Förderungsansuchen sind vor Inangriffnahme bzw. Durchführung der jeweiligen Maßnahmen einzureichen. Förderungsansuchen für bereits begonnene innovatorische Vorhaben werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Entscheidung

(1) Über Förderungsansuchen entscheidet aufgrund eines Gutachtens über die persönlichen, sachlichen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie der Förderungswürdigkeit des Projektes die Tiroler Landesregierung.

(2) Zur fachlichen Beurteilung des zu fördernden Projektes werden Sachverständige herangezogen.

Die Sachverständigen sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Das gleiche gilt hinsichtlich der Kenntnisse wirtschaftlicher oder persönlicher Umstände des Förderungswerbers.

(3) Die Sachverständigengutachten werden geheim gehalten und auch dem Förderungswerber nicht mitgeteilt.

§ 9

Förderungswiderruf

(1) Die Förderungsbeiträge (verlorene Zuschüsse) oder Zinszuschüsse sind zu widerrufen und vom Förderungsempfänger unverzüglich rückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist oder
- b) das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungswerbers nicht zur Ausführung gelangt oder
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

(2) Mit Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Förderungswerbers oder bei Einstellung des Betriebes des Förderungswerbers gilt die Förderungszusage als widerrufen, die Auszahlung von Förderungsmitteln ist einzustellen.

§ 10

Betriebsinhaberwechsel

Falls ein gefördertes Projekt, aus welchem Grund immer, während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern dieser die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt und übernimmt.

§ 11

Prüfung

Mit dem Förderungsansuchen erklärt der Förderungswerber sich einverstanden, daß Organe der Tiroler Landesregierung und die von ihr beauftragten Sachverständigen zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens seine Betriebe betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht nehmen und die notwendigen Auskünfte verlangen können.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Die Richtlinien treten mit Ausnahme der §§ 5 und 6 ab 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 über die Förderung von Innovationsprojekten und der Innovationsberatung treten ab 1. Oktober 1980 in Kraft.

(3) Auskünfte erteilen:

- a) die Einreichstelle: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße Nr. 43, Telefon: 05 222/28701 Klappe 835
- b) die Sektionen Industrie und Gewerbe sowie die Finanzpolitische Abteilung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol, 6020 Innsbruck, Meinhardstraße,
Telefon: 05 222/35651

ANHANG XV

STEIERMÄRKISCHES MITTELSTANDSFÖRDERUNGSGESETZ

Gesetz vom 27. 4. 1977 über die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben sowie der freien Berufe (Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz) LGBl. Nr. 45/1977

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist:

- a) Schaffung einer möglichst ausgewogenen Struktur der steirischen Wirtschaft,
- b) Stärkung und Sicherung der Leistungskraft des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe,
- c) Vermehrung und Sicherung der Arbeitsplätze im gewerblichen Mittelstand,
- d) Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des laufenden Bedarfs durch ein ausgewogenes Netz von Handels- und Dienstleistungsbetrieben,
- e) Erleichterung der Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt,
- f) Unterstützung der Gründung, Übernahme, Fortführung und des Ausbaues eines Unternehmens des gewerblichen Mittelstandes oder der freien Berufe,
- g) Heranbildung eines qualifizierten Unternehmertums für den gewerblichen Mittelstand sowie eines diesem zugeordneten Mitarbeiterstandes.

§ 2

Förderungswerber

(1) Eine Förderung nach diesem Gesetz kann von den in den Art. III bis V angeführ-

ten Sonderfällen abgesehen, gewährt werden:

- a) Natürlichen Personen und Unternehmen, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark angehören, wenn sich deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark befindet, sowie natürlichen Personen und Unternehmen mit Sitz in der Steiermark, die einer der Kammern der freien Berufe angehören,
- b) Gemeinden, sofern sie sich an Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes beteiligen, sowie
- c) Körperschaften öffentlichen Rechtes und sonstigen Institutionen, deren Tätigkeitsbereich in der Steiermark liegt und die zur Erreichung des im § 1 genannten Zweckes beitragen.

(2) Als Betriebe des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche, die nicht mehr als 99 Personen beschäftigen bzw. zu beschäftigen beabsichtigen.

(3) Von der Förderung nach diesem Gesetz sind Handelsunternehmen, die einen Gesamtjahresumsatz von mehr als 30 Millionen Schilling aufweisen, oder eine Verkaufsfläche von zusammengerechnet mehr als 600 m² in der Steiermark haben bzw. errichten wollen, ausgeschlossen.

§ 3

Arten der Förderung

(1) Die Förderung kann, von den in den Art. III bis V angeführten Sonderfällen abgesehen, erfolgen durch Gewährung von

- a) Darlehen mit einem Zinsfuß von höchstens 6 % pro Jahr und einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren; die Entrichtung der Zinsen und die Kapitalstilgung haben halbjährlich zu erfolgen, wobei tilgungsfreie Anlaufzeiten bis zu

Anhang XV

- zwei Jahren, die in die Gesamtlaufzeit nicht einzurechnen sind, in besonderen Fällen festgelegt werden können;
- b) Zinsenzuschüssen für vom Förderungswerber aufzunehmende oder frühestens 3 Jahre vor der Antragstellung aufgenommene Darlehen und Kredite von Geldinstituten;
 - c) nicht rückzahlbaren Beihilfen, insbesondere an Standortgemeinden im Ausmaß von grundsätzlich 50 % für von diesen zu bestreitende Aufschließungskosten für die Errichtung von Klein- und Mittelbetrieben;
 - d) Ausfallsbürgschaften.
- (2) Förderungen nach Abs. 1 können auch nebeneinander gewährt werden.

§ 4

Förderungsmittel

Die Förderungsmittel werden, von den in den Art. III und IV angeführten Sonderfällen abgesehen, aufgebracht durch

- a) vom Landtag im Landesvoranschlag bewilligte Landesmittel und
- b) sonstige, dem Förderungszweck allenfalls gewidmete Mittel, die im Landeshaushalt als zweckgebundene Mittel zu verrechnen sind.

§ 5

Bericht über die Lage des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe

(1) Dem Landtag ist mindestens alle zwei Jahre ein schriftlicher Bericht der Landesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe und die Ergebnisse der nach diesem Gesetz durchgeführten Förderungen und über die künftigen Erfordernisse vorzulegen.

(2) Zur Mitwirkung bei der Erstellung dieses Berichtes wird beim Amt der Landesregierung eine Kommission gebildet. Den Vorsitz in dieser Kommission führt das für die Angelegenheiten des Handels, des Gewerbes und der Industrie zuständige Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm

bestimmter Vertreter. Der Kommission gehören an: je 1 Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Steiermark, der Vereinigung österreichischer Industrieller, Landesgruppe Steiermark, 3 Sachverständige für den gewerblichen Mittelstand, 1 Vertreter der freien Berufe sowie je 1 Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien.

(3) Die Kammern, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Vereinigung österreichischer Industrieller bestellen ihre Vertreter selbst; die Sachverständigen und der Vertreter der freien Berufe werden durch den Vorsitzenden und die Parteivertreter durch die im Landtag vertretenen Parteien bestellt. Bestellungen können jederzeit widerrufen werden. Falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von 6 Jahren. Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reisekostenvergütung und die Reisezulagen der Mitglieder der Kommission sind nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren vom Land zu leisten.

(5) Die Tätigkeit der Kommission ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Kommission mit einfacher Mehrheit zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die innere Organisation, über die Mindestzahl der abzuhaltenden Sitzungen, über das Verfahren bei den Beratungen und über die Beschlußfassung zu enthalten.

§ 6

Bedachtnahme auf andere Förderungen

Bei allen Förderungen nach diesem Ge-

setz ist auf andere Förderungen Bedacht zu nehmen.

Artikel II

Durchführung der Förderung § 7

- (1) Die Landesregierung kann, von den in den Art. III bis V angeführten Sonderfällen abgesehen, auf schriftliches Ansuchen eine Förderung nach § 3 unter den im § 8 angeführten Voraussetzungen gewähren für
- a) Investitionen zum Zwecke von Betriebsgründungen, Rationalisierungsmaßnahmen, der Erweiterung von Betrieben, betrieblicher Umstellungsmaßnahmen, der Erfüllung behördlicher Auflagen, der Erhöhung der Arbeitsplatzqualität, der Gewinnung von Rohstoffen, von Grundaufschließungsmaßnahmen, die Produktivität oder die Produktqualität verbessernden Anwendungen sowie von Umweltschutzmaßnahmen;
 - b) verkaufssteigernde, insbesondere exportfördernde Maßnahmen;
 - c) Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes eines Betriebes, insbesondere bei Krisensituationen;
 - d) Berufsausbildung, Betriebsberatung, berufliche Weiterbildung und Umschulung von Dienstnehmern oder Mitarbeitern durch geeignete Institutionen;
 - e) die Bildung und Tätigkeit von Kreditgarantiegemeinschaften, die als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft des Mittelstandes Kredite an kleine und mittlere Betriebe verbürgen;
 - f) Maßnahmen für Forschung und Entwicklung.

(2) Die Gewährung von Förderungsmiteln für die Anschaffung von Waren sowie für die Beschaffung anderer Betriebsmittel ist nur in Form eines Zinsenzuschusses im Höchstausmaß eines Drittels des vom Land Steiermark für die Investition nach Abs. 1 lit. a festgelegten Förderungsrahmens möglich.

(3) Auf die Gewährung von Förderungsmiteln besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8

(1) Unternehmer, die eine Förderung beanspruchen, müssen zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens nach den gewerberechtlichen oder den sonstigen Rechtsvorschriften berechtigt sein.

(2) Für zu gewährende Darlehen sind Sicherungen erforderlich. Als Sicherung kommen Hypotheken, sonstige Pfandrechte oder Bürgschaften sowie Haftungsübernahmen von Bürgschaftsgenossenschaften und anderen zweckgleichen Institutionen in Betracht.

§ 9

(1) Vor Gewährung von Darlehen ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers und des angegebenen Verwendungszweckes zu prüfen. Es ist hiezu beim Amt der Landesregierung ein Beirat einzurichten, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Begutachtungsverfahren tätig wird.

(2) Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern und wird von der Landesregierung bestellt. Ihm gehören je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das für die Wirtschaftsförderung und das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung an. Für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind je zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die beiden Mitglieder der Landesregierung können sich bei den Sitzungen des Beirates durch Beamte vertreten lassen.

(3) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu beschließen ist. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit, die innere Organisation und das Verfahren zu enthalten.

(4) Die Mitgliedschaft zu dem Beirat ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Rei-

Anhang XV

sekosten und die Reisezulagen der Mitglieder des Beirates sind nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 7, geltenden Vorschriften über Reisegebühren von Land zu tragen.

§ 10

(1) Die Landesregierung hat vor Beschlußfassung über die Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz die Ansuchen samt den Unterlagen mit einer zusammenfassenden Darstellung der für die Entscheidung notwendigen Kriterien dem Beirat zur Begutachtung zu übermitteln.

(2) Eine Vorlage an den Beirat entfällt, wenn die Zahl der Arbeitnehmer, die der zu fördernde Betrieb bzw. zu beschäftigen beabsichtigt, weniger als 50 und die Summe der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen (Landesdarlehen, Darlehensbetrag für den ein Zinsenzuschuß gewährt werden soll, Darlehensbetrag, für den eine Ausfallshaftung übernommen werden soll) weniger als 1 Million Schilling beträgt. Außerdem entfällt die Vorlage bei Förderungsmaßnahmen im Sinne der Art. III, IV und V dieses Gesetzes.

(3) Der Beirat ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Unterlagen gegenüber der Landesregierung ein Gutachten abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Landesregierung berechtigt, eine Entscheidung auch ohne Vorliegen eines Gutachtens zu treffen.

§ 11

Anlässlich der Gewährung von Förderungsmitteln ist die Rückforderung derselben für den Fall vorzubehalten, daß

- a) die Landesregierung über wesentliche Umstände unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) das Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht binnen zwei Jahren bzw. binnen einer im besonderen Fall vorgesehenen Frist durchgeführt worden ist,

- c) die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder verlangte Nachweise nicht beigebracht werden,
- d) der Empfänger eines Förderungsdarlehens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Rückzahlungsraten mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, sofern nicht Zahlungserleichterungen gewährt werden,
- e) eine Zwangsvollstreckung gegen den Darlehensnehmer eingeleitet wird,
- f) über das Vermögen des Darlehensnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder mangels Vermögens nicht eröffnet wird,
- g) der Darlehensnehmer oder Förderungsempfänger eines Zinsenzuschusses den Betrieb ohne Zustimmung der Landesregierung gänzlich oder teilweise veräußert, unentgeltlich überträgt oder aufgibt oder
- h) der Darlehensnehmer die Rechtsform des Unternehmens ohne Zustimmung der Landesregierung ändert.

Artikel III

Fremdenverkehrs-Investitionsfonds

§ 12

(1) Das Land Steiermark errichtet zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Steiermark einen Fremdenverkehrs-Investitionsfonds.

(2) Fondshilfe kann zur Ausstattung von Gastgewerbebetrieben und sonstigen Fremdenverkehrsbetrieben, zur Durchführung notwendiger Adaptierungen sowie zum Ausbau oder zur Vergrößerung von Betriebsräumen oder Anlagen gewährt werden, wenn solche Investitionen die Leistungsfähigkeit zu steigern geeignet sind.

§ 13

(1) Der Fremdenverkehrs-Investitionsfonds wird von der Landesregierung verwaltet.

(2) Die aus der Fondsverwaltung erwachsenden Kosten, ausgenommen der Personalaufwand, sind aus Fondsmitteln zu tragen.

§ 14

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge aus Landesmitteln,
2. Tilgungsraten,
3. Zinserträge aus gewerblichen Darlehen und
4. sonstige Zuweisungen.

§ 15

Die Fondshilfe besteht

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel 300.000 S nicht überschreiten sollen; die §§ 3 Abs. 1 lit. a und 9 Abs. 1 erster Satz gelten sinngemäß; Darlehen sind nur dann zu gewähren, wenn der Darlehenswerber einen Teil der Investitionskosten, mindestens aber 20 % nachweislich selbst trägt;
2. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen von 3,5 % pro Jahr, ohne Verzugszinsen, nach Maßgabe hiezu gesondert bereitgestellter Landesmittel (Sonderaktionen) für Darlehen bis zu einer Höhe von in der Regel 300.000 S und mit einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren;
3. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen nach Maßgabe hiezu gesondert bereitgestellter Landesmittel, in Beteiligung an Kreditkostenzuschußaktionen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bis zu einem Darlehensbetrag von in der Regel höchstens 2.000.000 S.

§ 16

(1) Die Gewährung der Fondshilfe erfolgt auf schriftliches Ansuchen durch die Landesregierung.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 6, 7 Abs. 3 und 11 lit. a, b und c sinngemäß.

Artikel IV

Fonds für gewerbliche Darlehen

§ 17

(1) Zur Gewährung von Darlehen für Betriebsinvestitionen an Kleingewerbebetreibende und für die Gewährung von Zinsenzuschüssen für solche Darlehen, die durch Kreditinstitute gegeben werden, wird als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung „Fonds für gewerbliche Darlehen“ errichtet.

(2) Gewerbliche Kleinbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Gewerbebetriebe aller Art, ausgenommen Gastgewerbebetriebe, mit nicht mehr als 10 Dienstnehmern, die unter persönlicher und mittätiger Leitung des Gewerbebetreibenden stehen, im Vergleich mit anderen Betrieben gleicher Branche oder Betriebsart eine verhältnismäßig kleine Leistungskapazität aufweisen und ihren Standort in der Steiermark haben.

§ 18

Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge aus Mitteln des Landes,
2. Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark,
3. Tilgungsraten,
4. Zinserträge aus gewährten Darlehen und
5. sonstige, dem Fonds gewidmete Mittel.

§ 19

(1) Der Fonds wird vom Amt der Landesregierung verwaltet; die Fondsmittel sind gesondert von den sonstigen Geldbeständen des Landes zinsbringend anzulegen.

(2) Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag alljährlich Bericht zu erstatten.

Anhang XV

§ 20

Der Landtag bewilligt im Landesvoranschlag die Höhe der Beitragsleistung des Landes unter der Voraussetzung, daß seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark für den Fonds ein Beitrag von mindestens 40 % jenes Betrages, den das Land dem Fonds zur Verfügung stellt, geleistet wird.

§ 21

Die Fondshilfe besteht

1. in der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall in der Regel 300.000 S nicht überschreiten sollen und nicht höher als mit 5 % pro Jahr zu verzinsen sind; die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 10 Jahre, wobei im ersten Jahr keine Tilgungsbeträge abzustatten sind;
2. in der Gewährung von Zinsenzuschüssen für Darlehen von Geldinstituten bis zu einer Höhe der Darlehen von höchstens 300.000 S; die Darlehensaufnahme darf hierbei nicht früher als 6 Monate vor der Antragstellung erfolgt sein; der Zinsenzuschuß wird auf eine Förderungsdauer von höchstens 5 Jahren in einer Höhe bis zu 4 % gewährt;
3. in der Aufstockung von Darlehen bis zur Höhe von 300.000 S, wenn mindestens die Hälfte des Darlehens zurückbezahlt ist.

§ 22

(1) Die Gewährung einer Fondshilfe gemäß § 21 obliegt einem Kuratorium, in dem das geschäftsordnungsmäßig mit Gewerbeangelegenheiten betraute Mitglied der Landesregierung oder der von ihm bestellte Stellvertreter den Vorsitz führt. Das Kuratorium besteht außer dem Vorsitzenden aus weiteren vier Mitgliedern, von denen zwei von der Landesregierung und zwei von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark entsendet werden. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingela-

den und wenigstens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters anwesend sind. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) In jedem Jahr haben mindestens drei Sitzungen stattzufinden. Förderungsanträge können ausnahmsweise wegen Dringlichkeit in einem Umlaufverfahren einer Beschlußfassung zugeführt werden. Solche Fälle sind in der nächsten darauf folgenden Kuratoriumssitzung dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen.

§ 23

(1) Fondshilfe wird zur Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen, Transport- und Arbeitsfahrzeugen, zur Durchführung notwendiger Adaptierungen, zum Bau, Ausbau oder zur Vergrößerung und Einrichtung von Betriebsräumen sowie zur Finanzierung von Inventarablösen bei Betriebsneubeginn gewährt. Bei Anschaffungen können auch gebrauchte Wirtschaftsgüter Berücksichtigung finden.

(2) Im Rahmen der Fondshilfe können nicht berücksichtigt werden:

1. Förderungswerber, die gemäß den gewerberechtlichen Vorschriften nicht zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens berechtigt sind;
2. Anschaffung von Betriebsmitteln, insbesondere Waren,
3. Umschuldung von bereits von anderer Seite gewährten Krediten,
4. Ankauf von Liegenschaften,
5. Reparaturkosten,
6. Abgabenzahlungen,
7. Ankauf von Personenkraftfahrzeugen.

§ 24

Die Auflösung des Fonds erfolgt durch Landesgesetz. In diesem Fall werden die vorhandenen Mittel und allenfalls aus der Gewährung von Zinsenzuschüssen bestehen-

de Verpflichtungen auf das Land und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark im Verhältnis der von ihnen gewidmeten Beiträge aufgeteilt.

§ 25

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Besicherung gewährter Darlehen und der Rückforderung gewährter Förderungsmittel finden die Bestimmungen des Art. I § 6 und Art. II § 7 Abs. 3, §§ 8 und 11 sinngemäß Anwendung.

Artikel V

Jungunternehmerförderung

§ 26

(1) Einem österreichischen Staatsbürger kann aus Anlaß einer Betriebsgründung oder Betriebsübernahme in der Steiermark unter der Voraussetzung, daß der Förderungswerber, oder bei Vorliegen der Beteiligung an einer Personengesellschaft sämtliche persönlich haftende Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung des 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Beschaffung von Betriebsmitteln oder Durchführung von Investitionen eine Förderung gewährt werden. Die Neugründung bzw. Betriebsübernahme darf nicht früher als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgt sein.

(2) Die Förderung besteht

- a) In der Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall 300.000 S nicht übersteigen dürfen und bei einer Laufzeit von höchstens 10 Jahren mit 3 % pro Jahr zu verzinsen sind; während der ersten zwei Jahre nach der Bewilligung des Darlehens haben die Darlehensempfänger nur Zinsen zu leisten; die Entrichtung der Zinsen sowie die Rückzahlung der Darlehensstilgungsbeträge hat halbjährlich zu erfolgen;

- b) in der Gewährung von Zinsenzuschüssen für vom Förderungswerber aufzunehmende, oder frühestens zwei Jahre vor der Antragstellung aufgenommene Darlehen von Kreditinstituten bis zu 300.000 S.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Art. I §§ 4 bis 6 und des Art. II § 7 Abs. 3, §§ 8 und 11 sinngemäß Anwendung.

Artikel VI

Schlußbestimmungen

§ 27

(1) Der Fremdenverkehrs-Investitionsfonds gemäß dem Gesetz LGBL. Nr. 42/1958 in der letzten Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 58/1968 gilt als Fremdenverkehrs-Investitionsfonds im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Fonds für gewerbliche Darlehen im Sinne des Gesetzes LGBL. Nr. 30/1970 in der letzten Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 16/1974 gilt als Fonds für gewerbliche Darlehen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 28

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze außer Kraft:

- a) das Fremdenverkehrs-Investitionsgesetz 1958, LGBL. Nr. 42 in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 27/1962, 77/1963 und 58/1968,
- b) das Gewerbliche Darlehens-Fondsgesetz 1970, LGBL. Nr. 30 in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 129/1971 und 16/1974,
- c) das Gesetz vom 4. Juni 1973, LGBL. Nr. 76, über die Gewährung von Förderungsmitteln für Jungunternehmer aus Anlaß der Existenzgründung.

ANHANG XVI

Diskussionsgrundlage für den Salzburger Wirtschafts- und Arbeitsmarktbeirat am 21. März 1983

Betr.: Wirtschafts- und Arbeitsmarktbeirat,
Förderungsbericht 1982

BERICHT ÜBER DIE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

im Land Salzburg für das Jahr 1982 und Vergleich zum Jahr 1981 für die Bereiche:

- I. FÖRDERUNGEN GEM. AMFG
- II. FÖRDERUNGEN DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
- III. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- IV. WOHNBAU
- V. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN FÜR DIE GEMEINDEN
- VI. BAUMASSNAHMEN DER ABTEILUNG 6 (BAUWESEN)

I. FÖRDERUNGEN GEM. AMFG

1. Finanzielle Aufwendungen des Landesarbeitsamtes

Der vom Landesarbeitsamt Salzburg vorgelegte Bericht über die Arbeitsmarktförderung zeigt 1982 im Vergleich mit dem Vorjahr eine *Zunahme des Förderungsvolumens* von S 32,007 Mio. auf S 47,414 Mio., d. s. + 48,1 %.

Dabei sind die Leistungen für den Arbeitsmarktservice um 5,4 %, für die Förderung der beruflichen und geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes um 47,4 %, für das Programm „Arbeitsbeschaffung“ um 89,1 %, für die Förderung von Behinderten um 18,9 % und die Aufwendungen für Ausländer um 75,4 % gestiegen, während die Förderungsmittel der Lehrausbildung und Berufsvorschulung um 58,2 % abgenommen haben.

2. Beiträge des Landes gem. AMFG (ad-hoc Komitee)

Das Komitee trat 1982 zu sechs Sitzungen zusammen. Aufgrund der Empfehlungen dieses Komitees gewährte die Landesregierung einem Betrieb der gewerblichen Wirtschaft einen verlorenen Zuschuß in der Höhe von S 1,5 Mio.

1981 erhielten drei Betriebe verlorene Zuschüsse in der Höhe von S 895.000,—.

II. FÖRDERUNGEN DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der nachfolgende Bericht beinhaltet die Förderungsmaßnahmen des Jahres 1982, im Vergleich zum Vorjahr.

Eine Zusammenfassung zeigt in den einzelnen Förderungsinstrumentarien folgende Entwicklung:

1. Landesfonds für gewerbliche Darlehen

Die Fondskommission vergab im Jahre 1982 in 704 Fällen Zinsen- und Annuitätenzuschüsse mit einem Kreditvolumen von S 122,382 Mio. (1981: S 81,886 Mio.), dies bedeutet gegenüber dem Jahr 1981 eine Zunahme um 183 Fälle (35,1 %), bzw. eine Steigerung des Kreditvolumens um S 40,496 Mio. (+ 49,5 %). Der Schwerpunkt lag mit 174 Fällen im Flachgau (25,8 % des Kreditvolumens) und mit 155 Fällen im Pinzgau (22,2 % des Kreditvolumens), gefolgt von der Stadt Salzburg (149 Fälle) und dem Pongau (131 Fälle).

2. Zinsenzuschußaktion für Investitionskredite, die der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen dienen

1982 wurde in drei Vergabesitzungen 40 (1981: 64) Betrieben durch die Gewährung von Zinsenzuschüssen (4,0 % p. a.) die Aufnahme von Investitionskrediten in der Höhe von S 46,441 Mio. (1981: S 75,002 Mio.) ermöglicht (Rückgang im Jahr 1982 gegenüber 1981: 38,1 %).

Es wurden dadurch nicht nur zahlreiche Arbeitsplätze gesichert, sondern auch eine ansehnliche Anzahl neuer Arbeitsplätze geschaffen.

Die höchste Anzahl an Fällen weisen der Pinzgau, der Flachgau und die Stadt Salzburg auf.

3. Salzburger Strukturverbesserungsfonds

Die Fondskommission ermöglichte durch die Gewährung von Zinsenzuschüssen zwischen 3,5 % und 4,0 % auf die Dauer von 5 – 10 Jahren für 25 Betriebe im Jahr 1982 die Aufnahme von Investitionskrediten in der Höhe von S 98,5 Mio. (1981: S 132,9 Mio.).

Ferner erhielten 3 größere Betriebe zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Betriebsfestigung Darlehen in Höhe von S 11,5 Mio. mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

4. Salzburger Zinsenzuschußaktion zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (Beginn der Aktion März 1980)

Das Land Salzburg fördert mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur dieses Landes.

Das mit 2 1/2 % p. a. zu stützende Kreditvolumen betrug 1982 S 91,0 Mio. Es wurden für 7 Betriebe Zinsenzuschüsse bewilligt, von diesen befanden sich 3 in der Stadt Salzburg, 2 im Bezirk Salzburg-Umgebung, 1 in Hallein und 1 in St. Johann i. Pg.

5. Innovationsförderung

Die Landesregierung hat am 24. 3. 1980 die Richtlinien zur Förderung betrieb-

licher Innovationen genehmigt. Die Entscheidung obliegt der Fondskommission des Salzburger Strukturverbesserungsfonds. 1982 wurden für 15 Antragsteller verlorene Zuschüsse von S 540.000,— genehmigt.

6. Zinsenzuschußaktion zur Finanzierung von Anlagen gegen Lärm-, Rauch- und Geruchsbelästigung

Im Rahmen dieser Aktion wurde 1982 1 Betrieb mit einem Kreditvolumen von S 4,0 Mio. gefördert (4 % p. a.).

1981 wurden 6 Betriebe durch die Gewährung von Zinsenzuschüssen für ein Kreditvolumen von S 10,1 Mio. gefördert.

7. Zinsenzuschußaktion zur Förderung der Neugründung und Übernahme von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft in Salzburg

1982 kam es zu einer Förderung von 92 (1981: 79) Neugründungen bzw. Betriebsübernahmen, wobei ein Kreditvolumen von S 13,002 Mio. (1981: S 12,485 Mio.) gestützt wurde.

8. — 12. Zu diesen Aktionen (siehe Tabellen) sind noch keine Ziffern eingelangt.

13. Gemeinsame Fremdenverkehrskreditaktion

Im Rahmen der gemeinsamen Fremdenverkehrskreditaktion wurden im Jahr 1982 in Salzburg 64 Betriebe des Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbes sowie 1 Liftanlage (Tamsweg), 5 Liftanlagen (St. Johann/Pg.) und 1 Liftanlage (Hallein) gefördert. Das geförderte Kreditvolumen betrug S 175,810 Mio. (1981: S 157,470 Mio. für 76 Betriebe und 8 Liftanlagen). Schwerpunkte dieser Kreditaktion sind der Pinzgau und der Pongau.

14. Zinsenzuschußaktion zur Qualitätsverbesserung und Modernisierung von Betrieben des Gast- und Beherbergungsgewerbes der Kategorien C und D.

Im Rahmen dieser Aktion wurden 1982 8 Betriebe dieser Kategorien gefördert. (Zinsenzuschüsse 4,5 % — 5,5 % p. a.).

Das Kreditvolumen belief sich auf S 2,240 Mio. (1981: 3,100 Mio. für 12 Betriebe). Das höchste Kreditvolumen weist der Flachgau auf.

15. Zinsenzuschußaktion zur Qualitätsverbesserung und Modernisierung von Kleinbetrieben des Beherbergungsgewerbes in Privatunterkünften

1982 erhielten 16 Privatzimmervermieter Zinsenzuschüsse für ein Kreditvolumen von S 1,872 Mio. Die meisten Fälle gab es im Pinzgau und Pongau.

1981 wurden 23 Privatzimmervermieter gefördert. Das zinsengestützte Kreditvolumen betrug S 2,236 Mio.

16. FV-Förderungsaktionen der BÜRGES

16.1 Komfortzimmeraktion

184 Betriebe erhielten 1982 verlorene Zuschüsse in der Höhe von S 8,100 Mio. (1981: S 7,004 Mio. für 220 Betriebe). Schwerpunkte dieser Förderungsaktion sind die Bezirke Pinzgau und Pongau.

Anhang XVI

16.2 „Jederzeit warme Küche“

1982 erhielten 73 Betriebe verlorene Zuschüsse in der Höhe von S 0,767 Mio. (1981: 0,792 Mio. für 76 Betriebe). Die Schwerpunkte sind hier der Pinzgau und Pongau.

16.3 Seen- und Campingaktion

4 Betriebe (Salzburg/Umgebung) wurden 1982 durch Zuschüsse in Höhe von S 185.680,— gefördert.

1981 waren es 5 Betriebe, die Zuschüsse in der Höhe von S 190.000,— erhielten.

17. Fremdenverkehrs-Sonderkreditaktion

Zu dieser Aktion liegen noch keine Ziffern vor!

III. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A) Baumaßnahmen über die Abteilung 4 (Landwirtschaft)

1. Forststraßenbau

Die Budgetmittel betrugen 1982 S 6,237 Mio. (1981: S 5,759 Mio.). Damit wurde 1982 ein Investitionsvolumen von S 18,711 Mio. ausgelöst. (1981: 17,278 Mio.).

Der Schwerpunkt der Forststraßenbauten liegt im Pinzgau und Pongau.

2. Bodenreform

1982 wurden an Mittel S 8,391 Mio. ausgegeben, was ein Bauvolumen von S 22,978 Mio. ermöglichte.

(1981 wurde durch die Mittelbereitstellung von S 9,011 Mio. ein Investitionsvolumen von S 14,490 Mio. erzielt.) Eine regionale Reihung sieht den Flachgau an der Spitze, gefolgt vom Lungau.

3.1 Güterwegebau

Für 1982 wurden S 112,983 Mio. verlorene Zuschüsse gewährt und geförderte Kredite in Höhe von 2,565 Mio. vergeben, damit wurde ein Investitionsvolumen von S 152,480 Mio. ausgelöst. Der Großteil der Güterwege wurde im Pongau und Pinzgau gebaut.

(1981 wurde mit verlorenen Zuschüssen von S 127,946 Mio. und geförderten Krediten von S 4,373 Mio. ein Investitionsvolumen von S 157,180 Mio. erzielt.)

4.2 Fahrbahnnumbau

Verlorene Zuschüsse 1982: S 3,343 Mio. (1981: S 6,459 Mio.).

Geförderte Kredite 1982: S 3,885 Mio. (1981: S 7,725 Mio.).

Erzieltes Investitionsvolumen: S 11,033 Mio. (1981: S 15,960 Mio., S 15,960 Mio.).

4.3 *Güterwegeerhaltung*

Verlorene Zuschüsse 1982: S 7,050 Mio. (1981: S 14,100 Mio.).

Erzieltes Investitionsvolumen S 11,401 Mio. (1981: S 18,810 Mio.).

Auch hier liegt der Schwerpunkt in den Gebirgsgauen (Pinzgau, Pongau).

5. *Alm- und Weidewirtschaft*

Es handelt sich hier um Förderungsmaßnahmen für Almhütten, Almställe, Erschließung-Almwegebau und Alm- und Weidewirtschaft.

1982 wurden Zuschüsse in der Höhe von S 5,220 Mio. (1981: S 4,710 Mio.) vergeben, sowie geförderte Kredite in Höhe von S 1,250 Mio. (1981: S 1,150 Mio.) gewährt, was zu einem Investitionsvolumen von S 15,262 Mio. (1981: S 15,517 Mio.) führte.

6. *Landwirtschaftliche Hochbauförderung*

Die landwirtschaftliche Hochbauförderung gliedert sich in verschiedene Aktionen mit jeweils unterschiedlicher Mittelzuteilung des Bundes und Landes, bzw. des Landes alleine. (Die anteiligen Wohnbauförderungsmittel sind unter IV beinhaltet.)

Für 322 Fälle (1981: 441) wurden 1982 Zuschüsse von S 6,928 Mio. (1981: S 8,510 Mio.) vergeben und ein Kreditvolumen von S 78,486 Mio. (1981: S 70,358 Mio.) bereitgestellt. Das gesamte Investitionsvolumen am baulichen Sektor beläuft sich auf S 247,329 Mio. (1981: S 214,258 Mio.).

7. *Telefonförderung*

Für diese Förderung wurde 1982 ein Volumen von S 2,301 Mio. (1981: S 2,182 Mio.) an Landesmitteln zur Verfügung gestellt und damit ein Bauvolumen von S 7,108 Mio. (1981: S 6,472 Mio.) gefördert.

8. *Elektrifizierung*

1982 wurde an Budgetmittel S 1,350 Mio. (1981: S 2,0 Mio.) verbraucht und damit ein Bauvolumen in der Höhe von S 4,992 Mio. (1981: S 8,873 Mio.) ausgelöst.

9. *Seilwege*

Für 1982 wurde an Budgetmittel vom Land S 1,555 Mio. (1981: S 1,059 Mio.) gezahlt und ein Investitionsvolumen von S 2,764 Mio. (1981: S 1,888 Mio.) erzielt. Seilwege werden nur mehr in den Gebirgsgauen Pongau, Pinzgau und im Tennengau errichtet.

10. *Landmaschinenfonds*

Für 219 (1981: 256) Ansuchen wurden 1982 S 16,772 Mio. (1981: S 19,998 Mio.) zinsgestützte Kredite zur Verfügung gestellt, was zu einem Investitionsvolumen von S 32,174 Mio. (1981: S 37,601 Mio.) führte.

Anhang XVI

B) Landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen über die Kammer für Land- und Forstwirtschaft

1. *Verbesserung der betrieblichen Voraussetzungen*

1982 wurden zur Verbesserung der betrieblichen Voraussetzungen verlorene Zuschüsse in der Höhe von S 11,664 Mio. (1981: S 13,342 Mio.) gewährt, sowie ein Kreditvolumen in Höhe von S 105,243 Mio. (1981: S 126,212 Mio.) gefördert.

2. *Verbesserung der Produktionsvoraussetzungen*

Zur Verbesserung der Produktionsvoraussetzungen wurden 1982 S 3,585 Mio. zur Verfügung gestellt.
(1981: S 4,031 Mio.)

3. *Absatzförderung*

Für den Bereich der Absatzförderung betrugen 1982 die bereitgestellten Mittel S 12,248 Mio.
(1981: S 14,904 Mio.)

4. *Betriebs- und Haushaltshilfe*

Die Betriebs- und Haushaltshilfe gelangt nach Unfällen, Anstaltspflege, Kur-aufenthalt usw. zum Einsatz. Die Umsätze erfolgen über den Maschinen- und Betriebshilferingen, wobei eine Förderung von Bund und Land und Sozialversicherung für nebenberufliche Einsatzhilfe gewährt wird.

Für 1982 erfolgten 209 Einsätze (1981: 213). Die Kosten beliefen sich auf S 2,632 Mio. (1981: 2,408 Mio.). Hiezu wurde an Förderungsmittel S 0,901 Mio. (1981: S 0,983 Mio.) gewährt.

C) Landarbeitereigenheimbau

1982 wurden 118 Ansuchen mit Beihilfen des Bundes, Landes und der Landarbeiterkammer in der Höhe von S 9,589 Mio. gefördert.

126 Ansuchen wurden 1981 mit einer Beihilfe- und Kreditsumme von S 10,074 Mio. gefördert.

D) Direktzahlungen für die Landwirtschaft

1. *Bergbauernzuschuß*

Der Bund gewährt Bergbauernbetrieben in Extremlagen als Einkommensausgleich und in Anerkennung ihrer im öff. Interesse erbrachten Leistungen einen Bergbauernzuschuß. 1982 wurden Zuschüsse in der Höhe von S 28,11 Mio. zur Verfügung gestellt. (1981: S 25,87 Mio.). Die Zuschüsse wurden damit um 8,6 % gesteigert.

IV. WOHNBAU

1. Wohnbauförderungsgesetz 1968 (WFG 1968)

Mit einer zugesicherten Darlehenssumme von S 800,535 Mio. (1981: S 627,203

Mio.) wurde im Jahr 1982 ein Bauvolumen von S 1,835 Mrd. (1981: S 1,575 Mrd.) ausgelöst.

Die regionale Gliederung der Mittelaufteilung für 1982 zeigt die Stadt Salzburg (S 293,073) an der Spitze, gefolgt vom Flachgau (S 202,408 Mio.) und dem Pinzgau (S 120,868 Mio.). Die Förderungsaktion des WFG 1968 wird voll ausgeschöpft, es müssen zahlreiche Anträge aus Finanzierungsgründen mit längeren Wartezeiten rechnen.

2. Wohnungsverbesserungsgesetz (WVG)

Das durch das gestützte Darlehen in Höhe von S 32,200 Mio. (1981: S 54,400 Mio.) nach dem WVG erzielte Bauvolumen erreichte 1982 eine Höhe von S 43,400 Mio. (1981: S 66,600 Mio.).

Die regionale Reihung nach Anzahl der Wohnungen für 1982 lautet:

Flachgau	23,6 %
Stadt Salzburg	23,0 %
Pongau	19,1 %
Pinzgau	19,1 %

Die Förderungsaktion wird voll ausgeschöpft.

3. Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1977 (SWFF)

Im Jahr 1982 wurden in zwei Kuratoriumssitzungen insgesamt 1.487 Wohnungen (1981: 1.728) Wohnungen mit einem Förderungsvolumen von S 371,724 Mio. (1981: S 385,880 Mio.) gefördert. In diesem Volumen sind S 322,839 Mio. für die Errichtung und Erweiterung von Wohnungen enthalten, die ein geschätztes Investitionsvolumen von S 2,152.261 Mio. ausgelöst haben. (1981 wurde mit S 337,390 Mio. ein Investitionsvolumen im Wohnungneubau und bei Wohnungserweiterungen von rund S 2,249.200 Mio. ausgelöst.) Der Rest in Höhe von S 48,885 Mio. (1981: S 48,490 Mio.) diente zur Förderung von Instandsetzungen und Verbesserung von Wohnungen, für energienutzende Einrichtungen und von Grund- und Aufschließungskosten.

4. Sonderwohnbauprogramm

Die annuitätengestützten Hypothekendarlehen in Höhe von S 285,069 Mio. ermöglichten 1982 ein gefördertes Bauvolumen in gleicher Höhe und den Bau von 291 Wohnungen.

V. FÖRDERUNGEN FÜR DIE GEMEINDEN

1. Strukturverbesserungsfonds (Sonderaktion)

Dem Salzburger Strukturverbesserungsfonds werden für die Jahre 1980–81–82 je S 10,0 Mio. für kommunale Vorhaben der 119 Gemeinden zur Verfügung gestellt. Für diese Aktion wurden Sonderrichtlinien im Einvernehmen mit der Abteilung 11 erarbeitet und von der Fondskommission beschlossen. Im Rahmen

Anhang XVI

dieser Aktion erhielten 1982 19 Gemeinden verlorene Zuschüsse von S 6,2 Mio., die Stadt Salzburg S 3,5 Mio.

Stadt Salzburg		S 3,5 Mio.
Sbg.-Umgebung	2	S 1,5 Mio.
Hallein	1	S 2,1 Mio.
St. Johann/Pg.	1	S 0,3 Mio.
Zell am See	3	S 1,3 Mio.
Tamsweg	2	S 1,0 Mio.
	9	S 9,7 Mio.

2. Kommunale Investitionsquote (GAF)

Für 1982 wurden S 14,040 Mio. zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist im nachstehenden Pkt. 3. enthalten.

3. GAF

Der GAF weist für 1982 verlorene Zuschüsse in Höhe von S 248,291 Mio. (1981: S 253,871 Mio.) auf. Dazu kommen noch S 0,120 Mio. (1981: S 0,120 Mio.) für die Schulung von Gemeindebediensteten und S 6,818 Mio. (1981: S 6,818 Mio.) für die Zinsstützung bei der Schulbausonderaktion, sowie S 6,0 Mio. für ein zinsenloses Darlehen an die Gemeinde Zell am See, S 6,0 Mio. Leistung an den Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes und S 3,0 Mio. für die Stadt Salzburg, allgemeine Sonderschule für Schwerstbehinderte.

4. Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds

Der Fonds gewährte im Jahr 1982 Zuschüsse in Höhe von S 19,119 Mio. (1981: S 14,770 Mio.). Darüber hinaus gewährte er zwei Darlehen in Höhe von S 3,5 Mio. (1981: zwei Darlehen in Höhe von S 0,6 Mio.).

VI. BAUMASSNAHMEN DER ABTEILUNG 6

Die Baumaßnahmen im Bundeshochbau, Landeshochbau, Bundesstraßen-, Landesstraßenverwaltung, Brückenbau, Autobahnbau, Fluß- und Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft und Kulturbau sahen für 1982 Budgetmittel in der Höhe von S 1.709.252 Mio. vor. (1981: S 1.547.569 Mio.).

Zuwachsraten im Jahr 1982 gegenüber 1981 konnten erzielt werden:

Siedlungswasserwirtschaft	+ 59,3 %
Landsstraßen	+ 24,4 %
Kulturbau	+ 17,2 %
Fluß- und Wasserbau	+ 15,8 %
Bundesstraßen	+ 7,7 %
Brückenbau incl.	
Autobahnbrücken	+ 6,5 %
Bundeshochbau	+ 6,0 %

Anhang XVI

Rückgänge gab es beim:

Autobahnbau — 59,1 %

Landeshochbau — 11,6 %

Förderungsmaßnahmen bzw. Investitionsimpulse des Landes und des Bundes — Zusammenstellung

Regionale Aufgliederung

in S. 1.000,—

	Stadt Salzburg		Sbg. Umgebung		Tennengau		Pongau		Pinzgau		Lungau		Summe gef. Kredite		Summe verf. Zuschüsse		erzieltes Investitionsvol.	
	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982
5. Landwirtschaftliche Hochbauförderung																		
5.1 Bestatzung																		
5.1.1 verlorene Zuschüsse			678	520	833	722	1431	1065	1823	1241	783	642			5548	4190		
5.1.2 geförderte Kredite			2842	4650	7380	9519	16513	20806	9734	12048	8062	9470	44551	56493			141275	181876
5.1.3 erzieltes Investitionsvolumen			20631	15029	23010	35732	46602	66235	36046	38201	14986	26679						
5.2 Siedlungsförderung																		
5.2.1 verlorene Zuschüsse			456	120	60	181	281	350	300	257	153	142			1250	1050		
5.2.2 geförderte Kredite			1750	800	1803	1733	1430	2110	2080	1100	1645		6693	7758			16548	19809
5.2.3 erzieltes Investitionsvolumen			3706	1454	216	3245	4779	5309	4755	5403	3092	4398						
5.3 Wohnbauförderung für Kinderr. Bauernfam.																		
5.3.1 verlorene Zuschüsse			416	240	240	175	273	460	338	330	163	275	1430	1430				
5.3.2 geförderte Kredite			7691	1541	1678	1345	1521	8054	6674	1033	1350	2262	18914	14235			54140	42794
5.3.3 erzieltes Investitionsvolumen			22805	6608	5768	5084	6263	21216	16126	4806	3178	5080						
5.4 Dienstbotenwohnbauförderung																		
5.4.1 verlorene Zuschüsse			103	20			20	113	126	110	34	16			282	258		
5.4.2 geförderte Kredite			200										200					
5.4.3 erzieltes Investitionsvolumen			1294	234			120	1569	614	829	267		218				2295	2850
6. Teleförförderung																		
6.1 erzieltes Investitionsvolumen			362	352	339	736	740	707	633	375	108	131			2182	2301	6472	7108
7. Elektrifizierung																		
7.1 erzieltes Investitionsvolumen			1279	1143	920	2393	1996	2218	2001	1019	276	335			2000	1350	8873	4992
8. Seilwege																		
8.1 erzielte Investitionsvolumen			652		341	425	672	525	385	400	50				1059	1555	1888	2764
9. Landmaschinenfonds			3688		1524	2026	2255	1726	1250	1240	156							
9.1 geförderte Kredite					28	599	254	956	34									
9.2 erzieltes Investitionsvolumen					48	1211	560	1591	69									
B. Landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen über die Kammer für Land- und Forstwirtschaft																		
1. Verbesserung der betrieblichen Voraussetzungen			2249	1982	1722	2347	8687	6711	4258	4344	3082	1388	19998	16772			37601	32174
2. Verbesserung der Produktionsvoraussetzungen			3777	3205	3271	4568	16194	13079	8474	8924	5885	2399						
3. Absatzförderung																		
4. Betriebs- und Haushaltshilfe			58249	48201	6184	5318	20416	16077	30544	24432	10819	11215	126212	105243			14904	12248
													4031	3585			983	901

Anhang XVI

	Stadt Salzburg		Shg. Umgebung		Tennengau		Pongau		Pinzgau		Lungau	Summe gef. Kredite	Summe verf. Zuschüsse		erzieltes Investitionsvol.	
	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982
11. ERF-Kredite																
11.1 Gewerbe und Industrie																
11.2 Verkehr																
11.3 Fremdenverkehr																
12. Zinsenszuschußaktion der Bundesregierung 1978																
13. Gemeins. Fremdenverkehrskreditaktion	3100	1500	11400	21200	3500	18810	43850	62020	71290	58380	24330	13900	157470	175810		
14. Zinsenszuschußaktion zur Qualitätsverbesserung von Betrieben des Gast- und Beherbergungsgewerbes der Kategorien C, D	220		1200	1040	300	300	600	300	860		220	600	3100	2240		
15. Zinsenszuschußaktion zur Qualitätsverbesserung u. Modernisierung von Kleinbetrieben des Beherbergungsgewerbes in Privatunterkünften																
16. FV-Förderungsaktion der BÜRGES	464	884	1202	1241	469	484	1839	2465	2839	2515	231	510	7044	8100		
16.1 Konforzimmesaktion	91	96	59	131	82	47	169	209	349	217	41	68	792	767		
16.2 Präminenaktion „Jedezzeit warme Küche“				548						202	186		190	186		
16.3 Seen und Campingaktion																
17. FV-„Sonderkreditaktion“																
18. Haftungsübernahmen																
18.1 Sbg. Kreditgaranties.																
18.2 Finanzierungsgaranties. d. Bd.																
III. Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft																
A. Baumaßnahmen über die Abt. 4																
1. Forststraßenbau			240	631	1232	558	1622	1860	1835	2194	810	994	5759	6237	17278	18711
1.1 erzieltes Investitionsvolumen			720	1893	3756	1674	4867	5580	5505	6582	3430	2982	9011	8391	14490	22978
2. Bodenreform			6162	4781					108	16	2741	3594				
2.1 erzieltes Investitionsvolumen			11148	17053					196	55	3146	5870				
3. Güterwegebau																
3.1 Güterwegeneubau																
3.1.1 verlorene Zuschüsse			10430	12231	21668	10694	38777	42974	44738	31435	12333	15619	127946	112953		
3.1.2 geförderte Kredite			2300	1000	290	1360	958	85	625	120						
3.1.3 erzieltes Investitionsvolumen			15802	17379	25661	16325	48504	61330	52147	39736	15066	18177			157180	152949
3.2 Fairbainumbau																
3.2.1 verlorene Zuschüsse			38	1960	249	23	5436	1360	703		33		6459	3343		
3.2.2 geförderte Kredite			2115	1655	1260	50	1000	1749	3350	431						
3.2.3 erzieltes Investitionsvolumen			3082	4049	2605	443	6875	4371	5743	2170	188				18493	11033
3.3 Güterwegeerhaltung			3788	511	1270	1595	4202	1520	3831	2254	1009	1170	14100	7050	18810	11401
3.3.1 erzieltes Investitionsvolumen			5053	826	1694	2579	5606	3459	5111	3645	1346	1892	23445	9569	31644	19736
3.4 Str.- u. Katastrophenschadensbehebung			3635	60	4900	3407	4045	644	10580	5174	285	284				
3.4.1 erzieltes Investitionsvolumen			5049	248	5899	8692	7443	1207	12515	9370	738	219				
4. Almhütten, Ställe																
4.1 erzieltes Investitionsvolumen			107		50	100	200	90	473	420	50		830	660		5720
4.2 Almhuttenbau			720		700	1270	1350	980	2625	3230	250					
4.3 Almwirtschaft, Alpenverbesserung			47	49	66	47	223	146	168	144	97	143				
4.3.1 erzieltes Investitionsvolumen			300	329	440	310	1403	1056	1065	865	450	702	500	528	3058	3262

Anhang XVI

	Stadt Salzburg		Sbg. Umgebung		Temnengau		Pongau		Pinzgau		Lungau		Summe gef. Kredite		Summe verl. Zuschüsse		erzieltes Investitionsvol	
	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982
I. Förderungen gem. AMFG.																		
1. finanzielle Aufwendungen des LAA																		
2. Beiträge des Landes gem. AMFG. (ad-hoc. Komitee)															32007	47414		
II. Förderungen der gew. Wirtschaft															895			
1. Landesfonds f. gew. Darlehen	15664	21940	18976	31599	9581	13929	15463	23089	15130	27224	7072	4601	81886	122382				
2. Zinsenzuschußaktion für Investitionskredite, die der Schaffung u. Sicherung von Arbeitspl. dienen	11140	5400	16620	13150	4030	3129	16435	9340	15552	12397	11225	3025	75002	46441				
3. Sbg. Strukturverbesserungsfonds	10000	11090	31500	42200	34500	13000	28300	4000	25600	23570	3000	4600	132900	98460				
3.1. gefördertes Kreditvolumen																		
3.2. gewährtes Darlehen																		
4. Sbg. Zinsenzuschußaktion zur Verbesserung d. Wirtschaftsstruktur	45000	37000	20000			14000	30000	12000	27000		12000		106000	91000				
5. Innovationsförderung	140	250	75	290		325	375								540	915		
6. Zinsenzuschußaktion zur Finanzierung von Anlagen gegen Lärm-, Rauch- und Geruchsbelästigung				4000									10073	4000				
7. Zinsenzuschußaktion zur Förderung der Neugründung und Übernahme v. Betrieben d. gewerbli. Wirtschaft	2722	4434	2884	2468	1334	1460	1852	2772	2967	850	726	1018	12485	13002				
8. BÜRGES-Kleinkredit													72841					
9. Gewerbestruktur verb. Kredite													432069					
10. Existenzgründung des Bundes													85721					

Anhang XVI

	Stadt Salzburg		Sbg. Umgebung		Tennengau		Pongau		Pinzgau		Lungau		Summe verf. Zuschüsse		Summe gef. Kredite		Investitionsvol.		erzieltes
	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	1981	1982	
C. Landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen über die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft																			
1. Landarbeitereigenheimbau																			
1.1. Zinszuschüsse			8	23	8	12	73	55	38	35									
1.2. damit geförderte Darlehen			200	400	200	200	1950	950	1000	600							127	125	
1.3. verlorne Zuschüsse			382	564	96	262	1299	1335	1127	744	164						2904	3069	
1.4. Darlehen der Kammer	140	280	950	905	425	350	825	1435	1240	1100	240	400	3820	4470					
D. Direktzahlungen für die Landwirtschaft ¹⁾																			
1. Bergbauernzuschuß																			
1.1. erzieltes Investitionsvolumen			1900	2060	3896	4293	9101	9745	7253	7883	3724	4131					25874	28112	
IV. Wohnbauförderung																			
1. WFG 1968 - zugewiesene Darlehen																			
1.1. zugewiesene Annuitätenszuschüsse	164575	293073	158592	202408	87900	71925	101440	92854	102800	120868	11896	19407	627203	800535			305100	390400	
1.2. zugewiesene Annuitätensdarlehen	85300	140600	78400	106400	46900	37000	42300	38000	48800	60800	3400	7600							
1.3. Eigenmittelsatzdarlehen	354800	735200	379400	332900	209800	166300	288900	232400	291600	306600	50200	61200							
1.4. erzieltes Investitionsvolumen																			
2. WVG (Darlehen)																			
2.1. erzieltes Investitionsvolumen	14800	7400	10200	7600	5000	1700	10600	6200	8100	6200	5800	3100	93400	111100					
2.2. zugewiesene Annuitätensdarlehen	18100	10000	12500	10200	6100	2400	12900	8300	9900	8300	7100	4200	54300	32200					
2.3. zugewiesene Annuitätensdarlehen	900	400	600	500	300	100	700	400	500	400	200	200	3400	2000					
3. SWFF (Sbg. Wohnbauförderungsfonds)																			
3.1. erzieltes Investitionsvolumen beim Wohnungsbau u. Erweit.	33521	32365	132443	131540	48830	34760	73691	74363	76621	75211	20774	23485	385880	371724					
4. Sonderwohnbauprogramm	157500	148527	770300	748367	310700	201327	450500	454267	444100	463500	116100	136237							
5. Förderung für Gemeinden (incl. Verkehrsverein)																			
1. „Sonderaktion“ Strukturverbesserungsfonds																			
2. Kommunale Investitionsquote (GAF) in Pkt. 3																			
3. GAF (sonstige Mittel) *																			
4. Salzburger Fremdenverkehrs-fonds (ohne Festspielquote)																			
VI. Baumaßnahmen der Abteilung 6																			
1. Bundeshochbau	89911	98698	7058	7111	4990	2220	6071	4943	2963	5532	1254	472							
2. Landeshochbau	163077	170215	6786	5812	3002	17843	2647	17843	4561	12657	1722	5399							
3. Bundesstraßenverwaltung	5964	14725	53098	33685	9364	18489	97216	114410	53850	51704	39377	45821							
4. Landesstraßenverwaltung	7935	11790	23269	21470	4723	32500	47065	32500	20101	32600	5029	3600							
5. Brückenbau	31634	32909	17367	12010	2203	4334	87363	67036	36885	66937	3601	7470							
6. Autobahnbau	80192	15182	70814	16318	28567	23206	29282	30672											
7. Fluß- und Wasserbau	5570	7705	4309	7641	7997	7000	4570	7381	17536	16240	11140	13225							
7.1. erzieltes Investitionsvolumen	7601	10229	4609	7721	9633	9626	5092	8167	19291	19442	11774	13968							
8. Siedlungswasserwirtschaft																			
8.1. erzieltes Investitionsvolumen																			
9. Kulturbau																			
9.1. erzieltes Investitionsvolumen																			

1) Nicht gesondert angeführt sind die gezahlten Alpungs- und Bewirtschaftungsprämien gem. § 14 Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz sowie die Mineralölsteuervergütung (Volumen 1981: S 60, 99 Mio., Volumen 1982: S 62, 64 Mio.).

* 1982: Plus S 21,958 Mio. (siehe allgemeiner Förderungsbericht, pkt. V./3.).

Förderungsmaßnahmen bzw. Investitionsimpulse des Landes und des Bundes – Zusammenstellung

Lfd. Nr.	Anzahl der Fälle		Vdg. in %	Volumen ¹⁾ in S 1.000,—		Vdg. in %	Anteil in S 1.000,—			
	1981 1	1982 2		1981 4	1982 5		Bund 1981 7	Bund 1982 8	Land 1981 9	Land 1982 10
I. Förderungen gem AMFG										
1. finanzielle Aufwendungen d. LAA				32007	47414	48,1				
2. Beiträge d. Landes gem. AMFG (ad-hoc Komitee)	3	1	— 66,7	895	1500	67,6				
II. Förderungen der gewerbl. Wirtschaft										
1. Landesfonds f. gewerbl. Darlehen	521	704	35,1	81866	122382	49,5				
2. Zinsenzuschußaktion f. Investitionskredite, die d. Schaffung u. Sicherung v. Arbeitsplätzen dienen	64	40	— 37,5	75002	46441	— 38,1				
3. Salzburger Strukturverbesserungsfonds		25	— 13,8							
3.1 gef. Kreditvolumen	29	28	— 3,4	132900	98460	— 25,9				
3.2 gewährte Darlehen					11500					
4. Sbg. Zinsenzuschußaktion zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	7	7	0,0	106000	91000	— 14,2				
5. Innovationsförderung	6	15	150,0	540	915	69,4				
6. Zinsenzuschußaktion zur Finanzierung von Anlagen gegen Rauch-, Lärm- und Geruchsbelästigung	6	1	— 83,3	10073	4000	— 60,3				
7. Zinsenzuschußaktion zur Förderung d. Neugründung u. Übernahme v. Betrieben d. gewerbl. Wirtschaft in Salzburg	79	92	16,5	12485	13002	4,1				
8. BÜRGES-Kleinkredit	212			72841			für 1982 noch keine Ziffern eingelangt!			

Lfd. Nr.	Anzahl der Fälle		Vdg. in %	Volumen ¹⁾ in S 1.000,—		Vdg. in %	Anteil in S 1.000,—			
	1981	1982		1981	1982		Bund 1981	Bund 1982	Land 1981	Land 1982
9. Gewerbestrukturverbesserungskredite	214	2	3	432069	5	6	7	8	9	10
10. Existenzgründung des Bundes	119			85721						
11. ERP-Kredite										
11.1 Gewerbe										
11.2 Verkehr										
11.3 Fremdenverkehr										
12. Zinsenzuschußaktion der Bundesregierung										
13. Gemeinsame Fremdenverkehrskreditaktion										
14. Zinsenzuschußaktion z. Qualitätsverbesserung von Betrieben d. Gast- und Beherbergungsgewerbes der Kategorien C, D	76	73	— 3,9	157470	11,6					
15. Zinsenzuschußaktion z. Qualitätsverbesserung u. Modernisierung v. Kleinbetrieben d. Beherbergungsgewerbes in Privatunterk.	12	8	— 33,3	3100	2240	— 27,7				
16. FV-Förderungsaktion des BÜRGES	23	16	— 30,4	2236	1872	— 16,3				
16.1 Komfortzimmer	220	184	— 16,4	7044	8100	15,0				
16.2 Prämienaktion „Jederzeit warme Küche“	76	73	— 3,9	792	767	— 3,2				
16.3 Seen- u. Campingaktion	6	4	— 33,3	190	186	— 2,1				
17. FV-Sonderkreditaktion										
18. Haftungsübernahmen										
18.1 Sbg. Kreditgaranties.										
18.2 Finanzierungsgaranties. d. Bundes										
III. Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft										
A. Baumaßnahmen ü. d. Abt. 4										
1. Forststraßenbau (verlorene Zuschüsse)				5759	6237	8,3	1629	2338	4130	3899
2. Bodenreform (verlorene Zuschüsse)				9011	8391	— 6,9	4460	3340	4551	5051

Anhang XVI

Lfd. Nr.	Anzahl der Fälle		Vdg. in %	Volumen 1) in S 1.000,—		Vdg. in %	Anteil in S 1.000,—			
	1981 1	1982 2		1981 4	1982 5		Bund 1981 7	Bund 1982 8	Land 1981 9	Land 1982 10
3. Güterwegbau	256	234	— 8,6	127946	112953	— 11,7	25700	27900	87707	73032
3.1 Güterwegneubau										
3.1.1 verlorene Zuschüsse					nicht bekannt!					
3.1.2 Mittelbereitstellung				4373	2565	— 41,3				
3.1.3 damit gef. Kredite				6459	3343	— 48,2				
3.2 Fahrbahnbau	29	17	— 41,4		nicht bekannt!					
3.2.1. verlorene Zuschüsse				7725	3885	— 49,7				
3.2.2 Mittelbereitstellung										
3.2.3 damit gef. Kredite										
3.3 Güterwegeerhaltung	km	km								
(verlorene Zuschüsse)	588	237	— 59,7	14100	7050	— 50,0			14100	7050
3.4 Sonstige (verlorene Zuschüsse)	40	46	15,0	23445	9569	— 59,2			10288	6151
4. Alm- u. Weidewirtschaft	22	19	— 13,6	830	660	— 20,5			830	660
4.1 Almhütten, Ställe (verlorene Zuschüsse)	33	33	0,0							
4.2 Almwegbau				3280	4032	22,9	1200	1200	2080	2832
4.2.1 verlorene Zuschüsse				81	88	8,6	81	88		
4.2.2 Mittelbereitstellung				1150	1250	8,7				
4.2.3 damit gef. Kredite										
4.3 Almwirtschaft und Alpverbesserung	75	47	— 37,3	600	528	— 12,0			600	528
(verlorene Zuschüsse)										
5. Landwirtschaftliche Hochbauförderung	326	219	— 32,8							
5.1 Besitzfestigung				5548	4190	— 24,5	3726	2240	1822	1950
5.1.1 verlorene Zuschüsse				2673	3955	48,0	2151	3583	522	371
5.1.2 Mittelbereitstellung				44551	56493	26,8				
5.1.3 damit gef. Kredite										
5.2 Siedlungsförderung	27	26	— 3,7	1250	1050	— 16,0	600	400	650	650
5.2.1 verlorene Zuschüsse				402	543	35,1	312	412	90	131
5.2.2 Mittelbereitstellung				6693	7758	15,9				
5.2.3 damit gef. Kredite										
5.3 Wohnbauförderung f. kinderr. Bauernfam.	76	66	— 13,2	1430	1430	0,0	286	201	1430	1430
5.3.1 verlorene Zuschüsse				1135	996	— 12,2			849	796
5.3.2 Mittelbereitstellung				18914	14235	— 24,7				
5.3.3 damit gef. Kredite										

Lfd. Nr.	Anzahl der Fälle		Vdg. in %	Volumen ¹⁾ in S 1.000,—		Vdg. in %	Anteil in S 1.000,—			
	1981 1	1982 2		1981 4	1982 5		Bund 1981 7	Bund 1982 8	Land 1981 9	Land 1982 10
5.4 Dienstboten 5.4.1 verlorene Zuschüsse 5.4.2 Mittelbereitstellung 5.4.3 damit gef. Kredite	12	11	— 8,3	282 12 200	258 0	— 8,5	162 12	155	120	103
6. Telefonförderung (verlorene Zuschüsse)	176	168	— 4,5	2182	2301	5,5			2182	2301
7. Elektrifizierung (verlorene Zuschüsse)	17	9	— 47,1	2000	1350	—32,5			2000	1350
8. Seilwege (verlorene Zuschüsse)	20	20	0,0	1059	1555	46,8			1059	1555
9. Landmaschinenfonds 9.1 Mittelbereitstellung 9.2 damit gef. Kredite	256	219	— 14,5	19.998	16772	—16,1			800	671
B. Landwirtschaftl. Förderungsmaßnahmen ü. d. Kammer für Land- u. Forstwirtschaft										
1. Verbesserung der betriebl. Voraussetzungen				139554	116907	—16,2	134.299	112.101	5315	4806
2. Verbesserung der Produktionsvoraussetzungen				4031	3585	—11,1	2065	1825	1966	1760
3. Absatzförderung				14904	12248	—17,8	3569	2672	11335	9576
4. Betriebs- u. Haushaltshilfe (verl. Zuschüsse)	213	209	— 1,9	983231	900700	— 8,4				
C. Landwirtschaftl. Förderungsmaßnahmen ü. d. Kammer für Arbeiter- u. Angestellte in der Land- u. Forstwirtschaft										
1. Landarbeitereigenheimbau										
1.1 Zinsenzuschüsse	34	35	2,9	2904	3069	5,7	2724	2893	180	176
1.2 damit gef. Darlehen	76	83	9,2	3820	4470	17,0				
1.3 verlorene Zuschüsse				126	124	— 1,6	126	124		
1.4 Darlehen d. Kammer				3350	2150	—35,8	3350	2150		

Anhang XVI

Lfd. Nr.	Anzahl der Fälle		Vdg. in %	Volumen ¹⁾ in S 1.000,—		Vdg. in %	Bund 1981 7	Anteil in S 1.000,—		
	1981 1	1982 2		1981 4	1982 5			Bund 1982 8	Land 1981 9	Land 1982 10
D. Direktzahlungen für die Landwirtschaft										
1. Bergbauernzuschuß ¹⁾										
IV. Wohnbauförderung										
1. WFG 1968-zuges. Darl.	1298	1488	14,6	627203	800535	27,6				
1.1 zuges. Annuitätenzusch.				305100	390400	28,0				
1.2 Eigenmitteleinsatzdarl.	905	1107	22,3	93400	111100	19,0				
1.3 Mittelbereitstellung							70000	748517	235100	256107 ²⁾
2. WVG zuges. Darlehen	629	356	— 43,4	54500	32200	— 40,9				
2.1 zuges. Annuitätenzusch.				3400	2200	— 41,2				
2.2 bereitgestellte Mittel				21428	20813	— 2,9	12648	12648	8780	8165
3. SWFF	1728	1487	— 13,9	385880	371724	— 3,7				
4. Sonderwohnbauprogramme		291			285069					
V. Förderungen für Gemeinden (incl. Verkehrs.)										
1. „Sonderaktion“ Strukturverbesserungsfonds (verlorene Zuschüsse)	17	10	— 41,2	10060	9700	— 3,6		10060	9700	
2. Kommunale Investitionsquote (GAF) in Pkt. 3. erhalten (S 14,040 Mio.)										
3. GAF (sonst. Mittel) ²⁾				252871	248291	— 1,8				
4. Sbg. Fremdenverkehrsfonds (ohne Fest-spielquote)				15370	22619	47,2				
4.1 damit gef. Kredite				600	3500	483,3				
4.2 verlorene Zuschüsse				14770	19119	29,4				
VI. Baumaßnahmen der Abteilung 6										
1. Bundeshochbau				112247	118976	6,0	112247	118976		
2. Landeshochbau				215280	190357	— 11,6		215280	190357	
3. Bundesstraßenverwaltung				258869	278834	7,7	258869	278834		

Lfd. Nr.	Anzahl der Fälle		Vdg. in %	Volumen 1) in S 1.000,—		Vdg. in %	Anteil in S 1.000,—	
	1981 1	1982 2		1981 4	1982 5		Bund 1981 7	Land 1981 9
4. Landesstraßenverwaltung				108122	134460	24,4		108122
5. Brückenbau				179053	190696	6,5	148914	165327
6. Autobahnbau				208855	85378	-59,1	208855	85378
7. Fluß- und Wasserbau				51122	59192	15,8	42665	49188
8. Siedlungswasserwirtschaft				394893	628948	59,3	279101	487679
9. Kulturbau				19128	22411	17,2	5454	8917
								13494

- 1) Volumen besteht im Einzelfall aus geförderten Krediten, verlorenen Zuschüssen, Bauvolumen und Mittelbereitstellungen.
- 2) Volumen besteht im Einzelfall aus geförderten Krediten, verlorenen Zuschüssen, Bauvolumen und Mittelbereitstellungen.
- 3) Nicht gesondert angeführt sind die gezahlten Alpungs- und Bewirtschaftungsprämien gem. § 14 Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, sowie die Mineralölsteuervergütung (Volumen 1981: S 60,99 Mio. Volumen 1982: S 62,64 Mio.).
- 4) Volumen besteht im Einzelfall aus geförderten Krediten, verlorenen Zuschüssen, Bauvolumen und Mittelbereitstellungen.
- 5) Dazu kommt eine Entnahme aus Rücklagen in Höhe von S 122,774 Mio.
- 6) Volumen besteht im Einzelfall aus geförderten Krediten, verlorenen Zuschüssen, Bauvolumen und Mittelbereitstellungen.
- 7) 1982: plus S 21,938 Mio. (sh. allgemeiner Förderungsbericht Pkt. V./3.).

ANHANG XVII

**Ansätze für die Wirtschaftsförderung 1979–1983
in den Landesvoranschlägen**

Wie schon zuvor festgestellt ist trotz der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV) vom 15. Juli 1974, BGBl. Nr. 493/1974, eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Ausgaben der Länder für Wirtschaftsförderung nicht möglich. Zu unterschiedlich ist die Gestion der Länder z. B. je nachdem, ob die Ausgabenposition nur die Dotation eines Fonds darstellt, der zusätzlich Mittel aus Zinserträgen bzw. Darlehensrückflüsse erhöht, oder ob die gesamte Darlehensaktion über die jeweilige Haushaltsstelle abgewickelt wird.

Dargestellt wird im folgenden nach Bundesländern die Entwicklung der wirtschaftsrelevanten Ausgabengruppen; die Ausgabengruppe 75, Förderung der E-Wirtschaft, wurde vernachlässigt, ist aber in der umfassenden Ausgabengruppe 7 enthalten. Für Wien war eine Darstellung nicht möglich, da Wien nicht dem allgemeinen Gliederungsschema folgt. Die Darstellung enthält überdies auch deshalb nicht alle Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, da diese zum Teil auch bei anderen Ausgabengruppen (z. B. Raumordnung, Umweltschutz) geführt werden.

Ansätze für Wirtschaftsförderung im Voranschlag Burgenlands (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)

	Ausgabengruppe 7 Wirtschaftsförderung insg.			Ausgabengruppe 71 u. 74 Landwirtschaft			Ausgabengruppe 77 Fremdenverkehr			Ausgabengruppe 78 Handel, Gewerbe u. Industrie		
	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %
1979	125,8	+ 23,1	4,1	84,5	+ 27,8	2,7	19,1	+ 9,4	0,6	22,2	+ 20,9	0,7
1980	143,6	+ 14,1	4,3	89,8	+ 6,3	2,7	21,2	+ 11,0	0,6	32,5	+ 46,4	1,0
1981	153,7	+ 7,0	4,2	94,8	+ 5,6	2,6	25,2	+ 18,9	0,7	33,7	+ 3,7	0,9
1982	145,0	- 5,7	3,7	90,0	- 5,1	2,3	23,9	- 5,2	0,6	31,1	- 7,7	0,8
1983	158,4	+ 9,2	3,9	106,3	+ 18,1	2,6	20,7	- 13,4	0,5	31,3	- 0,6	0,8

Ansätze für Wirtschaftsförderung im Voranschlag Kärntens (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)

	Ausgabengruppe 7 Wirtschaftsförderung insg.			Ausgabengruppe 71 u. 74 Landwirtschaft			Ausgabengruppe 77 Fremdenverkehr			Ausgabengruppe 78 Handel, Gewerbe u. Industrie		
	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %
1979	254,1	+ 18,8	3,4	145,0	+ 11,1	1,9	56,2	+ 36,4	0,7	52,9	+ 25,4	0,7
1980	254,2	+ 0,0	3,1	140,4	- 3,2	1,7	57,9	+ 3,0	0,7	55,8	+ 5,5	0,7
1981	248,5	- 2,2	2,9	146,9	+ 4,6	1,7	56,2	- 2,9	0,7	45,4	- 18,6	0,5
1982	251,1	+ 1,0	2,7	152,2	+ 3,6	1,7	52,3	- 6,9	0,6	46,6	+ 2,6	0,5
1983	295,9	+ 17,8	2,9	163,4	+ 7,4	1,6	57,7	+ 10,3	0,6	74,9	+ 60,7	0,7

Ansätze für Wirtschaftsförderung im Voranschlag Niederösterreichs
(ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)

	Ausgabengruppe 7 Wirtschaftsförderung insg.			Ausgabengruppe 71 u. 74 Landwirtschaft			Ausgabengruppe 77 Fremdenverkehr			Ausgabengruppe 78 Handel, Gewerbe u. Industrie		
	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %
1979	768,2	+ 7,2	4,5	361,0	+ 2,2	2,1	118,6	+ 9,1	0,7	278,5	+ 9,4	1,6
1980	831,5	+ 8,2	4,6	400,0	+ 10,8	2,2	121,0	+ 2,0	0,7	300,6	+ 7,9	1,7
1981	819,0	- 1,5	4,2	378,4	- 5,4	1,9	110,3	- 8,8	0,6	320,6	+ 6,7	1,7
1982	924,2	+ 12,8	4,4	402,5	+ 6,4	1,9	107,2	- 2,8	0,5	404,5	+ 26,2	1,9
1983	1.018,8	+ 10,2	4,5	444,5	+ 10,4	2,0	108,4	+ 1,1	0,5	450,0	+ 11,2	2,0

Ansätze für Wirtschaftsförderung im Voranschlag Oberösterreichs
(ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)

	Ausgabengruppe 7 Wirtschaftsförderung insg.			Ausgabengruppe 71 u. 74 Landwirtschaft			Ausgabengruppe 77 Fremdenverkehr			Ausgabengruppe 78 Handel, Gewerbe u. Industrie		
	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %
1979	548,3	+ 9,2	3,5	333,5	+ 5,6	2,1	73,6	+ 0,3	0,5	124,3	+ 29,4	0,8
1980	478,2	- 12,8	2,8	341,0	+ 2,2	2,0	48,7	- 33,8	0,3	87,6	- 29,5	0,5
1981	502,8	+ 5,1	2,8	332,7	- 2,4	1,8	70,1	+ 43,9	0,4	83,2	- 5,0	0,5
1982	474,5	- 5,6	2,4	327,3	- 1,6	1,7	57,1	- 18,5	0,3	72,3	- 13,1	0,4
1983	511,4	+ 7,8	2,4	341,6	+ 4,4	1,6	54,8	- 4,0	0,3	104,1	+ 44,0	0,5

Ansätze für Wirtschaftsförderung im Voranschlag Salzburgs
(ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)

	Ausgabengruppe 7 Wirtschaftsförderung insg.			Ausgabengruppe 71 u. 74 Landwirtschaft			Ausgabengruppe 77 Fremdenverkehr			Ausgabengruppe 78 Handel, Gewerbe u. Industrie		
	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %
1979	210,0	+ 27,1	3,5	135,2	+ 25,9	2,2	35,0	+ 12,9	0,6	39,9	+ 48,4	0,7
1980	255,7	+ 21,8	3,9	173,7	+ 28,5	2,7	36,4	+ 4,0	0,6	43,1	+ 8,0	0,7
1981	283,7	+ 11,0	4,0	185,5	+ 6,8	2,6	39,1	+ 7,4	0,5	55,1	+ 27,8	0,8
1982	321,3	+ 13,2	4,0	204,9	+ 10,5	2,6	43,0	+ 10,0	0,5	69,6	+ 26,3	0,9
1983	342,7	+ 6,7	3,9	212,9	+ 3,9	2,4	45,6	+ 6,0	0,5	83,7	+ 20,3	0,9

Ansätze für Wirtschaftsförderung im Voranschlag Steiermarks
(ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)

	Ausgabengruppe 7 Wirtschaftsförderung insg.			Ausgabengruppe 71 u. 74 Landwirtschaft			Ausgabengruppe 77 Fremdenverkehr			Ausgabengruppe 78 Handel, Gewerbe u. Industrie		
	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %
1979	485,2	- 20,3	3,1	300,5	- 8,4	1,9	86,9	- 5,1	0,5	120,6	- 48,5	0,8
1980	605,8	+ 24,3	3,6	324,2	+ 7,9	1,9	92,7	+ 6,7	0,5	188,5	+ 56,3	1,1
1981	610,2	+ 0,7	3,4	328,2	+ 1,2	1,8	93,0	+ 0,3	0,5	188,7	+ 0,1	1,0
1982	799,9	+ 31,1	4,1	372,5	+ 13,5	1,9	93,5	+ 0,5	0,5	333,5	+ 76,7	1,7
1983	786,3	- 1,7	3,8	389,6	+ 4,6	1,9	95,5	+ 2,1	0,5	300,8	- 9,8	1,4

Ansätze für Wirtschaftsförderung im Voranschlag Tirols
(ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)

	Ausgabengruppe 7 Wirtschaftsförderung insg.			Ausgabengruppe 71 u. 74 Landwirtschaft			Ausgabengruppe 77 Fremdenverkehr			Ausgabengruppe 78 Handel, Gewerbe u. Industrie		
	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %
1979	512,9	+ 13,1	6,9	302,0	+ 9,2	4,0	137,5	+ 15,9	1,8	26,6	+ 35,7	0,4
1980	535,9	+ 4,5	6,5	294,7	- 2,4	3,6	150,5	+ 9,5	1,8	36,2	+ 36,1	0,4
1981	556,3	+ 3,8	6,2	306,7	+ 4,1	3,4	151,3	+ 0,5	1,7	42,7	+ 18,0	0,5
1982	644,0	+ 15,8	6,4	342,9	+ 11,8	3,4	194,9	+ 28,8	1,9	54,2	+ 26,9	0,5
1983	624,1	- 3,1	5,9	320,3	- 6,6	3,0	200,3	+ 2,8	1,9	48,6	- 10,3	0,5

Ansätze für Wirtschaftsförderung im Voranschlag Vorarlbergs
(ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)

	Ausgabengruppe 7 Wirtschaftsförderung insg.			Ausgabengruppe 71 u. 74 Landwirtschaft			Ausgabengruppe 77 Fremdenverkehr			Ausgabengruppe 78 Handel, Gewerbe u. Industrie		
	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %	Ansatz in Mio. S	Verändg. gegen Vor- jahr in %	Anteil an Gesamt- ausgaben in %
1979	159,2	+ 9,8	3,9	130,4	+ 8,8	3,2	17,5	+ 3,3	0,4	11,3	+ 38,3	0,3
1980	161,6	+ 1,5	3,8	130,7	+ 0,2	3,1	18,2	+ 4,0	0,4	12,8	+ 13,3	0,3
1981	177,2	+ 9,7	3,6	136,1	+ 4,1	2,8	19,1	+ 4,9	0,4	13,3	+ 3,9	0,3
1982	277,7	+ 56,7	5,3	142,3	+ 4,6	2,7	19,7	+ 3,1	0,4	14,1	+ 6,0	0,3
1983	297,6	+ 7,2	5,2	157,8	+ 10,9	2,7	20,6	+ 4,6	0,4	17,7	+ 25,5	0,3

LITERATURVERZEICHNIS

- BAUER, Helfried; Wirtschaftliche Aspekte der Regionalplanung in: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, Heft 4 – Regionalplanung, 22. Jg., 1978
- BÖHRET, Carl; JANN, Werner; KRONENWETT, Eva; Handlungsspielräume und Steuerungspotential der regionalen Wirtschaftsförderung in: Politische Vierteljahresschrift, Hrsg.: Bruder Wolfgang und Ellwein Thomas, Sonderheft 10/1979, 20. Jg.
- BRÖSSE, Ulrich; Ziele in der Regionalpolitik und in der Raumordnungspolitik, Duncker & Humblot, Berlin 1972
- BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT; „Innovationspolitische Empfehlungen der Teilnehmer an der Innovationsstudienreise der Bundeswirtschaftskammer im März 1983“, Wien 1983
- BUTTNER, Friedrich; GERLACH, Knut; LIEPMANN, Peter; Grundlagen der Regionalökonomie, rororo studium, Reinbek bei Hamburg 1977
- DEEKE, Axel; SEIFERT, Hartmut; Lokale Arbeitsmarktpolitik in: WSJ-Mitteilungen, 3/1981
- DOPPLER, H.; Finanzpolitik und Föderativprinzip, Düsseldorf 1975
- ECKEY, H. F.; Grundlagen der regionalen Strukturpolitik, Köln 1978
- ELLWEIN, Thomas; BRUDER, Wolfgang; Innovationsorientierte Regionalpolitik, Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Bd. 31, Westdeutscher Verlag, Opladen 1982
- ESTERBAUER, Friedrich; HERAUD, Guy; PERNTHALER, Peter; Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung, Wien 1977
- ESTERS, Günther; Regionale Wachstumstheorie und selektive Industrieansiedlungspolitik. Forschungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 2710/Fachgruppe Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Westdeutscher Verlag, Opladen 1978
- FISCHER, Georges (Hrsg.); Erfolgskontrolle raumwirksamer Politikbereiche, Verlag Ruegger, Diessenhofen 1982
- FREY, Rene L; Die Infrastruktur als Mittel der Regionalpolitik, Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart 1979
- FÜRST, Dietrich; KLEMMER, Paul; ZIMMERMANN, Klaus; Regionale Wirtschaftspolitik, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, Werner-Verlag, Düsseldorf 1976
- GLATZ, Hans; Regionale Disparitäten in Österreich: Konzepte und Mängel der Regionalpolitik in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 1979/2
- HEMBACH, K.; Der Stellenwert von Wirkungsanalysen für die Regionalpolitik, Frankfurt/Main 1980
- JEGELITSCH, Helmut; Zur regionalen Arbeitslosigkeit in: Wirtschaftspolitische Blätter, Heft 6, 28. Jg., 1981
- JÜRGENSEN, H.; Produktivitätsorientierte Regionalpolitik als Wachstumsstrategie, Göttingen 1965
- KYRER, A.; Effizienz und staatliche Aktivität, Wien 1972
- LAUSCHMANN, Elisabeth; Grundlagen einer Theorie der Regionalpolitik (3. Auflage), Taschenbücher zur Raumplanung, Bd. 2, Hermann Schroedel Verlag KG., Hannover 1976
- LEHNER, Gerhard; SCHWAB, Walter; Budgetrecht und Budgetpolitik der Länder, Hrsg.: Institut für angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung, Signum Verlag Wien 1981
- MATZNER, E.; (Herausgeber): Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich, Wien 1977

- MORSCHER, Siegbert; Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer; Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 8, Wien 1978
- MÜLLER, J. H.; Regionale Strukturpolitik in der Bundesrepublik, Göttingen 1973
- NASCHOLD, F.; Alternative Raumpolitik, Kronberg 1978
- ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
- Erster Raumordnungsbericht
Schriftenreihe Nr. 8, Wien 1975
 - Zweiter Raumordnungsbericht
Schriftenreihe Nr. 14, Wien 1978
 - Dritter Raumordnungsbericht
Schriftenreihe Nr. 27, Wien 1981
 - Österreichisches Raumordnungskonzept,
Schriftenreihe Nr. 28, Wien 1981
- ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
- Regionalpolitik in Österreich
Schriftenreihe Nr. 3, Wien 1973
- ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
- Die Rechtsnormen für die Planungskordinierung seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Raumordnung – Stand und Entwicklungsmöglichkeiten (Expertengutachten H.-P. Rill und H. Schieffer), Schriftenreihe Nr. 6, Wien 1975
- ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)
- Systematik zum Zwecke der Vergleichbarkeit von Investitionsprogrammen der Gebietskörperschaften
Schriftenreihe Nr. 24, Wien 1981
- OSWALD, Bernhard; Erfolgskontrolle in der Regionalpolitik – eine theoretische und empirische Analyse für Bayern, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1980
- PERNTHALER, P.; KATHREIN, I.; WEBER, K.; Der Föderalismus im Alpenraum, Wien 1980
- PETERS, Hans-Rudolf; Regionale Wirtschaftspolitik und System-Ziel-Konformität, Gebrüder Jänecke Verlag, Hannover 1971
- PROGNOS AG.; Erfolgskontrolle in der Regionalförderung; Basel 1975
- SCHMIDJELL, Richard; Die Wirtschaftspolitik der Bundesländer, Wien 1972
- SCHWARZL, Reinhold; Umfang und Struktur der öffentlichen Aufträge in Österreich, Hrsg.: Institut für angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung, Signum Verlag, Wien 1981
- THÖNI, Erich; Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich; Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Band 10, Wien 1978
- VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER (Hrsg.)
- Raumordnungspraxis in den Bundesländern, Ausschnitte und Querschnitte, Wien 1976
 - Raumordnungspraxis in den Bundesländern 2, Ausschnitte und Querschnitte, 2. Folge, Wien 1979
- YUILL, D.; ALLEN, K.; HULL, Ch.; Regionale Wirtschaftsförderung in der EG: Anreize für die gewerbliche Wirtschaft, Königstein/Ts. 1981

Autoren:

DKFM. DR. RICHARD SCHMIDJELL

- Leiter der regionalpolitischen Abteilung der Salzburger Handelskammer
- Geschäftsführer der Salzburger Betriebsansiedlungsgesellschaft m.b.H.
- Lehrbeauftragter an der Universität Salzburg

MAG. KARL FINK

- Kammeramtsdirektor-Stellvertreter
- Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg
- Abgeordneter zum Salzburger Landtag
- Mitglied der ERP Kreditkommission

DR. WERNER PLUNGER

- Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung der Tiroler Handelskammer
- Stellv. Beisitzer des Kartellobergerichtes beim OGH

MAG. HANS MOSER

- Referent in der wirtschaftspolitischen Abteilung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
- Universitätsassistent an der Universität Graz

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976 (S 98,—)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976 (S 68,—)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976 (S 395,—)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977 (S 165,—)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977 (S 58,—)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977 (S 160,—)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978 (S 250,—)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978 (S 240,—)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978 (S 140,—)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978 (S 140,—)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978 (S 138,—)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979 (S 110,—)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979 (S 168,—)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979 (S 298,—)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980 (S 198,—)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980 (S 280,—)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980 (S 280,—)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980 (S 480,—)

- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980 (S 390,—)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981 (S 280,—)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981 (S 188,—)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981 (S 148,—)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation/Selbstorganisation als theoretisches Problem und praktische Erfahrung. 1982 (S 333,—)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982 (S 185,—)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik — Bund — Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982 (S 198,—)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler — Irmgard Kathrein — Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum, Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982 (S 680,—)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982 (S 160,—)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983 (S 280,—)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983 (S 200,—)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell, Karl Fink, Werner Plunger, Hans Moser**, Die Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

derzeit vertreten durch Univ.-Prof. Dr. Siegbert MORSCHER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Ernst ADAMER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor i.R. Dr. Elmar GRABHERR, Vorarlberg

Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Heinrich KIENBERGER, Tirol

Hofrat DDr. Wilhelm KUNDRATITZ, Tirol

Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Wendelin WEINGARTNER, Tirol

Hofrat Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Landesamtsdirektorstellvertr. Dr. Karl MAYER, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.